I

STEIN UND DIE VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN FRANKFURT UND NASSAU

DIE SÄCHSISCHE FRAGE

1. Stein an Gruner — Frankfurt, 14. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 19 Vol. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 15. Juni, Abgangsvermerk o. D.; ebd. Rep. 92 Justus I. v. Gruner 20: Ausfertigung, Eingangsvermerk Gruners vom 18. Juni.
Druck: Volz, Stein und Gruner 1814, Nr. 29 nach der Ausfertigung, ebenso hier.

Stein bestätigt nachdrücklich seine früheren Anweisungen über die Entlassung sämtlicher Franzosen aus öffentlichen Ämtern in den Rheinprovinzen, da sie der Belebung des Nationalgefühls in diesen „unter französischer Herrschaft ausgearteten Ländern“ *und deren innerer Wiedergewinnung für Deutschland im Wege stünden. Er tadelt die versöhnliche Haltung Gruners und empfiehlt ihm dringend, sich auch in seinem persönlichen Umgang nach dem Sinn dieser Vorschriften zu richten.*

Die Ansicht, welche Ew. Hochwohlgeb. in den gefälligen Berichten vom 12. d. M.[1] über die Entfernung der Franzosen aus den abgetretenen deutschen Ländern aufstellen, vermag ich weder mit Ihren eigenen Grundsätzen, welche Sie in Ihrer Verwaltung bis zur Verlegung des Generalgouvernements nach Koblenz beobachtet haben, noch mit den Forderungen zu vereinigen, unter welchen jedem unbefangenen deutschen Mann die Wiederbelebung des vaterländischen Geistes und eine innerliche und durchdringende Verbindung der unter der französischen Herrschaft ausgearteten Länder mit dem Mutterlande möglich scheint. Jedes Volk, das echt national sein will, widmet Ausländern nicht das Vertrauen, um sie gleichgültig in bürgerlicher Gemeinschaft mit sich zu vermengen oder ihnen gar Staatsämter zu übertragen.
Wenn die französische Regierung erst neuerlich die schon früher über das Verhältnis der Fremden bestandenen Gesetze auch nur in diesem Sinne bestätigt hat, so muß um so mehr ein ähnliches Verfahren in Deutschland

[1] *S. Bd. IV Nr. 1339 und Nr. 1340. Gruner hatte am 20. April eine Verordnung erlassen, die die Franzosen im Rheinland* „den Fremden aller anderen befreundeten Nationen“ *gleichsetzte, Beamte, Grundeigentümer und Bürger französischer Abstammung jedoch sogar den Deutschen gleichordnete. Stein aber befahl am 8. Mai die Entlassung aller französischen Beamten (s. Bd. IV Nr. 1172) und bestätigte dies gegen die Bedenken Gruners am 10. Juni 1814 (s. Bd. IV Nr. 1333 f.). Vgl. auch unten Nr. 10.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

eintreten, da hier die Erweckung und Erhaltung des Nationalgeistes mehr nottut als in Frankreich.
Die Franzosen, am wenigsten französische Beamte, die in den rheinischen Landen sich aufhalten, können sich nicht auf eine Naturalisation berufen, denn sie wurden nicht in Deutschland eingebürgert, sondern lebten in früherhin deutsch gewesenen und mit Frankreich verbundenen Provinzen als französische Bürger in fortgesetzter Gemeinschaft mit der französischen Regierung und ihren Grundsätzen.
Ebensowenig sind Elsässer und Lothringer als Deutsche zu betrachten. Das Land, woraus sie sind, gehört Frankreich an, und seine Bewohner haben sich in dem letzten Kriege gegen die deutschen Heere feindseliger und tätiger bewiesen als selbst die Altfranzosen.
Es kann aus den vorbemerkten Gründen auch nicht darauf ankommen, ob einzelne Individuen der deutschen Sprache kundig und gutgesinnte Männer sind. Als Franzosen gehören sie einem fremden Volke an. Wie schwer muß aber französischen Beamten, die nach einer allgemeinen Erfahrung die vorige Regierung nur in der Überzeugung von der Brauchbarkeit für ihren Geist und die Ausübung ihrer Grundsätze, die alle Welt verabscheut, ausgewählt hat, die Widerlegung der aus dieser Erfahrung wider alle streitenden Präsumtion werden! Das kann nicht durch oberflächliche Beweise, durch Zeugnisse, welche oft leichtsinnig gegeben oder sonst erschlichen werden, geschehen. Am allerwenigsten sind aber Ew. Hochwohlgeb. in der kurzen Zeit Ihres Aufenthaltes im Generalgouvernement des Mittelrheins imstande gewesen, von den Gesinnungen einzelner Franzosen, die Ihnen meist nicht persönlich bekannt geworden, sichere Überzeugung sich zu verschaffen.
Auffallend ist es mir, daß Ew. Hochwohlgeb. bei der Maßregel, alle Franzosen zu entfernen, an Bonaparte erinnern, als sei dieselbe erst durch diesen in die Welt gekommen, despotisch und ungerecht. Natürlicher wäre die Erinnerung gewesen, daß Napoleon und die französische Regierung die rheinischen Lande, um sie zu denationalisieren und auch sonst für ihre despotischen Zwecke zu benutzen, mit französischem Gesindel überschwemmt hat und daß es eine von dem deutschen Vaterland, zu dem wir allein, nicht zu Frankreich, in Pflichten stehen, geforderte Gerechtigkeit ist, die rheinischen Länder von allem, was sie undeutsch gemacht hat und erhält, zu reinigen.
Ich hätte nicht geglaubt, in dem Fall sein zu müssen, Ew. Hochwohlgeb. die Notwendigkeit der vorgeschriebenen Maßregel erst auseinanderzusetzen. Unverantwortlich aber ist es, daß Sie die Ausführung derselben, nachdem sie Ihnen ausdrücklich vorgeschrieben worden, nicht bewirkt haben. Weil mir der Zweck wichtig war und ich zugleich auf Ihre persönlichen Verhältnisse[2] Rücksicht nahm, welche Ihrem Herzen die Ausführung zu erschwe-

[2] *Vgl. unten Nr. 68, Anm. 2.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

ren schienen, gab ich den unmittelbaren Befehl an die Gouvernements-Kommissare in der erlassenen Zirkular-Verfügung.

Ich gewärtige, daß dieser Befehl ohne Verzug erfüllt werde, und habe dem Gouvernements-Kommissar v. Vincke[3] in Absicht der unter ihm stehenden französischen Offizianten die sofortige Erfüllung heute wiederholt aufgetragen[4]. Ich will gar keine Ausnahme begünstigen, und deshalb soll auch der Direktor des Straßen- und Brückenbaus, Fournet, sobald irgendein brauchbarer Mann für seine Stelle gefunden worden ist, abgehen[5].

Wegen der Entfernung der französischen Offizianten aus dem Lande dienen die Artikel 16 und 17 des letzten Friedensschlusses zur Richtschnur, und mit Rücksicht darauf ist die deshalb gegebene Vorschrift auszuführen.

In guter Meinung muß ich Ew. Hochwohlgeb. schließlich raten, aller Verbindung mit Personen, welche durch Ihre letzte Verheiratung Ihnen nahegekommen sind, streng zu entsagen, weil sonst unvermeidlich in unbemerkten Formen und Gelegenheiten Abweichungen von Grundsätzen eingeschlichen werden müssen, deren treue und feste Beobachtung allein das öffentliche Vertrauen zu Ihrer Wirksamkeit gegründet hat und ferner erhalten kann.

---

[3] *Ernst Idel Jobst v. Vincke (1765–1845), der Bruder des westfälischen Oberpräsidenten, damals Gouvernements-Kommissar in Koblenz. Über sein gespanntes Verhältnis zu Gruner s. auch unten Nr. 68.*

[4] *S. unten Nr. 5.*

[5] *S. hierzu Volz, Stein und Gruner 1814, Nr. 29, Anm. 83.*

2. Stein an Vrints-Berberich[1] Frankfurt, 14. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Justus I. v. Gruner 20: Abschrift mit von Stein eigenhändig unterschriebenem Vermerk: „An den General-Gouverneur, russisch-kaiserlichen Etatsrat Herrn Gruner zur Nachricht. Frankfurt, den 14. Juni 1814".

Benachrichtigt ihn von den über die provisorische Besetzung der eroberten Gebiete getroffenen Vereinbarungen und bittet, die Postverwaltung wie bisher fortzuführen.

Es werden jetzt zwar nach einem zwischen den hohen verbündeten Mächten getroffenen Übereinkommen[2] die von Frankreich eroberten Länder provisorisch von den einzelnen Mächten besetzt und in Verwaltung genommen, nämlich:

1) von England und Holland das Land am linken Maasufer,

2) von Preußen das zwischen der Maas und Mosel sowie am rechten Rheinufer das Herzogtum Berg und dessen Dependenzen,

---

[1] *Alexander Konrad Frhr. v. Vrints-Berberich (1764–1843), württemb. Geheimrat und thurn- und taxisscher Generaldirektor der Reichsposten in Frankfurt.*

[2] *S. unten Nr. 11, Anm. 2.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

3) von Österreich und Bayern am linken Rheinufer der Teil vom Elsaß bis zum rechten Moselufer und am rechten Rheinufer Aschaffenburg.

Inzwischen ist dabei ausdrücklich ausgemacht worden, daß die Postverwaltung in diesen Ländern einstweilen und bis zur definitiven Entscheidung ihres Schicksals in ihrem jetzigen Zustande verbleibe.
Ew. Hochwohlgeb. ersuche ich daher auch, die Postverwaltung in den gedachten Ländern vor wie nach fortzusetzen und mit den betreffenden Landesbehörden deshalb das Nötige abzumachen.
Wem die Zivilverwaltung in den Anteilen zu 1) und 3) übertragen sei, ist mir unbekannt. In dem preußischen Anteil am linken Rheinufer aber wird selbige der Herr Geheime Staatsrat Sack, im Herzogtum Berg der Herr Etatsrat Gruner und in dessen in Westfalen belegenen Enklaven der Herr Regierungspräsident von Vincke führen.

3. [Stein] an Hügel[1] — Frankfurt, 14. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Konzept (Friese, keine Paraphe), Mundierungs- und Abgangsvermerk vom 14. Juni.

Bittet um Mitteilung der Akten über die Frankfurter Verfassungsverhandlungen und drängt auf deren baldigen Abschluß.

Ew. Exz. ersuche ich ganz ergebenst, mir womöglich noch heute die Akten wegen Entwerfung der Konstitution für die Stadt Frankfurt gefälligst mitzuteilen, auch die Verfügung zu beachten, daß die in dieser Angelegenheit bei den städtischen Behörden noch stattfindenden Beratungen ganz vorzüglich beschleunigt und in einigen Tagen zum Schluß gebracht werden[2].

[1] *Über Hügel s. jetzt Kurt von Raumer in der K. A. v. Müller-Festschrift (1964) S. 395 ff.*
[2] *Vgl. hierzu unten Nr. 6 und Nr. 33.*

4. Stein an Marianne vom Stein — Frankfurt, 14. Juni 1814

Stein-A. C I/12 d: Ausfertigung (eigenhändig).

Rückkehr nach Deutschsland. Reise über Nassau nach Frankfurt, wo sich Stein bis zur Ankunft des Zaren in Karlsruhe aufhalten will. Er bittet seine Schwester um weitere Beförderung seiner verschiedenen Entschädigungsangelegenheiten.

Ich bin nun wieder seit dem 10. auf vaterländischem Boden, des Nachts um 12 Uhr erreichte ich Nassau und wurde hier mit vieler Freude empfangen[1]. Den 13. reiste ich hierher[2] und werde mich einige Wochen bis zur Zurückkehr des Kaisers nach Karlsruhe aufhalten, Bäder brauchen und mich ausruhen.

[1] *Vgl. Bd. IV Nr. 1355.*
[2] *S. dazu die Schilderung von E. M. Arndt, Wanderungen und Wandelungen S. 224, vgl. dort auch Anm. 100.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die Anlagen überschicke ich Dir, meine liebe Schwester, mit der Bitte, über ihren Inhalt mit den Ministern in Kassel, Herren v. Schmerfeld[3] und Witzleben[4], sprechen zu lassen, indem ich glaube, berechtigt zu sein, diese Forderung zu machen[5].

Die Entschädigungssache[6] beschleunige gleichfalls möglichst, ich bitte Dich, damit ich meine Geschäfte wieder zu ordnen in den Stand gesetzt werde.

Lebe wohl, meine liebe Marianne, und komme mit meiner Frau nach Nassau. Der Gärtner wird sehr nötig sein, es verwildert alles.

---

[3] *S. Bd. IV Nr. 386, Anm. 2.*

[4] *S. Bd. IV Nr. 386, Anm. 1.*

[5] *Wie sich aus einem weiteren Brief Steins an seine Schwester vom 28. Juni 1814 (Stein-A. ebd.) ergibt, verlangte Stein aus den bei Besitznahme der Grafschaft Katzenelnbogen durch Hessen vorgefundenen Kassenbeständen 15 478 Gulden als Entschädigung für die sequestrierten Einnahmen seiner Güter in der Grafschaft. Die Forderung wurde anerkannt. Vgl. Hildegard v. Haller, Stein als Gutsherr in Nassau (Phil. Diss. Wien [1940]) S. 64.*

[6] *Hierbei dürfte es sich um die Entschädigung für die durch das Edikt vom 1./3. Sept. 1812 aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle handeln, zu der die Nassauer Regierung gesetzlich verpflichtet war. Statt des von der Steinschen Rentei berechneten Schadens von 16 269 Gulden wurden ihm jedoch an seine eigenen Besitzungen anschließende Grundstücke im Wert von 57 000 Gulden durch Urkunde vom 9./11. Juni 1814 übertragen. S. dazu Domarus, Verweigerung des Untertaneneides S. 26 ff., ebd. S. 22 ff. über die Erstattung der Einnahmen aus den sequestrierten Nassauer Besitzungen Steins sowie S. 27 ff. über die Gewährung von Steins Bitte um Allodifikation einiger Mannlehen und um Umwandlung von Mannlehen in Weiberlehen, um so den Besitz als Fideikommiß für seine Töchter erhalten zu können.*

5. Stein an E. v. Vincke[1] — Frankfurt, 14. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 19 Vol. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 14. Juni und Notiz Steins: „Detur copia H. G. St. R. Sack."

Verlangt die unverzügliche Entlassung aller französischen Beamten.

Eine von dem Generalgouverneur des Mittelrheins gemachte Vorstellung, daß die in meiner Verfügung vom 10. d. M. namhaft gemachten Franzosen als gutgesinnte und brauchbare Männer beibehalten werden mögen, hat keine Abänderung des früheren Beschlusses veranlaßt[2]. Vielmehr ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, mit der Ausführung desselben unverzüglich vorzuschreiten.

---

[1] *S. oben Nr. 1, Anm. 3.*

[2] *Vgl. oben Nr. 1, Anm. 1.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

In Absicht der Rückkehr der zu entlassenden französischen Offizianten in ihr Vaterland haben Sie die Artikel 16 und 17 des letzten Friedensschlusses als Vorschrift zu beobachten.

6. Hügel an Stein — Frankfurt, 14. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 4: Ausfertigung, Eingangsvermerk Steins: „17. Juni, Herr Friese".
Druck: Alte Ausgabe V S. 1 f.

Teilt Stein mit, daß auch der zweite Entwurf zur Frankfurter Verfassung nicht die Zustimmung des Rates gefunden habe und daß eine neue Kommission zur Ausarbeitung eines dritten Verfassungsplans gebildet worden sei[1]. Verspricht, sich für möglichste Beschleunigung der Angelegenheit einzusetzen.

[1] *Der erste, im wesentlichen von F. Schlosser ausgearbeitete und von der „Kommission der 13" vorgelegte Entwurf war Ende März vom Rat abgelehnt worden (Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 60 ff.), das gleiche Schicksal widerfuhr dem hauptsächlich auf den Syndikus Danz zurückgehenden Vorschlag der nur noch aus fünf Mitgliedern bestehenden zweiten Kommission. Waren die beiden ersten Entwürfe am Widerstand der reformfeindlichen Partei gescheitert, so traf den dritten Verfassungsplan, der vom Syndikus Bachmann stammte, die Ablehnung der fortschrittlichen Mitglieder des Rates (Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 81).*

7. Stein an Gruner — Frankfurt, 15. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 19 Vol. 2: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 16., Abgangsvermerk vom 17. Juni; ebd. Rep. 92 Justus I. v. Gruner 20: Ausfertigung. — Nach der Ausfertigung.

Fehler und Versäumnisse in den Kassenabschlüssen, Mahnung zur Zahlung der Unterstützungsgelder für Sachsen und Aschaffenburg.

Es ist mir nicht angenehm, daß Ew. Hochwohlgeb., wie ich aus Ihrem Schreiben vom 4. d. M.[1], mit welchem Sie mir die Kassenabschlüsse bis Ende Mai eingereicht haben, ersehe, mehrere schon fällige Zahlungen bisher ausgesetzt haben. Dadurch sind die Kassenbestände bloß scheinbar so groß gewesen, und es hat Veranlassung gegeben, darauf mehr zu rechnen, als man sonst getan haben würde.

So sehr ich die wohlwollenden Absichten ehre, welche Ew. Hochwohlgeb. wegen Verwendung der Bestände für Ihr Gouvernement haben, und so geneigt ich wäre, darauf unter anderen Umständen einzugehen, so gestattet es doch die Lage der Dinge nicht, in den Dispositionen, welche ich wegen der Bestände einmal getroffen habe, eine Änderung vorzunehmen. Insbesondere kann ich Ew. Hochwohlgeb. von Zahlung der zweiten 100 000 Rtlr. für Sachsen und der für das hiesige Gouvernement[2] angewiesenen 60 000 Rtlr., wie ich Ew. Hochwohlgeb. hiermit zugleich auf die besonders darüber unterm 6. und 8. d. M. an mich erlassenen Schreiben[3] erwi-

[1] *S. Bd. IV Nr. 1320.*
[2] *Für Aschaffenburg, s. Bd. IV Nr. 1272.*
[3] *S. Bd. IV Nr. 1325 und Nr. 1329.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

dere, nicht entbinden und ersuche Sie daher, nicht allein solche ohne Verzug bewirken zu lassen, sondern auch den Überrest der Kassenbestände in Gemäßheit meines Schreibens vom 13. d. M.[4] hierher einzusenden. Jene Zahlungen sind bestimmt, um die Verpflegungsbedürfnisse für die russische Armee auf ihrem Rückmarsch durch die gänzlich erschöpften Territorien von Sachsen und Fulda zu bezahlen. Sie gehen für russische Rechnung, nicht für Rechnung der einzelnen Länder, und da die Revenuen aus dem dortigen Gouvernement für Rußland bestimmt sind, so hat es um so weniger Bedenken, daraus diese Zahlungen leisten zu lassen, als Ihr Gouvernement doch bei weitem nicht soviel gelitten hat als Sachsen und Fulda.

Da die ordinären Revenuen zuerst berichtigt werden müssen, ehe es an die extraordinären kommen kann, so müssen die auf die extraordinäre Kriegssteuer vom 11. November 1813 gemachten Einnahmen zuerst auch auf die ordinären Revenuen abgeschrieben werden, und es kann daher die hierüber von Ew. Hochwohlgeb. angelegte Berechnung nicht stattfinden. Dagegen genehmige ich es, daß die den Einwohnern des dortigen Gouvernements noch gebührenden Vergütungen sowie die übrigen noch rückständigen Zahlungen aus den Abgaberesten entnommen und darauf angewiesen werden können. Es ist auch nicht daran zu zweifeln, daß diese hinreichen werden, da sie bei den direkten Steuern allein 1 840 359 Franken betragen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, hiernach das Nötige unverzüglich zu regulieren, indem ich davon nicht abgehen kann, mich auch sogleich zu benachrichtigen, wenn Sie die Zahlung an Sachsen und hierher bewirkt haben.

8. Stein an Hardenberg — Frankfurt, 15. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VII. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins).

Empfehlung für Max v. Schenkendorf.

Während der bisher von mir geführten obersten Verwaltung der von den verbündeten Mächten besetzten Länder hat der Baron von Schenkendorf[1], welcher früherhin als Regierungsreferendar in Königsberg gearbeitet hat und Ew. Exz. auch persönlich bekannt ist, als Agent meines Departements an dem badenschen Hofe zu Karlsruhe durch die Tätigkeit, womit er die ihm erteilten Aufträge ausgeführt, durch die echt deutsche Gesinnung, welche er überall an den Tag gelegt, und überhaupt durch seine bewiesene Brauchbarkeit meine volle Zufriedenheit sich erworben.

Da meine Verwaltung zu Ende geht, so trage ich kein Bedenken, den von

---

[4] *S. Bd. IV Nr. 1343.*

[1] *S. über ihn Bd. IV Nr. 801, Anm. 1 sowie Nr. 850, Nr. 1003 und Nr. 1097.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Schenkendorf zu einer angemessenen Anstellung in den rheinischen Provinzen, welche etwa Preußen zufallen möchten, Ew. Exz. hierdurch angelegentlichst zu empfehlen[2].

[2] *Diese Empfehlung, von der Stein Schenkendorf unter gleichem Datum in Kenntnis setzte (Konzept PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.), hatte noch kein unmittelbares Ergebnis, sondern Stein mußte die Sache im Herbst 1815 noch einmal in Erinnerung bringen. S. dazu seinen Brief an Stägemann vom 9. September 1815 (mit Anlage: M. v. Schenkendorf an Stein, 2. Sept. 1815) bei F. Rühl, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III., Bd. I (1899) Nr. 262. Schenkendorf wurde dann noch 1815 Regierungsrat in Koblenz.*

9. Stein an Hardenberg — Frankfurt, 15. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 19 Vol. 3: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk o. D., Abgangsvermerk vom 18. Juni; ebd. AA I Rep. 6. Nr. 190: Ausfertigung. — Nach der Ausfertigung.

Die Enttäuschung der Stadt Saarbrücken über die Grenzbestimmungen des ersten Pariser Friedens.

Ew. Exz. gebe ich mir die Ehre, in den abschriftlichen Anlagen den Bericht des Generalgouverneurs vom Mittelrhein und ein demselben beigefügt gewesenes Schreiben des Oberbürgermeisters Lauckhard in Saarbrücken in Beziehung auf die Wiedervereinigung dieser Stadt mit Frankreich mitzuteilen[1].

Es ist ergreifend, mit welcher Anhänglichkeit jene Stadt dem deutschen Vaterlande sich ergeben zeigt und mit welchem Gefühl ihre Einwohner die Rückkehr unter die französische Herrschaft ertragen.

[1] *S. Bd. IV Nr. 1336.*

10. Stein an Schmitz-Grollenburg[1] — Frankfurt, 15. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 19 Vol. 3: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 18. Juni.

Die Anordnungen über Entlassung der französischen Beamten werden bestätigt. Deutsche, die sich in den vergangenen Jahren durch patriotische Haltung ausgezeichnet haben, sollen dafür bei der Stellenbesetzung mit Vorrang berücksichtigt werden.

Ew. Hochwohlgeb. erwidere ich auf die unterm 14. d. M. gemachte Anfrage[2], daß alle französischen Beamten, auch die aus Elsaß und Deutsch-Lothringen gebürtigen, ohne den in Ihrem gefälligen Schreiben gemachten Unterschied des Dienstes zu entlassen sind[3]. Dagegen sind diejenigen Offi-

[1] *Der spätere Regierungspräsident in Koblenz, damals Generalkommissar der Zentralverwaltung in Luxemburg.*

[2] *PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.*

[3] *Vgl. dazu Nr. 1 und die dort in Anm. 1 nachgewiesenen weiteren Stücke.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

zianten, welche aus den erst nach dem Jahre 1792 an Frankreich abgetretenen deutschen Gebieten gebürtig sind, wenn sie sich sonst durch Geschäftsbrauchbarkeit und gute Gesinnung qualifizieren, nicht nur beizubehalten, sondern es müssen auch Individuen aus jenen Gebieten, die eine besondere Anhänglichkeit an das deutsche Vaterland bewiesen haben, wohin namentlich die Saarbrückener gehören, bei neueren Anstellungen vorzüglich berücksichtigt werden[4].

11. Stein an Schwarzenberg — Frankfurt, 15. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VII. 2: Konzept (Eichhorn, eigenhändige Korrektur und Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 17., Abgangsvermerk vom 18. Juni.

Unter Hinweis auf das preußische Beispiel wird Schwarzenberg gebeten, gegen die geplante Auflösung des Landsturms in Baden einzuschreiten und sich auch in den anderen von seinen Truppen besetzten Ländern für dessen Beibehaltung einzusetzen, bis auf dem Wiener Kongreß entschieden ist, ob und in welcher Form der Landsturm in der künftigen deutschen Kriegsverfassung seinen Platz finden wird. Bitte um Übermittlung von Unterlagen über den badischen Landsturm an Rühle v. Lilienstern.

Es verlautet, daß die großherzogl. badensche Regierung Anstalt treffe, den in ihrem Lande gebildeten Landsturm, wie sie auch in dem über dessen Errichtung ergangenen Edikt voraus angekündigt hat, nach dem nunmehr mit Frankreich abgeschlossenen Frieden wieder aufzulösen.

Man hat sich allgemein[1] von der Nützlichkeit der Landsturm-Einrichtung überzeugt, und selbst viele, die früherhin aus allerlei Bedenklichkeiten als Widersacher aufgetreten sind, haben sich im Fortgang der Einrichtung bekehrt und selbige sogar tätig befördert. Deshalb wird auch in allen Ländern, welche nach der unterm 31. v. M. abgeschlossenen Konvention[2] unter die preußische Verwaltung gestellt sind, wie ich vernommen habe, die ganze Einrichtung in Kraft und Bestand erhalten werden.

Wenn auch nicht eine Gleichheit der Behandlung die Ausdehnung dieses Verfahrens auf alle deutschen Länder, wo überhaupt der Landsturm zufolge der mit den deutschen Fürsten in Frankfurt a. M. abgeschlossenen Akzessionsverträge errichtet worden, wünschenswert machte, wenn ferner auch nicht die Unentschiedenheit der deutschen Angelegenheiten, welche erst im Kongreß zu Wien reguliert werden sollen und von welchen die Einrichtung der deutschen Kriegsverfassung einen wichtigen Gegenstand ausmacht, die dermalige Auflösung des Landsturms, der kaum erst mit

---

[4] *Am gleichen Tage abschriftlich Sack mitgeteilt und ihm ebenfalls zur Berücksichtigung empfohlen (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.). Vgl. auch das vorhergehende Stück.*

[1] „Man hat sich allgemein": *eigenhändige Korrektur Steins statt* „Alle Welt hat sich".

[2] *Das Protokoll über die provisorische Besetzung und Verwaltung der noch herrenlosen Gebiete vom 31. Mai 1814 ist gedruckt bei Ch. Dupuis, Le Ministère de Talleyrand en 1814, Bd. II (1914) S. 79 f. Vgl. auch in dieser Ausgabe Bd. IV Nr. 1314 und oben Nr. 2.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

vieler Kraftanstrengung zustande gekommen ist und wohl in irgendeiner Gestalt in den Zusammenhang der neuen Kriegsverfassung eintreten wird, gänzlich widerriete, so glaube ich schon aus der Teilnahme, welche Ew. Hochfürstl. Gnaden dem Aufkommen dieses für die Verteidigung deutscher Nationalfreiheit so glücklich begonnenen Instituts bisher gewidmet haben, erwarten zu können, daß Hochdieselben jene Einrichtung nach dem Einfall [?] deutscher Regierungen, welche bisher kein Interesse für vaterländische Zwecke, wohl aber einen entgegenwirkenden Geist bewiesen, in denjenigen Ländern, welche von den Truppen unter Ew. Hochfürstl. Gnaden Generalkommando besetzt sind, nicht fallen lassen werden.
Ew. Hochfürstl. Gnaden ersuche ich ganz gehorsamst, hiernach die nötigen Verfügungen geneigt treffen und die Regierungen der bezeichneten deutschen Länder veranlassen zu wollen, daß sie auf jeden Fall die Landsturm-Einrichtung bis zur Regulierung der deutschen Angelegenheiten durch den Wiener Kongreß bestehen lassen[3].
Der bisherige Generalkommissar für die deutsche Landesbewaffnung, Oberstleutnant Rühle v. Lilienstern[4], ward an der Erstellung seines Generalberichts über die neueste Lage jener Bewaffnung, wovon er auch Ew. Hochfürstl. Gnaden Mitteilung zu machen wünscht, durch die als Weigerung geltende Zögerung der großherzogl. badenschen Regierung, ihm die erforderten Notizen über den Zustand der Bewaffnung in jenem Lande mitzuteilen, bis jetzt verhindert. Ew. Hochfürstl. Gnaden bitte ich daher, gedachte Regierung zur ungesäumten Mitteilung jener Notizen an den genannten Generalkommissar gefälligst zu veranlassen. Über die getroffene Verfügung bitte ich um eine gefällige Nachricht.

12. Repnin an Stein — Pillnitz, 15. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 26⅔: Ausfertigung.
Druck: Alte Ausgabe V S. 2 f. (gekürzt).

Stimmung in Sachsen angesichts der Ungewißheit über das zukünftige Los des Landes. Parteien, allgemeine Gärung. Repnins Maßnahmen zur Beruhigung der Gemüter.

Der Überfluß an unzuverlässigen und der Mangel an zuverlässigen Nachrichten über das künftige Los Sachsens, vereint mit der Fortdauer der Lasten, haben die gewöhnliche Folge gehabt, daß die Gemüter gereizt, beunruhigt und zum Teil unwillig wurden[1].
Die schon oft erwähnten P a r t e i e n sonderten sich mehr ab und regten sich stärker. Es wurden im stillen Zusammenkünfte gehalten, Schriften gewechselt, Schritte teils getan, teils vorbereitet, stets unter dem Anstriche des Wohles des Landes und der schuldigen Ehrerbietung gegen die hohen

[3] *Vgl. unten Nr. 63.*
[4] *S. Bd. IV Nr. 556, Anm. 2.*

[1] *Vgl. dazu Flathe, Geschichte Sachsens III S. 268 ff.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Verbündeten, jedoch ohne vorläufige Anfrage bei dem von ihnen eingesetzten Generalgouvernement.
Ein Teil der Stände, vergessend, daß ihr Verband durch den Rheinischen Bund gelöst und seitdem noch nicht wieder geknüpft war, zeigte sich vorzüglich eifrig, Dresden, Leipzig, das Land wurden bearbeitet, man stützte sich auf Sagen von der nahen Rückkunft des Königs und wollte denn doch auf diesen Fall auch etwas getan haben, um sich seiner Zeit auch bei ihm wieder beliebt zu machen. Es liegt tief in dem Sinne dieses Volkes, es mit niemand zu verderben.
Durch diese Anstiftungen, dieses Echo, dieses Schreiben und Treiben kam es so weit, daß hin und wieder Ausbrüche zu befürchten waren, welche zwar freilich mehr den schweren Lasten dieser Zeit und der Verdunkelung der Aussicht auf Erleichterung zuzuschreiben gewesen wären als irgend etwas anderem, aber dennoch großen Nachteil verursacht haben würden und folglich schnelles Zuvorkommen erforderten.
Nun wählte ich zugleich gelinde und scharfe Mittel. Ich wirkte auf das Volk unmittelbar, zog es aufs neue an und begeisterte es, aber in derselben Stunde ließ ich kräftige, ernste Worte an jene ergehen, welche die Bewegungen und Störungen veranlaßt hatten, und zeigte ihnen im Hintergrunde die Früchte ihrer Unbesonnenheit oder Böswilligkeit: den Verlust der Gunst des Kaisers, das Unglück des Landes und 60 000 Mann Besatzung.
Wie ich dieses ausgedrückt habe, belieben Ew. Exz. aus dem beiliegenden Zirkular an sämtliche Gouvernements-Kommissare zu entnehmen. Wie ich hingegen die Gutgesinnten gelobt und aufgemuntert habe, zeigt dasjenige, was ich (ebenfalls beiliegend) an die zurückkehrende Landwehr beim feierlichen Empfang derselben am 11. dieses gerichtet habe. Die kirchlichen und Volksfeste selbst, wodurch ich einige Tage nacheinander jenen Worten Leben und Nachdruck geben ließ, werden Ew. Exz. in einer gedruckten Beschreibung nächstens vorgelegt werden.
Ebenso behalte ich mir vor, über die fernere Wirkung dieser zwiefachen Mittel den schuldigen Bericht abzustatten, und merke hier nur soviel mit großer Beruhigung und aufrichtigem Vergnügen an, daß eine Wendung zum Besseren gleich darauf deutlich zu spüren gewesen ist und daß die Überzeugung, man könne nichts Schicklicheres tun, als sich der wohlmeinenden Entscheidung der hohen Verbündeten mit Ergebung überlassen, nach und nach festeren Fuß gewinnt.
Gern hätte ich in jenen Erlassen mit mehr Bestimmtheit gesprochen, die Erhaltung der Grenzen, der Gesetze ausdrücklich zugesichert. Allein die Vorsicht verbot es mir. Ich berührte also nur den Wunsch des Kaisers, und selbst diesen nur als aus früherer Zeit und so, daß keine Folgerung für die Gegenwart, viel weniger für die bevorstehenden Unterhandlungen daraus gezogen werden kann, ich weiß nicht, wie, ich weiß nicht, ob das Schicksal Sachsens entschieden ist.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Um Ew. Exz. in den Stand zu setzen, die Veranlassungen zu meinen Schritten vollkommen beurteilen zu können, nehme ich noch die Freiheit, alle die Papiere beizulegen, welche denselben vorangegangen sind.
[*Es folgt eine Aufstellung der übersandten Papiere.*]

13. Stein an Marschall[1] [Frankfurt, Mitte Juni 1814]

HStA Wiesbaden, 210. 3532: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Sauer, Nassau unter Marschall S. 82 f.; Sauer, Nassau 1813—1820 S. 8; Alte Ausgabe V S. 1 (gekürzt).

Glückwunsch zur Rückkehr ins Vaterland. Bitte um Vermittlung einer Audienz beim Herzog. Die Nassauer Verfassung. Dank für die schnelle Regelung seiner Entschädigungsangelegenheit.

Zu der glücklichen Zurückkehr Ew. Exz. ins deutsche Vaterland und zu dem guten Erfolg Ihrer Bemühungen statte ich meinen Glückwunsch ab[2].
Meine Absicht ist, den 26. m. c. von hier nach Nassau zu gehen[3]. Ich wünschte, dem Herzog in Biebrich aufzuwarten, Ew. Exz. in Wiesbaden zu besuchen, und erbitte ich mir Ihren guten Rat, wie dieses am schicklichsten einzurichten ist. Bei dieser Gelegenheit hoffe ich, von Ew. Exz. Ihre Ansichten über die dem Herzogtum zu gebende ständische Verfassung zu erfahren[4].
Für die Beschleunigung der Entschädigungsangelegenheit[5] danke ich Ew. Exz. auf das verbindlichste und ersuche Sie, die Urkunde dem Herrn Gosebruch[6] aushändigen zu lassen, damit dieser das weitere Nötige besorge, wenn Herr Hofrentmeister Schellenberg von der obersten Behörde die nötigen Verfügungen wird erhalten haben.
Die Prinzeß v. Lich[7] reklamiert die Bezahlung von 2 000 fl. Entschädigungsgeldern, so bereits fällig sind. Erlauben mir Ew. Exz., Ihnen die Angelegenheit dieser sehr achtungswerten [Dame zu] empfehlen.

---

[1] *S. über ihn Bd. I Nr. 562, Anm. 1 sowie jetzt auch: Walter Menn, Ernst Franz Ludwig Freiherr Marschall v. Bieberstein (1770–1834), in: Nass. Lebensbilder VI (1961) S. 114 ff.*
[2] *Marschall war im Mai 1814 ins Hauptquartier nach Paris gereist, von wo er am 5. Juni zurückkehrte.*
[3] *Davon ist sonst nichts bekannt. Wegen der anderen im Brief erwähnten Dinge (Rückkehr Marschalls, Regelung der Steinschen Entschädigungsangelegenheit) wird man diese Bemerkung aber nicht gerne auf die Ende Juli erfolgte Reise nach Nassau beziehen (vgl. unten Nr. 95) und den Brief entsprechend später ansetzen, und so bleiben wir bei der bisherigen Datierung.*
[4] *S. dazu unten Nr. 102.*
[5] *S. dazu oben Nr. 4, Anm. 6.*
[6] *Steins Rentmeister in Nassau.*
[7] *Henriette Sophie Fürstin v. Solms-Lich (1777–1851), geb. Prinzessin v. Bentheim-Steinfurth.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

14. Stein an Barbier[1] — Frankfurt, 16. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Gen. 3: Konzept (eigenhändig) auf einem Schreiben Barbiers vom 4. Juni; ebd. Reinkonzept (Friese) unter weitgehender wörtlicher Übernahme des Konzepts Steins, Abgangsvermerk vom 18. Juni. — Nach dem Reinkonzept.

Wendet sich gegen die von Barbier gewünschte, nach seiner Ansicht übertriebene Geheimhaltung der Konvention vom 28. Mai 1814.

Ew. Exz. habe ich die Ehre, auf das gefällige Schreiben vom 4. d. M.[2] ganz ergebenst zu erwidern, daß die Konvention vom 28. v. M.[3] nur von dem Minister v. Bülow auf mein Ansuchen mitgeteilt worden, um die betreffenden Behörden danach zu instruieren. Die offiziellen Abdrucke sind statt der Abschriften für diese Behörden bestimmt, nicht für das große Publikum.

Die Behörden, denen die Konvention mitgeteilt werden sollte, sind die Generalgouverneure vom Mittel- und Niederrhein, zu Brüssel und zu Düsseldorf und Graf v. Solms-Laubach.

Sie haben sie zu ihrer Nachricht, nicht zur Bekanntmachung erhalten, also kann hierdurch kein nachteiliger Eindruck entstehen. Können übrigens die Franzosen den Rheinbund, Italien, Belgien, das linke Rheinufer mit 33 Festungen und vielen tausend Kanonen verschmerzen, so werden sie wohl Trostgründe finden, um sich über die Zahlung eines Aversi zu trösten, das die Stelle der rückständigen fälligen Abgaben der von den Verbündeten besetzten Provinzen vertritt[4].

Übrigens konnte ich um so weniger Bedenken finden, die Konvention abdrucken zu lassen, als sie bloß eine Folge des Artikels 8 der Konvention vom 23. April d. J. war und diese von dem französischen Gouvernement selbst durch den Moniteur bekanntgemacht worden ist.

Da ich indessen Ew. Exz. geehrtes Schreiben noch vor dem Abgang der Verfügungen an obgedachte Behörden erhielt, so habe ich den § 12[5] im Extrakt

[1] *Andreas Nikolaus Barbier (1758–1846), hervorragender österreichischer Finanzbeamter. Im Feldzug von 1814 bei der Armeeverwaltung, wurde er mit der Bearbeitung der aus dem Friedensvertrag sich ergebenden Finanzfragen (Kontributionen, Entschädi-*
[2] *S. Bd. IV Nr. 1321.* *[gungen usw.) beauftragt.*
[3] *Abschrift PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd., gekürzt gedruckt bei J. A. Eichhorn, Die Zentralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn vom Stein (Deutschland 1814) S. 135 ff. Diese Konvention war gemäß § VIII des Waffenstillstandes vom 23. April (Angeberg I S. 156 ff.) geschlossen worden, um Einzelheiten über die Versorgung der alliierten Heere bis zu ihrem Rückmarsch, Unterhalt von Lazaretten, Austausch von Gefangenen, noch zu leistende Zahlungen usw. zu regeln.*
[4] *Bis hierher nach dem Konzept Steins, das Weitere fehlt dort.*
[5] *Gemeint eigentlich § 13 der Konvention, wie sich aus dem Schreiben Barbiers vom 4. Juni (s. oben Anm. 2) ergibt. Dieser Artikel besagte, daß die französische Regierung eine einmalige Zahlung von 25 Millionen Francs an die Alliierten zu leisten habe, wofür diese in den noch besetzten Provinzen auf alle Zoll- und Steuereinnahmen, erbeutete Magazine und sonstiges Staatseigentum verzichteten. Da in dem gekürzten Abdruck der Konvention nicht gesagt wurde, wie die Zahlung der 25 Millionen begründet war, hatte Barbier von der Bekanntgabe dieses Artikels nachteilige Folgen für die Volksstimmung in Frankreich befürchtet.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

dergestalt durchstreichen lassen, daß ihn niemand lesen kann, wiewohl solches auch schon aus dem Grunde nicht nötig gewesen wäre, da nach der Versicherung des Offizianten, der den Abdruck bestellt hat, der Buchdrucker in Paris ihm versichert habe, daß er die Konvention bereits kenne, ein Beweis also, daß die Franzosen selbst davon kein Geheimnis machen.

15. Stein an Gruner — Frankfurt, 16. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 19 Vol. 2: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 16., Abgangsvermerk vom 17. Juni; ebd. Rep. 92 Justus I. v. Gruner 20: Ausfertigung.

Zur Behebung der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Mosel Gouvernementsgrenze geworden ist[1]*, soll sich Gruner mit den betroffenen Behörden, vor allem aber auch mit Sack und Kleist, in Verbindung setzen.*

[1] *Nach der Konvention vom 31. Mai 1814 (s. oben Nr. 11, Anm. 2) war die Mosel die Grenze zwischen den unter provisorischer preußischer Verwaltung stehenden Ländern zwischen Mosel, Maas und Rhein und den vorläufig gemeinsam von Österreich und Bayern besetzten Gebieten zwischen Mosel und Rhein geworden. Vgl. auch unten Nr. 48.*

16. Stein an Kleist — Frankfurt, 16. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VI. 4: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 16. Juni.

Bittet darum, den Mainzer Behörden jede Einmischung in Fragen des Rhein-Oktroi zu untersagen, um die einheitliche Verwaltung dieser Abgabe durch Solms-Laubach zu ermöglichen. Fragt, wohin die für die Besatzung von Mainz bestimmten Überschüsse aus dem Oktroi abgeführt werden sollen[1].

[1] *Ein Schreiben gleichen Inhalts richtete Stein am 18. Juni an Frimont und gab zugleich Gruner, Sack, Solms-Lich und E. v. Vincke von diesen Vorgängen Kenntnis (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.).*

17. Stein an Repnin — Frankfurt, 16. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Gen. 3: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 18. Juni; UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Politisches Dresden II d 1: Ausfertigung.

Anweisung, trotz des Fortbestehens des Generalgouvernements Sachsen einen vorläufigen Generalkassenabschluß zum 1. Juni anzufertigen[1].

[1] *Abschrift der entsprechenden Verfügung an die anderen Generalgouverneure liegt bei.*

18. Stein an Uvarov[1] — Frankfurt, 16. Juni 1814

Hist. Mus. der Stadt Moskau, Archiv, Fundus 17 N 41/180: Ausfertigung (eigenhändig), briefschließendes Sekret.

Bekämpft die resignierte Stimmung Uvarovs und mahnt zu Vertrauen in die göttliche Vorsehung. Einladung zu einem Besuch in Deutschland. Rückblick auf die Ereignisse der letzten Monate. Der bevorstehende Kongreß in Wien.

[1] *S. Bd. III Nr. 494, Anm. 1.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

L'occasion de vous écrire, mon cher ami, se présente enfin avec le loisir de la mettre à profit, réunion de circonstances qui a eu jusqu'ici rarement lieu, et que je suis d'autant plus heureux de rencontrer que j'ai tardé bien longtemps à vous remercier de votre aimable lettre que M. de Gervay[2] m'a remise. Son contenu m'afflige d'autant plus que je vous vois dans un état bien pénible pour une âme noble et élevée comme la vôtre, celui où l'on désespère de pouvoir opérer le bien. Man ist zu diesem Zustand geneigt in dem Alter, wo die Ideale der Jugend der Wirklichkeit immer sich mehr nähern, wenn nicht freundliche und hilfsbereite Umgebungen uns unterstützen. Dieses ist Ihr Fall nicht, Sie wandeln allein und hilflos unter rohen Formen, mannigfaltigen Leidenschaften und Verschobenheiten, und es fehlt die ordnende Hand, die das wilde Gewirre und Getreibe regelt. Vertrauen auf eine leitende und waltende Vorsehung, Bereitwilligkeit, sich aufzuopfern, dieses muß einen gegen den Druck äußerer Umstände aufrechthalten und ein zartes und edles Gemüt wie das Ihrige gegen Mißmut und Hoffnungslosigkeit schützen. Diese Vorsehung, dieses Eingreifen und Leiten der Gottheit hat sich in den neuesten Ereignissen so deutlich und unverkennbar gezeigt, daß demütiges Hingeben in ihren Willen, ruhiges Fortschreiten und Fortwirken in diesem Zeitalter mehr ja als zu irgendeiner Zeit zur Pflicht wird.

Je vois, mon bon ami, que votre physique a besoin de repos, votre âme d'un changement de situation, mais ne vous abandonnez point à un sentiment de désespoir, continuez à suivre l'honorable et la bienfaisante carrière dans laquelle vous marchez, venez au milieu de nous autres bons Allemands, venez voir un ami qui vous chérit tendrement et qui rentre dans sa retraite, dans la vallée paisible qui l'a vu naître, avec la confiance d'avoir toujours marché sur la voie de l'honneur et de la vérité. Nous causerons alors sur les événements dont nous avons été témoins, sur les actions nobles et sublimes dont nous avons été les contemporains, sur la délivrance du joug par la persévérance et l'esprit conciliant de l'empereur Alexandre. Vous vous calmerez, vous vous retremperez, mon bon ami, et vous reprendrez le gouvernail d'une main forte et vigoureuse et notre patrie jouira des bienfaits de votre dévouement et de vos sacrifices.

Je vous ai écrit de Prague dans le courant du mois d'août[3] et je vous dois un récit très concis des rapports dans lesquels je me suis trouvé depuis. Après la bataille de Leipzig, on me chargea de l'administration générale des pays conquis, je me trouvais en trois mois chargé de celle de la Saxe, de la rive gauche du Rhin, de la Belgique, d'une partie de l'ancienne France. Le mouvement du quartier général, l'interruption des communications, n'était guère favorable pour une administration régulière et il fallait tout attendre des autorités locales des gouverneurs. La Saxe a eu le bonheur

[2] *Sebastian Joseph Frhr. v. Gervay (1784–1846), k. k. Staats- und Konferenzrat.*
[3] *Gemeint ist wohl der Brief vom 6. Oktober 1813 (s. Bd. IV Nr. 376).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

d'avoir le prince Repnin pour gouverneur, il s'est acquis par son application, son zèle, son caractère bienveillant, son esprit juste, l'amour des habitants, et il est parvenu à armer 35 000 hommes, à entretenir des corps nombreux de troupes russes, à faire monter le service des hôpitaux, quoique le pays avait [!] souffert, pendant dix mois, des suites d'une guerre entre des armées très nombreuses.
Arrivé à Paris, on a disposé, le 2 juin[4], de l'administration des différents pays, en les remettant aux différentes puissances pour lesquelles ils étaient destinés, la Saxe seule est réservée.
Je me suis trouvé assez heureux pour pouvoir contribuer à assurer les éléments d'une constitution fédérative de l'Allemagne, dont les détails seront discutés et déterminés à Vienne, qui garantira, à ce que j'espère, la liberté et la propriété de mes compatriotes.
Mon projet est de me rendre à Carlsruhe au retour de l'empereur, de le suivre à Vienne, de prendre part aux discussions et aux travaux que notre constitution exigera et puis de retourner dans la vallée de Nassau qui est mon berceau. J'espère que vous viendrez m'y voir, mon cher ami, et que Madame et la petite Alexandrine vous y accompagnera. Veuillez offrir mes hommages à cette bonne et aimable Madame Ouvarov[5] dont le souvenir me sera toujours précieux.

19. Stein an Kunth[1] — Frankfurt, 17. Juni 1814

Stein-A. C I/16. 4 Vol. 5: Konzept (eigenhändig); ebd. C IV/24: Ausfertigung. — Nach der Ausfertigung.

Der Zustand der Herrschaft Birnbaum ist nach den letzten Berichten besser, als Stein erwartet hatte. Er bleibt gleichwohl entschlossen, den Besitz möglichst zu verkaufen und sich in jedem Fall von seinem bisherigen Teilhaber Troschke zu trennen. Möglichkeiten zur Verminderung der noch auf dem Gut haftenden Schulden.

Ew. Hochwohlgeb. Schreiben d.d. 23. Mai 1814 nebst dem Reisebericht des Herrn Staatsrats Kahle und dessen Beilagen habe ich den 16. c. erhalten und daraus den Zustand des Gutes Birnbaum[2], die Erwartungen, die es

[4] *Richtiger am 31. Mai, s. oben Nr. 11, Anm. 2.*
[5] *Vgl. über sie Bd. III Nr. 498.*

[1] *Gottlob Johann Christian Kunth (1757–1829), von 1777 bis 1789 Erzieher der Gebrüder Humboldt, danach im preußischen Staatsdienst, 1808 Staatsrat in der Sektion für Gewerbepolizei, 1815 Direktor der Generalverwaltung für Handel und Gewerbe und noch im gleichen Jahr Generalhandelskommissar. Er war schon 1804 in nähere Beziehung zu Stein getreten und hatte dann in der Zeit der Verbannung als treuer Freund dessen wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten in Berlin verwaltet.*
[2] *Über die Herrschaft Birnbaum s. vor allem Bd. I Nr. 463 und Steins Aufzeichnung vom 23. Mai 1812 (Bd. III Nr. 452) sowie Ritter, Stein S. 87. Zu den Bemühungen Steins, auch in der Zeit des Exils auf die Verwaltung seiner Güter Einfluß zu nehmen, und über die Sorgen, die er dabei besonders mit Birnbaum hatte, s. Bd. III passim, vor allem aber den Briefwechsel mit seiner Schwester Marianne und Kunth seit dem Herbst 1810.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

gibt, und die Maßregeln, die damit für die Zukunft zu treffen, ersehen. Nach den früheren Darstellungen dieses Zustandes durch den Herrn v. Troschke[3] mußte ich vermuten, daß aller Ertrag durch die Zerrüttung der Wirtschaft, durch die erhöhten Abgaben und die drückenden Kriegslasten verschwunden, daß ein kostbarer Bau des Amtshauses, des Gesindehauses, der Ställe erforderlich. Stattdessen finde ich aber, daß ein reiner Ertrag vorhanden, ein bedeutender Teil vom Herrn v. Troschke erhoben und die Wiederherstellungskosten nur mäßig sein werden.

Der Verkauf des Gutes bleibt allerdings am wünschenswertesten[4]. Die Besorgnis, daß es unter fremder Hoheit bleiben werde, fällt ganz hinweg, da die Grenzlinie zwischen Rußland und Polen[5] wenigstens von Thorn aus nach der schlesischen Grenze wird gezogen werden. Ich ersuche also Ew. Hochwohlgeb., eine Einleitung zum Verkauf zu treffen, und bin ich bereit, ihn einzugehen für einen Preis von 160 000 Rtlr., davon 1/3 zahlbar in klingender Münze und 2/3 in preußischen Papieren (mit Ausschluß der Bank-Obligationen), welche ich zu einem Zehntteil über ihrem Kurswert anzunehmen bereit bin.

Mit der Verpachtung wird aus den im Bereisungs-Protokoll enthaltenen Gründen allerdings Abstand genommen werden müssen bis ao. 1815. Um so dringender ist es, das rechtliche Verhältnis gegen Herrn v. Troschke wieder auf die kontraktmäßigen Verabredungen zurückzubringen, die im Kaufkontrakt und in dem Sozietätskontrakt enthalten sind.

Nach ihrem Inhalt ist Herr v. Troschke Miteigentümer zu einem Drittel. Er übernahm ferner die Leitung der Wirtschaft für den Zeitraum von 1802 bis zu 1812. Dieses Recht ist nun erloschen, und es muß eine andere Einrichtung wegen der Leitung der Wirtschaft getroffen werden. Sie kann nicht ferner in den Händen des Herrn v. Troschke bleiben, da seine Art, die Geschäfte zu behandeln, mir nicht gefällt. Er ist schreibselig, phantastisch, weitschweifig; es bleibt also kein anderer Weg übrig, als einen Dritten zum

---

Hierzu wäre noch nachzutragen, daß Stein tatsächlich, wie in Bd. III Nr. 65, Anm. 6 vermutet, vor seiner Abreise nach Österreich Birnbaum vor dem Sequester zu retten suchte, indem er seinen Anteil durch einen fiktiven Vertrag vom 29. Dezember 1808 an seinen Teilhaber Troschke „verkaufte". Dieser Vertrag ist zwar notariell beglaubigt und vor Zeugen vollzogen worden, doch wurde durch ein von Stein eigenhändig aufgesetztes Dokument vom gleichen Datum ausdrücklich bestätigt, daß es sich um einen Scheinvertrag handele, der für das Verhältnis der beiden Teilhaber untereinander keine rechtlichen Folgen haben solle, da er „gewisser Umstände halber bloß zum Schein [...] verabredet und getroffen" *sei. Auch dieser Vertrag wurde wie der erste vom Justizkommissar und Notar Rappard beglaubigt, der sich jedoch offenbar scheute, unter dies Instrument sein königliches Notariatssiegel zu setzen, sondern hier in seiner Eigenschaft als Justitiar des Bohlenschen Patrimonialgerichts zu Groß- und Kleinzieten handelte. Sämtliche Vorgänge im Stein-A. C IV/14.*

[3] *S. über ihn Bd. I Nr. 463, Anm. 9 sowie Bd. III Nr. 452.*

[4] *Vgl. hierzu das folgende Stück.*

[5] *Gemeint sind natürlich die ehemals polnischen Gebiete Preußens.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu ernennen, dessen alleinige Instruktion darin besteht, daß er das gemeinschaftliche Beste befördere, und dem alle Wirtschaftsbeamten allein untergeordnet sind. Herr Staatsrat Kunth war so gütig, diesen Auftrag in meinem Namen zu übernehmen. Er willigte gleichfalls ein in die Annahme der Vollmacht des Herrn v. Troschke, und ich ersuche den Herrn Staatsrat dringend, sich ferner diesem Geschäft zu unterziehen.

Es fällt demnach, da die dem Herrn v. Troschke übertragene Direktion erloschen, seine Befugnis, in die Wirtschaft einzugreifen, über die Kassen zu disponieren, ganz hinweg, nur der Überschuß kann halbjährlich verhältnismäßig verteilt werden. Ich kann es jedoch zulassen, daß dem Herrn v. Troschke monatlich abschläglich auf den für ihn sich ergebenden Überschuß 100 Rtlr. ausgezahlt werden.

Sollte der Verkauf nicht gelingen, so bleibt nichts übrig, als sich mit dem Herrn v. Troschke gerichtlich oder außergerichtlich auseinanderzusetzen — ich wünschte, daß Herr Staatsrat Kahle das letztere versuchte, entweder durch den Weg des Vergleichs oder der freiwilligen Subhastation[6]. Der rechtliche Weg ist bedenklich wegen des noch subsistierenden polnischen Justizwesens.

Die von dem Herrn Staatsrat Kunth über die einzelnen Gegenstände gefaßten Beschlüsse sind der Sache vollkommen angemessen und erhalten meine unbedingte Zustimmung.

Der am Schluß des Schreibens nachgewiesene Geldbestand beträgt	15 000	Rtlr.
	14 000	Rtlr.
	10 000	Rtlr.
	6 291	Rtlr.
	826	Rtlr.
	46 117	Rtlr.
hiervon gehen ab für Herrn Hoffbauer	8 096	[Rtlr.]
bleiben	38 021	Rtlr.

mit Ausschluß des Bestandes bei Friedländer, so nicht hierher gehört.

Es restieren ferner noch 40 000 Rtlr., so von Warschau zu erwarten sind[7] — das Ganze der verwendbaren Gelder wäre also 78 021 Rtlr.

---

[6] *Vgl. hierzu unten Nr. 164 und Nr. 251.*

[7] *Als Entschädigung für die infolge des Sequesters entstandenen Verluste waren Stein vom Zaren insgesamt 93 667 Rtlr. auf Dotationen französischer Marschälle in Polen angewiesen worden. S. dazu Steins Darstellung vom September 1828 über die Verwaltung seiner Güter seit dem Jahre 1783 bei J. Lappe, Stein als Gutsherr auf Cappenberg (1920) S. 208 ff., besonders S. 213 f. (künftig auch in Bd. VII dieser Publikation).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die noch auf Birnbaum haftende Schuldenmasse ist ungefähr folgende:

Herr v. Sacke	3 000	[Rtlr.]
Witwe Haas	9 000	[Rtlr.]
Frau v. Decken	10 000	[Rtlr.]
Kreditoren in Münster	30 000	[Rtlr.]
Lichtenstädt	20 000	[Rtlr.]
pia Corpora in Wesel	14 000	[Rtlr.]
	86 000	Rtlr.
Vermögen an Kapitalien	78 021	[Rtlr.]
bleiben Schulden	7 979	Rtlr.

Die Zinsenreste und das Agio einiger Kapitalien würden noch hinzukommen.

Ich wünsche, daß die Schuldenzahlung durch Verwendung jener bereits vorhandenen 38 021 Rtlr. möglichst beschleunigt und alles auch zur Verwendung der wahrscheinlich in einigen Monaten eingehenden 40 000 Rtlr. vorbereitet werde.

Die Rückzahlung der münsterschen Kapitalien kann nach Natur der Schuld stückweise geschehen.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeb., dem Herrn Staatsrat Kahle zu versichern, daß ich ihm für die meinem Geschäfte gewidmete Aufmerksamkeit den lebhaftesten Dank schuldig bin.

[*Eigenhändige Nachschrift Steins:*] Den Reisebericht werde ich nach genommener Abschrift zurücksenden.

20. Stein an Gebr. Mülhens[1] — Frankfurt, 17. Juni 1814

Stein-A. C I/17 Vol. 2: Konzept (eigenhändig).

Kurze Aufzeichnung über Wert und Umfang seiner zum Verkauf angebotenen Herrschaft Birnbaum[2].

Der reine Ertrag der Herrschaft Birnbaum ist 8 bis 9000 Taler.

Er erfolgt aus einem Forst von 13 000 Morgen, aus einer großen Brennerei, zwei Brauereien, sechs Vorwerken, worauf 2719 Schafe, 32 Pferde, 248 Rindvieh, 25 Schweine, zwei Ziegeleien, eine Walkmühle, 700 Morgen Seen.

Sie liegt am schiffbaren Warthe-Strom, zwei Meilen von Driesen, 11 Meilen von Frankfurt, 21 Meilen von Berlin.

Die Einwohner sind Deutsche und Protestanten. Ich biete die Herrschaft für 160 000 Taler zum Verkauf an.

---

[1] *Frankfurter Bankhaus, über das Stein einen großen Teil seiner finanziellen Geschäfte abwickelte.*

[2] *Vgl. das vorhergehende Stück.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Es ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß dieser Teil vom Herzogtum Warschau unter preußische Hoheit komme.
Ich bin bereit, die Zahlung 1/3 in barem Geld und 2/3 in preuß[ischen] Papieren zehn Prozent unter dem Nominalwert anzunehmen, jedoch mit Ausschluß der Berliner Bank-Obligationen.

21. Hügel an Stein — Frankfurt, 17. Juni 1814

Österr. StA Wien, Abt. HHStA, StK Interiora-Archiv 14 b: Konzept; PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 4: Ausfertigung (stark abweichend), Eingangsvermerk Steins: „18. Juni, Herr Friese".
Druck: Alte Ausgabe V S. 3 (Regest).

Die Auseinandersetzung zwischen den Teilhabern am Gebiet des ehemaligen Großherzogtums Frankfurt und die Fragen, die sich besonders aus der Übergabe Aschaffenburgs an Bayern ergeben: die Zukunft der Kunstsammlungen des Großherzogtums, das Schicksal der Beamten, die Verteilung der Staatsschulden und die künftige Aufbewahrung des ehemaligen Reichsarchivs[1].

[1] *Vgl. dazu unten Nr. 24, Nr. 36, Nr. 60 und Nr. 193.*

22. Stein an Herzog Adolf Friedrich von Cambridge[1] — Frankfurt, 18. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 13: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 19., Abgangsvermerk vom 20. Juni.

Ersucht ihn, die unter seinem Oberbefehl stehenden hannoverschen Truppen aus Bremen abzuziehen und die Stadt so in den vollen Genuß der ihr von den Verbündeten zurückgegebenen Freiheit kommen zu lassen.

Die freie Stadt Bremen, welche seit dem Wiederausbrechen der Feindseligkeiten im vorigen Jahr bis jetzt ununterbrochen den Druck des Krieges schwer empfunden hat und durch die Anstrengungen, welche sie für die gemeinschaftliche Sache gemacht, und bei den guten Gesinnungen ihrer Bürger eine vorzügliche Rücksicht verdient, bittet dringend, daß ihr die Last der Einquartierung, welche der fortwährende Aufenthalt hannoverscher Truppen ihr verursacht, abgenommen werden möge. Ich halte ihre Bitte für gerecht, und deshalb erlaube ich mir, Ew. Königl. Hoheit hier-

[1] *Adolphus Frederick, Königlicher Prinz von Großbritannien, Herzog von Cambridge, Graf v. Tipperary und Baron v. Culloden (1774–1850), der jüngste Sohn Georgs III. Er hatte in Göttingen studiert, kommandierte im Feldzug von 1793 ein hannoversches Garderegiment und wurde im kritischen Jahr 1803 zum Oberbefehlshaber der hannoverschen Truppen bestimmt, legte jedoch das Kommando nieder, als aus London befohlen wurde, bei der Besetzung von Hannover keinen Widerstand zu leisten. Ihm unterstand dann die Englisch-Deutsche Legion, die er aber nicht im Krieg führte. 1813 ernannte ihn sein Bruder, der Prinzregent, zum Generalstatthalter von Hannover mit dem Rang eines Feldmarschalls und General-Militär-Gouverneurs. 1831 wurde er Vizekönig von Hannover, doch endete seine Tätigkeit dort bei der Auflösung der Personalunion mit England im Jahre 1837, als sein Bruder Ernst August, Herzog von Cumberland (1771 bis 1851), König von Hannover wurde.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

durch untertänigst zu ersuchen, alle in Bremen einquartierten hannoverschen Truppen anderweits gnädigst dislozieren zu wollen.
Zu den schon bemerkten Umständen, weshalb die Stadt Bremen auf eine Erleichterung Anspruch machen kann, tritt hinzu, daß sie die Rückkehr ihres eigenen Kontingents erwartet und daß der Friede geschlossen ist, mit welchem Zeitpunkt die Verpflichtung der Stadt Bremen zu aller und jeder unentgeltlichen Verpflegung fremder Truppen wegfällt.
Die Stadt Bremen ist von den hohen verbündeten Mächten als eine freie Stadt anerkannt worden, und es ist der Absicht der hohen verbündeten Mächte gemäß, dieselbe ihre Freiheit völlig genießen zu lassen.
Ew. Königl. Hoheit bitte ich untertänigst, von den erlassenen Befehlen mich gnädigst unterrichten zu wollen[2].

[2] *Am gleichen Tage abschriftlich der Stadt Bremen mitgeteilt (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.).*

23. Stein an Herzog Leopold von Anhalt-Dessau[1]

[Frankfurt,] 18. [Juni 1814]

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. II. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe und Zusatz Steins), Mundierungsvermerk vom 19., Abgangsvermerk vom 20. Juni.

Beileid zum Tod seines Sohnes.

Die Nachricht, welche Ew. Herzogl. Durchlaucht in dem höchst verehrlichen Schreiben vom 28. v. M.[2] über das Ableben Hochdero Herrn Erbprinzen[3] mir mitgeteilt haben, hat mich mit innig teilnehmender Betrübnis erfüllt. Denn nicht nur ist mir der Schmerz gegenwärtig, welchen der Vater über den Verlust eines einzigen geliebten Sohnes empfinden muß, sondern auch die wehmütige Trauer, welche den Regenten erfüllt, der sein Land und seine Untertanen durch ein langes Leben mit Liebe gepflegt und väterlicher Sorge regiert, dem nächsten Erben, zugleich Zeugen und schon Teilnehmer seiner väterlichen Herrschaft, unmittelbar zu hinterlassen gedachte und diese schöne Hoffnung nun verschwunden sieht. Ein Gemüt, das im Guten und Frommen stark und befestigt ist, findet auch darin leicht Quellen des Trostes und der Beruhigung. Wem mehr als Ew. Durchlaucht stehen diese Quellen offen? Und für den Sohn, welchen Ew. Durchlaucht verloren haben, wird der Himmel Hochdieselben an den Enkeln[4] segnen, welche Ew. Durchlaucht geblieben sind.

[1] *Leopold III. Friedrich Franz, Fürst (seit 1807 Herzog) von Anhalt-Dessau (1740–1817).*
[2] *S. Bd. IV Nr. 1295.*
[3] *Erbprinz Friedrich, geb. 1769, das einzige Kind des Herzogs, war am 27. Mai 1814 gestorben.*
[4] *Aus der Ehe des Erbprinzen mit Amalie von Hessen-Homburg (1774–1846) entstammten sieben Kinder, unter ihnen auch der 1817 an die Regierung gekommene Herzog Leopold Friedrich (1794–1871).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die an die in London bestimmten Schreiben habe ich dem kgl. p[reußischen] Staatsminister General v. Boyen zur weiteren Beförderung zugestellt, und das an S. M. den K[aiser] von Österreich gerichtete seinem Gesandten, Baron v. Hügel, abgegeben[5].

24. Stein an Hügel — Frankfurt, 18. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 4: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk o. D., Abgangsvermerk vom 20. Juni.
Druck: Alte Ausgabe V S. 3 (Regest).

Bei Übergabe von Aschaffenburg an Bayern sollen die dortige Bibliothek und die Gemäldesammlung als dem gesamten ehemaligen Großherzogtum zugehörig nach Frankfurt gebracht werden, wo sie wahrscheinlich „eine für ganz Deutschland gemeinnützige Bestimmung“ *erhalten könnten. Wegen Verteilung der bisherigen Beamten und der Schulden des Großherzogtums soll Hügel einen provisorischen Plan aufstellen. Das Reichsarchiv sei ebenfalls nach Frankfurt zu überführen.*

Ew. [Exz.] habe ich die Ehre, auf das gefällige Schreiben vom 17. d. M. (Nr. 123)[1] ganz ergebenst zu erwidern:

Es kommt mir bei dem Mobiliar von Aschaffenburg, sofern das übrige nicht von bedeutender Erheblichkeit ist, vorzüglich auf die Bibliothek, die Kupferstich- und Gemälde-Sammlung an, indem sich wahrscheinlich eine Gelegenheit darbieten wird, diesen Objekten eine für ganz Deutschland gemeinnützige Bestimmung zu geben, und ich ersuche daher Ew. [Exz.], selbige hierher transportieren und niederlegen zu lassen[2].

Da das Mobiliar aus dem Schloß zu Fulda nach Ew. [Exz.] Bemerkung von keiner Erheblichkeit ist, so ist eine Vorkehrung deshalb nicht nötig, doch bitte ich Ew. [Exz.], mich zu benachrichtigen, ob sich gleichfalls daselbst eine Bibliothek und Kupferstich- und Gemälde-Sammlung befinde, und mir den Katalog davon mitzuteilen.

[*Die Rückgabe der in Mainz befindlichen ehemaligen Aschaffenburger Kanonen.*]

Ew. [Exz.] habe ich bereits früher eröffnet, daß es meiner Meinung nach am besten sei, die Auseinandersetzung wegen der Offizianten von den ehemaligen Zentralbehörden des Großherzogtums in der Art zu bewirken, daß man auf die einzelnen Teile desselben bestimmte Subjekte überweist. Es kann dadurch alle Gemeinschaft zwischen den ehemaligen Bestandteilen des Großherzogtums aufhören, und es hat auch den Vorteil für die Offizianten selbst, daß jeder von ihnen weiß, an welchen Landesherrn er sich wegen seiner Abfindung zu wenden habe. Die Konstituierung einer gemeinschaftlichen Besoldungskasse würde immer die Gemeinschaft noch erhalten. Die definitive Bestimmung darüber kann allerdings zwar erst erfolgen,

[5] *Der letzte Absatz von Stein eigenhändig dem Konzept zugefügt.*

[1] *S. oben Nr. 21.*

[2] *Vgl. oben Nr. 21.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

wenn die eingeleitete Auseinandersetzung zustande gekommen ist. Dies hindert indessen nicht, provisorisch einen Plan dazu zu entwerfen und ihn mit Vorbehalt der bei der definitiven Regulierung sich ergebenden Veränderungen zur Ausführung zu bringen.
Dasselbe ist wegen der Staatsschulden anwendbar, wenngleich bei dem Abschluß darüber, soweit er Aschaffenburg angeht, allerdings ein bayrischer Kommissar zugezogen werden muß.
Ew. [Exz.] ersuche ich daher ergebenst, wegen beider Gegenstände den Auseinandersetzungsplan entwerfen zu lassen und demnach provisorisch zu verfahren[3].
Das in Aschaffenburg befindliche Reichsarchiv bitte ich, hierherbringen zu lassen[4]. Da der Transport zu Wasser auf dem Main geschehen kann, so werden die Kosten desselben nicht von großer Bedeutung sein.

25. Stein an Prinzessin Wilhelm von Preußen — Frankfurt, 18. Juni 1814

Hess. StA Darmstadt, Großherzogl. Familienarchiv, Fischbacher Archiv, Kasten 22 Fasz. 9: Ausfertigung (eigenhändig).

Bitte um einen Termin für einen Besuch zusammen mit Solms-Laubach und Arndt.

Ich erbitte mir von Ew. Kgl. Hoheit, Ihnen morgen meine Ehrfurcht zu bezeugen und den Graf Solms-Laubach und Herrn Professor Arndt vorzustellen. Geruhen Ew. Kgl. Hoheit, die Stunde zu bestimmen; vielleicht wählen Sie die fünfte Nachmittagsstunde.

26. Stein an Kurfürst Wilhelm von Hessen — Frankfurt, 19. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 4: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 20., Abgangsvermerk vom 22. Juni.

Protest gegen die drohende Aufhebung einer von Napoleon eingerichteten katholischen Pfarrei in Hanau.

---

[3] *Vgl. unten Nr. 61.*

[4] *Stein wiederholte diesen Wunsch noch einmal dringend am 21. Juni in einer Unterredung mit Hügel (Hügel an Stein, 21. Juni 1814; PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 4. Dort auch der weitere Briefwechsel über diese Angelegenheit; die österreichischen Akten befinden sich im HHStA Wien, StK Interiora-Archiv 14 b). Vgl. auch unten Nr. 60. Technische Schwierigkeiten verhinderten einen sofortigen Transport des Archivs nach Frankfurt, später verweigerte Bayern die Herausgabe des Archivs ebenso wie der Kunstsammlungen. Hügel brachte daher die Sache am 20. Oktober noch einmal bei Stein in Erinnerung, der sich daraufhin am 2. November an Hardenberg wandte (s. unten Nr. 193), doch kam die Angelegenheit in Wien nicht zur Entscheidung. Zu den Bemühungen Steins um die Rettung des Reichs- und Erzkanzlerarchivs vgl. auch Raumer, Stein S. 249, Anm. 109; über das weitere Schicksal des Archivs bis zu seiner endgültigen Aufstellung in Wien (auch Bismarck hatte sich als preuß. Bundestagsgesandter noch einmal damit zu befassen) s. die ausführliche Darstellung von Lothar Gross im Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, hrsg. von L. Bittner, Bd. I (1936) S. 375 ff.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Nach einer von dem hiesigen Generalgouvernement mir geschehenen Mitteilung soll eine vom Kaiser Napoleon für katholische Religionsverwandte in Hanau gestiftete Pfarrei ganz neuerlich aufgehoben und dem Pfarrer, welcher seit der Trennung der Grafschaft Hanau vom Großherzogtum Frankfurt gar kein Gehalt bezogen, nun auch angedeutet worden sein, das Pfarrhaus sogleich zu räumen.

Die Aufhebung der Pfarre ließe sich mit den Grundsätzen der Duldung nicht vereinigen, wonach beinahe alle deutschen Staaten eine Gleichstellung aller christlichen Religionsverwandten zu bewirken suchen, und indem sie den religiösen Bedürfnissen katholischer Untertanen zu nahe träte, würde sie für weltliche Bedürfnisse nur wenig Gewinst bringen. Die Entlassung des Pfarrers aber ohne alle Pension und Entschädigung wäre sogar dem Vertrage zuwider, welcher bei dem Ausscheiden der Grafschaft Hanau aus dem Generalgouvernement Frankfurt über die Versorgung der Lokaldiener abgeschlossen worden ist[1].

Im Vertrauen auf allgemein anerkannte liberale Staatsgrundsätze, welche für die Erhaltung der Pfarre sprechen, und auf die Gerechtigkeit, welche dem Pfarrer das Wort redet, nehme ich mir die Freiheit, da Ew. Durchlaucht einer solchen Fürsprache nie Gehör zu versagen pflegen, Hochdieselben um die gnädige Verfügung zu bitten, daß die katholische Pfarre in Hanau beibehalten und dem dortigen Pfarrer sein rückständiges Gehalt ausgezahlt werde.

Von der genommenen Entschließung bitte ich mich gnädig unterrichten zu wollen.

[1] *S. dazu W. Just, Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland (1911) S. 24 f.*

27. Stein an Hügel — Frankfurt, 19. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 4: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 22. Juni, Abgangsvermerk: „eodem".

Anweisung zur Ausarbeitung eines Plans für die finanzielle Sicherstellung der medizinischen Akademie in Frankfurt.

Mit Bezug auf mein Schreiben vom 15. Januar d. J.[1] und auf Ew. Exz. geehrte Mitteilung vom 13. Februar d. J. übersende ich beikommend eine Vorstellung des Direktors der hiesigen medizinischen Schule, Geheimen Rat Wenzel[2], über das Fortbestehen dieser Anstalt. Da dieselbe besonders in

[1] *S. Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 356.*

[2] *Karl Wenzel (1769–1827), Frankfurter Arzt von hervorragenden Verdiensten auf dem Gebiet der Geburtshilfe. Als Leibarzt des Fürstprimas erreichte er im Jahre 1812 die Gründung einer medizinischen Akademie in Frankfurt, deren Leitung er übernahm. In den Freiheitskriegen machte er sich um die Versorgung der Verwundeten in Frankfurt sehr verdient, doch es gelang ihm nicht, den Fortbestand der Akademie zu sichern. Vgl. P. Darmstädter, Das Großherzogtum Frankfurt (1901) S. 214 f.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

dem guten Willen der Stadt Schwierigkeit findet, so scheint es mir am besten, wenn Ew. Exz. durch einen mit den Verhältnissen der Senckenbergschen Stiftung und anderer älterer Fonds, welche für die Unterhaltung jener Anstalt etwa bestimmt gewesen sind, vertrauten Mann mit Zuziehung des Direktors der Anstalt einen Plan ausarbeiten lassen, inwiefern dieselbe und in welcher gemeinnützigen Gestalt aus den vorhandenen Fonds erhalten werden kann.

Dieser Plan würde der hiesigen Stadt zur bestimmten Erklärung binnen einer festzusetzenden Frist mitzuteilen sein. Nach dem Plan und der von der Stadt gegen seine Ausführung zu machenden Erinnerungen, insofern diese nicht durch gütliche Unterhandlungen zu erledigen sind, läßt sich die Vorbereitung zu einer definitiven Anordnung erwarten.

28. Stein an Vrints-Berberich[1] — Frankfurt, 19. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 4: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk o. D., Abgangsvermerk vom 21. Juni.

Eigenschaften und Fähigkeiten guter politischer Zeitungsredakteure. Stein regt an, derartige Männer für die Frankfurter Oberpostamtszeitung und das Journal de Francfort zu gewinnen und so diese beiden weit verbreiteten Blätter zur Bildung „echt vaterländischer Gesinnungen“ *zu nutzen.*

Die hiesige Oberpostamtszeitung und das Journal de Francfort werden so viel gelesen[2], daß sie vorzügliche Organe werden können, um richtige Ansichten über die politischen Zeitverhältnisse zu verbreiten, echt vaterländische Gesinnungen anzuregen und fruchtbar in die öffentliche Meinung einzuwirken. Dazu gehört aber, daß die Personen, welche mit der Redaktion sich beschäftigen, mit zureichenden historischen und politischen Kenntnissen ausgerüstet sind, den Gang der Weltbegebenheiten und die Richtung der öffentlichen Meinung mit Aufmerksamkeit verfolgen, dem deutschen Vaterlande mit Herz und Sinn anhangen, die Fähigkeit einer lebendigen und klaren Darstellung besitzen und mit Ruhe, Umsicht und Besonnenheit Freimütigkeit und Kraft verbinden.

So schwierig es ist, Männer mit dergleichen Eigenschaften zur Bearbeitung von Zeitungen aufzufinden, so lohnt es sich doch der Mühe, bei der weiten Verbreitung der hiesigen Zeitungen, welche mit ihrer inneren Vervollkommnung noch immer zunehmen wird, dieselben mit aller Sorgfalt auszusuchen, und man wird sie gewiß finden, wenn man bereit ist, anständige Bedingungen zu bieten.

---

[1] *S. oben Nr. 2, Anm. 1.*

[2] *Die „Oberpostamtszeitung“ hatte im Jahr 1808 nicht weniger als 5019 Abonnenten, das „Journal de Francfort“ 2315. Beide mußten freilich ihr Erscheinen Ende 1810 vorübergehend einstellen (P. Darmstädter, Das Großherzogtum Frankfurt, 1901, S. 373 ff.). Über die Höhe der Auflagen im Jahre 1814 waren keine genauen Zahlen zu ermitteln.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Ew. Hochwohlgeb. lege ich die Verbesserung der hiesigen Zeitungsredaktion dringend an das Herz und bitte um baldgefällige Mitteilung, was Sie für diesen Zweck auf Veranlassung meines Schreibens getan haben.

29. Stein an Alexander I. Frankfurt, 21. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 26⅔: Konzept (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 4 f.

Die Bewegung für die Wiederherstellung der alten Dynastie in Sachsen. Vorstellungen der sächsischen Stände bei Repnin, Stein fordert dringend eine definitive Entscheidung der sächsischen Frage durch die Einverleibung Sachsens in Preußen.

L'état incertain dans lequel la Saxe se trouve sur son avenir et l'inquiétude que cette situation inspire [à] tous les esprits, ont fourni à des intrigants appuyés par une influence étrangère[1] des moyens pour engager plusieurs membres des anciens états provinciaux à faire des démarches contraires aux vues de V. M. I. Ces personnes ont demandé la permission au p[rince] Repnin d'envoyer une députation aux souverains alliés pour réclamer le rétablissement de leur ancien roi, qui a décliné de se prêter à cette mesure et qui, par des mesures aussi sages qu'énergiques, a arrêté le mouvement déplacé et calculé peut-être pour servir de prétexte à une intervention étrangère[2].
Pour prévenir des événements semblables[3], il paraît cependant urgent, pour prévenir les suites de ces agitations, de prononcer la réunion de la Saxe avec la Prusse, si même on laisse provisoirement subsister le gouvernement actuel jusqu'au moment où le ministère prussien pourra s'occuper à former une organisation conforme aux institutions et aux opinions des Saxons.

30. Stein an Hardenberg Frankfurt, 21. Juni 1814

UB Münster, Autographen-Sammlung: Ausfertigung (eigenhändig), Eingangsvermerk vom 8. Juli.
Druck: Pertz, Stein IV S. 39, danach Alte Ausgabe V S. 3 f.

Bestrebungen zur Wiederherstellung der alten Dynastie in Sachsen. Vorstellungen der Stände bei Repnin. Stein fordert eine schnelle Entscheidung über das endgültige Schicksal Sachsens.

In den Anlagen habe ich die Ehre, Ew. Exz. abschriftlich einen Bericht des Fürsten Repnin mitzuteilen über einen Versuch, den mehrere angesehene Mitglieder der sächsischen Stände gemacht haben, um durch eine

[1] *Österreich.*
[2] *Vgl. dazu das Schreiben Repnins vom 15. Juni 1814 (oben Nr. 12) sowie den nachstehend abgedruckten Brief Steins an Hardenberg, außerdem Flathe, Geschichte Sachsens III S. 268 ff.*
[3] *Hier folgten im Konzept noch die dann gestrichenen Worte* „et leur influence sur la marche des affaires".

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

nach dem Hauptquartier zu sendende Deputation die Zurückkunft des Königs zu bewirken. Er hat diesen Antrag abgewiesen und verschiedene Maßregeln ergriffen, um der Gärung Einhalt zu tun[1].
Es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Bewegung durch fremde Influenz verursacht worden, daß diejenigen, so einen ähnlichen Versuch machten im Dezember 1813, die nachher den Herzog von Weimar aufstellen wollten[2], jetzt, wo dieses mißlang, jenen wiederholen. Nur ein Mittel bleibt übrig, um diesen Zustand der Dinge, dessen Folgen sich nicht vorhersehen lassen, zu beendigen. Es ist, daß man sich entscheidend über das Schicksal Sachsens ausspreche und auf diese Art alle Hoffnung der Rückkehr des alten Zustandes vernichte.
Die Verzögerung ist äußerst nachteilig, die ohnehin beweglichen, eitlen, leichtsinnigen Sachsen schwanken zwischen mannigfaltigen Meinungen, Erwartungen und Besorgnissen und äußeren Einwirkungen hin und her und erlangen immer mehrere Fertigkeit im Intrigieren, Kabalieren, entwöhnen sich immer mehr der Achtung für eine gesetzliche Obrigkeit und des Gehorsams gegen eine solche.
Denselben Antrag mache ich heute bei des Kaisers Majestät[3] und stelle Allerhöchstdemselben die Notwendigkeit vor, eine durchgreifende Maßregel zu nehmen.

[1] *Vgl. dazu oben Nr. 12.*
[2] *Vgl. dazu Bd. IV Nr. 502, 816 und 887.*
[3] *S. das vorhergehende Schreiben.*

31. Stein an Oppel[1] — Frankfurt, 21. Juni 1814

Im Besitz von Anne-Lore Gräfin Vitzthum, München: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Schmidt, Freiheitskriege S. 82 f., danach Alte Ausgabe V S. 5.

Spricht sich für die Schaffung eines einheitlichen deutschen Zollsystems aus.

Aus Ihrem Finanzplan[2] lassen Ew. Hochwohlgeb. den Grenzzoll heraus. Wir müssen darauf arbeiten, daß im deutschen Staatenbund alle Binnenzölle hinwegfallen und daß nur Grenzzölle eingeführt werden[3].

[1] *S. über ihn Bd. IV Nr. 183, Anm. 3.*
[2] *Oppel hatte Stein Mitte Juni einen neuen Steuerplan für Sachsen angekündigt, der unter anderem auch neue Zölle enthalten sollte (Schmidt, Freiheitskriege S. 81 f.). Vgl. unten Nr. 64.*
[3] *Vgl. auch das folgende Stück.*

32. Stein an Hardenberg — Frankfurt, 22. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 13: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 22. Juni, Abgangsvermerk o. D.

Der Elsflether Zoll, dessen Wiedereinführung als vorübergehende Kriegssteuer zugunsten der Verbündeten geplant war[1], werde jetzt wieder vom Herzog von

[1] *Vgl. Bd. IV Nr. 442.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Oldenburg erhoben. Stein bittet Hardenberg, gegen diese auch dem preußischen Interesse zuwiderlaufende Maßnahme einzuschreiten, und erinnert an seine früheren Vorschläge[2] „das Zollsystem von Deutschland nach allgemeinen Grundsätzen zu regulieren und einzelnen Staaten keine willkürlichen Festsetzungen darüber zu gestatten".

[2] *S. dazu besonders Steins Schreiben an Hardenberg vom 12. Mai 1814 (Bd. IV Nr. 1198), oben Nr. 31, unten Nr. 38 sowie Nr. 80, Anm. 20.*

33. Hügel an Stein — Frankfurt, 22. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 4: Ausfertigung (eigenhändig), Eingangsvermerk Steins: „23. Juni, Herr Eichhorn."
Druck: Alte Ausgabe V S. 5 (gekürzt).

Übersendet den Bericht Metzlers[1] *über die am 21. Juni im Rat erzielte Einigung über die Frankfurter Verfassung*[2].

[1] *Johann Wilhelm Metzler (1755–1837), als Geh. Justizrat schon in der großherzoglichen Verwaltung tätig. Im Dezember 1813 wurde er zusammen mit dem Präfekten v. Günderrode und dem Chef der Nationalgarde v. Humbracht an die Spitze der provisorischen Stadtverwaltung gestellt. Vgl. dazu Alte Ausgabe IV S. 484 ff. sowie Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 35 f.*
[2] *Es handelt sich um den Kompromiß, der unter dem Eindruck der Aktion der Bürgerkapitäne (vgl. unten Nr. 43) im wesentlichen auf der Grundlage des vorher abgelehnten zweiten, von Danz ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs zustande gekommen war (vgl. Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 82 ff.).*

34. Stein an Hardenberg — Frankfurt, 23. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VII. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 25. Juni.

Übersendet eine Schrift Karl Hoffmanns über Landsturmangelegenheiten.

Der Justizrat Hoffmann in Rödelheim[1] hat an die Generalkommission für die deutsche Landesbewaffnung, welcher er als ein höchst zuverlässiger und vaterländisch gesinnter Mann bekannt ist und auch in diesem Sinne wesentliche Dienste geleistet, die Erfahrungen mitgeteilt, welche von ihm jüngst bei Gelegenheit einer Reise durch die Staaten des ehemaligen Königreichs Westfalen und das Großherzogtum Hessen über den Sinn des Volkes für den Landsturm und die Handlungsweise mehrerer Regierungen gemacht worden sind[2].
Ich glaube, daß die Erfahrungen eines Mannes, der den Volksgeist genau

[1] *Der als Mitbegründer des „Hoffmannschen Bundes" bekannt gewordene Justizrat Karl Hoffmann aus Rödelheim bei Frankfurt, der als Oberst des Landsturms im Generalgouvernement Frankfurt Generaladjutant des Bannerherrn, des Grafen von Ingelheim, war. S. über ihn Friedrich Meinecke, Die deutschen Gesellschaften und der Hoffmannsche Bund (1891), bes. S. 17 ff und S. 46 ff.*
[2] *Vgl. hierzu auch unten Nr. 58.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

zu beobachten versteht, unbefangen sieht und das Wohl seines Vaterlandes ernstlich will, nur mit Nutzen aufgenommen werden können.
Deshalb gebe ich mir die Ehre, beikommenden Auszug aus seinem Bericht[3] Ew. Fürstlichen Gnaden zur gefälligen Beachtung in den Unterhandlungen auf dem Wiener Kongreß mitzuteilen.

35. Stein an Hardenberg — Frankfurt, 23. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VII. 16 Vol. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 24., Abgangsvermerk vom 25. Juni.

Scheitern der zur Regelung des Rückmarsches der Armeen einberufenen Konferenz. Die hierbei gemachten Erfahrungen sollten nach Ansicht Steins bei Festsetzung der deutschen Angelegenheiten auf dem Wiener Kongreß berücksichtigt werden.

Der Graf v. Solms-Laubach hatte zur Ausführung eines ihm von mir gemachten Auftrags, alle Verhältnisse, welche der Rückmarsch der russischen Truppen in Anregung brachte, insbesondere die Ordnung des Marsches und die richtige Verpflegung in den Etappenorten zu regulieren, einen Kongreß derjenigen Staaten, durch welche die Truppen hinziehen sollten, zusammenberufen. Der Kongreß blieb ganz ohne Resultat, da die Zusammenberufenen über die von ihnen aufgestellten Interessen sich nicht vereinigen ließen.
Ew. Fürstl. Gnaden gebe ich mir die Ehre, hierüber einen Extrakt[1] aus dem Bericht des Grafen v. Solms-Laubach vom 21. d. M. in der Anlage zu dem Ende mitzuteilen, um die gemachte Erfahrung bei Regulierung der deutschen Angelegenheiten, welche durch den Kongreß zu Wien geschieht, benutzen zu können.

---

[3] *Nicht festgestellt.*

[1] *Hier befindet sich am Rande der Vermerk Eichhorns:* „N.B. Die in dem Bericht am Ende angestrichene Stelle". *Diese lautet:* „Ich kann übrigens diesen Bericht nicht schließen, ohne Ew. Exz. zu bemerken, daß sich bei dem vorgewesenen Marschkongreß alles Nachteilige vereinigt gezeigt habe, was man bei Marsch-Konventen des oberrheinischen Kreises und Kongressen der Bundesfürsten zu sehen gewohnt war. Das große Ziel aller war, auf jede, oft auf die unbilligste Weise, dem Nachbar die Last zuzuschieben, und manche haben sich nicht gescheut, in dieser Absicht von eben aufgestellten eigenen Grundsätzen abzugehen. Unter die Wohltaten, welche Deutschland von seiner künftigen Verfassung erwartet, gehört auch diese, daß die jetzige Einrichtung des Marsch- und Einquartierungswesens abgeschafft und bestimmten großen Distrikten ein eigenes Marsch-Kommissariat gegeben werde, welches, das Ganze beachtend ohne verantwortlich zu werden, nicht einzelne Gegenden und Orte durch unbillige Austeilungen der Quartiere zugrunde richten könne." *(PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VII. 16 Vol. 2).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

36. Stein an Hügel — Frankfurt, 23. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 4: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk o. D., Abgangsvermerk vom 25. Juni; Österr. StA Wien, Abt. HHStA, StK Interiora-Archiv 14 b: Ausfertigung, Eingangsvermerk Hügels vom 25. Juni.

Drängt erneut auf Überführung der in Aschaffenburg befindlichen Kunstsammlungen und der Bibliothek des ehemaligen Großherzogtums nach Frankfurt, da sie dort eine Bestimmung erhalten sollen, „wo sie viel gemeinnütziger werden können als zu Aschaffenburg“[1].

[1] *Vgl. oben Nr. 24.*

37. Stein an Metzler[1] — Frankfurt, 23. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 4: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 24., Abgangsvermerk vom 25. Juni[2]; früher Stadt-A. Frankfurt: Ausfertigung (im Krieg vernichtet).
Druck: Alte Ausgabe V S. 5 f.

Gibt den vom Senat genehmigten Verfassungsentwurf zurück und verlangt, daß auch die Vertreter der Bürgerschaft dazu gehört werden, ehe der Entwurf zur abschließenden Beratung über die Gestaltung der Verfassung dem Generalgouvernement vorgelegt wird. Erbittet die Einreichung der Verhandlungsergebnisse binnen sechs Tagen.

Der kaiserlich-österreichische Geheime Rat, Herr Baron von Hügel, hat mir von dem letzten Schlusse des hiesigen Senats über die Konstitution der Stadt Frankfurt Nachricht gegeben[3]. Um so schleunig als möglich zu einem Endresultate zu gelangen, ist es notwendig, daß die Stadt über den nunmehr von ihm genehmigten Konstitutionsentwurf mit den bürgerlichen Kollegien noch vor der Einreichung an das Generalgouvernement durch Deputierte konferiere, über die Verschiedenheiten, worin sich beide Körper teilen, möglichst sich zu vereinigen suche, und, wenn diese Vereinigung nicht zu bereiten ist, den Punkt des Streits zur weiteren Veranlassung genau erörtere und scharf bestimme. Erst wenn diese Konferenzen vorausgegangen sind, können die Verhandlungen dem Generalgouvernement mit Nutzen eingereicht werden.

Zu Deputierten des Senats würden diejenigen Mitglieder am füglichsten dienen, welche zu mündlicher Kommunikation mit dem Herrn Baron von Hügel und mir schon beauftragt sind, nämlich Ew. Hochwohlgeb., der Herr Stadtschultheiß v. Günderrode[4] und die beiden Syndiken Danz[5] und Büch-

[1] *S. über ihn oben Nr. 33, Anm. 1.*

[2] *Eine Abschrift dieses Schreibens ging auch an Hügel (Konzept PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.).*

[3] *S. oben Nr. 33.*

[4] *Friedrich Maxim. v. Günderrode (1753–1824), der letzte Sproß eines alten Frankfurter Patriziergeschlechtes, der nach der damals weithin üblichen Juristenausbildung (Studium in Göttingen, Praktikum am Reichskammergericht) und nach kurzer Tätigkeit in der nassauischen Verwaltung als Ratsherr in den Dienst seiner Vaterstadt getreten war und ihr seitdem auf auswärtigen Missionen und besonders in der inneren Verwaltung hervorragende Dienste geleistet hatte. 1806 war er Stadtschultheiß, 1810 Präfekt des De-*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

ner[6]. Von seiten der bürgerlichen Kollegien würden der Senior und der Konsulent nebst zwei von den Kollegien noch zu wählenden Mitgliedern zuzuziehen sein. Ew. Hochwohlgeb. ersuche ich hierdurch ergebenst, die zu oben angegebenem Zweck führenden Einleitungen schleunigst zu veranlassen.

Binnen sechs Tagen erwarte ich, daß die also vorbereiteten Verhandlungen gemeinschaftlich von dem Senat und den bürgerlichen Kollegien dem Generalgouvernement eingereicht werden[7].

38. Stein an Repnin — Frankfurt, 23. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 27 Vol. 4: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 23., Abgangsvermerk vom 24. Juni; UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Schwarzburg-Rudolstadt: Ausfertigung, Eingangsvermerk vom 5. Juli; Sächs. LHA Dresden, Geh. Kab. Kanzlei Loc. 130 (neu 375): Abschrift. — Nach der Ausfertigung.

In den Differenzen der Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt mit den sächsischen Behörden soll der status quo bewahrt bleiben. Die Einführung eines Transitzolls wird nicht genehmigt, da ohnehin alle deutschen Binnenzölle abgeschafft werden sollen.

Die Frau Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt[1] hat mir das Vorstellen mitgeteilt, welches sie unterm 13. d. M. Ew. Exz. eingegeben und welches mehrere Beschwerden über das Verfahren der dortigen Landesbehörde enthält.

In Ansehung der drei ersten Gegenstände kommt es bloß auf den status quo an. Alle Hoheitsrechte, in deren Besitz sich die Krone Sachsen wegen der Ämter Heringen und Kelbra befunden, sind zwar fernerhin zu konservieren, indessen auch nicht weiter auszudehnen, als sie bisher stattgefunden haben. Nach diesem Grundsatz ersuche ich Ew. Exz. ganz ergebenst, die Sache zu entscheiden und die Frau Fürstin davon zu benachrichtigen.

Was aber den vierten Punkt wegen des Transitzolles, der von dem Frankenhausener Salz bei Sachsenburg erhoben wird, betrifft, so kann ich dieser

---

partements Frankfurt im Großherzogtum Frankfurt geworden, seitdem blieb er unter wechselnden Amtsbefugnissen und Amtsbezeichnungen der leitende Beamte der Stadt bis zu seinem Tode.

[5] *Friedrich Ernst Danz (1759–1838), Syndikus und Appellationsgerichtspräsident. Er hatte hervorragenden Anteil an der Ausarbeitung der Frankfurter Verfassung (vgl. Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 64 ff.) und vertrat dann auch die Stadt auf dem Wiener Kongreß (vgl. Schwemer ebd. S. 101 ff.).*

[6] *Johannes Büchner (1756–1834), Stadtsyndikus seit 1792, 1817 Schöffe. Er war auch Mitglied der „Kommission der 13" gewesen, die den ersten Verfassungsentwurf ausgearbeitet hatte (Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 60).*

[7] *S. dazu unten Nr. 73 und Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 83 ff.*

[1] *Fürstin Karoline Luise von Schwarzburg-Rudolstadt, geb. Prinzessin von Hessen-Homburg (1771-1854), die nach dem Tode ihres Mannes, des Fürsten Ludwig Friedrich II. (1767–1807), bis November 1814 die Vormundschaftsregierung für den noch nicht volljährigen Erbprinzen Friedrich Günter (1793–1867) ausübte.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Maßregel meine Zustimmung nicht erteilen, da man jetzt gerade damit umgeht, die Binnenzölle in Deutschland abzuschaffen[2], weil sie den inneren Handel niederdrücken und notwendig die größte Verwirrung darin entstehen muß, wenn jedes Territorium, durch welches eine Ware geht, die Befugnis haben soll, sie beliebig zu beschatzen.
In dem vorliegenden Fall ist der Zoll um so härter, da das Salz nur eine Strecke von zwei Stunden das sächsische Gebiet zu passieren hat. Ew. Exz. ersuche ich daher auch ganz ergebenst, den gedachten Zoll bei Sachsenburg sogleich aufheben zu lassen und der Frau Fürstin davon ebenfalls Nachricht zu geben, die ich vorläufig davon bereits in Kenntnis gesetzt habe[3].
Aus dem angezeigten Grunde wünsche ich sogar, daß Ew. Exz. allgemein den neu eingeführten Zoll aufzuheben Bedacht nehmen. Der Handel von Sachsen leidet dabei mehr, als er eintragen kann, und die jetzige Lage der Dinge macht seine Beibehaltung nicht mehr so dringend.

[2] *Vgl. dazu oben Nr. 32 und die dort in Anm. 2 aufgeführten weiteren Stücke.*
[3] *Konzept des Schreibens im PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.*

39. Stein an Repnin — Frankfurt, 23. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 27 Vol. 4: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 24., Abgangsvermerk vom 25. Juni; UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Politisches Dresden III e 4: Ausfertigung, Eingangsvermerk vom 4. Juli. — Nach der Ausfertigung.

Der Fall Reisach. Stein teilt Repnin mit, daß er der Auslieferung Reisachs an Bayern zugestimmt habe und bittet Repnin, nicht weiter die Überführung desselben nach Sachsen zu fordern.

Der Senat in Bremen hatte nach der dort auf Requisition des kgl. bayrischen Hofes geschehenen Arretierung des Grafen v. Reisach[1] bei mir angefragt[2], ob ich gegen die Auslieferung desselben etwas zu erinnern hätte. Da der Graf auf mein früher gemachtes Erbieten, ihm ein salvum conductum nach Bayern auszuwirken, zur Rückkehr sich nicht entschließen wollte und wiederholte Schreiben der kgl. bayrischen Regierung, deren Inhalt auch durch mündliche Versicherungen höchst glaubwürdiger Männer mir bestätigt wurde, denselben als einen Verbrecher bezeichneten, so hätte der Widerspruch gegen die Auslieferung nur als ein Versuch, nicht sowohl einen Unschuldigen der Verfolgung wie einen Schuldigen der gebührenden Strafe zu entziehen, erscheinen müssen. Ich erklärte daher auf die Anfrage des obengenannten Senats, daß ich gegen die Auslieferung des Grafen v. Reisach nichts zu erinnern wüßte. Bei dem Inhalt dieser Erklärung muß ich auch jetzt stehen bleiben[3]. Deshalb ersuche ich Ew. Exz.

[1] *S. über ihn Bd. IV Nr. 106, Anm. 1.*
[2] *Am 12. Mai 1814 über den damals sich in Paris aufhaltenden Senator Smidt (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 13). Ebd. Steins Antwort vom 20. Mai sowie weitere Akten über das Auftreten und die Festnahme Reisachs in Bremen.*
[3] *Vgl. unten Nr. 157.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

in Beziehung auf die geehrte Mitteilung vom 8. d. M.[4], nicht weiter auf der Auslieferung nach Sachsen bestehen zu wollen.

[4] *S. Bd. IV Nr. 1327.*

40. Stein an L. v. Vincke — Frankfurt, 23. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 2 Vol. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 24., Abgangsvermerk vom 25. Juni; StA Münster, Oberpräsidium B Nr. 1007: Ausfertigung.

Befürwortet ein Gesuch des Wild- und Rheingrafen W. v. Salm[1]*:* „Die Dienstleistung des Mannes, welcher einst Philippsburg so tapfer verteidigt hat, und sein Alter verdienen die gebührende Rücksicht."

[1] *Heinrich Friedrich Walrad Wild- und Rheingraf v. Salm (1748–1815), bayr. Generalmajor. Ihm standen laut Familienvertrag gewisse Einkünfte aus der in Westfalen liegenden Herrschaft Coesfeld zu, deren Zahlung ins Stocken geraten war, und er hatte Steins Unterstützung für die Durchsetzung seiner Ansprüche erbeten. In seinem Gesuch berief er sich ausdrücklich auf seine Verdienste bei der Verteidigung von Philippsburg, doch darf er nicht mit seinem Bruder, dem kaiserl. Feldmarschalleutnant Karl August Rheingraf v. Salm (1742–1800), verwechselt werden, der im 2. Koalitionskrieg Kommandant von Philippsburg war.*

41. Stein an Rühle v. Lilienstern[1] — Frankfurt, 23. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VII. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 27. Juni, Abgangsvermerk vom gleichen Tage.

Ernennt ihn zum Vorsitzenden einer Kommission zur Organisation des Landsturms in Frankfurt. Als deren Hauptaufgabe bezeichnet es Stein, das Verhältnis des Landsturms zu anderen militärischen Einrichtungen festzusetzen, den Umfang der Befehlsgewalt des Senats über den Landsturm zu bestimmen, den Dienst in Friedenszeiten zu regeln, ein Reglement über Strafen und Auszeichnungen aufzustellen sowie eine Schule für Körperertüchtigung und Waffengebrauch einzurichten.

Die Schwierigkeiten, durch welche bisher die Vollendung des hiesigen Landsturms verzögert worden ist, haben mich bestimmt, unter Ew. Hochwohlgeb. Vorsitz eine besondere Kommission zu bestellen, welche sich mit der nötigen Einrichtung des Landsturms beschäftigen soll.
Die Mitglieder der Kommission sind aus allen Behörden der Stadt gewählt, damit in derselben nicht nur die nötigen Kenntnisse über die bisherige Verfassung, sondern auch alle verschiedenen Interessen versammelt und berücksichtigt werden. Die Mitglieder sind folgende:
a) vom Senat: Senator Guaita[2],
b) vom Bürgerausschuß: Kaufmann Gottfried Scharff[3],

[1] *S. Bd. IV Nr. 556, Anm. 2.*
[2] *Georg Friedrich v. Guaita (1772–1851).*
[3] *Gottfried Scharff (1782–1855), ursprünglich Kaufmann, vertrat dann Frankfurt zusammen mit Danz auf dem Wiener Kongreß, 1816 Senator, später zweiter und erster Bürgermeister.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

c) vom Landwehrausschuß: Herr v. Ellrodt[4],
d) vom Landsturmausschuß: Dr. Jassoy[5],
e) von den ehemaligen Bürgerkapitänen: Herr Barensfeld[6].

Außerdem können Ew. Hochwohlgeb. zur näheren Aufklärung über gewisse Gegenstände und näheren Beratung nach Umständen einen unterrichteten Offizier von dem Generalstab der Bürgergarde und des Landsturms oder auch noch andere Personen zuzuziehen.

Die Gegenstände, welche bei der völligen Ausführung des Landsturms zur Sprache kommen, sind:

1) das Verhältnis desselben zu den Anstalten ähnlicher Bestimmung, als stehendem Militär, Landwehr, Freiwilligen, Bürgergarde und alte Bürgermiliz. Dieses Verhältnis ist genau festzustellen, wobei folgende Gesichtspunkte zur allgemeinen Richtung dienen:

a) das stehende Militär, sofern in seinem Wesen durch die von dem Kongreß in Wien zu erwartende allgemeine deutsche Kriegsverfassung keine Abänderung entsteht, ist als solches im beständigen Dienste und hierdurch für die Friedenszeit sowie durch seine besondere Bestimmung im Kriege vom Landsturm abgesondert. Sein Verhältnis zum Landsturm im Kriege muß vorderhand unbestimmt bleiben, da das Frankfurter Militär nur ein kleines Kontingent einer größeren Masse stehender Truppen ausmacht und abgesondert im Kriege nicht wohl zur Verwendung kommen kann. Das Verhältnis und die Bestimmung der größeren Masse hängt aber von der zu erwartenden allgemeinen deutschen Kriegsverfassung ab. Eine Berührung des stehenden Militärs, sofern es für die Zukunft beibehalten werden muß, mit dem Landsturm findet nur bei dem Friedensdienste und etwaigen gemeinschaftlichen Übungen statt. Hierüber muß die Kommission das Nötige anordnen.

b) Die Landwehr gehört in Friedenszeiten zum Landsturm und wird daher den im Frieden vorkommenden Dienst nur im Landsturm verrichten. Da jedoch ihre Bestimmung im Kriege ganz verschieden ist, so muß sie auch für dieselbe durch besondere Übung und fortwährende Vereinigung zu einem abgesonderten Ganzen fähig erhalten werden.

c) Die Freiwilligen teilen die Anordnungen über die Landwehr, genießen aber fortwährende Auszeichnungen.

d) Die Bürgergarde muß aufgelöst und dem Landsturm völlig einverleibt

---

[4] *Friedrich Wilhelm v. Ellrodt (1772–1844), preußischer Hauptmann, heiratete nach Frankfurt und wurde 1814 zum Kommandanten der Landwehr ernannt.*

[5] *Ludwig Daniel Jassoy (1768–1831), bedeutender Frankfurter Jurist und Publizist, der auch an den Beratungen über die Frankfurter Verfassung hervorragenden Anteil hatte. S. über ihn Henning Wicht, Ludwig Daniel Jassoy. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen politischen Publizistik zwischen dem Wiener Kongreß und der Julirevolution (Phil. Diss. Mainz 1950). Vgl. auch unten Nr. 435.*

[6] *Ulrich Jakob Albert Barensfeld (1749–1836), Goldarbeiter und seit 1804 Bürgerkapitän.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

werden. Das Personal des Generalstabs, welches Gehalt oder Emolumente bezogen hat und nicht in gleicher Diensttätigkeit zum Landsturm versetzt werden kann, ist zu entlassen und der Stadt zu überweisen, ob und in welcher Art sie demselben eine Pension bewilligen will. Die Auflösung selbst kann aber nicht im mindesten von der Pensionsbestimmung abhängig gemacht werden. Wie die Bürgergarde ist auch das Schützenkorps dem Landsturm, in welchem es jedoch mit Rücksicht auf die Art seiner Brauchbarkeit eine besondere Abteilung bilden kann, einzuverleiben.

e) Es ist näher zu prüfen, inwiefern die Landsturm-Verfassung auf die hier wohlbekannte und wegen ihres Alters geachtete Einrichtung des städtischen Quartierwesens und der Bürgerkapitäne gegründet werden kann. Hierbei ist nicht die Absicht, Personen, welche ihr Alter unbrauchbar gemacht hat, wieder in Tätigkeit zu setzen, sondern nur die Formen, unter welchen sie gedient haben, zu benutzen.

2) Auf gleiche Weise ist das Verhältnis des Landsturms und seines Generalstabs und der Schutzdeputationen zur hiesigen Stadtobrigkeit und dem sogenannten Kriegsamte nach dem Gesichtspunkt festzustellen, daß von der einen Seite die Stadt frei ist und über alle ihre Bürger zu gebieten hat und daß von der anderen Seite ihr Landsturm einem größeren Körper angehört und nur in der Organisation des letzteren bedingtes Leben und Bewegung erhält. Die Analogie des ehemaligen Kriegskontingents mit Rücksicht auf den Unterschied des stehenden Militärs und des Landsturms kann hier in fruchtbare Anwendung kommen.

3) Eine besonders wichtige Arbeit der ernannten Kommission ist die Regulierung des Dienstes im Frieden. Dieser wird, sobald die Bürgergarde aufgelöst ist, von allen Einwohnern entweder in der Form des stehenden Militärs oder des Landsturms verrichtet. Bei dem Landsturm ist für die kleinen Polizeidienste, welche die Kommission genau zu bestimmen und namhaft zu machen hat, Stellvertretung, jedoch wieder nur aus dem Landsturm, zuzulassen. Und damit die Sicherheit der Stadt und des Dienstes nicht unzuverlässigen Menschen anvertraut werde, ist der Grundsatz aufzustellen, daß die Nachtdienstfähigkeit [?] der Landsturmmänner von der Schutzdeputation geprüft und nur aus der von ihr für fähig erkannten die Stellvertreter gewählt werden können. Über diese Verhältnisse und den Dienst des Landsturms hat die Kommission ein genaues Reglement oder eine Dienstordnung zu entwerfen, wofür diejenige, welche bisher in Anwendung gewesen ist, Materialien liefern kann.

4) In dieser Ordnung ist auch über Belohnungen und Strafen für Auszeichnungen und Vergehen im Dienste und über das Uniformwesen das Nötige festzusetzen. Nur die leichten und eigentlichen Dienstvergehen gehören zur Cognition des Generalstabes, die übrigen vor die städtische Gerichtsbehörde. Zur Vermeidung von Ressortstreitigkeiten sind die Vergehen erster Art genau anzugeben.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

5) Es ist zu prüfen, ob das bisherige sogenannte Pompiersbataillon als ein abgesonderter Teil des Landsturms lediglich für den Feuerlöschdienst fortbestehen oder mit demselben in eine nähere Beziehung gebracht werden soll.
6) Überall sind von der Kommission die nötig scheinenden Anmerkungen mit ausschließender Rücksicht auf den Landsturm in Wetzlar zu machen, da der letzte Landsturm mit dem hiesigen nicht länger in näherer Verbindung bleiben kann.
7) Es ist eine freiwillige Lehranstalt zu gründen sowohl für gymnastische Bildung überhaupt als für den Gebrauch all und jeder Waffen.
Von dem Inhalt dieses Auftrags habe ich sowohl dem Generalgouvernement als dem hiesigen Magistrat Nachricht gegeben[7]. Wenn Ew. Hochwohlgeb. Mitteilungen oder Begehren an den letzteren zu richten haben, so können Sie dies unmittelbar entweder mündlich durch den Senator Guaita oder auch schriftlich bewirken.
Ich empfehle Ihnen und der Kommission die möglichste Beschleunigung und erwarte binnen 10 Tagen Ihren Bericht über die Erfüllung Ihres Auftrags und die zu diesem Ende entworfenen Reglements[8].

42. Stein an Frau vom Stein — Frankfurt, 24. Juni 1814

Stein-A. C I/12 f: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 7 (Auszug).

Aufenthalt in Frankfurt. Bevorstehende Rückkehr des Zaren aus England. Kur der Frau vom Stein in Pyrmont. Wiederherstellung von Schloß Nassau. Frau v. Löw.

Me voici établi dans un jardin tout près de la ville[1], suivant mes affaires et attendant l'arrivée de l'empereur qu'on croit assez prochaine. Je désire cependant qu'elle n'ait lieu qu'après votre passage par cette ville pour Nassau, que je présume se faire vers le 10 ou 12 juillet.
Des lettres de Hufeland[2] me rassurent entièrement sur la poitrine d'Henriette. Il attribue ses incommodités einem im vorigen Jahr in Böhmen erlittenen und nicht gehörig abgewarteten Ausschlagfieber. Il s'attend pour

[7] *Die Konzepte zu den Briefen an den Senat und den Militärgouverneur Heinrich XIII. Fürsten von Reuß-Greiz mit Datum vom gleichen Tage befinden sich ebenfalls im PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VII. 2. Vgl. auch unten Nr. 96 (Ernennung von Ingelheim zum Bannerherrn für Frankfurt).*
[8] *Die Ergebnisse der Kommission konnten Stein erst am 31. Juli 1814 vorgelegt werden, zugleich kündigte Rühle einen Entwurf über die deutsche Kriegsverfassung an (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. IV. 3). Über den heftigen Widerstand des Rates gegen die dann schon am 1. August 1814 erlassene Landsturmordnung s. unten Nr. 110 und Nr. 121 sowie Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 90 ff.*

[1] *Über Steins Leben in Frankfurt, besonders auch über seinen Garten am Weg nach Bornheim und die Besucher, die er dort empfing, s. die Schilderung von Ernst Moritz Arndt in den „Wanderungen und Wandelungen" S. 225 f.*
[2] *S. über ihn Bd. III Nr. 6, Anm. 7. Sein hier erwähnter Brief ist im Stein-A. nicht erhalten.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

elle et pour vous, ma chère amie, à un effet extrêmement bienfaisant des eaux de Pyrmont.
[*Einzelheiten über die Wiederherstellung von Schloß Nassau, die sämtlich schon in Steins Brief vom 12./15. Juni (Bd. IV Nr. 1355) erwähnt sind.*]
So, hoffe ich, wird endlich einmal die Einrichtung des Hauses geendigt, und wir werden im Fall sein, es ruhig zu bewohnen. Marianne schickt uns einen Gärtner, ich wünschte, sie besuchte Dich in Nassau.
Mme de Löw, née Diede[3], a été en ville[4], et je l'ai vue plusieurs fois, c'est une aimable et bonne femme, sa famille et deux des Rantzau venant de la Suisse l'accompagnaient.
Adieu, ma chère et bonne amie, je fais des vœux pour votre santé et embrasse les enfants.
Wann kommen meine Bücher, meine Papiere und mein Schreibtisch von Prag?

[3] *Luise Susanne Euphorine Freifrau Löw von und zu Steinfurth, geb. Diede, zum Fürstenstein (1778–1858). Sie trat in den nächsten Jahren in enge freundschaftliche Beziehungen zum „alten Stein". S. dazu seine Briefe an sie in diesem Band und in den nächsten Bänden. Über ihre ältere Schwester Charlotte, verh. Gräfin Rantzau (1773 bis 1846) s. Bd. I Nr. 284 und Kurt v. Raumer, Der junge Stein, in: HZ 184, 1957, S. 527, jetzt auch in: Raumer, Stein S. 45. Vgl. dort auch S. 227, Anm. 101.*
[4] *Frau v. Löw verschob ihre geplante Abreise noch um einige Tage. Aus dieser Zeit haben sich im Stein-A. C I/12 t fünf kurze Billets Steins an sie erhalten, datiert: 21. Juni 1814, 23. Juni [1814], 28. Juni 1814 und 1. Juli 1814 sowie o. D. Auf ihren Abdruck wird hier verzichtet. Sie enthalten nur ganz kurze Mitteilungen, Einladungen zum Tee, Entschuldigungen wegen versäumter Besuche und dgl. Ein weiteres Schreiben, datiert 16. Juni [o. J.] gehört wahrscheinlich erst in das Jahr 1816 (s. unten Nr. 417).*

43. Hügel an Stein — Frankfurt, 24. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 4: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 6 f.

Der Vorstoß der Bürgerkapitäne von Frankfurt in der Verfassungsfrage. Die bevorstehende Übergabe von Aschaffenburg an Bayern.

In dem nämlichen Augenblick, als ich nach Mittag die anliegende Anzeige[1] des Bürgermeisters Metzler[2] von einer bedenklichen Gärung unter der hiesigen Bürgerschaft erhielt, vernahm ich darüber den Kanzleidirektor Böhmer[3] und den Polizeidirektor. Ersterer versichert schrift-

[1] *Liegt abschriftlich bei den oben genannten Akten.*
[2] *S. oben Nr. 33, Anm. 1.*
[3] *Karl Ludwig Böhmer (1745–1817), der Vater des bedeutenden Historikers Johann Friedrich Böhmer (1795–1863), der seit 1823 als Mitglied der Zentraldirektion der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde und Mitarbeiter an den „Monumenta" in sehr engen Beziehungen zu Stein stand. S. dazu Bd. VI und VII dieser Ausgabe sowie: Erwin Kleinstück, Johann Friedrich Böhmer (1959), ein über den engeren biographischen Rahmen hinaus äußerst wertvolles Werk zur Frankfurter Stadtgeschichte, das für diese Ausgabe häufig zur Klärung sachlicher und personeller Zusammenhänge herangezogen wurde.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

lich, letzterer mündlich, daß die Volksbewegung nichts zu bedeuten habe, wie es auch mir geschienen hat.
Bei dem Bezug der Bürger auf Ew. Exz. wie auf mich halte ich mich verpflichtet, von dem ganzen Vorfall Nachricht zu geben und mir Ew. Exz. Rückäußerung zu erbitten, wenn Sie die Warnung an die Bürgerschaft oder vielmehr an die Bürgerkapitäne und ihren Sachwalter angemessen erachten sollten, die mir nicht nötig scheint[4].
Vollmacht und Instruktion zur Übergabe von Aschaffenburg sind nach 3 Uhr eingetroffen, und ich werde morgen früh nach Aschaffenburg abgehen. Ich komme gegen 8 Uhr zu Ew. Exz., um Ihre Befehle zu vernehmen und um mich auf so kurze Zeit als möglich ist zu beurlauben. Ich werde alsdann mündlich auf den ersten Punkt dieses Schreibens Antwort erhalten können.

44. Stein an Repnin — Frankfurt, 25. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 2 Vol. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 26., Abgangsvermerk vom 27. Juni; UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Politisches Dresden II c 5: Ausfertigung, Eingangsvermerk vom 4. Juli; Sächs. LHA Dresden, Geh. Kab. Kanzlei Loc. 130 (neu 375): Abschrift. — Nach der Ausfertigung.

Stein spricht sich grundsätzlich gegen größere Veränderungen in der Landesverfassung durch eine provisorische Verwaltung aus und tadelt deshalb die entschädigungslose Aufhebung des Abschosses in Sachsen.

Es ist nicht ratsam, daß von einer provisorischen Verwaltung tief in die Verfassung eingreifende Abänderungen gemacht werden. Durch solche Abänderungen greift man der Regierung vor, welche bleibend an die Stelle der provisorischen Verwaltung tritt und nur mit großer Unbequemlichkeit einzelne Grundsätze wieder aufheben kann, welche in den allgemeinen von ihr angenommenen Plan nicht passen. Außerdem werden durch dergleichen Abänderungen auch die Gemüter gereizt, was in einer Zeit wie die jetzige, wo alles ohnehin schon in unbestimmter Gärung sich befindet, am meisten eine provisorische Verwaltung vermeiden muß.

[4] *Vgl. dazu Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 81 ff. sowie den ebenfalls in Abschrift bei den Akten befindlichen Auszug aus dem Protokoll vom 24. Juni über die Vernehmung der Bürgerkapitäne durch die Bürgermeister Humbracht und Metzler:*
„Auf die Frage, was sie veranlaßt hätte, das Promemoria zirkulieren zu lassen und die Vollmacht auf sich ausstellen zu lassen, antwortete Herr Kapitän Barensfeld, sowohl ihr eigenes Gefühl, als der Wunsch der Bürgerschaft sowie die Äußerung Sr. Exz. des Herrn Ministers Freiherrn v. Hügel, daß die wohltätige Sonne, die durch die Allerhöchst verbündeten Mächte über der Stadt aufgegangen sei, nicht einzelne, sondern die ganze Stadt erwärmen sollte und daß die alte Verfassung so weit wie möglich wieder eingeführt werde. Zu Abfassung des Zirkulars und Sammlung der Unterschriften seien sie von Sr. Exz. dem Herrn Minister Freiherrn vom Stein aufgemuntert worden, Hochwelche die Unterschriften morgen erwarteten. Rücksichtlich des zirkulierenden Promemoria erklärten sie, daß sie keineswegs die Absicht hätten, einem Hochedlen Rat, dem sie die schuldige Ehrfurcht nie versagen würden, durch einen darin vorkommenden Ausdruck zu nahe zu treten."

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

In dieser Absicht hätte ich gewünscht, daß die Aufhebung des Abschosses[1] im Innern des Königreichs Sachsen, worüber die Leipziger Zeitung die unterm 24. Mai d. J. ergangene Verordnung enthält, unterblieben wäre. Da der Abschoß im Lande nicht in allen, [sondern] nur in einigen wenigen Teilen des Königreichs gewöhnlich ist, so hätte sich auch wohl seine Aufhebung durch Ausmittelung und Zuteilung einer Entschädigung ohne zu große Schwierigkeit mildern lassen.
Ew. Exz. werden gewiß über die allgemeine Ansicht der Sache mit mir einverstanden sein und um so bereitwilliger, als worum ich Sie ausdrücklich ersuche, Abänderungen, welche auch an sich zweckmäßig scheinen, der Regierung, welche Sachsen nach Aufhebung der provisorischen Verwaltung erhält, vorbehalten[2].

[1] *Der Abschoß war eine Abgabe, die von einem in fremdes Gebiet übergehenden Vermögen erhoben wurde, und zwar als Erbschaftsgeld (von an Ausländer fallenden Erbschaften) und als Abzugsgeld (von Auswanderern nach der Höhe des von ihnen weggeführten Vermögens). Da der Abschoß teilweise in den früheren Leibeigenschaftsverhältnissen begründet war, waren auch Private zur Erhebung berechtigt. Er wurde innerhalb Deutschlands zusammen mit anderen Beschränkungen der Freizügigkeit durch den Art. 18 der Bundesakte endgültig aufgehoben.*
[2] *Vgl. dazu unten die Nummern 45, 49, 52, 64, 71, 82, 105 und 111 sowie zusammenfassend: Ferdinand Plathner, Reformbestrebungen in der inneren Verwaltung des Königreichs Sachsen während des Generalgouvernements von 1813 und 1814, in: Neues Archiv für sächs. Geschichte und Altertumskunde 40, 1919, S. 298–346.*

45. Stein an Repnin — Frankfurt, 25. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 27 Vol. 4: Konzept (Friese[1], Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 26., Abgangsvermerk vom 27. Juni; UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Politisches Dresden II c 1: Ausfertigung, Eingangsvermerk vom 4. Juli; Sächs. LHA Dresden, Geh. Kab. Kanzlei Loc. 130 (neu 375): Abschrift. — Nach der Ausfertigung.

Kritik des von Repnin eingereichten Plans zur Reorganisation der Unterbehörden in Sachsen. Stein erkennt die Vorzüge der neuen Kreiseinteilung und der strafferen Verwaltungsorganisation an, seine Einwände richten sich jedoch vor allem gegen die vorgesehene Aufsicht der Verwaltungsbehörden über die Rechtspflege, gegen das Fehlen von Selbstverwaltungsorganen und gegen die überflüssige und dazu ungenügend bestimmte Instanz der Kreishauptleute. Er ordnet an, bis zur endgültigen Entscheidung über das Schicksal Sachsens die bisherige Behördenorganisation beizubehalten.

Ew. Exz. haben mir zwar durch das geehrte Schreiben vom 15. d. M. und den damit eingereichten Plan zu einer besseren Organisation der Kreis- und Unterbehörden[2] abermals einen sehr angenehmen Beweis gegeben,

[1] *Zu diesem Schreiben finden sich die folgenden eigenhändigen Randbemerkungen Steins auf dem Brief Repnins vom 15. Juni (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.):* „Die abgeänderte Abgrenzung ist nützlich. Die Teilnahme der A[mts]h[auptleute] an der Aufsicht über Rechtspflege nicht passend. Die Kreishauptleute sind eine überflüssige Mittelinstanz, deren Verhältnis schwankend ist. Man benutzt gar nicht die Tätigkeit der Eingesessenen in der Form von Kreisständen usw.“.
[2] *Vgl. hierzu besonders Plathner, Behördenorganisation und Kriegskontribution S. 26 ff.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

wie warm und tätig Sie für das Beste des Landes sorgen. Ich erkenne es auch nach der gemachten Darstellung an, daß die jetzige Verfassung dieser Behörden mangelhaft sei und wesentlicher Verbesserungen bedürfe. Doch aber kann ich mit dem entworfenen Plan selbst im ganzen nicht einverstanden sein.

Er hat zwar durch die bessere Einteilung der Verwaltungsbezirke, durch die Verbindung der einzelnen polizeilichen und finanziellen Verwaltungszweige in denselben und die darin gesicherte Aufsicht über die Erhaltung der Landesgrenzen unleugbare Vorzüge vor der jetzigen Verfassung. Indessen finde ich zuvörderst die darin den Amts- und Kreishauptleuten beigelegte Aufsicht über die Justizverwaltung nicht passend. Sind die Amts- und Kreishauptleute nicht selbst Rechtsverständige, so kann sie keinen Nutzen haben, und wiederum lauter Rechtsverständige zu diesen Stellen zu wählen, ist aus vielen anderen Gründen ebensowenig ratsam. Es würden nur unnütze Kollisionen und Reibungen mit den oberen Justizbehörden erzeugt werden, und man kann daher nur diesen die Aufsicht beilegen.

Es ist ferner in dem Plan nicht die Tätigkeit der Eingesessenen benutzt worden, welches sehr gut in der Form von Kreisständen und Gemeinde-Repräsentanten geschehen kann, und wodurch hauptsächlich nur Leben und Tätigkeit in der Verwaltung erhalten wird. Vorzüglich sind zu einer solchen Teilnahme geeignet die Verwaltung der polizeilichen Anstalten und milden Stiftungen, die Kommunal- und Kämmerei-Angelegenheiten, allgemeine Kreis- und Gemeinde-Anlagen, Verteilung von Kreis- und Gemeinde-Lieferungen usw.

Auch mit der Stellung der Kreishauptleute kann ich nicht einverstanden sein. Sie bilden eine entbehrliche Mittelinstanz und ihr Verhältnis ist übrigens sehr schwankend normiert. Sie sollen Vorgesetzte der Amtshauptleute sein, und gleichwohl ist ihnen nicht die nötige Autorität beigelegt, um dies Verhältnis mit Erfolg durchzusetzen.

Das Schicksal Sachsens ist seiner Entscheidung nahe, und es scheint mir daher um so weniger ratsam zu sein, jetzt noch mit organischen Veränderungen vorzugehen. Aus diesen Gründen ersuche ich Ew. Exz. ganz ergebenst, den Plan nicht zur Ausführung zu bringen, vielmehr die Verwaltung nun schon mit den bisherigen Behörden bis zum Schluß fortzuführen[3].

46. Stein an Frau vom Stein — Frankfurt, 25. Juni 1814

Stein-A. C I/12 f: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 7 f. (gekürzt).

Aufenthalt der Frau vom Stein mit ihren Töchtern in Pyrmont. Wiederherstellung von Schloß Nassau. Bevorstehende Rückkehr des Zaren aus England. Geringe Neigung Steins, nach Wien zu gehen.

[3] *Vgl. dazu die oben Nr. 44, Anm. 2 aufgeführten Stücke.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

J'ai eu le plaisir de recevoir votre lettre du 19 d.c.[1] et d'apprendre que vous êtes heureusement arrivée à Pyrmont[2] et avez fait le commencement avec les bains et l'usage de la fontaine. En attendant la lettre que je vous ai écrite hier[3] vous sera parvenue, ma chère amie; vous seriez au fait de tout ce qui se rapporte à moi, à Nassau etc.

J'écris à Sternberg[4] pour m'envoyer mes livres etc. ici, comme j'aime avoir tout réuni à Nassau. Veuillez me dire où l'on a empaqueté mes papiers, je suis très inquiet de les savoir exposés aux risques d'un transport et à l'incurie des rouliers etc.

J'envoie à Nassau les 2 pendules que j'ai achetées à Paris, j'espère que vous en serez contente, — et qu'elles seront aussi bonnes qu'elles me paraissent jolies.

Les bonnets vous auront certainement été envoyés par le prince de Lippe-Buckebourg[5], auquel je vous prie de dire, si vous le voyez, mille choses obligeantes.

La santé d'Henriette m'inquiète, puisse l'usage de Pyrmont lui faire tout le bien nécessaire pour la raffermir.

Ceux[6] dont je me sers me font beaucoup de bien, j'espère pouvoir les achever avant l'arrivée de l'empereur, sur laquelle nous ne savons rien de certain — à vue de pays [!], elle n'aura lieu que dans les premiers jours de juillet, et puis, il fera un séjour à Carlsruhe[7] — je serais bien content d'être dispensé de me rendre à Vienne et de pouvoir rester tranquillement à Nassau.

Adieu, ma chère amie, embrassez les enfants.

---

[1] *Stein-A. C I/12 f.*

[2] *Frau vom Stein war Ende Januar 1814 von Prag über Dresden nach Berlin gereist, wo sie bis Anfang Juni blieb, um dann mit ihren Töchtern Bad Pyrmont aufzusuchen.*

[3] *S. oben Nr. 42.*

[4] *Die Brüder Sternberg (s. Bd. III Nr. 65, Anm. 4) gehörten in Prag zum engeren Bekanntenkreis Steins. Gemeint ist hier wahrscheinlich der seit 1787 in Prag lebende Historiker Franz Joseph Graf v. Sternberg (1763–1830), von dem ein Brief an Stein vom November 1813, 11 weitere aus den Jahren 1820–1829 im Stein-A. C I/14 erhalten sind. Der hier erwähnte Brief Steins wurde nicht ermittelt.*

[5] *Georg Wilhelm Graf (seit 1807 Fürst) von Schaumburg-Lippe (1784 bis 1860).*

[6] *Die Bäder – Gedankenverbindung zu „les bains de Pyrmont", von denen im vorigen Absatz die Rede ist.*

[7] *Der Zar kehrte Anfang Juli aus England zurück und traf am 8. Juli in Karlsruhe ein. Dort besuchte ihn Stein am 9. und blieb bis zum 14. Juli. Um diese Zeit reiste der Zar nach Petersburg ab und kam dann im September nach Wien.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

47. Stein an Albini[1] Frankfurt, 26. Juni 1814

Bundesarchiv Abt. Frankfurt, ZSg. 1/5 Nr. 9: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Klötzer, Stein und Gagern Nr. 18.

Übersendet eine Denkschrift über die deutsche Verfassungsfrage.

Ew. Exz. habe ich die Ehre, einen kleinen Aufsatz über die Bundesverfassung in Deutschland mitzuteilen[2]. Ich wünschte, Ew. Exz. widmeten diesem Gegenstand Ihre Aufmerksamkeit. Es ist von der größten Wichtigkeit, die Ansichten eines Mannes [kennenzulernen], der eine so tiefe Kenntnis der deutschen Verfassung besitzt und möglichst besorgt sein wird, das Neue, so man beabsichtigt, an das Alte, insoweit es erprobt ist, anzuschließen[3].

[1] *Franz Joseph Frhr. v. Albini (1748–1816), kurmainzischer Minister seit 1790, später in leitenden Stellungen des Großherzogtums Frankfurt. Nach dem Umsturz übernahm er zunächst mit österreichischer Billigung den Vorsitz eines Generalverwaltungsrates für Frankfurt, zog sich jedoch bald zurück. Er war zum österreichischen Gesandten am Bundestag bestimmt, starb jedoch noch vor dessen Eröffnung.*

[2] *Es handelt sich wahrscheinlich um ein Exemplar der Denkschrift Steins vom 10. März 1814 (Bd. IV Nr. 927). Sie befindet sich mit kritischen Bemerkungen Albinis in seinem Nachlaß im Bundesarchiv, Abt. Frankfurt (Klötzer, Stein und Gagern S. 139, Anm. 72).*

[3] *In seiner (vorläufigen) Antwort vom 27. Juni (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. IV. 1) beurteilt Albini die Vorschläge Steins äußerst positiv, erwartet jedoch große Schwierigkeiten für ihre Verwirklichung. Zugleich übersandte er eine eigene Arbeit über die deutsche Bundesverfassung und stellte eine eingehende Kritik der Denkschrift Steins in Aussicht.*

48. Stein an Hardenberg Frankfurt, 27. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 190: Ausfertigung.

Übersendet zwei Aufsätze des Grafen E. v. Kesselstatt[1] aus Trier über die Nachteile, die entstehen würden, „wenn die Departements der Saar, des Rheins und der Mosel durch eine Grenzbestimmung nach dem Lauf der Mosel zerrissen würden", *und empfiehlt die* „interessanten Notizen und Bemerkungen" *der Denkschriften der Aufmerksamkeit Hardenbergs.*

[1] *Edmund Graf v. Kesselstatt (1765–1840). Vgl. zum Inhalt des Schreibens auch oben Nr. 15.*

49. Stein an Miltitz[1] Frankfurt, 27. Juni 1814

Druck: Schmidt, Freiheitskriege S. 84, danach Alte Ausgabe V S. 8, ebenso hier.

Bittet ihn, möglichst auf die Beruhigung der öffentlichen Meinung in Sachsen hinzuwirken.

Dem Wunsch Ew. Hochwohlgeb. gemäß schreibe ich an Fürst Repnin we-

[1] *Dietrich v. Miltitz (1769–1853). Er gehörte zu den sächsischen Adligen, die sich sofort den Verbündeten zur Verfügung stellten, und leitete zeitweilig die I. Sektion (Allgemeine Polizei, Kultus, Unterricht, Justiz) des Generalgouvernements Sachsen (s.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

gen der Angelegenheit, deren Sie bedürfen [?]. Thielmann[2] vertraut auf den guten und ruhigen Geist der Armee, möge er sich nicht irren, es wird immer gut sein, wenn Sie möglichst von Dresden aus auf die Beruhigung der Gemüter wirken. Man muß gegenwärtig möglichst wenig neuern[3], nicht säkularisieren usw., sondern die Menschen möglichst ungereizt lassen, um die Gärung nicht zu vermehren. Ich rechne auf den guten Einfluß, den Ihre Gegenwart haben wird, und auf das Vertrauen, welches Sie im Lande und bei dem Fürst Repnin besitzen. Empfehlen mich Ew. Hochwohlgeb. dem General Carlowitz[4].

Bd. IV Nr. 418, Anm. 2.), zog dann aber mit dem Banner der freiwilligen Sachsen ins Feld. Um die Teilung Sachsens zu verhindern, befürwortete er die Vereinigung des ganzen Landes mit Preußen und war in diesem Sinne auch auf dem Wiener Kongreß tätig (vgl. unten Nr. 227, Anm. 2). 1815 trat er als Oberst in die preußische Armee ein, in der er bis zum General emporstieg.

[2] *S. über ihn Bd. IV Nr. 86, Anm. 2.*

[3] *Vgl. dazu Nr. 44 und die dort in Anm. 2 aufgeführten Stücke.*

[4] *Carl Adolf v. Carlowitz (1771–1837), sächsischer Offizier, der frühzeitig für den Anschluß Sachsens an die Verbündeten eingetreten war (vgl. Bd. IV Nr. 384, Anm. 4). Er wurde dann Chef der IV. Sektion des sächs. Generalgouvernements (Militärwesen) und führte das Banner der freiwilligen Sachsen (s. Bd. IV Nr. 418, Anm. 3). 1815 trat er in preußische Dienste. Vgl. über ihn und seine Beziehungen zu Stein O. E. Schmidt, Drei Brüder Carlowitz (Leipzig 1933), besonders S. 130 ff. und 212 ff.*

50. Stein an Prinz Philipp von Hessen-Homburg[1] Frankfurt, 28. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VII. 2: Konzept (Kanzleihand, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 29., Abgangsvermerk vom 30. Juni.

Bitte um baldige Beurlaubung der unter seinem Oberkommando stehenden Frankfurter Landwehr.

[1] *Philipp August Friedrich Prinz (seit 1839 Landgraf) von Hessen-Homburg (1779–1846), österr. Feldmarschalleutnant und Kommandeur des 6. Bundeskorps.*

51. Stein an Hufeland[1] Frankfurt, 28. Juni 1814

Stadt- und Landesbibliothek Dortmund, Autographensammlung Nr. 4111: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe VII S. 365 (gekürzt).

Sinkender Einfluß Steins in den deutschen Angelegenheiten, „da alle Ansprüche und Anmaßungen jetzt, wo die Gefahr vorüber ist, wieder aufwachen". *Die Frage des Schutzes geistigen Eigentums.*

Empfangen Ew. Hochwohlgeb. meinen innigen Dank für die Nachrichten, die Sie mir von dem Zustand der Gesundheit meiner Familie zu geben die Güte hatten, und für die Sorgfalt, die Sie auf deren Erhaltung wenden. Henriettes, meiner ältesten Tochter, Schwächlichkeit beunruhigt mich, sie war bisher wohl und munter.

[1] *S. Bd. III Nr. 6, Anm. 7.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die Anordnung der deutschen Angelegenheiten ist nicht, wie Sie glauben, in meine Hände gelegt. Einigen Einfluß habe ich darauf, er muß aber täglich abnehmen, da alle Ansprüche und Anmaßungen jetzt, wo die Gefahr vorüber ist, wieder aufwachen und ins Leben treten. Man muß beharren und nicht verzweifeln.
Das geistige Eigentum muß sowohl gesichert werden als das körperliche, und Festsetzung dieses Grundsatzes wird, wie ich hoffe, keine Schwierigkeit finden. Ich werde mich bestreben, ihn aufrechtzuerhalten.
Meine Gesundheit hat sich seit den glücklichen Ereignissen der Jahre 1813 und 1814 sehr befestigt, das Einatmen meiner heimischen Luft ist mir äußerst wohltätig. Ich brauche jetzt die Bäder, so Ew. Hochwohlgeb. mir verschrieben.
Vielleicht besuche ich Sie diesen Winter in Berlin.

52. Stein an Repnin — Frankfurt, 28. Juni 1814

UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Politisches Dresden IV i: Ausfertigung; Sächs. LHA Dresden, Geh. Kab. Kanzlei Loc. 130 (neu 375): Abschrift. — Nach der Ausfertigung.

Untersagt Verhandlungen über die Aufhebung von Klöstern in der Lausitz, da eine solche Maßnahme die Befugnisse einer provisorischen Verwaltung übersteige.

Die Aufhebung der Klöster in der Lausitz[1], worüber Ew. Exz. sehr geehrtes Schreiben vom 26. Mai d. J. bei mir eingegangen ist, liegt ganz aus den Grenzen und der Bestimmung einer provisorischen Verwaltung. Erst wenn das Schicksal von Sachsen entschieden ist, wird die Regierung, welche alsdann bleibend eintritt, nach ihren Verhältnissen am angemessensten beurteilen und bestimmen, ob und zu welchem Zweck jene Klöster aufzuheben seien.
Ich beziehe mich deshalb auf mein jüngstes Schreiben[2] wegen Aufhebung des Abschosses im Lande und ersuche Ew. Exz. angelegentlichst, allen über die Aufhebung der Klöster gemachten Vorschlägen Ihre Zustimmung zu versagen.

[1] *Für diese Maßnahme hatte sich besonders „der leidenschaftliche Oppel, ein abgesagter Feind des Katholizismus" eingesetzt (Vitzthum, Oppel S. 66). Vgl. seinen Brief an Stein bei Schmidt, Freiheitskriege S. 81 f. (etwa 14. Juni 1814).*
[2] *Vom 25. Juni (oben Nr. 44). Vgl. auch die dort in Anm. 2 aufgeführten Stücke.*

53. Stein an K. F. v. Dalwigk[1] — Frankfurt, 29. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. II. 7: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 29., Abgangsvermerk vom 30. Juni.

Der Verfassungskonflikt in Waldeck.

[1] *Karl Friedrich August Philipp v. Dalwigk (1761–1825), Präsident des nass. Oberappellationsgerichts, dessen Familie im Waldeckschen begütert war.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Da eine gütliche Vereinigung zwischen dem Herrn Fürsten von Waldeck[2] und den Ständen seines Landes auf die von mir an den ersteren ergangenen Fürstschreiben nicht zustande gekommen ist, so muß die Zeit abgewartet werden, wo der Kongreß in Wien die deutschen Angelegenheiten geordnet und eine oberste Behörde zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Fürst und Ständen verfassungsmäßig eingerichtet haben wird[3].
Dies gebe ich mir die Ehre, Ew. Hochwohlgeb. auf die gefälligen Schreiben vom 21. und 25. d. M. ergebenst zu erwidern.

---

[2] *Fürst Georg Friedrich Heinrich v. Waldeck (1789–1848) hatte am 14. Januar 1814 ein Organisationsedikt erlassen, das zwar durch Trennung von Justiz und Verwaltung große Fortschritte brachte, die Rechte der Stände aber stark beschnitt. Seine Durchführung wurde wegen des Widerstandes der Stände dann doch ausgesetzt, und es kam stattdessen zu der Verfassung vom 19. April 1816.*
[3] *Vgl. Bd. IV Nr. 915, 944, 1139, 1144, 1168, 1193, 1270 und 1275 sowie in diesem Band die Nummern 54, 75 und 76.*

54. Stein an Hardenberg — Frankfurt, 29. Juni 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. II. 7: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 29., Abgangsvermerk vom 30. Juni.

Die Streitigkeiten des Fürsten von Waldeck mit den Ständen seines Landes. Stein fordert wiederum, die Souveränität der Fürsten durch die Bundesverfassung zu beschränken.

Ew. Fürstl. Gnaden sind bereits aus früher durch mich gemachten Mitteilungen[1] die Streitigkeiten bekannt, welche sich im Fürstentum Waldeck zwischen dem Fürsten und den Landständen über ein von dem ersteren erlassenes Organisationsedikt erhoben haben[2]. Meine Bemühungen, dieselben durch freundliches Zureden beizulegen, sind an der Hartnäckigkeit des Fürsten meist gescheitert.
Ew. Hochfürstl. Gnaden überreiche ich die zuletzt mir zugekommenen Verhandlungen[3], welche die Beweise vermehren mögen, wie notwendig bei Regulierung der deutschen Angelegenheiten auf eine verfassungsmäßige Beschränkung der Willkür deutscher Fürsten Rücksicht zu nehmen sei.

---

[1] *S. Bd. IV Nr. 1139.*
[2] *Vgl. oben Nr. 53, Anm. 2.*
[3] *Vermerk am Rande:* „NB: Die Beilagen zu den Schreiben vom 21. und 25. Juni." *Vgl. das vorhergehende Stück und unten Nr. 75 und Nr. 76.*

55. Stein an Frau vom Stein — Frankfurt, 30. Juni 1814

Stein-A. C I/12 f: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 8 (gekürzt).

Die Kur der Frau vom Stein in Pyrmont. Verlängerter Aufenthalt Steins in Frankfurt. Wiederherstellung von Schloß Nassau.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Ce que vous me dites dans votre lettre du 27 d.c.[1], ma chère amie, sur la nécessité de suspendre l'usage des bains, m'a causé bien du chagrin, et je fais de vœux pour que vous puissiez les reprendre et que leur effet sur votre santé soit bienfaisant.
Ne quittez point Pyrmont trop tôt, d'après les nouvelles les plus récentes, l'empereur ira en droiture par Carlsruhe et Berlin à Pétersbourg et le congrès à Vienne ne commencera que vers la fin d'août — donc je crois que je pourrai être une partie du mois de juillet et d'août à Nassau.
J'ai envoyé plusieurs détails sur les arrangements de la maison de Nassau à Gosebruch[2], auquel je vous prie de les demander quand vous y serez arrivée. M. Delassaulx[3] m'assure que fenêtres et parquets seront arrangés avant votre arrivée. Vous trouverez également beaucoup de meubles ou achetés, ou bientôt finis, l'essentiel seront les tapisseries, rideaux, fourneaux. Les tapisseries pourront être placées en huit jours, les rideaux que vous choisirez avec les tapisseries pourront l'être pendant qu'on l'habite, les fourneaux arriveront peu-à-peu.
J'ai écrit à Sternberg[4] de m'envoyer au plus vite les livres, cartes, papiers etc. J'aime mieux les avoir à Nassau, comme on ne manque point de livres à Berlin[5], ou l'on a la ressource des bibliothèques publiques. Ce que vous me dites sur l'influence bienfaisante des bains sur Henriette me fait grand plaisir. J'espère que cet effet continuera. J'ai vu hier Mme de Langwerth[6], c'est une bonne femme, mais assez commère.
Avez-vous un cuisinier et avez-vous vos chevaux? Je vous prie de m'en dire un mot.
Adieu, ma chère amie, dites mille choses tendres aux enfants.

[1] *Stein-A. C I/12 f.* [2] *S. oben Nr. 13, Anm. 6.*
[3] *Johann Claudius v. Lassaulx (1781–1848), Architekt und Architekturschriftsteller, Freund von J. Görres. 1812 Landbaumeister in Koblenz, 1816 kgl. preuß. Bauinspektor. Er war im Rhein-Mosel-Gebiet vielfach tätig, besonders auch bei Restauration und Neubau von Kirchen.* [4] *S. oben Nr. 46, Anm. 4.*
[5] *Stein plante, im Anschluß an den Wiener Kongreß zumindest den Winter 1814/15 in Berlin zu verbringen, und seine Frau hatte ihm daher in dem oben erwähnten Brief vorgeschlagen, die Bibliothek aus Prag dorthin transportieren zu lassen.*
[6] *Julie Langwerth v. Simmern, geb. v. Ahlefeldt (1764–1821), die Gattin des 1809 gefallenen großbrit. Generals Ernst v. Langwerth (geb. 1757). Drei Briefe von ihr an Stein aus dem Jahre 1820 befinden sich im Stein-A. C I/12 s.*

56. Stein an Fürstin Elisabeth v. Fürstenberg[1]

[Frankfurt, Ende Juni 1814]

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. IV. 1: Konzept (eigenhändig) auf einem Schreiben der Fürstin vom 19. Juni.
Druck: Alte Ausgabe V S. 9.

Unwillen über den Druck der „kleinen Tyrannen". Hoffnung auf das Zustandekommen einer ihre Willkür beschränkenden deutschen Staatsverfassung auf dem Wiener Kongreß.

[1] *Elisabeth v. Fürstenberg, geb. Prinzessin v. Thurn und Taxis (1767–1822), die*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Der Inhalt des Schreibens Ew. Durchl. schmerzt mich tief[2], allerdings dauert der Zustand der Gewalttätigkeit und des Unrechts in unserm unglücklichen Vaterland fort, es ist immer noch dem Druck und der Willkür eines Dutzend kleiner Tyrannen preisgegeben, die das brave Volk zur Verzweiflung bringen. Wir dürfen aber von den Resultaten des leider bis zum ersten Oktober verschobenen Kongresses in Wien die Rückkehr zu einer besseren Verfassung erwarten, die Eigentum und persönliche Freiheit schützt, und es ist gewiß höchst erwünscht, daß Ew. D. auch nach dieser Stadt eilen, um die Ansprüche Ihres Hauses geltend zu machen, jedoch überzeugt sind, daß diese nur auf eine das Wohl des Ganzen sichernde Ordnung der Dinge fest gegründet werden können.

Freundin und Gönnerin des durch seine Verdienste um die Erforschung der mittelhochdeutschen Literatur (Ausgabe des Nibelungenliedes) bekannten Freiherrn v. Lassberg. Vgl. den Artikel Fr. Munckers über Lassberg in der ADB XVII S. 781 ff.

[2] *Die Fürstin hatte in ihrem Schreiben über die Verletzung ihrer Rechte durch ihren Landesherrn Klage geführt. Vgl. hierzu auch unten Nr. 79. Auf die Flut ähnlicher Eingaben aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel an Stein kann hier nicht eingegangen werden, ein großer Teil von ihnen befindet sich im PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. Meistens verwies Stein die Beschwerdeführenden mit einer kurzen Bemerkung über die Notwendigkeit einer deutschen Verfassung mit starken Garantien gegen die Willkür der kleinen Fürsten an den Wiener Kongreß, oft leitete er überdies ihre Eingaben* „zur beliebigen Berücksichtigung in den Unterhandlungen über die deutschen Angelegenheiten“ *an Hardenberg weiter (Stein an Hardenberg, 15. Juni 1814: PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 229).*
Der Anlaß zu den Beschwerden lag zumeist darin, daß die Landesherren den Mediatisierten auch die letzten in der Rheinbundakte noch zugestandenen Vorrechte nehmen wollten, während diese zwar kaum noch ernsthaft die Rückgewinnung ihrer früheren Stellung erhofften, aber doch eine möglichst selbständige Position im Rahmen der künftigen deutschen Verfassung anstrebten. S. dazu zusammenfassend Heinz Gollwitzer, Die Standesherren (1957) S. 15 ff. und S. 22 ff. sowie Johann Friedrich Hoff, Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813–1815, Berlin 1913 (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 46).

57. Stein an Golovkin[1] [Frankfurt, Juni 1814]

Stein-A. C I/21: Konzept (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 8 f.

Die Freude über die Befreiung Deutschlands werde durch den Schmerz über den Fortbestand der kleinen Despoten getrübt. Unrechtmäßigkeit und Überheblichkeit ihrer Ansprüche.

La lettre que V. Exc. m'a fait l'honneur de m'adresser le 18 d. c.[2] m'a fait un très grand plaisir en me prouvant la continuation de l'intérêt qu'elle a

[1] *Jurij Alexandrovič Graf v. Golovkin, seit 1813 russ. Gesandter in Stuttgart, 1818 bis 1820 in Wien, russ. Bevollmächtigter auf dem Kongreß zu Troppau.*

[2] *Dieser Brief Golovkins, in dem er Stein aus Anlaß seiner Rückkehr ins Vaterland eine auch weiterhin fruchtbare Tätigkeit für Deutschland wünscht, befindet sich im Stein-A. C I/21.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

toujours voulu me témoigner. La satisfaction de rentrer dans ma patrie délivrée de l'oppression étrangère est très grande, mais elle est diminuée en voyant qu'une tyrannie intérieure aussi insoutenable que ridicule continue toujours d'y subsister et fait le désespoir d'une population nombreuse, brave et éclairée. Ces despotes abusent du nom de souveraineté, celle-ci est basée sur la justice, elle respecte la propriété, les usages, la possession immémoriale [!], ils devraient adopter celui des mogols dont l'autorité est fondée sur la force, sur le mépris des droits divins et humains, et il n'y a que les annales de la cour de Delhi qui puissent leur offrir des modèles auxquels ils aspirent de s'assimiler. Tous les hommes sensés de toutes les nations doivent se réunir contre cet état des choses, insoutenable parce qu'il est oppressif, ridicule parce que c'est celui de la faiblesse boursouflée et montée sur des échasses.
J'attends les dernières nouvelles du voyage de S. M. l'Empereur pour régler d'après elles mes projets, et c'est à Carlsruhe que j'espère de voir Votre Excellence et de m'entretenir avec elle sur le passé et sur l'avenir.

58. Denkschrift Boettichers mit Randbemerkungen Steins [Juni 1814]

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. II. 3 Vol. 2: Ausfertigung, Eingangsvermerk vom 23. Juni 1814, Aktenablagevermerk vom 3. Juli.

Vorschläge zur Organisation des Militärwesens in den deutschen Staaten allgemein und in Hessen besonders. Nach den Erfahrungen des letzten Krieges und mit Hinweis auf die Abneigung des Volkes wie der Fürsten gegen den Landsturm bestreitet Boettticher grundsätzlich dessen militärischen Wert, wobei in Hessen noch auf den besonderen Widerwillen des Volkes gegen den Militärdienst und dessen widerspenstigen Nationalcharakter Rücksicht genommen werden müsse; auch vom Adel sei hierin nichts zu erwarten. Die bisherige Organisation des hessischen Militärwesens. Vorschlag, auf allgemeine Volksbewaffnung vorerst zu verzichten und nur eine halbmilitärische Miliz zu bilden. Plan für eine solidarische Haftung aller deutschen Staaten für Kriegsschäden in einem Lande. In Friedenszeiten soll das reguläre Militär lediglich aus Kadern für die Infanterie neben Artillerie und Kavallerie bestehen. Die künftige Kriegsverfassung für den deutschen Bund.

[*Boetticher: Im vergangenen Krieg sei der Wert des Landsturms selbst in Preußen gering gewesen.*]
[*Stein:*] Das ist eine falsche Ansicht. Er wurde bei Blockaden mit Nutzen gebraucht, zu Konvois. Einen größeren konnte er dank dem Himmel nicht haben, weil der Feind Deutschland verlassen mußte.
[*Boetticher: Man* „kommt auf die Vermutung, die deutsche Nation sei für eine solche Einrichtung noch nicht passend".]
[*Stein:*] Man kommt auf die Vermutung, daß Herr v. Boetticher sich irrt.
[*Boetticher: In ganz Deutschland herrsche bei allen Ständen großer Widerwille gegen den Landsturm.*]
[*Stein:*] Ich habe dieses nirgends bemerkt, auch Herr Hoffmann sagt das Gegenteil[1].

[1] *Vgl. oben Nr. 34.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

[*Boetticher: Der Landsturm sei östlich des Rheines kaum zum Einsatz gekommen, man könne sich daher über seinen Wert kein rechtes Urteil bilden, doch wäre dieser wohl sehr gering gewesen.*]
[*Stein:*] Herr v. B[oetticher] sagt aber doch, er habe wenig wahren Nutzen gestiftet — der Herr v. B[oetticher] hätte wahrscheinlich eine andere Meinung bekommen, wenn er in Frankreich gesehen, wie nachteilig der Bauernaufstand war.
[*Boetticher: In Hessen herrsche allgemeine Abneigung gegen den Militärdienst.*]
[*Stein:*] Unterdessen hat man 24 000 M[ann] gestellt, welches viel zu viel ist.
[*Boetticher: Im Nationalcharakter der Hessen liege* „viele Widerspenstigkeit".]
[*Stein:*] Das ist richtig.
[*Boetticher: Der Geist des Volkes müsse erst zum Dienst im Landsturm gebildet werden.*]
[*Stein:*] Das wird sehr weit aussehend.
[*Boetticher: Die Versammlung einer bewaffneten Volksmasse könnte höchst gefährliche Folgen haben.*]
[*Stein:*] Könnte!
[*Boetticher: Der hessische Adel zeichne sich aus durch* „Rohheit und wenige Geisteskultur".]
[*Stein:*] Das ist sehr unbillig geurteilt.
[*Boetticher: Der Kurfürst von Hessen habe früher 20 000 Mann Militär unterhalten.*]
[*Stein:*] Nie so viel.
[*Boetticher: Der deutschen Nation müsse erst ein kriegerischer Sinn eingeflößt werden.*]
[*Stein:*] Der fehlt nicht, denn überall haben sie sich gut geschlagen.

59. Stein an Marschall [Frankfurt, Anfang Juli 1814]

HStA Wiesbaden, 210. 3532: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Sauer, Nassau unter Marschall S. 83; Sauer, Nassau 1813—1820 S. 8 f.; Alte Ausgabe V S. 10.

Almendingen. Der „Sultanism" *der kleinen Souveräne.* „Diesem Unwesen muß Grenzen gesetzt werden".

Ich bedauere sehr, Ew. Exz. vorigen Sonntag verfehlt zu haben. Mein Besuch in Homburg hat dieses veranlaßt. Die Dauer meines Aufenthalts hängt von der Ankunft S. M. des Kaisers ab[1].
Der am Niederrhein kommandierende preußische General v. Kleist[2] ist ein sehr billiger, verständiger Mann, der jeder gegründeten Vorstellung

[1] *S. oben Nr. 46, Anm. 7.*
[2] *S. Bd. III Nr. 481, Anm. 2.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Gehör geben wird, und ich bin sehr bereit, Ew. Exz. Wünsche zu unterstützen.
Herrn v. Almendingens[3] Buch ist mit Gelehrsamkeit, Verstand, Scharfsinn geschrieben. Er hat allerdings recht zu behaupten, daß viele der kleinen Länder schlecht und hart regiert wurden. Seine Behauptung, daß eine ordentliche Steuerverfassung mit den grundherrlichen Rechten nicht koexistieren könne, widerlegt die Erfahrung aller der deutschen Staaten, die letztere neben ersterer haben bestehen lassen.
Will man auch die Unterdrückung aller Rechte und aller Unabhängigkeit als ein Produkt der Gewalttätigkeit Napoleons ansehen, so kann man Baden, Württemberg, Bayern, Darmstadt doch die Härte und Gemütlosigkeit vorwerfen, womit sie ihre Souveränitätsrechte ausgeübt. Sie sahen es an als a right divine, to govern wrong, sie strebten nach einem Sultanism und selbst nach einem schlechten, sie wählten sich nicht Soliman II., sondern irgendeinen anderen, recht erbärmlichen, aus seinen Nachfolgern zum Muster.
Diesem Unwesen muß Grenzen gesetzt werden, und dieses glaubt auch Herr v. Almendingen. Ich erwarte die Fortsetzung seines interessanten Buchs.

[3] *Ludwig Harscher v. Almendingen (1766–1827), Vizepräsident des Hofgerichts in Wiesbaden, ein angesehener juristischer Schriftsteller, der sich u. a. gegen die schematische Übernahme des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten gewandt und eine organische Anpassung der fremden Gesetzgebung an die deutschen Verhältnisse gefordert hatte. Im Jahre 1814 erschienen seine „Politischen Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft", auf die Stein hier Bezug nimmt.*

60. Stein an Hügel — Frankfurt, 2. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 4: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk o. D., Abgangsvermerk vom 4. Juli.

Die Verhandlungen mit Bayern über die Kunstsammlungen des ehemaligen Großherzogtums Frankfurt und über das Reichsarchiv.

Ew. [Exz.] bin ich für die mir mit dem geehrten Schreiben vom 30. v. M.[1] gegebene Nachricht von dem Resultat Ihrer mit dem Herrn Feldmarschall Fürsten Wrede wegen Extradition der Bibliothek und Kupferstichsammlung ingleichen des Reichs- und Erzkanzlerischen Archivs[2] zu Aschaffenburg gepflogenen Verhandlungen recht sehr verbunden. Es ist mir angenehm, daß in Absicht der beiden ersten Gegenstände der Anspruch wenigstens vorbehalten ist, und da die Extradition der beiden letzteren bayerischerseits nicht verweigert wird, es mir aber angemessener scheint, daß die beiden Archive hier in Frankfurt aufbewahrt werden, so ersuche ich Ew.

[1] *PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.*
[2] *Vgl. oben Nr. 24, Anm. 4.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

[Exz.] ganz ergebenst, den Transport derselben so bald als möglich veranstalten und die Archive dem Rat hierselbst übergeben zu lassen. Die zum Transport erforderlichen Kosten werde ich zu seiner Zeit sogleich anweisen.
Übrigens haben Ew. [Exz.] zwar nicht erwähnt, daß Dieselben sich wegen der Zentraldiener und der übrigen gemeinsamen Gegenstände des ehemaligen Großherzogtums Frankfurt mit dem Herrn Feldmarschall v. Wrede geeinigt haben. Da ich indessen voraussetzen kann, daß solches gewiß geschehen sein wird, so hoffe ich, daß die Vorschläge, die ich dieserhalb Ew. [Exz.] in einem besonderen Schreiben mitzuteilen mir die Ehre gegeben habe, keinen Anstand finden werden[3].

[3] *S. das folgende Stück.*

61. Stein an Hügel — Frankfurt, 2. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 5: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 4. Juli sowie zwei Notizen Frieses: „Nach dem Abgange mir wieder vorzulegen" und „Nicht mehr nötig. 6. Juli, Friese".

Übersendet einen provisorischen Auseinandersetzungsplan über die auf dem ehemaligen Großherzogtum Frankfurt in seiner Gesamtheit liegenden Lasten. Von ihnen sollen nach dem Verhältnis der Bruttoeinkünfte Frankfurt 8/25, Aschaffenburg 7/25, Fulda 6/25 und Hanau 4/25 übernehmen. Die Beamten der Zentralbehörden und die Offiziere des Generalstabs werden nach dem gleichen Grundsatz an die neuen Landesherren überwiesen. Festsetzung von Mindestpensionen für die evtl. nicht weiter Beschäftigten. Bei Berechnung der jedem Landesteil zufallenden Schulden soll nach den gleichen Proportionen verfahren werden[1].

[1] *Detaillierte Bestimmungen über die Durchführung des prov. Auseinandersetzungsplans wurden Hügel am 6. Juli von Stein zugesandt (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.), der den Plan am gleichen Tage auch Hardenberg schickte (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 193). Sein Begleitschreiben hierzu befaßt sich vor allem mit den Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, daß Wrede bei der Besitznahme von Aschaffenburg keine bindenden Zusagen über die Beteiligung Bayerns an den Lasten des ehemaligen Großherzogtums abgegeben hatte. Da Bayern dann auch den prov. Auseinandersetzungsplan Steins nicht anerkannte, mußte dieser die Angelegenheit am 5. Oktober noch einmal Hardenberg vorlegen (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 193).*

62. Stein an Ochs[1] — Frankfurt, 3. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. II. 3 Vol. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungs- und Abgangsvermerk vom 4. Juli.

Aufgrund des unpatriotischen Verhaltens von Ochs in den letzten Jahren verweigert Stein die erbetene Verwendung für ihn beim Kurfürsten von Hessen.

Ew. Hochwohlgeb. wünschen meine Verwendung, um von dem Herrn Kurfürsten von Hessen entweder wieder angestellt oder pensioniert zu wer-

[1] *Adam Ludwig v. Ochs (1759–1823), hess. Offizier und Militärschriftsteller. 1777 in die hess. Armee eingetreten, kämpfte er, aus untersten Dienstgraden bis zum Oberstltn.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

den. Eine solche Verwendung könnte ich jedoch nur durch Verdienste entschuldigen, welche Ew. Hochwohlgeb. um die gemeine deutsche Sache oder um die Sache des Herrn Kurfürsten sich erworben hätten. Da ich von Verdiensten dieser Art nichts erfahren habe, dagegen aus der Notorietät weiß, daß Ew. Hochwohlgeb. dem ehemaligen König von Westfalen mit Eifer und Auszeichnung gedient haben und dieser Eifer eine sowohl der deutschen als der Sache des Herrn Kurfürsten zuwiderlaufende Tendenz offenbart hat, so fühle ich mich unvermögend, zur Erfüllung Ihres Wunsches etwas beizutragen.

63. Stein an Schwarzenberg — Frankfurt, 3. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 19 Vol. 3: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk o. D., Abgangsvermerk vom 5. Juli.

Wendet sich gegen die Auflösung der Landwehr in den vorläufig unter österreichisch-bayrischer Verwaltung stehenden linksrheinischen Gebieten, da eine solche Maßnahme die Befugnisse einer provisorischen Verwaltung überschreite. Die geplante Übernahme der Landwehr in die künftige deutsche Kriegsverfassung.

Nach dem Beschluß einer zu Basel abgehaltenen Konferenz des Ministerial-Konseils der hohen verbündeten Mächte sollten auch in den deutschen Landen am linken Rheinufer, wie dies schon früher für die Länder des rechten Rheinufers durch die Konvention vom 21. Oktober v. J.[1] festgesetzt worden war, zur Entwicklung der Streitkräfte gegen den gemeinschaftlichen Feind Landwehren errichtet werden[2]. Zufolge meiner auf diesen Beschluß gegründeten Anweisung hatte auch der Generalgouverneur Gruner in den Ländern zwischen Rhein, Saar und Mosel mehrere Landwehrbataillone errichtet, die beinahe schon diensttauglich waren, als der Frieden mit Frankreich abgeschlossen ward.

Die seit dem 16. des v[origen] M[onats] für die Verwaltung der Länder von der elsässischen Grenze bis zur Mosel niedergesetzte österreichisch-bayrische Kommission will nun jene Landwehr, als nach beendigtem Kriege nunmehr unnötig, auflösen. Mir scheint diese Maßregel für eine provisorische Verwaltung deshalb unangemessen, weil vielleicht der Staat, welchem jene Länder zufallen, die Landwehr beizubehalten wünscht und durch die Auflösung der einmal für die Ausrüstung gemachte, nicht unbedeutende Aufwand verschwendet würde. Auch wird, wie ich vernommen,

---

(1803) emporsteigend, in Nordamerika und während der Revolutionskriege. Als kgl. westf. General machte er, mehrfach ausgezeichnet, die napoleonischen Feldzüge in Deutschland, Spanien und Rußland mit. Der Kurfürst von Hessen nahm ihn 1818 wieder in seinen Dienst. Der Brief von Ochs vom 17. Juni, auf den Stein sich hier bezieht, befindet sich im PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.

[1] *S. Bd. IV Nr. 383.*

[2] *S. Bd. IV Nr. 672 (12. Januar 1814, franz. Text auch bei Angeberg I S. 88 ff.).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

in den jenseitigen Ländern, welche die kgl. preußischen Truppen besetzt halten, die errichtete Landwehr nicht entlassen.
Es ist endlich zu erwarten, daß auf dem bevorstehenden Kongreß zu Wien wegen der Militäreinrichtungen in den deutschen Bundesstaaten allgemeine Festsetzungen erfolgen werden, bei welchen auf vorhandene Einrichtungen wird Rücksicht genommen werden, die daher nicht jetzt schon aufzulösen oder zu zerrütten sind[3].
Wenn Ew. Fürstl. Gnaden mit meiner Ansicht einverstanden sind, so stelle ich ganz ergebenst anheim, die Beibehaltung der Kader der Landwehr in den Ländern von der elsässischen Grenze bis zur Mosel, solange die provisorische Verwaltung der letzteren dauert, gefälligst veranlassen zu wollen[4].

64. Stein an Repnin — Frankfurt, 5. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 27 Vol. 5: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 5. Juli; UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Politisches Dresden II d 1: Ausfertigung, Eingangsvermerk vom 10. Juli; Sächs. LHA Dresden, Geh. Kab. Kanzlei Loc. 130 (neu 375): zwei Abschriften; ebd. Loc. 461 (neu 446): Abschrift. — Nach der Ausfertigung.

Scharfe Kritik an dem von der II. Sektion des sächsischen Generalgouvernements[1] entworfenen Plan zur Neuordnung des Steuerwesens in Sachsen. Nach grundsätzlichen Ausführungen über die großen Schwierigkeiten einer durchgreifenden Steuerreform wendet sich Stein besonders gegen die vorgeschlagene Schutzsteuer, die Rang- und die Gewerbesteuer sowie gegen die Einführung neuer Zölle. Er tadelt im allgemeinen den unsozialen Charakter des Planes, der die unteren Einkommensklassen viel zu stark belaste. Das bisherige Steuersystem soll für die Zeit der provisorischen Besetzung beibehalten und die außerordentlichen Geldbedürfnisse Sachsens auf andere Weise gedeckt werden. Steins Vorschläge dazu.

Die Umwandlung eines alten Abgabe-Systems gehört unstreitig zu den schwierigsten und bedenklichsten Aufgaben, deren es in der Staatsverwaltung geben kann. Sie verlangt vorher nicht allein eine gründliche und befriedigende Erörterung der Geschichte, der Natur, des Verfahrens bei der Erhebung der alten Abgaben und ihres Einflusses auf Gewerbe und Verkehr der Nation, sondern auch eine vollständige Überzeugung, daß die neuen Abgaben wirklich Vorzüge vor den bestehenden haben und das aufbringen werden, was man durch sie herbeischaffen will. Ohne dieses ist

---

[3] *Dieser Absatz von Stein eigenhändig in das Konzept eingefügt.*

[4] *In gleichem Sinn schrieb Stein am selben Tage an Frimont (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 19 Vol. 3). Vgl. auch seinen Brief an Schwarzenberg vom 15. Juni 1814 (oben Nr. 11).*

[1] *Ihr unterstanden die ordentlichen Finanz- und Steuersachen, sie wurde geleitet von J. W. v. Oppel. S. über ihn Bd. IV Nr. 183, Anm. 3 sowie Vitzthum, Oppel, zu diesem Brief besonders S. 60 f. Der Inhalt des Oppelschen Finanzplanes wird kurz referiert bei Plathner, Kriegskontribution und Behördenorganisation im Königreich Sachsen S. 71 ff. Außerdem wäre noch heranzuziehen der Brief Oppels an Stein vom 20. Juli 1814 bei Schmidt, Freiheitskriege S. 87 ff.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

die Veränderung um so gewagter, da alle gewerblichen Verhältnisse sich bereits nach dem alten Abgabe-System festgestellt haben, es sich unmöglich im voraus berechnen läßt, welchen Einfluß die neuen Abgaben darauf hervorbringen werden, die Nation sich einmal an die alten Abgaben gewöhnt hat und jede Neuerung darin, auch bei wirklichen Vorzügen derselben, schon ihrer Neuheit wegen einen üblen Eindruck gewöhnlich zu machen pflegt.

Eine solche Operation erfordert ferner einen ruhigen und bleibenden Zustand der Dinge, weil bei einem extraordinären Zustand alle Verhältnisse, worauf es bei Regulierung eines neuen Abgabe-Systems ankommt, ganz verschieden sind, und am allerwenigsten ist sie bei einer bloß transitorischen Verwaltung ratsam, wie [sie] gegenwärtig in Sachsen stattfindet.

Die von Ew. Exz. mir mit dem geehrten Schreiben vom 28. v. M. übergebenen Verhandlungen und Vorschläge der II. Sektion genügen nun weder in der einen noch der anderen Rücksicht den obigen Erfordernissen, und ich kann mich daher auch schon aus diesen allgemeinen Gründen auf selbige nicht einlassen.

Die in Vorschlag gebrachten neuen Steuern sind aber auch so übel gewählt und in sich selbst so mangelhaft organisiert, daß sie dem ersten Erfordernis einer guten Besteuerung, jeden nämlich nach Verhältnis seiner Kraft möglichst gleichmäßig heranzuziehen, geradehin widersprechen.

Die so benannte Schutzsteuer ist weiter nichts als ein bloßes Kopfgeld, von allen Abgaben die gehässigste und ungleichmäßigste, weil sie bloß die physische Existenz besteuert und der Millionär dabei nicht mehr zahlt als der arme Tagelöhner, der sich [!] sauer und im Schweiß mit seiner Hände Arbeit das Leben fristen muß.

Jede Gewerbesteuer ist ihrer Natur nach höchst willkürlich, weil alle äußeren Kennzeichen, nach denen man die Einträglichkeit der verschiedenen Gewerbe abmessen und gegeneinander balancieren kann, äußerst trügerisch und unzuverlässig sind. Bei gleichen Kennzeichen kann dasselbe Gewerbe an einem Ort einen ungleich höheren Ertrag abwerfen als an dem anderen und also bei völliger Gleichheit des Abgabesatzes immer eine große Ungleichheit in der Steuer entstehen. In dem Plan sind überdies nicht einmal Grundsätze angegeben, nach welchen der Verdienst der einzelnen Gewerbeklassen ausgemittelt werden soll, und dies daher rein der willkürlichen Abschätzung der Taxatoren preisgegeben. Auch die Klassifikation selbst ist in dem Plan ganz unverhältnismäßig normiert worden. Danach zahlt ein Advokat oder Arzt, welcher öfters mehrere tausend Reichstaler des Jahres verdient, nur viermal so viel als ein armer Dienstbote, und der Oberkammerherr oder Minister nicht mehr wie dreimal so viel als ein Schneider, der einige Gehilfen hat. Der Kapitalist und Rentenierer wird bei der Steuer gar nicht getroffen.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die Rangsteuer ist selbst in dem Plan nur mit einem so geringfügigen Ertrage ausgeworfen, daß es schon darum nicht lohnt, den Unwillen auf sich zu laden, den diese neue Steuer erzeugen muß, denn das Publikum wird sich durch das Blendwerk, welches darin liegt, nicht täuschen lassen.
Schon die geographische Lage von Sachsen macht es äußerst schwierig, ein regelmäßiges Zollsystem darin einzuführen. Jetzt aber neue Warenzölle zu etablieren ist um so weniger ratsam, als man gerade damit umgeht, alle Binnenzölle in Deutschland abzuschaffen und den inneren Handel von den Hindernissen zu befreien, die sie ihm bisher entgegengestellt haben. Es kann daher von Einführung neuer Zölle gar nicht weiter die Rede sein.
Bei der vorgeschlagenen Veränderung mit der städtischen Grundsteuer fehlt es aber durchaus an allen Datis, aus denen sich das Verhältnis der neuen zu der bisherigen Einrichtung beurteilen läßt.
Alle in Antrag gebrachten neuen Steuern kommen aber darin überein, daß sie den Kapitalisten und den größeren Grundeigentümer beinahe gar nicht treffen, und sind also schon in dieser Hinsicht nicht annehmbar.
Aus diesen Gründen muß ich daher auch bei meiner Ew. Exz. in dem Schreiben vom 13. Mai d. J. eröffneten Ansicht lediglich verbleiben[2] und trete im wesentlichen den von der III. Sektion über die Ausführung derselben gemachten Vorschlägen bei[3].
Soviel nun zuvörderst die Summe anbetrifft, welche zur Deckung der Schulden der ehemaligen Landeskommission nötig ist, so wird deren Bezahlung größtenteils noch ausgesetzt werden können, und die Gläubiger [werden] zufrieden sein, wenn ihnen neue zinsbare Schuldverschreibungen gegeben werden. Ich halte es aber für besser, daß darin statt eines unbestimmten Termines die Rückzahlung in 6 Jahren versprochen, der sechste Teil alle Jahre abgeführt und durch Verlosung bestimmt wird, welche Obligationen zur Zahlung kommen. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Zinsen und die abschläglichen Kapitalszahlungen aus den Überschüssen der ordinären Landesrevenuen geleistet werden können.
Was aber die zur Bestreitung der übrigen extraordinären Bedürfnisse erforderliche Summe betrifft, so hoffe ich, Ew. Exz. dazu überhaupt an 250 000 Rtlr. remittieren zu können, wovon bereits 100 000 Rtlr. hier bei dem Handlungshause Metzler vorrätig liegen und zu Ihrer Disposition in Leipzig gestellt werden. Das übrige muß durch eine extraordinäre Steuer

[2] *Vgl. Bd. IV Nr. 1203.*

[3] *Vgl. auch unten Nr. 74. Stein schloß sich somit den Ansichten des preußischen Kriegsrats Krüger an, der die III. Sektion im sächs. Generalgouvernement (Verpflegung fremder Truppen, außerordentliche Geldbedürfnisse, Lazarettwesen) leitete und ein scharfer Gegner der den Grundbesitz schonenden Finanzpläne Oppels war. S. über ihn: Fritz Dönhoff, Wilhelm Krüger und die preußische Kriegswirtschaft 1806–1813, in: Forsch. zur brandbg.-preuß. Gesch. 48, 1936, S. 48 ff., wozu freilich die Kritik von H. Kretzschmar im gleichen Band S. 398 ff. heranzuziehen ist. Vgl. auch Ritter, Stein S. 462, Anm. 6 und unten Nr. 212.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

nach den für die ersten zwei Millionen bestimmten Grundsätzen und den von der Zentralsteuerkommission aus der Erfahrung entnommenen Verbesserungen aufgebracht werden. Alles, was die II. Sektion gegen die Steuer angeführt hat, beruht auf individuellen Ansichten und Behauptungen ohne Beweis, und die extraordinäre Steuer nach den alten Steuerfüßen aufbringen hieße die Ungerechtigkeit verdoppeln, da es bekannt ist und von der II. Sektion selbst anerkannt wird, wie ungleich die alten Steuerfüße in Sachsen reguliert sind. Es darf indessen das volle Quantum nicht auf einmal, sondern je nachdem es gebraucht wird, in mehreren Terminen ausgeschrieben werden, und mittlerweile kann der Kredit der Zentralsteuerkommission benutzt werden, um die früheren Zahlungen durch eine Anleihe zu bewirken.
Ew. Exz. ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Nötige anzuordnen und ausführen zu lassen, auf weitere Protestationen dagegen aber keine Rücksicht zu nehmen.

65. Stein an Hardenberg — Frankfurt, 6. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. II. 3 Vol. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk: „eodem", Abgangsvermerk vom 7. Juli.

Übersendung eines in Hinblick auf die „Souveränitätsanmaßungen" *des Kurfürsten von Hessen interessanten Berichts Boettichers.*

Ew. Fürstl. Gnaden gebe ich mir die Ehre, beikommenden Bericht des Agenten des obersten Verwaltungs-Departements am kurhessischen Hofe, Major v. Boettticher, in der Absicht mitzuteilen, um daraus zu ersehen, wie auch an jenem Hofe die Souveränitätsanmaßungen selbst in dem unmittelbaren Verhältnis zu den hohen verbündeten Mächten täglich zunehmen und wie notwendig nicht nur das Interesse des deutschen Volkes, sondern auch jener Mächte es heischt, daß die Verhältnisse der deutschen Staaten sobald als möglich in Ordnung gebracht werden[1].

[1] *Leider war aus den Akten nicht zu entnehmen, um was für einen Vorfall es sich handelt.*

66. Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig an Stein — Braunschweig, 6. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Karl vom Stein D 8: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Pertz, Stein IV S. 615, danach Alte Ausgabe V S. 10 f.

Würdigung der Verdienste Steins um die Befreiung Deutschlands. Hauptziele seiner eigenen Regierungstätigkeit. Erbittet Steins Unterstützung in Wien.

67. Stein an Hügel — Frankfurt, 7. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 5: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk o. D., Abgangsvermerk vom 8. Juli.

Dringendes Ersuchen, dem ehemaligen Reichserbmarschall Grafen v. Pappenheim[1]

[1] *Karl Theodor Friedrich Graf v. Pappenheim (1771–1853) stand seit 1783 als*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

seine z. T. noch aus der Zeit des alten Reiches rückständigen Bezüge auszuzahlen, soweit sie das ehemalige Großherzogtum Frankfurt beträfen, zumal sie auch vom früheren Großherzog anerkannt worden seien[2].

Soldat in kaiserlichem Dienst, zeichnete sich in den Revolutionskriegen aus, nahm jedoch 1794 den Abschied. 1809 trat er dann in die bayrische Armee ein, wurde Generaladjutant des Kronprinzen, kämpfte bei Hanau mit und erhielt 1840 den Rang eines bayr. Generalfeldzeugmeisters. Auf dem Wiener Kongreß vertrat er mit Geschick die Entschädigungsansprüche seines Hauses.

[2] *S. dazu auch das Schreiben Steins an Pappenheim vom 14. Juni 1814 (ebd., Rep. 114. IV. 2), in dem Stein die Ansprüche Pappenheims grundsätzlich anerkennt, um genauere Spezifizierung bittet und ihn wegen* „Festsetzung eines künftigen definitiven Verhältnisses seiner erbmarschallämtlichen Wirksamkeit“ *an den Wiener Kongreß verweist.*

68. Stein an L. v. Vincke — Frankfurt, 7. Juli 1814

StA Münster, Nachlaß L. v. Vincke Nr. 67: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Kochendörffer, Briefwechsel Nr. 33; Alte Ausgabe V S. 11 (gekürzt).

Abfälliges Urteil über Gruner. Regt die Abschaffung des Code Napoléon in Westfalen und am Niederrhein an. Verweis auf Rehberg.

[*Befürwortet ein Anliegen des Rentmeisters Giesler.*]

Ihren Herrn Bruder[1] habe ich das Vergnügen gehabt, in Koblenz bei meiner Durchreise zu sehen. Er besaß das Vertrauen und die Liebe der Verwalteten. Herrn Gruners Betragen gegen ihn war sehr zu tadeln[2], es ist eine Folge seines Leichtsinns, seiner Flachheit, seines Dünkels. Werden Sie Ihren Herrn Bruder nicht besuchen in Flamersheim? Dies führt Sie wohl zu mir nach Nassau, wo ich mich den August und September aufhalten werde.

[*Nachschrift:*] Werden Sie denn nicht den Code Napoléon vertreiben und hierüber sich mit Gruner, Sack und Klewitz[3] vereinigen? Er zerrüttet alle bürgerlichen Verhältnisse. Kennen sie Rehbergs „Über den Code Napoléon und dessen Einführung in Deutschland“?[4].

Ich habe Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin noch nicht für den Beweis Ihrer

---

[1] *S. oben Nr. 1, Anm. 3.*

[2] *Zwischen Gruner und E. v. Vincke war es Mitte Juni zu einem Zusammenstoß gekommen, als Stein durch direkten Befehl an die Gouvernementskommissare seine von Gruner nicht gebilligten Anordnungen über die Entlassung sämtlicher französischer Beamter in den Rheinprovinzen durchsetzte. E. v. Vincke mußte dabei auch gegen Robin, den ehemaligen Steuerdirektor des Rhein- und Moseldepartements und Schwiegervater Gruners, vorgehen, wodurch Gruner sich persönlich gekränkt und entehrt fühlte. Vgl. oben Nr. 1 und Bd. IV Nr. 1341.*

[3] *Wilhelm Anton v. Klewitz (1760–1838), Steins Mitarbeiter aus den Jahren 1807–1808, im Jahre 1813 Generalgouverneur für das Gebiet zwischen Elbe und Weser, 1817 beim Rücktritt Bülows Finanzminister.*

[4] *Über Rehberg s. Bd. I Nr. 245, Anm. 2. Sein Buch über den Code Napoléon erschien 1813 mit dem Erscheinungsjahr 1814.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Freundschaft gedankt, daß Sie mich zum Taufzeugen Ihres kleinen Sohnes gewählt haben[5].

[5] *S. Bd. IV Nr. 443.*

69. Repnin an Stein — Dresden, 26. Juni/8. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 41. 40: Ausfertigung.

Bittet Stein, sich für den Abbau der Zollschranken und Handelsbeschränkungen Österreichs gegenüber Sachsen einzusetzen, um die Ausfuhr sächsischer Fertigwaren und die Einfuhr böhmischer Nahrungsmittel und Rohstoffe zu erleichtern[1].

[1] *Von Stein am 16. Juli mit der Bitte um Berücksichtigung an Hardenberg weitergeleitet (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.), wovon Repnin unter gleichem Datum Mitteilung erhielt (UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Politisches Dresden II c 2). Vgl. auch unten Nr. 190.*

70. Stein an Alexander I. — Bruchsal, 9. Juli 1814

Stein-A. C I/21: Konzept (eigenhändig) und Abschrift (von Stein gezeichnet); PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 174: Abschrift (keine Abweichungen).
Druck: Alte Ausgabe V S. 11 ff., danach Kleine Ausgabe Nr. 130 (deutsch, gekürzt).

Der Druck der kleinen Despoten. Mißstimmung im Volke. Dessen Hoffnung auf Erfüllung seiner Verfassungswünsche. Allgemeine Überzeugung von der Notwendigkeit der Bildung von Landesverfassungen. Bittet den Zaren, für ihre Einführung einzutreten.

C'est en vain que l'Allemagne doit à Votre Majesté Impériale sa délivrance du joug étranger, elle est toujours également malheureuse continuant d'être livrée à l'oppression d'une trentaine de despotes dont le moral est très éloigné de remplacer le manque total de garantie légale. Votre Majesté Impériale connaît la nullité complète des uns, la paresse, la fausseté, l'esprit taquin des autres, la fièvre sultanique dont un troisième est affecté[1] et qui le gouverne lui-même conjointement avec les goûts les plus dépravés. Ces individus se voient en possession d'un pouvoir illimité; par le titre de souveraineté ils se croient dispensés de respecter les opinions, les mœurs, les usages, les engagements les plus sacrés contractés par leurs ancêtres, par eux-mêmes, ils ont écrasé les classes intermédiaires, ils les ont avilies, insultées, ils accablent le peuple d'impôts, de corvées, ils ne ménagent que ceux qui flattent leurs passions, p. e. à Darmstadt les comédiens et les musiciens, à Stuttgart les favorits et les sangliers.

Voilà les résultats dont jouissent les Allemands pour s'être réunis sous les drapeaux des alliés, pour avoir obéi à leurs proclamations, pour avoir versé des flots de sang pour s'émanciper du joug étranger.

Ces réflexions portent le désespoir dans l'âme de la population entière

[1] *Der König von Württemberg.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

et il se manifeste de la manière la moins équivoque; le peuple sent sa force et compare l'état dans lequel il se trouve avec celui auquel il osait s'attendre, on lui a mis les armes à la main pour se défendre contre l'invasion étrangère, il montre partout les meilleures dispositions pour s'y opposer, mais partout il menace ses oppresseurs, et ceux-ci se trouvent entièrement isolés vis-à-vis de la multitude, l'abus du pouvoir ayant réunis t o u s dans un intérêt commun contre q u e l q u e s invidus oppresseurs et destitués de toute considération personnelle.

L'aigreur générale en Allemagne est exaspérée par les événements qui se passent chez les nations voisines, on voit que la France a obtenu un gouvernement modéré, l'Espagne même jouira de cet avantage, Votre Majesté Impériale a cru devoir conserver aux Finnois leurs anciennes institutions, transiger avec des rebelles polonais, et les Allemands seuls se voient soumis à une tyrannie aussi avilissante que ridicule — croit-on que leurs langues, leurs plumes sont enchaînées, leurs bras paralysés?

Les gens sensés, attachés à leur patrie, à un ordre légal et moral, voient cet état des choses le désespoir dans le cœur. Ils croient que Votre Majesté Impériale mésestime leur patrie et abandonne sa cause, ils attendaient beaucoup du congrès de Vienne, mais cette espérance est affaiblie depuis qu'il est ajourné[2]. Ils espéraient que la fédération allemande serait formée sur des principes tutélaires de l'indépendance étrangère, de la liberté civile, mais le silence qu'on observe à cet égard, l'indifférence avec laquelle on a acueilli toutes les réclamations des individus lésés, l'inquiétude qu'inspire le départ de Votre Majesté Impériale affaiblira l'espérance et y fera succéder le mécontentement le plus parfait.

Rien ne prouve mieux combien l'opinion de la nécessité d'une constitution est générale que le mémoire ci-joint[3]. Il est du prince royal de Bavière qui me l'a remis, et il met en principe

„que la fédération allemande doit garantir l'intégrité de l'Allemagne, des territoires qui la composent et la constitution qu'il est de toute nécessité de donner à ces territoires."

Le prince royal de Wurtemberg m'a parlé dans le même sens sur la nécessité d'une garantie des droits civils et politiques. Votre Majesté Impériale rend justice aux qualités distinguées de son esprit et de son cœur, sa position personnelle éloigne évidemment de lui tout soupçon de prèjugés locaux, de caste etc.

Tel étant l'état de choses et des opinions, il ne me reste qu'un vœu à former, c'est celui que Votre Majesté Impériale veuille accorder à l'Allemagne l'intérêt que le dévouement de ses habitants à Sa personne,

---

[2] *Die Eröffnung des Wiener Kongresses war auf den 1. Oktober verschoben worden, nachdem sie ursprünglich für Anfang August angesetzt gewesen war.*

[3] *Fehlt.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

leur admiration pour Ses grandes qualités devrait Lui assurer, et qu'Elle veuille adopter les mesures les plus propres pour le maintien de l'ordre public et la garantie du bonheur national[4].

[4] *Vgl. zu diesem Schreiben noch den Brief des Grafen E. v. Hardenberg an Münster vom 3. August 1814 (Weil, Congrès de Vienne I Nr. 51):* „[. . .] Les deux jours que j'ai passés à Francfort n'ont pas été absolument perdus, puisque j'y ai fait complètement ma paix avec Stein [. . .]. Il n'a guère été question du passé entre nous, mais uniquement de l'Allemagne. Stein avait vu l'empereur Alexandre à Bruchsal et lui avait remis sur cet objet une lettre qu'il m'a communiquée et qu'il m'a dit avoir été fort bien reçue. En général, il donne beaucoup d'espoir de ce côté-là [. . .]" *(Interzept, auch bei Fournier, Geheimpolizei S. 107).*

71. Stein an Repnin — Bruchsal, 10. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 267: Konzept (eigenhändig) und Abschrift (übereinstimmend).

Billigung seines festen Verhaltens gegenüber den Bestrebungen auf Rückkehr des Königs von Sachsen durch den Zaren. Übereilte Reformen oder sonstige Maßnahmen, die berechtigte Reklamationen des Königs oder Unruhe im Volk nach sich ziehen könnten, sollen jedoch unbedingt vermieden werden.

S. M. l'Empereur, ayant reçu votre lettre du [. . .][1] juillet a daigné me charger de vous témoigner sa satisfaction sur la conduite que vous avez observée vis-à-vis les individus saxons qui ont voulu faire des démarches pour le rétablissement d'un ordre de choses sur lequel les puissances alliées n'ont point encore énoncé leurs intentions[2]. Ils doivent l'attendre avec soumission et confiance de la part de leurs libérateurs, et l'intention de S. M. l'Empereur étant toujours la même qu'il vous a fait connaître antérieurement, S. M. I. s'attend à ce que vous continuez d'agir dans un sens qui leur est conforme, en évitant également tout ce qui pourrait fournir des sujets justes de réclamations de la part du roi de Saxe sur le payement des sommes nécessaires à son entretien[3] et causer des agitations dans les esprits en se portant à des réformes multipliées et trop accélérées[4].

72. Stein an Hardenberg — Bruchsal, 12. Juli 1814

Stein-A. C I/26 e: Konzept (eigenhändig).

Zustimmung des Zaren zu den von Stein angeregten preußischen Dotationen für Nesselrode, Anstett, Barclay de Tolly und Volkonskij.

[1] *Lücke in der Vorlage.*

[2] *Vgl. dazu besonders oben Nr. 12.*

[3] *So hatte Stein am 6. Juli Repnin angewiesen, rückwirkend ab 1. April unter Abzug schon geleisteter Zahlungen die Kosten für den Haushalt des Königs von Sachsen zu bestreiten: Sächs. LHA Dresden, Geh. Kab.-Kanzlei Loc. 130 (neu 375). S. auch unten Nr. 119.*

[4] *Vgl. hierzu besonders die oben Nr. 44, Anm. 2 aufgeführten Stücke.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Vous avez cru devoir adopter, mon Prince, l'opinion que j'ai eue l'honneur de vous énoncer dans une conversation qui a eu lieu entre nous à Paris le 19 mai[1], qu'il était juste et noble de manifester d'une manière convenable la reconnaissance que l'Allemagne devait à la Russie pour l'assistance puissante que celle-ci avait donnée à la première pour sa délivrance de l'oppression étrangère. Vous avez accédé avec le consentement de S. M. le Roi, votre maître, au mode proposé, d'employer des dotations enlevées aux Français pour récompenser ceux des ministres et généraux russes qui étaient les plus rapprochés de la personne de S. M. l'Empereur des services rendus à la patrie allemande, et j'ai fait en conséquence les démarches nécessaires pour obtenir le consentement de ce souverain, à ce qu'une partie des dotations mentionnées soient transferées à M. M. de Nesselrode et d'Anstett et au maréchal Barclay et au général prince Pierre Volkonski.

S. M. l'Empereur a opposé des difficultés avant que d'accorder son consentement, qu'Elle a enfin donné pour prouver à S. M. le Roi de Prusse son entière confiance et sa conviction, que leurs intérêts ne peuvent jamais être en opposition.

Je me félicite, mon Prince, de pouvoir vous annoncer un résultat heureux, et vous prie maintenant de faire expédier les actes de dotation pour les généraux et ministres précités et les envoyer à Pétersbourg à M. le général Schöler[2] pour les leur remettre.

J'ai l'honneur de vous observer qu'il serait convenable d'assigner les dotations du maréchal Barclay, du lieutnant général prince Pierre Volkonski et du baron d'Anstett sur les dotations des maréchaux français situées dans le gouvernement du Bas Rhin, la dotation du comte Nesselrode sur la terre de Morsbroich possédée par le ministre napolitain le Sr. Agar[3] en y ajoutant pour ménager des convenances locales des pertinences du baillage de Düsseldorf[4].

---

[1] *In diesem Zusammenhang hatte Stein dann auch am 29. Juni an Sack geschrieben und um die Ausmittlung geeigneter Dotationsobjekte gebeten (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 23 Vol. 2).*

[2] *Reinhold Otto Friedrich August v. Schöler (1772–1840), 1807–1835 preuß. Botschafter in St. Petersburg, danach Bundestagsgesandter in Frankfurt.*

[3] *Jean Antoine Michel Agar (1771–1844, seit 1807 Graf v. Mosburg) wurde 1806 Finanzminister im Großherzogtum Berg und hatte von 1809 bis 1815 die gleiche Stellung im Königreich Neapel inne. Murat schätzte ihn sehr, gab ihm 1807 eine seiner Nichten zur Frau und verlieh ihm gleichzeitig als Dotation die Herrschaft Morsbroich im heutigen Kreis Solingen. Agar erreichte es später, daß ihm der König von Preußen den Besitz der Herrschaft bestätigte (vgl. auch unten Nr. 506).*

[4] *Auf der Rückseite des Konzeptes Entwurf Steins zu einem Schreiben an Nesselrode, in dem er ihn von der Entscheidung des Zaren unterrichtet.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

73. Hügel an Stein — Frankfurt, 12. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Ausfertigung, Eingangsvermerk Steins vom 15. Juli; Österr. StA Wien, Abt. HHStA, StK Frankfurt 17: Abschrift.
Druck: Alte Ausgabe V S. 13 (Regest).

Übersendet den in den Verhandlungen zwischen Magistrat und Bürgerschaft von Frankfurt zustande gekommenen Verfassungsentwurf nebst den zugehörigen Unterlagen[1].

[1] *Danach waren bei den Beratungen zwischen Magistrat und Bürgerschaft 8 Punkte strittig geblieben, über die Steins Entscheidung eingeholt wurde. S. Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 84 ff.*

74. Stein an Hardenberg — Frankfurt, 14. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 27 Vol. 5: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 15., Abgangsvermerk vom 16. Juli; ebd. Rep. 41. 40: Ausfertigung. — Nach der Ausfertigung.

Die neue außerordentliche Kriegssteuer in Sachsen zur Deckung der Kosten für den Rückmarsch der russischen Armeen. Der Betrag soll von der Kaufmannschaft über eine Anleihe vorgeschossen werden. Stein beantragt, daß die von ihm gegebene Rückzahlungsgarantie in die Bestimmungen über das künftige Schicksal Sachsens aufgenommen werde. Bittet um Bezahlung sächsischer Forderungen an Preußen aus den Mitteln, die diesem noch aus dem Generalgouvernement Brüssel zufließen.

Der Rückmarsch der russischen Armeen kostet Sachsen nach dem Überschlage des Geh. Rats Krüger[1] an 2 400 000 Rtlr., außerdem hat die Landeskommission in Sachsen größtenteils durch die Unterhaltung der großen Menge von Lazaretten seit der Leipziger Schlacht und auch noch aus der früheren Zeit der französischen Prädomination an 3 Millionen Tlr. alte Schulden, wovon ein großer Teil schon fällig ist oder in kurzem fällig wird. Ich habe zwar zur Erleichterung Sachsens bei dem Rückmarsch der russischen Armee an 250 000 Tlr. für russische Rechnung aus den Revenuen des Gouvernements vom Mittelrhein dazu geschickt, allein dies reicht bei weitem nicht zu, das Bedürfnis zu decken, und die ordinären Einnahmen können gleichfalls nur wenig dazu abwerfen. Ich bin daher in der Notwendigkeit gewesen, es nachzugeben, daß abermals eine extraordinäre Kriegssteuer von 2 Millionen Tlr. in Sachsen ausgeschrieben werde.
Da die Erhebung derselben jedoch nach der Ernte ihren Anfang nehmen kann, mittlerweile aber schon bedeutende Summen dringend gebraucht werden, so habe ich das Generalgouvernement autorisiert, das, was unumgänglich nötig ist, durch eine Anleihe von den Kaufmannschaften auf den Kredit der Zentral-Steuerkommission unter Verpfändung der ausgeschriebenen extraordinären Steuer aufzubringen, und um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Anleihe wegen der Ungewißheit des künftigen Schicksals von Sachsen vielleicht entgegenstehen könnte, die

[1] *S. über ihn oben Nr. 64, Anm. 3.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

abschriftlich anliegende Verfügung an den Fürsten von Repnin heute erlassen[2].
Indem ich mir die Ehre gebe, Ew. Fürstl. Gnaden von der Sache in Kenntnis zu setzen, ersuche ich Dieselben zugleich ganz ergebenst, es bei den Verhandlungen über das Schicksal Sachsens gefälligst zu stipulieren, daß die von mir den Personen, welche die gedachte Anleihe hergeben, erteilte Garantie aufrechterhalten werde. Die Notwendigkeit der von mir getroffenen Maßregeln kann übrigens zu jeder Zeit nachgewiesen werden, so wie das Generalgouvernement über die Verwendung zu seiner Zeit Rechnung legen wird.
Zugleich muß ich Ew. Fürstl. Gnaden aber auch ganz ergebenst ersuchen, preußischerseits für Sachsen ebenfalls etwas zu tun. Unterm 14. Febr. d. J. habe ich mir die Ehre gegeben, Ew. Fürstl. Gnaden eine Liquidation zu übersenden, nach welcher die von Sachsen für Preußen gemachten Vorschüsse sich beinahe an 1 Million Tlr. belaufen[3], und die jetzigen Verhältnisse von Preußen und Sachsen bieten auch in mancher anderen Rücksicht erhebliche Gründe dar, daß jenes[4] dem letzteren bei dem großen Druck, den es durch den Rückmarsch der ganzen russischen Armee abermals leidet, zu Hilfe komme. Ich glaube daher nicht zu viel zu fordern, wenn ich Ew. Fürstl. Gnaden ersuche, auf Abschlag der vorgedachten Vorschüsse wenigstens 1 Million Franken von den drei Millionen, welche Preußen nach der von dem Herrn Minister v. Bülow geschlossenen Konvention noch aus dem Gouvernement Brüssel erhält, für Sachsen anzuweisen und mich darüber baldgefälligst zu benachrichtigen, um so mehr als ich außer den 250 000 Tlr., die ich für russische Rechnung bereits wirklich schon an Sachsen überwiesen habe, gleichfalls noch 1 Million Franken von dem russischen Anteil aus dem Gouvernement Brüssel für Sachsen zu erhalten Hoffnung habe.

75. Stein an Hardenberg — Frankfurt, 15. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. II. 7: Konzept (Eichhorn, Paraphe und Notiz Steins: „Mir wieder per expr. vorzulegen"), Mundierungsvermerk o. D., Abgangsvermerk vom 16. Juli.

Beilegung des Konflikts zwischen dem Fürsten von Waldeck und den Ständen seines Landes. Die Beschränkung der fürstlichen Willkür bleibe eine Hauptaufgabe der künftigen deutschen Bundesverfassung.

---

[2] *Liegt bei. Danach war Repnin ermächtigt worden, den Kaufleuten* „die ausdrückliche Versicherung zu geben, wie auch das Schicksal Sachsens entschieden werde, solches dennoch auf die ihnen auf die Zentralsteuer verliehene Hypothek keinen Einfluß haben wird, sondern sie in jedem Fall aus derselben ihre Befriedigung finden werden" *(PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 41. 40, dat. 14. Juli 1814).*
[3] *S. Bd. IV Nr. 793.*
[4] *So nach dem Konzept verbessert, die Ausfertigung hat hier durch Lesefehler des Schreibers* „immer".

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Ew. Fürstl. Gnaden hatte ich von den willkürlichen Eingriffen des Fürsten von Waldeck in die Verfassung seines Landes und von den darüber zwischen ihm und seinen Landständen ausgebrochenen Mißhelligkeiten unter Mitteilung mehrerer mir darüber zugekommener Aktenstücke zur Berücksichtigung bei den Verhandlungen des Wiener Kongresses Nachricht zu erteilen, mir die Ehre gegeben[1].
Der Fürst ist nunmehr auf meine Ermahnungen von jenen Eingriffen abgestanden und hat sich mit seinen Landständen zu deren vollen Zufriedenheit gütlich vereinigt[2].
Hiervon halte ich es für nötig, Ew. Fürstl. Gnaden ebenfalls zu unterrichten, nicht als wenn durch das Beispiel wieder zurückgenommener Willkür die Beschränkung der deutschen Fürsten durch eine dem Gemeinwohl angemessene Verfassung nun weniger notwendig erschiene, sondern damit dem Fürsten von Waldeck durch eine unvollständige Kenntnis seines Verfahrens persönlich kein Unrecht geschehen möge.

[1] *Vgl. oben Nr. 53.*
[2] *Vgl. das folgende Schreiben.*

76. Stein an Fürst Georg von Waldeck Frankfurt, 15. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. II. 7: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 16. Juli; Hess. StA Marburg, Waldeckische Kabinettsakten 3081: Ausfertigung (übereinstimmend).

Befriedigung über die Beilegung des Verfassungskonfliktes in Waldeck.

Ew. Hochfürstl. Gnaden eile ich, zu der glücklichen Vereinigung, welche zwischen Hochdenselben und Dero Landständen zustande gekommen ist, aufrichtigst Glück zu wünschen.
Diese freiwillige Vereinigung wird ein inniges Band zwischen Regent und Untertanen stiften und das wechselseitige Vertrauen ganz anders befestigen als eine Nachgiebigkeit, die von einer höheren Autorität auferlegt worden wäre[1].

[1] *Am gleichen Tage schrieb Stein in ähnlichem Sinne an die Stände (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.). Vgl. auch das vorhergehende Stück sowie oben Nr. 53 und 54.*

77. Stein an Kurfürst Wilhelm von Hessen-Kassel Frankfurt, 15. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. II. 3 Vol. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe und Vermerk Steins: „Dem Herrn v. Boettticher sub volante per Estaffette zuzuschicken"), Mundierungs- und Abgangsvermerk vom 15. Juli.[1]

Scharfer Protest gegen die widerrechtliche Besetzung von vier ehemals reichsritterschaftlichen Ämtern. Unter Androhung militärischer Maßnahmen fordert Stein den Kurfürsten auf, seinen Übergriff rückgängig zu machen, bis die Verbündeten über die Zugehörigkeit der vier Ämter entschieden haben.

[1] *Eine Abschrift dieses Schreibens übersandte Stein noch am gleichen Tage Hügel und wies ihn zugleich an, die strittigen Ämter wieder in Besitz nehmen zu lassen (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Das hiesige Generalgouvernement hat mir die Anzeige gemacht, daß Ew. Kurfürstl. Durchl. der ergangenen Protestationsschreiben ungeachtet die Untertanen der vier ritterschaftlichen Ämter Buchenau, Lengsfeld, Wehrda und Mansbach durch den Oberamtmann v. Linden Hochdero Person haben huldigen lassen[2].

Diese Maßregel läuft als eine Gewalttätigkeit aller rechtlichen Ordnung entgegen, indem die Gerechtsame Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht nur auf das Land und die Untertanen sich erstrecken, welche die hohen verbündeten Mächte Hochdenselben eingeräumt haben, und die Ansprüche auf die obgedachten, bisher mit Fulda vereinigten Ämter erst von jenen Mächten anerkannt werden müssen.

Ich würde die Würde dieser Mächte kompromittieren, wenn ich bei dem geschehenen Schritte mich gleichgültig verhielte. Deshalb habe ich das hiesige Gouvernement angewiesen, von jenen Ämtern sofort wieder Besitz zu nehmen und alle Untertanen von der geleisteten Huldigung wieder zu entbinden, bis zu seiner Zeit von den verbündeten Mächten über jene Ämter weiter entschieden ist.

Indem ich mir die Ehre gebe, Ew. Kurfürstl. Durchlaucht hiervon zu unterrichten, hoffe ich mit Zuversicht, daß Hochdieselben der Wiederergreifung des Besitzes keine Hindernisse in den Weg zu legen und die Entscheidung der hohen verbündeten Mächte abzuwarten geruhen werden. Es wäre mir höchst unangenehm, wenn ich durch ein entgegengesetztes Verhalten veranlaßt würde, den Willen und [das] Interesse der hohen verbündeten Mächte durch Hilfe eines Truppenkorps, das für diesen Fall sogleich aufgeboten werden würde, ohne Verzug Achtung zu verschaffen und Ereignisse herbeizuführen, die Ew. Kurfürstl. Durchlaucht nur höchst empfindlich sein könnten[3].

---

[2] *Die in den heutigen Kreisen Hünfeld und Hersfeld liegenden Ämter waren schon 1806 vorübergehend durch den Kurfürsten besetzt worden, ohne jedoch rechtlich in seinen Besitz überzugehen. In der Rheinbundzeit blieben sie umstritten zwischen dem Großherzogtum Frankfurt und dem Königreich Westfalen. Vgl. W. Just, Verwaltung und Bewaffnung im westl. Deutschland (1911) S. 27 f., wo auch die weitere Entwicklung der Angelegenheit an Hand der Akten (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. II. 3 Vol. 2) geschildert wird. Der Kurfürst schickte noch im Juli seinen Gesandten v. Lepel nach Frankfurt, der sich mit Hügel dahin einigte, daß die Ämter zunächst bei Fulda verblieben, die hessischen Beamten jedoch ihren Dienst weiter versahen und die Landeseinnahmen vorerst in Fulda deponiert wurden.*

Durch den Art. 40 der Wiener Kongreßakte wurden die Ämter mit anderen Teilen Fuldas Preußen zugesprochen, das sie dann aber zur Territorialausgleichung mit Hessen-Kassel und Sachsen-Weimar verwandte. Dabei kamen Buchenau, Wehrda und Mansbach an Hessen, Lengsfeld an Weimar. S. die Verträge bei Angeberg II S. 1538 ff. und S. 1558 ff.

[3] *Vgl. auch das im Ton konziliantere Schreiben an den Kurfürsten vom 22. Juli (unten Nr. 90).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

78. Stein an Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig

[Frankfurt, Mitte Juli 1814]

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Karl vom Stein D 8: Konzept (eigenhändig) auf dem Schreiben des Herzogs vom 6. Juli (oben Nr. 66).
Druck: Pertz, Stein IV S. 616.

Dank für das Schreiben vom 6. Juli. Bereitschaft zur Unterstützung des Herzogs beim Aufbau seiner Regierung.

Die in dem höchstverehrlichen Schreiben Ew. Herzogl. Durchl. gegen mich geäußerten Gesinnungen sind mir um so schmeichelhafter, als Hochdieselben selbst unter den unglücklichsten Verhältnissen einen glänzenden Beweis von heldenmütiger Ausdauer gaben.
Die Energie, welche Ew. D[urchlaucht] bewiesen und womit Hochdieselben die Ausbildung eines zahlreichen Truppen[korps] in einer unglaublich kurzen Zeit bewerkstelligt, wird sich gewiß auf die wohltätigste Art bei der inneren Landesverwaltung zeigen, und ich werde mich glücklich schätzen, zu der Erfüllung der Wünsche Ew. D[urchlaucht] nach meiner Lage möglichst beizutragen, wie ich mich deshalb bereits näher gegen Dero Herrn Geheimrat S[chmidt] v. P[hiseldeck][1] erklärt habe, dessen Bekanntschaft mir sehr erwünscht war.

[1] *Wilhelm Justus Eberhard v. Schmidt-Phiseldeck (1769–1851), braunschw. Geheimrat, leitender Beamter in der 1813 wieder eingerichteten Braunschweiger Verwaltung. Er vertrat das Land auch auf dem Wiener Kongreß, verließ es jedoch im Jahre 1827 wegen Unstimmigkeiten mit dem Herzog und ging nach Hannover.*

79. Stein an Fürstin Amalie von Anhalt-Schaumburg

[Frankfurt, Mitte Juli 1814]

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. IV. 1: Konzept (eigenhändig) auf einem Schreiben der Fürstin vom 1. Juli.

In den Streitigkeiten der Fürstin mit dem Herzog von Anhalt-Bernburg sieht Stein einen erneuten Beweis für die Notwendigkeit der Bildung einer straffen Bundesverfassung. Er billigt die Haltung der Fürstin.

La copie ci-jointe[1] de ma lettre au duc de Bernbourg[2], à M. de Hardenberg et de Klewitz[3] prouveront [!] à Votre Altesse que j'ai fait toutes les demandes qui m'ont paru pouvoir contribuer à faire valoir les droits qu'Elle réclame — puissent-elles engager le duc à les respecter. Etant cependant mal conseillé et mal intentionné, je doute qu'il se rende à de simples représentations, et l'injustice, dont V.A. se plaint aussi bien que beaucoup d'autres de toutes aussi criantes, me prouve la nécessité d'établir des institutions en Allemagne qui garantissent la propriété et la liberté de ceux qui l'habitent. Je suis très heureux d'avoir pu me convaincre, que V.A.

[1] *Nicht festgestellt.*
[2] *Alexis Fürst (seit 1806 Herzog) v. Anhalt-Bernburg (1767–1834).*
[3] *S. oben Nr. 68, Anm. 3.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

tient également à des opinions libérales et qu'Elle croit qu'un prince allemand dans sa position isolé n'a qu'une existence fluctuante, mais que considéré comme faisant partie d'un tout fortement uni par des liens constitutionnels, il a une existence aussi sûre qu'honorable.

80. Bemerkungen Steins zu Hardenbergs „Entwurf der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung" (1. Fassung, Juli 1814)[1]

Frankfurt, 16. Juli 1814

Stein-A. C I/27 a: Konzept (eigenhändig); PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 174: Ausfertigung.
Druck: Pertz, Stein IV S. 43 ff., danach Thimme, Staatsschriften S. 120 ff. und Thiede, Ausgewählte Schriften S. 197 ff. (gekürzt); Alte Ausgabe V S. 13 ff. Diese alle nach dem Konzept, hier nach der Ausfertigung (Abweichungen vermerkt).

Hauptprobleme der Bundesverfassung. Beschränkung der Souveränität der Einzelstaaten. Stellung Preußens und Österreichs zum Reichsverband. Reorganisation der alten Kreisverfassung. Aufgaben der Kreise, Bildung eines Bundesdirektoriums aus 5 Mitgliedern unter österreichischem Präsidium. Rechte und Funktionen des Bundes. Stellung der Mediatisierten. Grundrechte. Zusammensetzung der Stände. Wehrverfassung.

Über die deutsche Bundesverfassung.

Die wesentlichen Bestandteile einer Bundesverfassung sind:

Bundesdirektorium, Bundestag, Verhältnis der Mitglieder zum Bund, innere Einrichtung der Bundesstaaten, Rechte jedes einzelnen Staatsbürgers.

Meine allgemeinen Ansichten über diese Gegenstände sind in der Anlage[2] enthalten, die ich wiederholt beilege, und die im wesentlichen mit den mir zugestellten übereinstimmen.

---

[1] *Als Vorstufe zu dieser Denkschrift Steins sind seine eigenhändigen Randbemerkungen auf einer Abschrift des Verfassungsplans Hardenbergs anzusehen (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 174), auf die Lehmann, Stein III S. 386, Anm. 1 zuerst aufmerksam machte und die dann zusammen mit dem bis dahin nicht gedruckten Entwurf Hardenbergs von Karl Griewank veröffentlicht wurden: Preußen und die Neuordnung Deutschlands 1813–1815, in: Forsch. zur brandbg.-preuß. Geschichte 52, 1940, S. 269 ff. Wir bringen sie in den Anmerkungen zu den entsprechenden Paragraphen zum Abdruck, während der von Stein hier kritisierte Entwurf Hardenbergs und sein nach den Gesprächen mit Stein und Solms veränderter Verfassungsplan in den Anlagen am Schluß dieses Bandes nebeneinander gedruckt sind (s. unten Nr. 758). Die Stellungnahme Steins zu der überarbeiteten Fassung s. unten Nr. 156.*
Eine zusammenfassende kritische Darstellung der Beratungen zwischen Hardenberg, Stein und Solms-Laubach gibt Ritter, Stein S. 492 ff., vgl. auch Griewank, Wiener Kongreß S. 174 ff. und Huber, Verfassungsgeschichte I S. 526 ff.

[2] *Gemeint ist vielleicht Steins Verfassungsdenkschrift vom 10. März 1814 (Bd. IV Nr. 927, Ausfertigung PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.), doch läßt der aktenmäßige Befund eine sichere Entscheidung nicht zu.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

ad § 1[3]. Man wird eine Strafe festsetzen müssen auf die Verletzung der Bundesakte — die Acht gegen den, der sich mit Fremden verbindet oder der den Bund oder einzelne Mitglieder bekriegt.
ad § 2[4]. Man muß ausdrücklich bestimmen, daß die Souveränität in Deutschland keine unbegrenzte, sondern eine durch Gesetz beschränkte sei.
ad § 3[5]. Will man in den Deutschen Bund die eigentliche österreichische Monarchie begreifen und alle deutschen Provinzen von Preußen, so entsteht hierdurch der Nachteil, daß man ganz heterogene Dinge einerlei Normen und Verfassungen zu unterwerfen versucht.
Die deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie und die deutschen Provinzen der preußischen auf dem rechten Elbufer machen unter sich seit einem Jahrhundert ein eng verbundenes, geschlossenes Ganzes aus, das nicht ohne große Nachteile in andere Formen eingepaßt werden kann. — Österreich ohnehin wird dieser so sehr in das Innere greifenden Veränderung große Schwierigkeiten entgegensetzen, oder man wird die Verfassung für das übrige Deutschland so lose bilden müssen, daß sie gegen den Sultanism nur wenig Schutz gewährt. Der Teil von Deutschland, so zwischen dem Inn, der Elbe, der preußischen Grenze und den Grenzen des Auslandes liegt, ist in einer ganz verschiedenen Lage, seine Verfassung ist durch die Auflösung des Reichsverbandes, durch die westfälischen Einrichtungen[6], durch deren Zerstörung usw. ganz zerrüttet worden, die Bildung einer neuen ist also notwendig und stört die inneren Verhältnisse von Preußen und Österreich nicht.
Die Kreiseinteilung und die Bundesverfassung müßte aus diesen Gründen nur die Länder zwischen dem Inn, der Elbe, der preußischen Grenze, der Eider, den Grenzen des Auslandes in sich begreifen, und es würden nur sechs Kreise bleiben:
Vorderösterreich, Bayern und Franken, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Westfalen, Niedersachsen, Obersachsen.
Preußen und Österreich blieben in ihren inneren Einrichtungen ungestört, und sie würden Garanten der deutschen Verfassung.
ad § 10. Die Städte Hamburg, Bremen und Lübeck würden den preußischen Schutz der hannöverschen Influenz vorziehen.
ad § 12. Die altpreußischen Provinzen zwischen Elbe und Weser könnte man zu dem obersächsischen Kreis schlagen.
ad § 13. Die Kreiseinrichtung würde zunächst sich auf Exekution der

---

[3] *Randbemerkung Steins auf Hardenbergs Entwurf:* „Strafen für den, so heraustritt oder dagegen handelt. Achtserklärung".
[4] *Randbemerkung Steins auf Hardenbergs Entwurf:* „Die Souveränität ist aber eine durch Gesetze beschränkte, keine unbedingte".
[5] *Randbemerkung Steins auf Hardenbergs Entwurf:* „Diese Einteilung ist ganz gut zur Exekution. Die Leitung muß konzentrierter sein."
[6] *D. h. die Einrichtungen des ehemaligen Königreichs Westfalen.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Verordnung des Bundestags, auf Aufrechterhaltung der Militärverfassung und auf den Zug der Rechtsinstanz beziehen. Kurhessen und Baden bleiben füglich ausgeschlossen von Kreisobersten-Stellen.
ad § 14. 15[7]. Der Bund muß aus einem Direktorium oder einem Ausschuß bestehen, der leitet und ausführt, und aus einer Bundesversammlung, die beratschlagt und beschließt.
Ein Rat der Kreisobersten, wo das Präsidium alterniert, ist zu unbeholfen und zu schwach, um mit Nachdruck wirken zu können, ich rate daher, bei einem Ausschuß oder Direktorium von vier Mitgliedern, höchstens fünf, stehenzubleiben, nämlich Österreich, Preußen, Bayern, Hannover — wenn es nicht zu vermeiden ist, Württemberg.
Österreich erhält das Präsidium im Direktorium oder im Bundesausschuß.
Österreich hat 2 Stimmen, Preußen 2, Bayern eine, Hannover eine.
ad § 18[8]. Diese Geschäfte werden dem Direktorium oder Bundesausschuß beigelegt.
ad § 19[9]. Bei dem Bundestag führt Österreich das Präsidium, die Stimmen der Mitglieder zählen nach dem Multiplo von 500 000 Seelen und nach dem im § 19 enthaltenen Verzeichnis. Österreich wird so viele Stimmen erhalten müssen als Preußen, unerachtet es weniger Menschen in seinen Bundesstaaten zählt.
§ 21[10]. Das Verhältnis zur Territorial-Gesetzgebung muß dahin bestimmt werden, daß der Bundestag sich nur mit Verordnungen beschäftigen kann, die das allgemeine Interesse angehen.
Der Bund hat ferner das Recht, Krieg oder Frieden zu schließen, er wacht auf die Erhaltung der Provinzial-Verfassungen, der Militäreinrichtungen, der Rechtspflege.
§ 22[11]. Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Ständen und Fürsten und Rekurs wegen verweigerter Justiz würde am zweckmäßigsten einem

---

[7] *Randbemerkung Steins auf Hardenbergs Entwurf:* „Ein Direktorium oder Bundesausschuß höchstens aus 5: Ö[sterreich], Pr[eußen], B[ayern], H[annover], W[ürttemberg].
Öst[erreich] das Präsidium oder die Befugnis des Kaisers, Pr[eußen] das Direktorium, die Rechte von Mainz; die übrigen Vota".

[8] *Randbemerkung Steins auf Hardenbergs Entwurf:* „Direktorium oder Bundesausschuß".

[9] *Randbemerkung Steins auf Hardenbergs Entwurf:* „Aus dem Direktorium. Die Stimmen zählen nach dem Multiplo von 500 000; die weniger haben, [haben] nur eine Stimme. Jede eine Stimme" *(gemeint die Städte Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt/M.).*

[10] *Randbemerkung Steins auf Hardenbergs Entwurf:* „Verhältnis zur Territorialgesetzgebung".

[11] *Randbemerkung Steins auf Hardenbergs Entwurf:* „Ein Bundesgericht ist besser, wenigstens müßte ein bestimmter modus procedendi festgesetzt werden.
1. Ein Ausschuß zur Untersuchung und Leitung des Prozesses und Berichterstattung.
2. Eine Entscheidung in pleno".

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

eigenen Bundesgericht anvertraut oder wenigstens einer Deputation aus dem Direktorium und aus dem Bundestag — die aber ein regelmäßiges und durch eine Verordnung näher zu bestimmendes Untersuchungsverfahren zu beobachten hätte.

§ 23[12]. Ist nichts zu erinnern.

§ 24. Die Familienhäupter der mediatisierten Stände oder Adel, insofern sie wenigstens eine Brutto-Einnahme von 6000 fl. jährlich haben, sind erbliche Stände in den Territorien, wo sie angesessen sind — und bilden als solche und zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte eine Korporation. Es werden ihnen ferner gewisse Vorzugs- und Ehrenrechte beigelegt. — Sie stehen als Korporationen unter dem Schutz der Bundesverfassung.

§ 26. Ist nichts zu erinnern.

§ 27[13]. Die allgemeinen, durch die Bundesverfassung zugesicherten deutschen Bürgerrechte[14] sind:

1) Auswanderungsrechte oder Befugnis, seinen Wohnort zu verändern,
2) Habeas-Corpus-Akte,
3) nur vor seinem ordentlichen Richter kann man verklagt werden, nach vorhandenen Gesetzen,
4) Dienstwahl in Deutschland,
5) Sicherheit des Eigentums, auch des geistigen, gegen Nachdruck,
6) Recht, sich zu beschweren über Beeinträchtigung seiner Rechte und seine Beschwerden drucken zu lassen.

ad § 28[15]. Die Stände bestehen

1) aus Erbständen, d. i. der angesessene landtagsfähige Adel in den Provinzen, wo Landtagsverfassungen waren,
2) aus gewählten Mitgliedern, worüber für jedes Land ein besonderer Plan zu entwerfen.

In den Ländern, wo keine Verfassung[16] war, aus Erbständen, nämlich von mediatisierten Familienhäuptern, so wenigstens 6000 fl. Bruttoeinnahme haben, aus Wahlständen.

Rechte des Güteradels:

Exemptio fori, Unteilbarkeit der Güter, Befugnis, eine Korporation zu bilden zur Sicherstellung seiner Rechte, Familien-Autonomie[17] und Rekurs an den Bundestag, Befreiung von der Konskription, Verpflichtung im Frie-

---

[12] *Randbemerkung Steins auf Hardenbergs Entwurf:* „Als Exekutionsmittel sind die Kreisobersten gut".

[13] *So bei Stein. Es müßte eigentlich heißen:* „ad § 28", *während unten bei § 28 richtig auf § 27 Bezug zu nehmen wäre. Vgl. unten Nr. 758.*

[14] „deutschen Bürgerrechte": *nachträgliche Korrektur Steins in der Ausfertigung statt:* „Rechte".

[15] *Randbemerkung Steins auf Hardenbergs Entwurf:* „Der Adel ist frei vom Dienst in der Linientruppe, die zum Lehrstand sich Widmenden gleichfalls".

[16] *Statt* „Verfassung" *im Konzept:* „ständische Verfassung".

[17] „Familien-Autonomie": *nachträglicher Zusatz Steins in der Ausfertigung.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

den zum Landsturm, wenn er im Lande ist, im Krieg zum wirklichen Dienst in der Landwehr, wenn er unverheiratet ist.
Die Stände nehmen teil an der Provinzial-Gesetzgebung, verwilligen Provinzial-Abgaben, vertreten die Verfassung bei dem Landesherrn, bei dem Bunde.
Die Landtagsakten werden durch den Druck zur allgemeinen Kenntnis gebracht[18].
ad § 30[19]. Linientruppen, Landwehr, Landsturm.
Hierüber allgemeine Verordnungen, die Organisation, Proportion usw. bestimmen, in Friedenszeiten 1/2 pCt. Linientruppen, 1/2 pCt. Landwehr, das übrige Landsturm.
ad § 34. Gehört für das Bundesdirektorium[20].

81. Entscheidung Steins über den Entwurf zur Frankfurter Stadtverfassung
Frankfurt, 16. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 5: Konzept (eigenhändig); ebd. Rep. 114. VIII. Spez. 8: Reinschrift (Kanzleihand, von Stein gezeichnet)[1]. — Nach der Reinschrift (Abweichungen vermerkt).

Erste Fassung seiner unter dem 19. Juli 1814 in sehr viel ausführlicherer Form ergangenen Entscheidung über die Frankfurter Verfassung.
In den Hauptpunkten seiner Stellungnahme befürwortet Stein die Festsetzung eines bestimmten Besitzes als Vorbedingung für den Erwerb des Bürgerrechts. Er lehnt die Verminderung des Rates wegen der damit verbundenen Gefahr oligarchischer Bestrebungen ab und unterstützt den Antrag der Katholiken, zumindest für eine Übergangszeit den Nicht-Lutheranern eine gewisse Zahl von Ratssitzen zu garantieren. Zur Überwachung der Schulen wird eine gemeinsame Kommission von Senat und Geistlichkeit vorgeschlagen. Das Bürgerkollegium soll durch Wahl der Bürger, nicht durch Kooptation ergänzt werden.

ad § 1. „Miteinsicht": es soll heißen: „Teilnahme".
ad § 3. Der Wunsch des Bürgerkollegiums, ein gewisses Vermögen zu bestimmen bei der Aufnahme eines Bürgers, ist gerecht, er gründet sich auf die Sicherstellung der Armenmittel, auf die Entfernung des Zuflusses von Fremden und Hilfsbedürftigen, die der Gemeinde nur zur Last fallen.

---

[18] „Die Landtagsakten" *bis* „zur Kenntnis gebracht": *nachträglicher Zusatz Steins in der Ausfertigung. Auf Hardenbergs Entwurf findet sich noch zu § 29 (Befugnisse der höchsten Gerichte der Kreisobersten) die Bemerkung Steins:* „gut".

[19] *Randbemerkung Steins auf Hardenbergs Entwurf:* „Linientruppen, Landwehr, Landsturm." *Der folgende Absatz bezieht sich eigentlich auf § 31. Hierzu die Randbemerkung Steins auf Hardenbergs Entwurf:* „An Linientruppen 1 %, im Frieden Kader von 1/2 %; L[and]wehr 1 %, im Frieden Kader von 1/4 %".

[20] *In der Denkschrift nicht ausgeführt wurden die noch folgenden Randbemerkungen Steins auf Hardenbergs Entwurf: Zu § 37 (Militärisches Eingreifen des Bundes in Fällen, wo nicht eindeutig ein Bundesstaat der Angegriffene ist):* „Dieses wird immer eine diplomatische Verhandlung sein". *Zu § 39:* „Alle Binnenzölle abschaffen, Bundesgrenzzölle".

[1] *Offenbar nicht abgegangen, sondern durch die ausführlichere Stellungnahme vom 19. Juli ersetzt.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

„Ablösung der Lasten der Leibeigenschaft“: sie muß hier gesetzlich bestimmt werden: „wegen der hierdurch beschlossenen Ablösung der Lasten der Leibeigenschaft“ usw.

ad § 5. Die Verminderung der Zahl der Ratsmitglieder von 42 auf 28 hat sehr viele Nachteile:

1) wird die Verfassung immer mehr einer Oligarchie nähergebracht, wenn man die Zahl derer, denen die wichtigsten Zweige der obersten Gewalt anvertraut sind, verringert.

2) Die Wahlen und die Beschlüsse werden einseitiger durch Beschränkung der Zahl der Wählenden und Beschließenden, und die Fälle des Eintritts neuer Mitglieder in den Rat seltener, durch dessen öftere Erneuerung es hauptsächlich bewirkt werden kann, daß in ihm die Lebendigkeit in Meinungen, in Ansichten und im Handeln erhalten und das Erstarren verhindert werden kann.

3) Durch die Beibehaltung der alten Anzahl der Ratsglieder wird man instand gesetzt, die Rechte der alten Geschlechter und die Wünsche der nichtlutherischen Religionsverwandten zu erfüllen und auf diese Art Ruhe und Einigkeit in der Gemeinde zu erhalten und ein Beispiel von Duldung und Unparteilichkeit zu geben, welches in diesem Augenblick um so wichtiger ist, wo so viele katholische Untertanen einen protestantischen Landesherrn erhalten werden.

Die Absicht bei Verminderung der Ratsglieder war, die Nachteile zu zahlreicher Kollegien zu vermeiden und die Gehälter der übrigbleibenden Ratsmitglieder zu verbessern.

Der erste Zweck ist nicht so bedeutend, daß man, um ihn zu erreichen, alle Nachteile, so aus der Verminderung entstehen, übersehen sollte. Die Mehrzahl der Vierzehn verteilt sich ohnehin auf die drei Bänke, die Verbesserung der Gehälter wird erreicht, wenn man die 14 jüngsten Ratsherren ohne Gehalt läßt, zu dessen Genuß sie durch Aszension gelangen können[2].

ad § 7. „Der Senat muß zu gleicher Zeit Mitglieder aller drei Konfessionen“ usw.: die katholischen Religionsverwandten tragen darauf an, daß bestimmt werde:

„für jede der drei Konfessionen eine bestimmte Anzahl Stellen im Senat, und zwar in der Art festzusetzen, daß die Hälfte derselben für die Nicht-Lutherischen bestimmt bleibe, bis dahin, daß dieses Verhältnis im Senat einmal erreicht worden, wo alsdann eine vollkommene Freiheit in Wahlen wieder eintreten könne.“

Die Ratsherrenstellen geben Ansehen, Macht und Gehalt. Es ist also wahrscheinlich, daß ein Teil der Bürgerschaft, der sie gegenwärtig besitzt, sich bestreben werde, sie ferner zu behalten, und die Majorität der Lutheraner ist so bedeutend, daß sie den übrigen Religionsverwandten nur die mög-

[2] „können“ *fehlt im Konzept, eigenhändiger Zusatz Steins in der Reinschrift.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

lichst geringe Zahl der Ratsstellen überlassen werde. Will man also wirklich alle drei Religionsverwandte einer gewissen Gleichheit der Rechte teilhaftig werden lassen, so muß man das zu große Übergewicht der Mehrzahl beschränken, und dieses kann geschehen, wenn man entweder den Vorschlag der Katholischen annimmt oder auf immer eine gewisse Minderzahl festsetzt, unter die die Ratsstellen der Nicht-Lutheraner nicht heruntersinken dürfen.

Nimmt man den ersten Vorschlag an, so ist die Maßregel nur vorübergehend, und man vermeidet, daß in die Konstitution ein fortdauerndes Verhältnis, so auf die Verschiedenheit der Religionsparteien gegründet ist, aufgenommen werde.

Die Wahlen würden also jetzt in der Art zu stehen kommen:

21 Lutheraner
10 Katholiken
11 Reformierte.

Würde dieses Verhältnis einmal erreicht sein, so bliebe alles der freien Wahl überlassen.

ad § 8. Allen Handwerkern müssen gleiche Rechte zugestanden werden.

ad § 11. Das Recht der alten Geschlechter muß aufrechterhalten werden, da die Tendenz der neuen Verfassung auf möglichste Beibehaltung der alten Einrichtungen geht[3]. Man wird selbst eine größere Zahl als die vorgeschlagene von 5 und 7 aufnehmen können, nachdem die Zahl der Ratsherren auf 42 statt auf 28 gesetzt worden.

ad § 25. Die öffentlichen Unterrichtsanstalten können am füglichsten einer besonderen Deputation aus dem Magistrat, denen Mitglieder aus der Geistlichkeit beigeordnet, anvertraut werden, deren Organisation der Gegenstand einer besonderen Verordnung sein würde.

ad § 39. Der Wunsch des Bürgerkollegiums, daß das Gutachten des Handelsvorstandes über die zu erlassenden Handelsgesetze eingeholt werde, ist der Sache ganz angemessen.

ad § 49. Die Bemerkung des Bürgerausschusses ist gegründet und zu berücksichtigen.

ad § 51. Der Bürgerausschuß ist seiner Bestimmung nach der Repräsentant der Bürgerschaft. Ihr Vertrauen würde befördert, ihr Gemeingeist und ihre Teilnahme am öffentlichen Wohl belebt, die Wirksamkeit des Bürgerausschusses selbst vermehrt, wenn seine Mitglieder durch die Bürgerschaft gewählt würden.

Wahlformen, wodurch Bestechlichkeit, Unruhen, Einfluß des Pöbels vermieden werden, lassen sich leicht ersinnen und in eine Verordnung aufnehmen.

---

[3] *Im Konzept:* „da die Tendenz [. . .] ist".

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

82. Stein an Repnin — Frankfurt, 16. Juli 1814

UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Politisches Dresden II c 5: Ausfertigung, Eingangsvermerk vom 3. August.

Stein bekräftigt noch einmal seine Auffassung, daß gegenwärtig keine Änderungen in der sächsischen Verwaltungsorganisation vorgenommen werden dürfen, um dem künftigen Landesherrn nicht vorzugreifen. Auch die Rücksicht auf die künftige Bundesverfassung lasse ein Fortbestehen der provisorischen Zustände in Sachsen ratsam erscheinen.

Obgleich ich die von Ew. Exz. in dem geehrten Schreiben vom 8. d. M. wegen Zusammenziehung der sächsischen Staatsschulden gemachten Vorschläge an sich selbst ganz zweckmäßig finde, so trage ich dennoch Bedenken, auf selbige einzugehen, weil das Schicksal Sachsens seiner Entscheidung nahe und es nicht ratsam ist, durch dergleichen Operationen dem künftigen Landesherrn vorzugreifen. Ew. Exz. ersuche ich daher auch ganz ergebenst, die Sache in ihrem bisherigen Zustande zu lassen, und wiederhole bei dieser Gelegenheit nochmals meine schon bereits zu erkennen gegebene Äußerung, keine Neuerungen in der Verfassung und Verwaltung gegenwärtig mehr vorzunehmen, sondern selbige in allen ihren einzelnen Zweigen nach der Art und Form, wie sie jetzt besteht, bis zu dem gedachten Zeitpunkt bloß fortzuführen, welches um so nötiger ist, als die bevorstehende Bildung eines deutschen Bundes auf den Zustand von Sachsen als einem Teil dieses Bundes eine wichtige, aber noch nicht zu bestimmende Einwirkung haben wird.

83. Stein an Repnin — Frankfurt, 16. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 27 Vol. 5: Konzept (Friese, Paraphe und Vermerk Steins: „citissime sogleich"), Mundierungs- und Abgangsvermerk vom 17. Juli; UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Politisches Dresden II d 2: Ausfertigung, Eingangsvermerk vom 21. Juli. — Nach der Ausfertigung.

Anordnungen finanztechnischer Art zur Verminderung der Zahlungsschwierigkeiten in Sachsen.

Bei der dermaligen Lage der Dinge bleibt mir nichts anderes übrig, als die von Ew. Exz. nach dem geehrten Schreiben vom 7. d. M. zur Aufrechthaltung des Kredits der sächsischen Kassenbilletts vorgeschlagenen Maßregeln zu genehmigen, jedoch nur unter nachstehenden Modalitäten:

Das königliche Silber kann verkauft werden, wenn das Gebot dafür seinen inneren, durch eine legale Abschätzung auszumittelnden Wert erreicht.

Es ist eine Zwangsanleihe von 1 Million in Kassenbilletts auf die Kaufleute, Fabrikanten, Kapitalisten und Rentenierer, von welchem Stande sie auch sein mögen, auszuschreiben. Die Kassenbilletts werden dabei nur nach ihrem [der]zeitigen Normalkurs angenommen. Dagegen erhält jeder die Summe, welche er in Kassenbilletts gibt, sogleich nach dem Nominalwert in Reichenbachschen Obligationen erstattet. Es steht jedem frei, über diese Obligationen nach Gefallen zu disponieren und solche nach Verlauf eines Jahres gegen Kassenbilletts wiederum zurückzugeben. Es versteht sich von

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

selbst, daß ihm die einjährigen Zinsen von den Obligationen zugute kommen. Die dadurch erhobene 1 Million Kassenbilletts wird in den Kassen aufbewahrt und einstweilen aus der Zirkulation gebracht. Zur Bestreitung des baren Geldbedürfnisses bei der Realisationsanstalt wird eine freiwillige Anleihe von 250 000 Rtlr. gegen Verpfändung gleichfalls Reichenbachscher Obligationen aufgenommen, selbige mit der Anleihe, welche auf den Kredit der Zentralsteuerkasse zur Bestreitung der extraordinären Bedürfnisse gemacht werden soll, verbunden, damit die Operationen von beiden sich nicht entgegenwirken, und mit dem Gelde die Realisation in der planmäßigen Art fortgesetzt. Die jetzt schon in der Kasse vorhandenen Kassenbilletts sind solange es irgend angeht in derselben zu behalten, damit durch die Verminderung der umlaufenden Masse der Kurs derselben möglichst gehoben werde.

So viel Gehässiges eine Zwangsanleihe auch immer hat, so wird dasselbe doch dadurch gemindert, daß die Anleiher statt unzinsbare zinsbare Staatspapiere von gleicher Sicherheit erhalten. Für eine Zwangsanleihe in barem Gelde kann ich mich unter keinen Umständen erklären. Wenn indessen einzelne Subjekte die auf sie repartierte Summe statt in Kassenbilletts in barem Gelde freiwillig berichtigen wollen, so ist solches natürlich anzunehmen.

Ew. Exz. ersuche ich nun ganz ergebenst, nach diesen Grundsätzen überall zu verfahren und dabei den Geh. Rat Krüger[1] zuzuziehen, der Sie mündlich noch näher von meinen Ansichten unterrichten wird.

[1] *S. über ihn oben Nr. 64, Anm. 3.*

84. Vollmacht für Degenfeld[1] Frankfurt, 17. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. IV. 3: Ausfertigung (nur von Stein gezeichnet).
Druck: Klüber VI S. 540 ff. (mit 22 Unterschriften); Pertz, Stein IV S. 70 (Auszug).

Vollmacht zur Vertretung der Interessen der ehemaligen Reichsritterschaft von Wetterau und Mittelrhein auf dem Wiener Kongreß[2].

[1] *Friedrich Christoph Graf v. Degenfeld (1769–1848), österr. Generalmajor.*

[2] *Pertz, Stein IV S. 70 betont, daß sich diese Vollmacht durch ihre „Bestimmtheit und Unterordnung unter den höheren Zweck" vorteilhaft von denen der Ritterschaft in Schwaben und Franken abhebe. Es liegt zwar nahe, eine Mitwirkung Steins bei der Abfassung der Vollmacht anzunehmen, doch ließ sich aus den Akten kein Beleg dafür beibringen.*

85. Entscheidung Steins über den Entwurf der Frankfurter Stadtverfassung Frankfurt, 19. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Konzept (Friese, unter z. T. wörtlicher Übernahme der Bemerkungen Steins vom 16. Juli (Nr. 81), Paraphe Steins); ebd. Reinschrift (Kanzleihand, unterschriftsfertig gesiegelt, mit zahlreichen eigenh. Korrekturen Steins); früher Stadt-A. Frankfurt: Ausfertigung (im Krieg vernichtet).
Druck: Alte Ausgabe V S. 17 ff. nach der Reinschrift, ebenso hier (Zusätze Steins vermerkt)[1].

[1] *Auf die Wiedergabe der von Stein kritisierten Paragraphen des Entwurfs muß leider*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Der Entwurf wird im ganzen genehmigt, „vorbehaltlich derjenigen Vorschriften, welche Deutschlands zukünftige Verfassung über das Verhältnis der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Ganzen enthalten wird." *Wesentliche Änderungsvorschläge Steins: Zu § 5. Stein spricht sich gegen die beabsichtigte Verminderung der Zahl der Ratsmitglieder aus, da er eine zu starke Abschließung des Senats vom öffentlichen Leben befürchtet. – Zu § 7, 1. Er unterstützt den Antrag der Katholiken auf eine gerechtere und stärkere Vertretung im Senat. – Zu § 7, 2. Wendet sich gegen die Konservierung des reichsstädtischen Partikularismus, indem er entgegen dem Verfassungsentwurf die Wählbarkeit zu Magistratsstellen nicht auf die in Frankfurt Geborenen beschränkt, sondern allen 10 Jahre dort ansässigen Bürgern zuspricht. – Zu § 11. Die Ergänzung des Senats durch Kooptation wird abgelehnt. Die neu hinzutretenden Mitglieder sollen auf Grund einer Vorschlagsliste des Bürgerausschusses gewählt werden, um auf diese Weise einer Erstarrung des Senats und seiner Entfremdung vom öffentlichen Leben der Stadt entgegenzuwirken. – Zu § 25. Die Leitung des Unterrichtswesens soll einer aus der Geistlichkeit der drei christlichen Konfessionen und einigen erfahrenen Schulmännern zusammengesetzten Ratsdeputation übertragen werden. – Zu § 49. Auch für das Bürgerkollegium wird ein verändertes Wahlverfahren vorgeschlagen.* „Um frischen Geist und Leben" *darin zu erhalten, soll jährlich* 1/5 *seiner Mitglieder von der Bürgerschaft neu gewählt werden. – Die weiteren Bemerkungen Steins betreffen vorwiegend die Reorganisation der Gerichtsverfassung.*

Die wiederholten und dringenden Beschwerden über die jetzige provisorische Verfassung der hiesigen Stadt machen es dringend notwendig, die Einführung einer festen und bestimmten Ordnung der Dinge zu beschleunigen. Da nun aber über den dritten von einer Senatsdeputation angefertigten Entwurf zu einer städtischen Verfassung sowohl der Senat als das Bürgerkollegium sich einstimmig mit Ausnahme einiger Punkte vereinigt haben und dessen Tendenz auch im ganzen dahin geht, die alte Verfassung möglichst beizubehalten, so ist es keinem Bedenken unterworfen, gedachten Entwurf namens des obersten Verwaltungs-Departements zu bestätigen, welches also im Namen der hohen verbündeten Mächte hierdurch unter folgenden Einschränkungen und Abänderungen geschieht:
Erstens mit Vorbehalt derjenigen Vorschriften, welche Deutschlands künftige Verfassung über das Verhältnis der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Ganzen enthalten wird[2], und

---

aus räumlichen Gründen verzichtet werden. Zwischen dem Konzept (A) und der ursprünglichen Fassung der Reinschrift (B) bestehen nur geringfügige stilistische Abweichungen. Daher sind im folgenden hauptsächlich die Korrekturen Steins in der Reinschrift vermerkt.

[2] *Diese einleitenden Ausführungen sind von Stein in B besonders stark korrigiert worden. Wir bringen daher die zuerst vorgesehene Fassung im vollen Wortlaut:*
„Die wiederholten und dringenden Beschwerden über die jetzige provisorische Verfassung der hiesigen Stadt, welche von vielen Bewohnern bei mir angebracht worden, machen es äußerst notwendig, die Einführung einer festen und bestimmten Ordnung der Dinge nicht längerhin auszusetzen. Da der letzte mir dazu übergebene von einer Senatsdeputation angefertigte Entwurf sowohl von dem Senat als dem Bürgerkollegium bis auf einige Punkte, worüber keine Vereinigung stattgefunden hat, angenommen worden und seine Tendenz auch im ganzen dahin gerichtet ist, die alten Einrichtungen mög-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

zweitens nur unter folgenden Modalitäten, welche teils die Entscheidung über die zwischen dem Senat und dem Bürgerkollegium streitig gebliebenen Punkte, teils einige notwendige dem Geiste der Zeit und der Lage der gegenwärtigen Verhältnisse angemessene Verbesserungen des Entwurfs enthalten.

1. In § 1 ist statt Miteinsicht zu setzen „Teilnahme", weil die Sache sonst zu unbestimmt sein würde.

2. Zu § 3. Der Wunsch des Bürgerkollegiums, ein gewisses Vermögen zu bestimmen, wenn jemand im Wege der Gnade zum Bürger angenommen wird, ist gerecht, er gründet sich auf die Sicherstellung der Armenmittel[3], auf die Entfernung des Zuflusses von hilfsbedürftigen Fremden, die der Gemeinde nur zur Last fallen.
Es wird daher festgesetzt[4], daß nur der im Wege der Gnade als Bürger angenommen werden kann, welcher außer den allgemeinen Erfordernissen ein Vermögen von 2000 Gulden mindestens nachgewiesen. Bei dem Beisassenschutz ist die Summe auf 500 Gulden zu bestimmen. Gelehrte, Künstler, berufene Staatsdiener, Kirchen- und Schulbeamte machen hiervon eine Ausnahme.

3. Auch wird bei diesem § die Ablösung der Leibeigenschaft an sich selbst schon hierdurch bestimmt und bloß die Festsetzung wegen der Abfindungssumme einer besonderen Verordnung vorbehalten.

4. Zu § 5. Die Verminderung der Zahl[5] der Ratsmitglieder von 43 auf 28 hat sehr viele Nachteile:
1. wird die Verfassung immer mehr einer Oligarchie nähergebracht, wenn man die Zahl derer, denen die wichtigsten Zweige der obersten Gewalt anvertraut sind, verringert.
2. Die Wahlen und die Beschlüsse werden einseitiger durch Beschränkung der Zahl der Wählenden und Beschließenden und die Fälle des Eintritts neuer Mitglieder in den Rat seltener, durch dessen öftere Erneuerung es hauptsächlich bewirkt werden kann, daß in ihm Lebendigkeit in Meinungen, in Ansichten und im Handeln erhalten und das Erstarren verhindert werden kann.

---

lichst beizubehalten, so trage ich keine Bedenken, demselben meine Zustimmung zu geben, wiewohl ich die Mängel nicht verkenne, welche er in manchem Betracht noch an sich trägt.
Im Namen der hohen verbündeten Mächte, und kraft der von ihnen mir übertragenen Befugnis, bestätige ich daher diesen Entwurf, jedoch e r s t e n s mit Vorbehalt derjenigen Bestimmung, welche Deutschlands künftige Verfassung über das Verhältnis der freien Stadt Frankfurt am Main zu dem Reiche festsetzen und in der inneren Verfassung der ersteren etwa nötig machen wird, und [. . .]".

[3] *Nicht* „Armee-Mittel", *wie in der Alten Ausgabe.*

[4] *So in B von Stein verbessert statt* „Ich setze daher fest".

[5] *Das Folgende fehlt in Frieses Konzept, der nur für den Schreiber bemerkt:* „inser. aus den Bemerkungen Sr. Exzellenz bis zum Zeichen". *Dies bezieht sich auf Steins Ausfüh-*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

3. Durch die Beibehaltung der alten Anzahl der Ratsglieder wird man instand gesetzt, die Rechte der alten Geschlechter und die Wünsche der nicht-lutherischen Religionsverwandten zu erfüllen und auf diese Art Ruhe und Einigkeit in der Gemeinde zu erhalten und ein Beispiel von Duldung und Unparteilichkeit zu geben.
Die Vermeidung der Nachteile zu zahlreicher Kollegien, welche man durch Verminderung der Ratsglieder beabsichtigt, ist nicht so bedeutend, um die bemerkten Vorteile zu überwiegen, und die Kostenersparung, welche dabei gemacht wird, kann erreicht werden, wenn die jüngeren Senatoren ohne Gehalt bleiben, sofern sie nicht in den Gerichten sitzen und es nur durch Hinaufrücken bei Erledigungen erlangen, und wenn[6] nach einer folgenden Festsetzung auch die Mitglieder des Gerichts erster Instanz aus Senatoren bestehen, also dadurch die besonderen Gehälter, welche man ihnen nach dem Entwurf der Konstitution hätte geben müssen, wegfallen.
Die Stärke des Senats wird daher auf 43 Mitglieder in der alten Weise festgesetzt.
5. Zu § 7, No. 1. Die katholischen Religionsverwandten tragen darauf an, daß bestimmt werde[7],
für jede der drei Konfessionen eine bestimmte Anzahl Stellen im Senat, und zwar in der Art festzusetzen, daß die Hälfte derselben für die Nicht-Lutherischen bestimmt bleibe b i s d a h i n, daß dieses Verhältnis im Senat einmal erreicht worden, wo alsdann eine vollkommene Freiheit in Wahlen wieder eintreten könne.
Dieser Antrag verdient indessen nur insofern Berücksichtigung, als er das eigene Interesse der katholischen Religionsverwandten angeht. Obgleich die von ihnen verlangte Anzahl der Mitglieder im Senat von ihrer Religion weder mit der Gesamtzahl der katholischen Bürger hierselbst noch mit ihren Beiträgen zu den gemeinsamen Lasten gegen die Einwohner der protestantischen Kirche in einem übereinstimmenden Verhältnis steht, so erfordert es dennoch Duldung und Billigkeit, ihrem Antrag um so mehr nachzugeben, als dadurch nach ihrem eigenen Antrag[8] kein fortdauerndes, auf Verschiedenheit der Religionsparteien gegründetes Verhältnis in die Konstitution übertragen wird. Es wird daher bestimmt[9],
daß die Zahl der katholischen Mitglieder des Senats in verschiedenen Perioden, je nachdem die vorhandenen Vakanzen es gestatten, auf zehn zu ergänzen, daß ferner damit bei der jetzigen Ergänzung des Senats der An-

---

rungen vom 16. Juli (oben Nr. 81); das wörtlich übernommene Stück endet mit Punkt 3: „[...] Unparteilichkeit zu geben".

[6] „kann erreicht werden" *bis* „erlangen, und wenn": *eigenhändige Korrektur Steins statt des vorgesehenen* „auch nicht erheblich genug, um solches zu motivieren, zumal".

[7] *Auch der folgende Absatz ist wörtlich aus Steins Bemerkungen vom 16. Juli übernommen.*

[8] „nach ihrem eigenen Antrag": *Zusatz Steins in B.*

[9] *So von Stein in B verbessert aus:* „Ich bestimme daher".

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

fang zu machen und die Zahl der katholischen Mitglieder mindestens sogleich auf sechs[10] zu bringen, daß die katholischen Mitglieder verhältnismäßig auf alle drei Bänke des Senats verteilt und natürlich die übrigen zu den Stellen erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen müssen und daß, sobald der Senat einmal zehn katholische Mitglieder in sich zählt, weiterhin alles der freien Wahl ohne bestimmte Zahl der verschiedenen Religionsverwandten zu überlassen. Nur muß zu jeder Zeit der Senat Mitglieder von allen drei christlichen Religionsparteien enthalten.
Von seiten der reformierten Religionsverwandten ist kein Antrag dieserhalb gemacht, und es bedarf daher auch keiner Entscheidung darüber[11]. Ihre Anzahl ist ohnehin viel geringer als die der katholischen.
6. Zu § 7, No. 2. Wer zehn Jahre hier ununterbrochen am Ort gewohnt hat und Bürger ist, von dem kann man wohl unbedenklich voraussetzen, daß er mit eben der Wärme und Treue die Magistraturen der Stadt wahrnehmen werde, als wenn er am Orte geboren wäre. Eine solche Abscheidung, die sich bloß auf den Ort der Geburt im Innern von Deutschland gründet, ist überdies auch weder dem Geiste der Zeit noch Deutschlands künftiger Verfassung angemessen.
Jeder, der in Deutschland geboren, zehn Jahre als Bürger hierselbst ununterbrochen gewohnt hat, muß daher auch zu den Staatsstellen[12] wahlfähig sein, wenn er sonsten die übrigen dazu nötigen Erfordernisse besitzt.
7. Zu § 8. Allen Handwerkern müssen in dieser Rücksicht gleiche Rechte eingeräumt werden.
8. Zu § 9. Der Antrag des Bürgerkollegiums, daß notwendig zwei Syndikatsstellen mit Einheimischen besetzt sein müssen, kann nicht stattfinden.
9. Zu § 11. Es ist nicht gut, daß der Senat sich selbst ergänze. Es gewährt ihm mehr Achtung, Anhänglichkeit und Vertrauen bei der Bürgerschaft, folglich auch mehr Kraft und Wirksamkeit im Handeln und knüpft das gemeinschaftliche Band zwischen ihm und derselben viel fester, wenn seine Mitglieder von den Repräsentanten der Bürgerschaft, dem Bürgerkollegium, gewählt werden. Es sichert ihn auch ungleich mehr vor dem Vorwurf der Einseitigkeit und des Absonderungsgeistes. Die erste jetzt notwendig werdende Ergänzung des Senats kann zwar noch in der bisherigen Weise erfolgen, allein für die Zukunft ist die Wahl in der Art zu organisieren, daß das Bürgerkollegium dem Senat drei[13] Kandidaten zu jeder Vakanz vorschlägt, aus denen der Rat einen wählt.
Die Wahlmethode hierüber ist durch eine besondere Verordnung vom

---

[10] „sogleich auf sechs": *Korrektur Steins in B aus:* „auf fünf".
[11] *Vgl. jedoch unten Nr. 98.*
[12] *So in B, vielleicht auf Grund eines Lesefehlers des Schreibers, statt des sinnvolleren* „Senatsstellen" *in A.*
[13] „drei": *Korrektur Steins in B statt* „zwei".

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Magistrat[14] zu bestimmen, und letztere nach erfolgter Publikation von Deutschlands künftiger Verfassung zur Vollziehung zu bringen[15].

10. Zu § 11. Übrigens kann dem hier gemachten Antrage des Bürgerkollegiums, die Mitglieder aus den beiden alten Gesellschaften auf keine bestimmte Zahl zu fixieren, nicht nachgegeben werden, deren Rechte müssen vielmehr aufrechterhalten werden, da die neue Verfassung die Beibehaltung der alten Einrichtungen möglichst beabsichtigt und die Zahl der Senatoren überdem nach der Bestimmung zu 4 vermehrt worden ist.

11. Zu § 15. Wegen der Militär-Verfassung und der Leitung des städtischen Militärwesens werden noch besondere Bestimmungen erfolgen[16].

12. Zu § 25. Bei der hier vorbehaltenen besonderen Verordnung über die Leitung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist auch für den Religionsunterricht der Kinder der katholischen Glaubensgenossen gehörige Sorge zu tragen. Es wird am besten sein, die Leitung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten einer besonderen Ratsdeputation zu übertragen und derselben aus der Geistlichkeit von allen drei Konfessionen und den vorzüglichsten Schulmännern einige Mitglieder beizuordnen.

13. Zu § 39. Der Wunsch des Bürgerkollegiums, daß das Gutachten des Handelsvorstandes über die zu erlassenden Handelsgesetze eingeholt werde, ist der Sache ganz angemessen und daher zu berücksichtigen.

14. Zu § 49. Die von dem Bürgerkollegium wider die Fortdauer des Kollegiums der Neun gemachte Protestation ist gleichfalls gegründet. Letzteres wird daher aufgehoben und dessen Funktionen dem ersteren übertragen. Es bleibt dem Beschluß des Bürgerkollegiums überlassen, ob es dieserhalb seine Anzahl um 9, oder, damit auch ferner eine ungerade Zahl bleibt, um 10 Mitglieder vermehren oder bei der Zahl von 51 bleiben wolle.

15. Zu § 49. Um frischen Geist und Leben in dem Bürgerkollegium zu erhalten, wird die Mitgliedschaft darin auf fünf Jahre beschränkt. Alle Jahre scheidet der fünfte Teil aus. Bis dahin, daß dieses durch die Zeit des Eintritts bestimmt wird, entscheidet das Los, wer austreten soll. Die Ausscheidenden können jedoch sogleich wieder erwählt werden, und alsdann gilt ihre Mitgliedschaft von neuem auf fünf Jahre.

16. Zu § 51. Das Bürgerkollegium[17] ist seiner Bestimmung nach der Repräsentant der Bürgerschaft, ihr Vertrauen würde befördert, ihr Gemeingeist und ihre Teilnahme am öffentlichen Wohl belebt, die Wirksamkeit

---

[14] „vom Magistrat“: *Zusatz Steins in B.*

[15] „zur Vollziehung zu bringen“: *Korrektur Steins in B statt* „bei der Behörde zur Bestätigung einzureichen“.

[16] „werden noch besondere Bestimmungen erfolgen“: *so von Stein in B verbessert statt* „behalte ich mir [...] vor“.

[17] *Das Folgende bis* „aufnehmen“ *ist wieder wörtlich aus Steins Ausführungen vom 16. Juli übernommen.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

des Bürgerausschusses selbst vermehrt, wenn seine Mitglieder durch die Bürgerschaft gewählt würden. Wahlformen, wodurch Bestechlichkeit, Unruhen, Einfluß des Pöbels vermieden werden, lassen sich leicht ersinnen und in einer Verordnung aufnehmen, wozu die Vorschläge vom Magistrat erwartet werden[18].

Sofern gegenwärtig eine Ergänzung des Bürgerkollegiums nötig ist, kann solche noch in der bisherigen Weise erfolgen. Für die Zukunft ist nach erfolgter Ergänzung die vorgedachte Verordnung vom Magistrat[19] zu entwerfen.

17. Zu § 56. So wie die Austräge organisiert werden sollen, ist zu besorgen, daß sie der Sache mehr schaden als nützen werden. Die darüber hier gemachte Bestimmung wird daher auf so lange suspendiert, bis durch Deutschlands Verfassung bestimmt ist, welcher Behörde künftighin dergleichen Entscheidungen zustehen. Sollten Fälle vorkommen, deren Entscheidung bis dahin nicht ausgesetzt werden kann, so ist auf den Ausspruch des Senats einer der drei Hanse-Städte, Hamburg, Bremen und Lübeck zu kompromittieren, und wenn der Rat sich mit dem Bürgerkollegium über den Senat, an welchen die Sache zu schicken sei, nicht vereinigen kann, solches durch das Los in einer gemeinschaftlichen Deputation zu bestimmen.

18. Zu § 63. Die hier von dem Bürgerkollegium gemachte Bemerkung erledigt sich durch die oben zu No. 6 getroffene Entscheidung.

19. Zu § 64. Ebenso findet der hier gemachte Antrag des Bürgerkollegiums in der nachfolgenden Bestimmung zu No. 20 seine Erledigung.

20. Zu § 78. Sämtliche Mitglieder des Gerichts erster Instanz müssen aber aus den rechtsverständigen Senatoren gewählt werden und behalten Sitz und Stimme im Senat. Es befördert dieses nicht allein das Ansehen und die Autorität des Gerichts, sondern entspricht auch der kollegialischen Verfassung, die in einem Gericht stattfinden muß.

21. Zu § 79. Es ist unnatürlich und einer guten Gerichtsverfassung entgegen, daß dasselbe Gericht in zwei Instanzen sprechen soll. Die dritte[20] Instanz von den Sachen, wo das Stadt- oder Landamt in der ersten gesprochen hat, sofern sie überhaupt zulässig ist, muß daher auch an das Schöffengericht gehen.

[18] „wozu die Vorschläge vom Magistrat erwartet werden": *Zusatz Steins in B.*

[19] „vom Magistrat": *Zusatz Steins in B, der dafür folgendes strich:* „und gleichzeitig mit der über die neue Wahlmethode der Senatoren der zu Nr. 9 benannten Behörde zur Bestätigung einzureichen.

17. Zu § 52, Buchstabe b. Ein zehnjähriges Bürgerrecht, verbunden mit den übrigen, hier angegebenen Erfordernissen, ist hinreichend, um zum Mitglied des Bürgerkollegiums erwählt werden zu können."

Vor der Streichung hatte Stein statt des zuerst vorgesehenen fünfjährigen Bürgerrechtes das zehnjährige gefordert.

[20] *So in der Vorlage. Der Sinnzusammenhang und auch die folgenden Absätze legen es jedoch nahe, hier ein Versehen des Konzipienten anzunehmen und statt* „dritter" „zweiter" *einzusetzen.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

22. Zu § 94. Aus demselben Grunde kann daher auch das Schöffengericht in den Sachen, wo das Gericht erster Instanz in erster Instanz erkannt hat, nicht die dritte Instanz bilden, vielmehr findet in diesen Fällen die Versendung der Akten an ein auswärtiges Rechtskollegium oder eine juristische Fakultät so lange statt, bis durch die künftige deutsche Staatsverfassung[21] ein anderer Weg vorgeschrieben worden, und soll überhaupt in allen Fällen bis dahin diese Versendung nachgegeben werden, wo die Berufung darauf nach der ehemaligen städtischen Verfassung vor Einrichtung des Großherzogtums zulässig gewesen ist.
23. Zu § 105. Auch bei Straferkenntnissen kann es nicht nachgegeben werden, daß das nämliche Gericht in zwei Instanzen entscheide. Es muß daher ebenfalls entweder in zweiter Instanz die Aktenversendung an ein auswärtiges Rechtskollegium oder eine Juristen-Fakultät stattfinden oder die Einrichtung getroffen werden, daß das Gericht erster Instanz in erster und das Schöffengericht in zweiter Instanz erkenne.
24. Endlich versteht es sich von selbst und wird bloß zur Vermeidung aller Mißverständnisse ausdrücklich bemerkt, daß, sofern die vorstehenden Festsetzungen auch Änderungen bei anderen §§ des Entwurfs, als allegiert sind, zur Folge haben, sie für solche ebenfalls gelten.

Die gemeinschaftliche, von dem Senat und dem Bürgerkollegium niedergesetzte Kommission wird mit der Publikation und Ausführung der Konstitution und gegenwärtigen Entscheidung unter Leitung des hohen Generalgouvernements[22] beauftragt und hat damit in dem verfassungsmäßigen Wege ungesäumt vorzugehen und für die möglichste Beschleunigung Sorge zu tragen. Es folgt von selbst, daß zu denjenigen Ämtern, die nicht fortdauernd an eine Person gebunden gewesen, neue Wahlen vorgehen müssen.

86. Stein an Hügel — Frankfurt, 19. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Mundierungs- und Abgangsvermerk vom 21. Juli.
Druck: Alte Ausgabe V S. 16 f.

Übersendet seine Stellungnahme zu dem Entwurf der Frankfurter Stadtverfassung mit der Bitte, sie Senat und Bürgerkollegium schnellstens zuzuleiten und auf schleunigste Einführung der Verfassung zu dringen.

Mit sehr vielem Vergnügen habe ich aus Ew. [Exz.] geehrter Zuschrift vom 12. d. M.[1] ersehen, daß die Sache wegen der Verfassung der hiesigen Stadt endlich so weit gekommen, daß der Senat und das Bürgerkollegium sich über den Entwurf dazu bis auf einige größtenteils nicht erhebliche Punkte

[21] „deutsche Staatsverfassung": *von Stein in B korrigiert statt* „Reichsverfassung".
[22] „unter Leitung des hohen Generalgouvernements": *eigenhändiger Zusatz Steins in B.*

[1] *S. oben Nr. 73.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

geeinigt haben. Nur der weisen und einsichtsvollen Leitung, welche Ew. [Exz.] der Sache geschenkt haben, der Festigkeit und Energie, mit welcher Sie die vielen dabei stattgehabten Schwierigkeiten auf eine so glückliche Weise überwunden haben, kann ich es beimessen, daß die Sache endlich an das Ziel gekommen ist. Sie haben sich dadurch ein sehr ehrenvolles und bleibendes Verdienst um die hiesige Stadt und Bürgerschaft erworben, welches jedermann anerkennen muß. In der Anlage[2] gebe ich mir nun die Ehre, Ew. [Exz.] die Entscheidung ganz ergebenst zu übersenden, die von mir im Namen der hohen verbündeten Mächte über den Entwurf getroffen worden. Mit Zuversicht darf ich voraussetzen, daß Ew. [Exz.] mit aller der Teilnahme, Energie und Weisheit nun auch die letzte Hand an das Werk legen werden, welches Sie so ruhmvoll begonnen haben. Ew. [Exz.] ersuche ich daher ganz ergebenst, die Entscheidung der gemeinschaftlichen Kommission, welche aus dem hiesigen Senat und dem Bürgerkollegium wegen der städtischen Verfassung niedergesetzt worden, mit dem gemessenen Befehl zuzufertigen, mit der Einführung der neuen Verfassung jetzt ungesäumt vorzugehen und darauf gefälligst zu halten, daß solches binnen 8 Tagen erfolge. Bei Ihrem hohen patriotischen Sinn, bei Ihrem warmen Gefühl für Gemeinwohl und Bürgerglück wird es Ew. [Exz.] gewiß eine große Befriedigung gewähren, nicht bloß die hiesige Verfassung gegründet, sondern sie auch befestigt zu haben. Ew. [Exz.] werden sich dadurch in den Annalen der Stadt Frankfurt das ehrenvollste Denkmal stiften.

Damit die Einführung der Verfassung desto mehr beschleunigt werden könne, habe ich der gedachten gemeinschaftlichen Kommission hieselbst die Entscheidung bereits in Abschrift mitgeteilt und sie angewiesen, alles vorzubereiten, damit, wenn der Befehl von Ew. [Exz.] eingeht, sogleich mit der Ausführung vorgegangen werden könne[3].

Auch übersende ich die Konstitution samt der Entscheidung darüber an die Herren Fürsten v. Metternich und v. Hardenberg[4] und schreibe deshalb ebenfalls direkt nach St. Petersburg.

87. Stein an Hardenberg und Metternich — Frankfurt, 19. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 21., Abgangsvermerk vom 31.[!] Juli; ebd. AA I Rep. 6. Nr. 206: Ausfertigung, Eingangsvermerk vom 5. August; Österr. StA Wien, Abt. HHStA, StK Deutsche Akten 68: Ausfertigung.
Druck: Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 360 f. (falsch datiert: 21. Juli 1817). — Nach der für Hardenberg bestimmten Ausfertigung.

Übersendet den letzten Entwurf der Frankfurter Verfassung nebst seiner Entscheidung über die zwischen Senat und Bürgerkollegium strittig gebliebenen Punkte und seinen Änderungsvorschlägen. Gibt davon Nachricht, daß er die beschleunigte Einführung der Verfassung angeordnet habe.

---

[2] *S. das vorhergehende Stück. Über die weitere Entwicklung der Angelegenheit, insbesondere die Opposition des Senats und Hügels gegen Steins Verfassungsideen, s. Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 89 ff.*

[3] *PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8 (Konzept).*

[4] *S. das folgende Stück.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Seit sieben Monaten hat der provisorische Zustand über die Verfassung der hiesigen Stadt bereits gewährt, indem der Senat und das Bürgerkollegium über die verschiedenen Entwürfe, die man zu der künftigen Verfassung gemacht hatte, nicht haben einig werden können. Bei meiner Ankunft hierselbst fand ich darüber die bitterste Unzufriedenheit in der Bürgerschaft und wurde mit einer Menge von Klagen und Beschwerden überlaufen. Ew. Fürstl. Gnaden werden sich von dem Grunde dieser Beschwerden selbst überzeugen, da ich Ihnen die vielen Nachteile nicht auseinanderzusetzen brauche, die ein solcher provisorischer Zustand an sich stets haben muß.

Durch die tätige und weise Leitung des Barons v. Hügel Exz. ist nun endlich ein Entwurf zustande gekommen, über welchen sich der Senat und das Bürgerkollegium vereinigt haben, bis auf wenige, jedoch größtenteils nicht wesentliche Punkte. Er hat im ganzen die Tendenz, die alte Verfassung mit einigen durch die Zeitumstände notwendigen Modifikationen wiederherzustellen, und entspricht also ganz den Absichten der hohen verbündeten Souveräne, als sie die Stadt Frankfurt a. M. für eine freie Stadt erklärten. Ich habe daher auch keine Bedenken getragen, diesen Entwurf mit dem Vorbehalt

derjenigen Bestimmungen, welche die allgemeine Verfassung Deutschlands über das Verhältnis der Stadt Frankfurt a. M. zu demselben festsetzen und in der inneren Verfassung derselben etwa nötig machen wird,

zu bestätigen und dessen Einführung anzuordnen. Ew. Fürstl. Gnaden gebe ich mir die Ehre, anliegend eine Abschrift dieses Entwurfes samt der von mir getroffenen Entscheidung ganz ergebenst zu übersenden, welche letztere außer der Entscheidung über die streitig gebliebenen Punkte auch noch einige notwendige Verbesserungen desselben enthält. Bei dem warmen Interesse, welches Ew. Fürstl. Gnaden an dem Wohlergehen der Stadt Frankfurt a. M. nehmen, halte ich mich überzeugt, daß Dieselben mit den getroffenen Anordnungen überall einverstanden sein werden. Ich bemerke nur noch ganz ergebenst, daß ich davon sowohl den Herrn Fürsten v. Metternich[1] als den Herrn Grafen v. Nesselrode ebenfalls unterrichtet habe[2].

---

[1] „Hardenberg" *in der für Metternich bestimmten Fassung.*

[2] *Metternich protestierte daraufhin in einem Schreiben an Hardenberg vom 10. August förmlich gegen die Einführung der neuen Verfassung, indem er betonte, daß Stein nicht berechtigt sei, ohne Zustimmung der Verbündeten Verfügungen zu treffen, die so stark in den provisorischen Zustand der Dinge eingreifen. Hardenberg ließ zunächst unter dem 23. August ein im ganzen zustimmendes Antwortschreiben aufsetzen, sandte dieses aber nicht ab, sondern stellte die Angelegenheit bis zu den mündlichen Verhandlungen in Wien zurück (beide Briefe im PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 192. Druck: Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 376 f.).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

88. Stein an Frau vom Stein — Frankfurt, 19. Juli 1814

Stein-A. C I/12 f: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 23 (Auszug).

Steins Zusammenkunft mit dem Zaren in Bruchsal. Seine bevorstehende Reise nach Wien. Häusliche Angelegenheiten. Hardenberg in Frankfurt.

Je réponds, ma chère amie, à votre lettre du 4 juillet[1] pour vous dire que j'ai fait une course à Bruchsal pour faire ma cour à l'empereur et à l'impératrice. Le premier est arrivé le 8 à Bruchsal où je me suis rendu le 9 et suis revenu ici le 14. L'empereur a passé par ici la nuit du 14 au 15 pour se rendre à Pétersbourg et revenir le 27 septembre à Vienne, où je me trouverai également d'après les ordres qu'il m'a donnés. Je pourrais donc vous accompagner à Nassau et y rester jusqu'à mon départ pour V[ienne].

C'est avec une bien grande satisfaction que j'apprends que les eaux vous font du bien, et que Henriette est aussi très contente de leur effet. J'espère donc de vous retrouver toutes bien portantes et pouvant jouir des agréments de la campagne, dans le voisinage de laquelle vous trouverez Madame d'Alopaeus, dont le mari est ici. Les occupations ne vous manqueront d'ailleurs point, l'ameublement, le rétablissement du jardin etc., tout cela vous en fournira. Il vient de nous arriver un jardinier de Cassel, qui a l'air actif et intelligent et que j'aime beaucoup mieux que le M. Diel, de voleuse mémoire.

Je presse les ouvriers autant que faire se peut à la distance à laquelle je me trouve, et il faut espérer que je réussirais, mais il vous reste encore beaucoup à faire.

Le chancelier Hardenberg se trouve maintenant ici et s'arrêtera une couple de jours[2]. Les Nesselrode ont passé aujourd'hui et se séparent à Leipzig, lui pour aller à Pétersbourg, elle pour aller à Egra.

J'espère que le prince de Lippe vous aura remis les bonnets et que vous en serez contente.

Mon ménage diminue, j'ai renvoyé mes cosaques, vendu les 4 chevaux noirs, le cuisinier partira le 1 août, et j'en reprendrai un à Vienne, pour le quitter après. J'ai encore mes petits chevaux bais que je compte garder cet été. Enfin j'espère que le congrès de Vienne fini, nous pourrons réunir nos ménages et jouir d'une certaine aisance au lieu de gaspiller tant d'argent en dépenses inutiles.

Adieu, ma chère amie, soyez heureuse, contente, bien portante.

---

[1] *Im Stein-A. nicht erhalten.*

[2] *In diesen Tagen fanden die Verfassungsberatungen zwischen Hardenberg, Stein und Solms-Laubach statt. Vgl. dazu oben Nr. 80, Anm. 1 sowie auch Hardenbergs Tagebuch vom 14. Juli 1814:* „A Francfort" *und vom 15. Juli 1814:* „Chez Stein à son jardin, ibi Arndt" *(PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Hardenberg L 37).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

89. Stein an Frau vom Stein — Frankfurt, 22. Juli 1814

Stein-A. C I/12 f: Ausfertigung (eigenhändig).

Seine Abreise nach Nassau sei für den 26. Juli geplant. Einzelheiten zur Wiederherstellung von Schloß Nassau.

90. Stein an Kurfürst Wilhelm von Hessen — Frankfurt, 22. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. II. 3 Vol. 2: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 24. Juli.

Erneuter Einspruch gegen die widerrechtliche Besitznahme der Ämter Buchenau, Lengsfeld, Wehrda und Mansbach.

Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht ermangele ich nicht, auf das sehr verehrliche Schreiben vom 17. d. M.[1] ganz gehorsamst zu erwidern, daß zur Zeit, als das ehemalige Königreich Westfalen errichtet wurde, die Untertanen der ritterschaftlichen Gerichte Buchenau, Lengsfeld, Wehrda und Mansbach Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht noch nicht gehuldigt hatten, und welche Unterhandlungen auch vorausgegangen sein mögen, jene Gerichte noch keinen Teil Hochdero Lande vermöge rechtlichen Besitzes ausmachten[2]. In dem zwischen Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht und den hohen verbündeten Mächten über die Rückführung in Hochdero Staaten abgeschlossenem Vertrage ist nur davon die Rede, daß die alten Verhältnisse wiederhergestellt würden. Einen Besitz, welcher früherhin noch nicht stattgefunden hat, wollte aber jener Vertrag keineswegs zuteilen.

Bei den wohlwollenden und gerechten Gesinnungen der hohen verbündeten Monarchen werden jedoch die etwaigen Ansprüche Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht auf die Einräumung jenes Besitzes leicht Eingang finden, und ich bin selbst bereit, dazu beizutragen.

Nur fordert die rechtliche Ordnung der Dinge, an deren allgemeinen Achtung allen deutschen Fürsten nach ihrem wohlverstandenen Interesse vorzüglich gelegen sein muß, daß niemand nach eigener Willkür nehme und ergreife, worauf ihm etwaige Ansprüche zustehen.

Ew. Kurfürstliche Durchlaucht werden diese Verhältnisse gewiß nicht verkennen, und um so zuversichtlicher vertraue ich, als worum ich gehorsamst bitte, daß Hochdieselben den Zustand, wie er in Absicht der obgenannten Gerichte vor der letzten Huldigung stattgefunden hat, selbst wiederherzustellen und die Untertanen bis zur Entscheidung durch den Wiener Kongreß der mit der Huldigung entstandenen Verbindlichkeiten zu entlasten geruhen wollen.

---

[1] *PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.*

[2] *Vgl. oben Nr. 77, Anm. 2.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

91. Stein an den Senat der Stadt Hamburg Frankfurt, 23. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 14: Konzept (Eichhorn, Paraphe Steins), Vermerk: „NB. Unter fliegendem Siegel", Abgangsvermerk vom 24. Juli.
Druck: Alte Ausgabe V S. 24 f.

Nachdrückliche Vorstellungen gegen die Bestrebungen des Hamburger Magistrats, die alten untauglichen Militäreinrichtungen Hamburgs beizubehalten und die Einführung einer auf den im Befreiungskrieg erprobten Grundsätzen der Volksbewaffnung aufgebauten Militärverfassung zu hintertreiben.

Bei dem schönen vaterländischen Geiste, welcher sich im vorigen Jahr in Hamburg nach seiner ersten Befreiung vom französischen Joche entwickelte, bei der Bereitwilligkeit, mit welcher sich seine Mitbürger allen Maßregeln der Bewaffnung unterwarfen, zur Verteidigung ihrer Stadt in besonderen Scharen sich versammelten und auch, nachdem ihre Stadt abermals vom Feinde besetzt worden, ihre Waffen nach außen trugen, die Wiedergewinnung der verlorenen Freiheit zu erkämpfen, hätte man vermuten sollen, daß die neuerlich nach dem Ausmarsch des Feindes wieder in Tätigkeit getretene städtische Regierung den kriegerischen Geist, dessen allgemeine Erweckung die letzten Begebenheiten für ganz Deutschland als notwendig erwiesen und dessen Unterhaltung in Hamburg die entwickelte Lust der Einwohner so sehr erleichtert, auf alle Weise pflegen würde.

Statt diese natürliche Erwartung erfüllt zu sehen, wird mir die Anzeige gemacht, daß ein Hochedler Magistrat ganz veraltete und durch die Erfahrung der Zeit verworfene Formen zurückzuführen sucht und in diesen den lebendigen Sinn seiner Bürger, welcher von der Notwendigkeit allgemeiner Volksbewaffnung durchdrungen ist, ungenährt ermatten lassen will. Besonders war es mir auffallend, daß ein Hochedler Magistrat den Agenten des obersten Verwaltungs-Departements, Dr. Gildemeister[1], auf seine hierüber gemachte Vorstellung nicht einmal einer Antwort gewürdigt hat.

Eine Wehrhaftmachung des deutschen Volks auf diejenige Weise, welche sich im letzten Kriege so heilsam bewährt hat, liegt in den Absichten der deutschen Verfassung, womit der Kongreß in Wien sich beschäftigen wird. Ein Hochedler Magistrat würde daher ganz jenen Absichten entgegenstreben, wenn er auf der Zurückführung der alten, in Hamburg bestande-

---

[1] *Gildemeister (seit 1816 Senator in Bremen) hatte den späteren Bremer Bürgermeister Johann Smidt im Winter 1813/14 auf seiner Reise in das Hauptquartier der Verbündeten als Sekretär begleitet und dabei auch die Bekanntschaft Steins gemacht (vgl. W. v. Bippen, Johann Smidt, 1921, S. 118 ff.). Als der Konsul Delius im April 1814 seines Postens als Agent der Zentralverwaltung bei den Hansestädten enthoben wurde, trat Gildemeister seine Nachfolge an (s. Bd. IV Nr. 1123). Stein bezieht sich hier vor allem auf ein Schreiben Gildemeisters vom 4. Juli, in dem dieser die Beibehaltung der veralteten Militäreinrichtungen in Hamburg scharf kritisiert und dagegen den fortschrittlichen Geist in Lübeck und Bremen lobt (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 14; ebd. Konzept Steins zu seinem Brief an Gildemeister vom 23. Juli, durch den er ihm sein Schreiben an den Hamburger Senat zur Weiterleitung übersendet).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

nen Kriegsverfassung beharren sollte. Er ist es dem Namen seiner Stadt und dem Rufe der braven Bürger schuldig, nichts zu tun und vorzunehmen, was diesen, die unter den ersten für die vaterländische Freiheit sich erhoben hatten, die Nachrede zuziehen könnte, als seien sie wieder als die ersten in die alte Schwäche zurückgesunken.

Ich vertraue mit Zuversicht, daß diese wohlgemeinte Erinnerung einen Hochedlen Magistrat veranlassen werde, in einem Sinne das städtische Kriegswesen zu gründen, wobei der gute Geist der Einwohner und die schon gebildeten Massen der neuen Bürgergarde und die hanseatische Legion nicht bloß für das Interesse der Stadt, sondern des ganzen deutschen Vaterlandes, welches eine allgemeine Wehrhaftmachung verlangt, zweckmäßig benutzt werde.

Ich behalte mir vor, einem Hochedlen Magistrat Einrichtungen zum Muster mitzuteilen, welche unter der Leitung des Generalkommissars für die deutsche Landesbewaffnung, Oberstleutnant Rühle von Lilienstern, für die Stadt Frankfurt ausgearbeitet wurden[2], auch werde ich nicht unterlassen, über den Fortgang der Sache in Hamburg durch den Agenten des obersten Verwaltungs-Departements häufig Nachricht einzuziehen[3].

---

[2] *Vgl. oben Nr. 41.*

[3] *Genaueres darüber bei Just, Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland S. 98 ff.*

92. Hardenberg an Stein — Leipzig, 23. Juli 1814

Stein-A. C I/27 a: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 25.

Übersendung seines Verfassungsentwurfs an Solms-Laubach. Dessen Reise nach Wien.

Il m'a été impossible, très chère Excellence, de m'occuper avec suite du projet de notre acte fédératif pendant ma course de Francfort jusqu'à Leipzig. Maintenant, j'envoie mon travail que j'ai enrichi de vos idées et de celles de M. le comte de Solms-Laubach[1] à ce dernier, en lui écrivant la lettre dont nous sommes convenus et en lui envoyant un passeport. Il m'avait prié de lui en demander un du prince Metternich, mais celui-ci pourrait négliger de le lui faire expédier, sans être contraire à l'arrivée de notre ami, et il suffira que j'en prévienne le prince, ce que je ne manquerai pas de faire sur le champs. Demain, je continuerai mon voyage. L'em[. . .][2]

---

[1] *Vgl. oben Nr. 80, Anm. 1.*

[2] *Das Weitere ist abgeschnitten.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

93. Stein an die Bürgerkapitäne der Stadt Frankfurt

Frankfurt, 25. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 26., Abgangsvermerk vom 27. Juli.

Widerspricht der Auffassung der Bürgerkapitäne, daß ihre Zustimmung zur neuen Verfassung vor deren Einführung erforderlich sei. Lehnt weitere Verhandlungen darüber ab.

Den Herren Bürgerkapitänen Stein und Kons[orten] erteile ich auf Ihre vorgestern bei mir eingereichte Vorstellung[1] hierdurch zum Bescheide, daß, da der letzte Entwurf zu der hiesigen Verfassung sowohl von dem Senat als dem Bürgerkollegium angenommen worden, es der Vorlegung desselben bei Ihnen nicht bedurft hat. Im wesentlichen geht er auch auf die Beibehaltung der alten Verfassung hinaus, und es sind bloß solche Veränderungen darin festgesetzt, die die gegenwärtigen Verhältnisse und Zeitumstände notwendig machen. Dieses hat um so weniger Bedenken gehabt, da die Stadt es bloß der Gnade der hohen verbündeten Mächte verdankt, daß sie ihre eigene Verfassung erhält und für eine freie Stadt erklärt worden, mithin auch die Bedingungen annehmen wird[2], die darüber festzusetzen für nützlich erachtet worden sind. Einige der von den Herren Bürgerkapitänen gemachten Anträge sind gewährt, andere haben es aus den bemerkten Gründen nicht werden können. Die Entscheidung und Bestätigung über die Verfassung ist bereits vollzogen und wird mit dieser ehestens bekanntgemacht werden. Die Herren Bürgerkapitäne werden sich danach überall zu richten haben.

---

[1] *PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.*

[2] *Der Konzipient Friese hatte ursprünglich geschrieben:* „mithin sich auch den Bedingungen unterwerfen muß", *Stein verbesserte eigenhändig in die mildere Fassung.*

94. Stein an Heß[1]

Frankfurt, 25. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 5: Konzept (Eichhorn, Paraphe und Vermerk Steins: „citissime sogleich"), Abgangsvermerk vom 25. Juli.
Druck: Alte Ausgabe V S. 25 (Auszug).

Das Mainzer Stapelrecht. Stein unterstützt die Forderung Frankfurts auf freie Talfahrt bis Köln und spricht sich grundsätzlich für den Abbau aller Beschränkungen des freien Handels aus.

Nach dem Antrage und auf das erstattete nähere Gutachten des Direktors des Rheinschiffahrts-Oktroi, Herrn Grafen v. Solms-Laubach, hatte ich unterm 4. Mai d. J. die Verfügung erlassen[2], daß die Stadt Frankfurt des Widerspruchs der Stadt Mainz und der der letzteren zustehenden Stapelgerechtigkeit ungeachtet die direkte Talfahrt von Frankfurt nach Köln auf

---

[1] *Österreichischer Diplomat. – Zum Gegenstand des Briefes vgl. die bei Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 379 ff. abgedruckten Aktenstücke sowie unten Nr. 169.*

[2] *S. Bd. IV Nr. 1147.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Mainzer, nur für Frankfurter Kaufleute beladenen Schiffen und durch Mainzer Schiffsleute ohne Umladung in Mainz freistehen solle. Denn obgleich in der am 5. August 1804 abgeschlossenen Konvention über den Rheinoktroi festgesetzt ist, daß die Stadt Mainz das Stapelrecht zwischen Köln und Straßburg haben solle, so kann doch dasselbe nicht gegen Frankfurt und den Mainstrom geltend gemacht werden, da nach einer bekannten Rechtsregel die Beschränkungen der natürlichen Freiheit keine ausdehnende Erklärung zulassen. Überdem hatte die Stadt Frankfurt die von mir zugestandene Freiheit selbst nach jener Konvention bis zum 1. November 1805 zum deutlichen Beweis, daß jene Konvention eine Ausdehnung des Stapelrechts gegen den Mainstrom nicht beabsichtigt hat, ungehindert ausgeübt und nur von der angegebenen Zeit ab durch französische Willkür und Anmaßung verloren.

Die städtischen Behörden in Mainz, namentlich der dortige Oberbürgermeister, verweigern nun, seitdem eine oberste Verwaltung der deutschen Lande des linken Rheinufers aufgehört hat, der Stadt Frankfurt die direkte Talfahrt nach Köln zuzugestehen, und haben sogar nach beikommender von der Oktroi-Direktion mir gemachter Anzeige das Schiff der hiesigen Witwe Dollhoren arretiert.

Eine Stapelgerechtigkeit, wie sie die Stadt Mainz ausübt, verträgt sich an sich schon keineswegs mit der Aufnahme des Handels, der nur unter Freiheit und Konkurrenz gedeiht. Um so weniger kann man willkürliche Ausdehnungen derselben zugeben. Ehe über das Stapelrecht und den deutschen Handel durch die vom Wiener Kongreß zu erwartende deutsche Verfassung das Entscheidende festgesetzt sein wird, ersuche ich Ew. Exz. hierdurch ganz ergebenst, meine unterm 4. Mai d. J. erlassene Verfügung als eine provisorische Anordnung aufrechthalten zu lassen und die städtische Behörde in Mainz nicht nur wegen allen der Witwe Dollhoren durch das verbotswidrige Anhalten ihres Schiffes entstandenen Schadens, sondern auch wegen aller Widersetzlichkeit für künftige Fälle verantwortlich zu machen.

95. Stein an Marschall — Frankfurt, 25. Juli 1814

HStA Wiesbaden, 210. 3532: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Sauer, Nassau unter Marschall S. 83 f.; Sauer, Nassau 1813—1820 S. 9; Alte Ausgabe V S. 26 (gekürzt).

Bevorstehende Abreise nach Nassau. Steins geplanter Besuch in Wiesbaden. Fragen der Truppenverpflegung.

Meine Abreise von Frankfurt bin ich auf den 27. m. c. auszusetzen genötigt und werde also diesen Tag um 10 Uhr abgehen, Ew. Exz. in Wiesbaden zu besuchen die Ehre haben und von da um 2 Uhr nach Biebrich und den Abend nach Schlangenbad gehen.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Aus der Anlage[1] werden Ew. Exz. ersehen, daß die Armee auf Magazinverpflegung gesetzt und die Magazine durch Entreprisen gefüllt werden. Dieses könnte von Ihrer Seite auch gefordert werden.

[1] *Nicht festgestellt.*

96. Stein an Ingelheim[1] — Frankfurt, 26. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VII. 6: Konzept (Kanzleihand, Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 27. Juli.
Druck: Alte Ausgabe V S. 26 f. (gekürzt).

Bittet ihn, die Stelle eines Bannerherrn für den Landsturm der Gebiete von Frankfurt, Wetzlar, Fulda und Isenburg zu übernehmen. Stellung und Aufgaben des Bannerherrn[2].

Die hohen verbündeten Mächte haben mit dem mir anvertrauten obersten Verwaltungs-Departement zugleich die Zentralbehörde für die ganze deutsche Landesbewaffnung und insbesondere die Organisation des Landsturms zu vereinigen geruht. Zum Behuf bequemer und zweckmäßiger Ausführung des Landsturms sind größere Abteilungen desselben unter dem Namen von Bannerherrschaften aufgestellt und eigene Bannerherren für den Dienst des Landsturms angeordnet worden.

Ich glaube den Absichten der hohen Alliierten völlig zu entsprechen, wenn ich Ew. Hochgeb. hierdurch ersuche, die Stelle eines Bannerherrn für die einstweilen noch zum Generalgouvernement Frankfurt gehörigen Landesteile, nämlich für Fulda, die isenburgischen Lande und die Städte Frankfurt und Wetzlar zu übernehmen.

Das Geschäft des Bannerherrn besteht zunächst darin, den Generalkommissar der deutschen Landesbewaffnung, Herrn Oberstleutnant Rühle von Lilienstern, oder im Einverständnis mit dem letzteren das Generalgouvernement und die einzelnen Regierungen, aus deren Gebieten die Bannerherrschaft besteht, in der näheren Organisation zu unterstützen, über die Unterbehörden eine gewissenhafte Inspektion zu halten, den Landsturm für die angesonnenen Polizei- und Kriegszwecke bereitzuhalten, über den Zustand desselben dem Generalkommissar, so oft er es verlangt und wenigstens alle 10 Tage regelmäßig, zu berichten, auch bei sich ereignender tätiger Abwehrung des Feindes den Oberbefehl zu führen.

Für den letzteren Fall ist der Bannerherr, sobald ein en chef kommandierender General durch die Ereignisse des Krieges mit seinem Landsturmbezirk in Berührung tritt, an den unmittelbaren Befehl desselben gewie-

[1] *Friedrich Karl Joseph Graf v. Ingelheim (1777–1847), kgl. bayr. Kämmerer und österr. Geheimrat.*

[2] *Vgl. dazu das weitgehend gleichlautende Schreiben an Bassenheim vom 6. Februar 1814 (Bd. IV Nr. 758).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

sen und hat sogleich einen angesehenen und wohlunterrichteten Mann in das Hauptquartier zu senden, um die Befehle beizeiten einzuholen.
Wünsche und Vorstellungen, welche sich auf eine bessere Organisation des Landsturms beziehen und von dem Bannerherrn nicht durch unmittelbare Unterhandlung bei dem Generalgouvernement erreicht werden können, sind von demselben durch den Generalkommissar der deutschen Landesbewaffnung zur weiteren Veranlassung an das oberste Verwaltungs-Departement zu bringen.
Der Bannerherr hat die Befugnis, sich die nötigen Gehilfen, als Generalstab, Adjutanten usw. nach eigener Auswahl beizuordnen, und in Absicht der Übungen unter Mitwirkung des Generalgouvernements nach Erfordernis der Sache teilweise oder im ganzen den Landsturm aufzubieten und die Fähnlein oder Kompanien, die Banner oder Bataillone zusammenzusetzen, die Feldobristen oder Bataillonsführer zur Wahl und Bestätigung bei dem Generalgouvernement vorzuschlagen.
Eine Hauptaufmerksamkeit des Bannerherrn mag es sein, bei der Neue der Einrichtung, die hin und wieder Mißverständnisse erregen könnte, den für die Verteidigung des Vaterlandes und deutscher Verfassung aufgeregten Volksgeist in den Schranken guter Zucht und biederen Gehorsams, was ein nie vertilgter Charakter der Deutschen gewesen ist, zu bewahren und in allen Verhältnissen mit dem Generalgouvernement die Zartheit und Umsicht zu beobachten, die ein eifersüchtiges Entgegenstreben verhindern können.
Der Herr Fürst von Reuß-Greiz[3] ist von Ew. Hochgeb. Ernennung bereits benachrichtigt[4], und ich ersuche Sie, das Geschäft unverzüglich anzutreten, wobei ich es mir zur besonderen Pflicht machen werde, von dem glücklichen Fortgang, welchen die Einrichtung des Landsturms Ihnen wegen Eifer und wahrhafter Vaterlandsliebe verdanken wird, den hohen verbündeten Mächten, welchen das Gedeihen des Landsturms so sehr am Herzen liegt, Bericht zu erstatten.

97. Stein an Sack — Frankfurt, 26. Juli [1814]

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Eichhorn 16: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Mundierungsvermerk vom 26., Abgangsvermerk vom 27. Juli.

Stein verurteilt die in französischer Zeit erfolgte entschädigungslose Aufhebung der Zehnten auf dem linken Rheinufer. Er hält ihre Wiedereinführung zwar weder für gut noch für möglich, betrachtet es jedoch als eine moralische Verpflichtung der neuen Regierung, zumindest die betroffenen Privatpersonen zu entschädigen; dies sei ein hervorragendes Mittel, das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen. Notwendigkeit, die wirtschaftliche Lage der katholischen Geistlichkeit in den Rheinlanden zu verbessern.

[3] *Heinrich XIII. Fürst von Reuß-Greiz (1747–1817), der Militärgouverneur für das Gebiet des ehemaligen Großherzogtums Frankfurt.*
[4] *Konzept PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die Aufhebung der Zehnten am linken Rheinufer ohne Entschädigung gehört ebenfalls zu den groben Ungerechtigkeiten der französischen Regierung. Die katholische Geistlichkeit ist dadurch einer für die Würde und Nutzbarkeit ihrer Ämter ganz unanständigen Dürftigkeit preisgegeben und der Wohlstand einer Menge von Familien, die ein Zehntrecht hatten, in seinem Innersten erschüttert. Der Verlust ist zu neu und empfindlich, als daß die Gemüter sich schon beruhigt haben könnten, und es läßt sich voraussehen, daß die lebhaftesten Reklamationen darüber bei der jetzigen Veränderung der Dinge werden erhoben werden. Es ist jetzt schon eine Schrift vom Richter v. [...][1] zu Bonn darüber erschienen, wovon ich Ew. Exz. beikommend ein Exemplar übersende, zwar an sich von wenigem inneren Gehalt, die aber immer die Spannung beweist, worin man sich dieses Gegenstandes wegen befindet. Die Beschlüsse, welche die neue Landesregierung darüber fassen wird, müssen einen entscheidenden Einfluß auf die Stimmung, Anhänglichkeit und Vertrauen der neuen Untertanen zu ihr haben.

Ich nehme mir daher die Freiheit, Ew. Exz. meine Ansichten darüber ganz ergebenst zu eröffnen, und überlasse es Ihnen, welchen Gebrauch Sie davon machen wollen.

Die Herstellung der Natural-Zehnten halte ich weder für ratsam noch bei der dermaligen Lage der Dinge für gerecht. Da, wo Klöster und Domänen das Zehntrecht hatten, bedarf es desselben an sich selbst nicht, weil es auf die Entschädigung dieser Berechtigten nicht ankommt und die katholische Weltgeistlichkeit auf anderweite Weise, wie ich nachher erwähnen werde, angemessener entschädigt werden kann. Die Maßregel würde daher nie allgemein und gleichheitlich werden, es könnte häufig der Fall eintreten, daß eine Feldmark mit Zehnten wieder belastet würde, während eine benachbarte davon frei bleibt, oder daß eine im Verhältnis zu dieser das Zehn- und Mehrfache tragen müßte, und die Sache also den Anstrich einer reinen Zufälligkeit und Willkür erhalten. Es läßt sich gar nicht leugnen, daß der Naturalzehnte große Nachteile für den Nationalwohlstand hat, und gegen seine Aufhebung würde sich durchaus nichts sagen lassen, wenn sie mit gehöriger Entschädigung für den Berechtigten verbunden gewesen wäre. Eine Menge von Grundstücken ist seit der Aufhebung der Zehnten schon in einer anderen Hand. Durch dessen Herstellung würde man häufig einen anderen treffen als den, der eigentlichen Gewinn von der Sache gehabt hat, und durch die Nachlastung [?] des Regresses an seinen Vorbesitzer eine Menge von gehässigen und verwickelten Prozessen herbeiführen, deren Resultat ohnehin fast in jedem Fall noch sehr problematisch sein dürfte.

Allein ich glaube, daß die Entschädigung der Zehntberechtigten als eine

---

[1] *Unleserlicher Name.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Staatsschuld zu betrachten sei, die der Staat zu übernehmen hat, da der Verlust selbst von dem Staat zugefügt wurde, freilich von einer anderen Landesregierung als der jetzigen, und es mag sich, die Sache auf die juristische Waagschale gelegt, immerhin noch manches gegen eine strenge Verpflichtung dazu einwenden lassen. Allein auf juristische Rücksichten kommt es hier nicht an, es waltet ein höherer Gesichtspunkt vor, den eine loyale und gerechte Landesverwaltung annimmt, um sich die Zuneigung und das Vertrauen ihrer neuen, einem anderen Religionsbekenntnis überdies zugetanen Untertanen zu versichern, und die Wirkung davon muß um so günstiger und stärker sein, je mehr sich gegen eine strenge Verpflichtung dazu sagen läßt. Der Gegenstand kann überdies von keiner so großen Bedeutung sein, da es bloß auf die Entschädigung von Privatberechtigten ankommt.
Denn was die Entschädigung der katholischen Geistlichen anbetrifft, so wird sie am besten entweder durch Dienstland oder auch Naturalien geleistet werden, welche man nach billigen Grundsätzen auf die Eingepfarrten repartiert und wozu ihre Verbindlichkeit schon aus dem Parochial-Verband nach dem kanonischen Recht entspringt, ohne daß es dazu der Herstellung der Zehnten bedarf. Wie sehr es das eigene Interesse der Regierung erfordert, den jetzigen dürftigen Zustand der Geistlichkeit am linken Rheinufer auf eine anständige Art zu verbessern, darf ich Ew. Exz. nicht erst auseinandersetzen.

98. Stein an die reformierte Gemeinde von Frankfurt

Nassau, 30. Juli 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Konzept (eigenhändig), eigenh. Abgangsvermerk vom 31. Juli.

Bekräftigt seine Auffassung, daß in der Frankfurter Verfassung schriftliche Garantien für die Reformierten nicht notwendig seien.

Die Äußerung, so mein Schreiben d. d. Frankfurt a. M., den [19.] Juli 1814, an die dasige Kommission enthielt über das Benehmen der reformierten Gemeinde, beabsichtet auch nicht den entferntesten Tadel[1]. Ihr Betragen schien mir eine Folge des unbedingten Vertrauens, so die eine Religionspartei auf die andere setzte, und jedes Eingreifen in die hieraus entstehenden Verhältnisse nachteilig oder wenigstens überflüssig.
Nach den mündlichen Äußerungen der Herren Deputierten[2] ist diese An-

[1] *Wie sich aus der von Stein hier beantworteten Vorstellung der reformierten Gemeinde ergibt (vom 27. Juli 1814, PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.), hatte sie an der Bemerkung Steins in seiner Entscheidung über die Frankfurter Verfassung (oben Nr. 85) Anstoß genommen (zu § 7, Nr. 1), daß von den Reformierten kein Antrag auf Zuweisung einer bestimmten Zahl von Senatssitzen gestellt worden sei und daß daher auch keine entsprechende Bestimmung nötig sei.*
[2] *Sie hatten Stein eigens in Nassau aufgesucht.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

sicht mit der ihrigen übereinstimmend, es bedarf demnach keiner besonderen näheren Festsetzung, da alle Zwecke allein schon durch die allgemein herrschende Neigung der Gemüter zum Wohlwollen und zur Eintracht vollkommen erreicht werden.

99. Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg an Stein

Hamburg, 3. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 14½: Ausfertigung, Eingangsvermerk vom 8. August.
Druck: Alte Ausgabe V S. 27 (Regest).

Erbitten Steins Unterstützung in allen Fragen der Erhaltung der ungeschmälerten Selbständigkeit Hamburgs auf dem Wiener Kongreß. Insbesondere bitten sie ihn, allen Bestrebungen, Hamburg zu einer Festung zu machen, entgegenzuwirken. Die bei der Verwirklichung solcher Pläne zu befürchtende empfindliche Störung des Hamburger Handels. Verweis auf die großen Opfer Hamburgs während der Franzosenzeit und die Anstrengungen der Stadt für die Volksbewaffnung und Landesverteidigung (Aufstellung eines regulären Truppenkorps, Organisation von Landsturm und Landwehr)[1].

[1] *Ein ähnliches Gesuch der Stadt Bremen mit der Bitte an Stein, ihren Vertreter, den Senator Smidt, in allen die Wohlfahrt der Stadt betreffenden Fragen zu unterstützen, befindet sich im PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.*

100. Dohm[1] an Stein

Pustleben, 3. August 1814

Stein-A. C I/14: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Pertz, Stein VI/2 Beilagen S. 197; Alte Ausgabe VII S. 366 (gekürzt).

Übersendet den ersten Band der „Denkwürdigkeiten meiner Zeit 1786–1806". Beste Wünsche für eine weiterhin segensreiche Tätigkeit Steins in Deutschland.

[1] *S. über ihn Band I Nr. 327, Anm. 1. Vgl. auch unten Nr. 155 und Nr. 654.*

101. Görres an Stein

Koblenz, 4. August 1814

Stein-A. C I/21: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Pertz, Stein IV S. 66 ff.; Alte Ausgabe V S. 27 ff.

Erbittet genauere Auskünfte und Unterlagen für einen von Stein durch Thielmann angeregten Artikel zur deutschen Verfassungsfrage im „Rheinischen Merkur". Verteidigt sich gegen Steins Vorwürfe wegen ehemaliger jakobinischer und separatistischer Umtriebe.

Ew. Exz. finden in dem beiliegenden Blatte der Zeitung die Noten, welche Hochdieselben mir durch den Herrn General Thielmann zu übersenden die Güte hatten, in einer solchen Weise verarbeitet, daß ich hoffen darf, damit Ihren Beifall nicht verfehlt zu haben[1].
Was den andern Punkt in Rücksicht auf die künftige deutsche Konstitution betrifft, so hat der Herr General mir die Meinung von Ew. Exz. nicht ganz

[1] *S. die „Auszüge eines Schreibens aus Frankfurt" im „Rheinischen Merkur" vom 4. August 1814 (Nr. 97).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

deutlich machen können, und ich habe es nicht wagen wollen, ohne genauer unterrichtet zu sein, über einen so wichtigen Punkt mich auszulassen. Gleich was er mir von dem Protektorat Bayerns und Englands mitgeteilt, habe ich nicht wagen wollen, als etwas positiv Anerkanntes offenkundig zu machen, da ich immer geglaubt habe, daß, wenn dergleichen auch am Ende als unabwendbar sich ergeben sollte, man öffentlich vor dem Volke doch die Möglichkeit davon gar nicht voraussetzen müsse. Ebenso ist es mit allen andern Punkten, wo er mir keine Grenzen hat angeben können, bis zu welchen hin Ew. Exz. die Publizität in dieser Sache ausgedehnt wünschen möchten. Es würde mir daher beruhigend sein, wenn Ew. Exz. mir ebenso wie bei dem andern Gegenstande einige Noten gefälligst mitteilen wollten, die mir die Punkte bezeichneten, welchen Hochdieselben einige Offenkundigkeit zu geben wünschten, und gleicherweise jene, welche vor der Hand mit Stillschweigen zu übergehen wären.

Was zuletzt das Gedicht von Schenkendorf betrifft[2], so danke ich Ew. Exz. für die Mitteilung desselben ergebenst und werde dasselbe in eines der nächsten Blätter einrücken. Ich unterschreibe es an meinem Teile, ohne darum mehr auf diesen meinen Teil zu nehmen als irgendein anderer und als mir zukommt. In Tun und Lassen ist gleich sehr gesündigt worden. Ew. Exz. haben mir darüber, als ich Hochdieselben zuletzt gesehen, Vorwürfe gemacht, die mich nicht getroffen haben, aber mich betrübten, weil ich einen Mann, den ich achte und ehre und im Bewußtsein der Motive um so mehr ehrte, je härter er mich angefahren, im Unrecht erblicken mußte[3]. Hier bei uns haben die Bewegungen nicht eine Stunde eher angefangen, als bis durch die Präliminarien das linke Rheinufer für Deutschland noch nicht dem Worte nach, aber, wie keinem aufmerksamen Beobachter entgehen konnte, in der Tat wirklich aufgegeben war. Nun stieg, wie ich keineswegs zu leugnen gesonnen bin, zuerst in mir die Idee auf, die Vereinigung mit Frankreich dadurch zu verhindern, daß diese Länder sich unabhängig erklärten. Meine Gedanken waren, in Gemeinschaft mit Belgien womöglich das Elsaß mit in den Bund zu ziehen, dadurch die Schweiz mit Holland zu verknüpfen und so einen Zwischenstaat an der Grenze Frankreichs und Deutschlands zu bilden, der sich, wenn es in letzterem Lande zu etwas gekommen wäre, leicht wieder anschließen konnte. Daß es in den Formen der Zeit geschah, wäre sehr erklärlich, aber mir fällt nicht ein, als Klugheit zu geben, was leicht verzeihlicher, sehr wohlgemeinter Irrtum der Jugend war. Der General Hoche[4], der verständigste und

[2] *„Beichte im Oktober 1813", aufgenommen in Nr. 101 des „Rheinischen Merkur" (12. August 1814).*

[3] *Über die Rolle, die Görres in der jakobinisch-separatistischen Bewegung am Rhein im Jahre 1797 gespielt hat, vgl. J. N. Sepp, Görres (1896) S. 27 ff.*

[4] *Louis Lazare H o c h e (1768–1797), einer der glückhaften, tapferen Revolutionssoldaten, der an allen Fronten die junge Republik verteidigte. Er hatte 1793 das Kommando über die Moselarmee erhalten, war bei Kaiserslautern vom Herzog von Braunschweig*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

billigste aller französischen Generale und der ritterlichste, war für den Plan gewonnen. Er war in heftigem Streite mit dem damaligen Direktorium befangen und wollte sich im Falle eines unglücklichen Ausgangs eine Zufluchtsstätte bei uns bereiten. In den Zutritt Belgiens hatte er gewilligt und sogar dem Vorhaben mit Elsaß war er nicht abgeneigt. Die Sache war so weit gediehen, daß binnen vier Wochen eine Repräsentation sich in Aachen versammelt hätte, als Hoche in Wetzlar starb. Das Direktorium, das mit großer Unruhe dem ganzen Unternehmen zugesehen hatte, sandte nun den General Augereau[5] auf der Stelle heraus, um ihm Einhalt zu tun. Dieser verweilte auf dem Hundsrücken und ließ uns von dort durch Mehne den Antrag machen, wenn wir ihm zwei Millionen zusammenbrächten, wolle er es bei dem Direktorium dahin bringen, daß es unsere Unabhängigkeit anerkenne. Als wir den Vorschlag gänzlich verworfen hatten, schritt er sogleich zum Werke und erklärte alles früher Geschehene für null und nichtig, und ein französischer Kommissar kam in seinem Gefolge, um die Länder auf den Fuß des Innern zu organisieren. Nun begann der innere Krieg gegen die Franzosen, von mir insbesondere in Schriften und auf jede Weise so heftig geführt, daß ich während mehr als einem Jahre nicht anders als bewaffnet ausgehen durfte, häufig mit Säbeln und Bajonetten angegriffen wurde und mehr als einmal im Gefängnis saß. Das ist die Geschichte meines Jakobinismus, ich habe mich in meinem Leben über nichts zu schämen. Nie habe ich meine Gewalt zum allergeringsten Attentat gegen meine Mitbürger mißbraucht. Nie habe ich etwas angegriffen, was wirklich ehrwürdig gewesen ist. Ich habe zu einer Zeit größtenteils die Stellen im Lande besetzen helfen und keine für mich genommen, auch nichts als Schulden aus der ganzen Bewegung für mich gewonnen.

Ew. Exz. werden verzeihen, daß ich also umständlich mit meinen Angelegenheiten Sie behellige. Was ich hier, persönlich von Hochdemselben angegangen, zu meiner Verteidigung gesagt, werde ich, öffentlich angegriffen, auch vor der Welt erklären, und niemand in meinem Vaterland wird aufstehen, der mich Lügen straft.

---

zwar schwer geschlagen worden, brachte aber schon wenige Tage später den Österreichern unter Wurmser bei Fröschweiler und Wörth eine schwere Niederlage bei, die sie zwang, die Weißenburger Linien und das Elsaß zu räumen. Bald darauf wurde Hoche aus politischen Gründen vom Rhein abberufen, der Teilnahme an der Verschwörung Pichegrus verdächtigt und gefangen gesetzt. Nach dem Ende der Schreckensherrschaft befreit, erhielt er das Kommando gegen die aufständische Vendée, wo er den royalistischen Widerstand endgültig niederwarf. 1797 kommandierte er noch einmal für kurze Zeit am Rhein, starb jedoch schon bald darauf, 29jährig, in Wetzlar.

[5] *Augereau, der Napoleons Feldzug in Italien mitgemacht hatte, wurde Hoches Nachfolger, hatte dieses Kommando jedoch nur kurze Zeit inne und wurde dann aus politischen Gründen auf einen anderen Posten versetzt.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

102. Stein an Marschall — Nassau, 6. August 1814

HStA Wiesbaden, 210. 3532: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Sauer, Nassau unter Marschall S. 86; Sauer, Nassau 1813—1820 S. 12; Alte Ausgabe V S. 29 f.

Vorläufige Beurteilung des nassauischen Verfassungsentwurfs vom Juli 1814. Unterhaltung der Festung Ehrenbreitstein. Die Steuer zur Ausrüstung der Kriegsfreiwilligen.

Der mir mitgeteilte Plan zu einer ständischen Verfassung[1] enthält die wesentlichen Bedingungen, unter denen ihr Dasein Nutzen haben kann. Meine Bemerkungen werde ich die Ehre haben, Ew. Exz. mitzuteilen, sobald ich mit einigen der angesehensten Gutsbesitzer Rücksprache genommen.

Herr Legationsrat Röntgen[2] äußerte mir die Besorgnisse wegen Ehrenbreitstein. Wird der Platz befestigt, so ist [es] eine ganz Deutschland angehende Militärsache, sie beziehe sich auf Anlage, Unterhaltung oder Besatzung, und alles dieses vom Herzogtum Nassau zu fordern, wäre ungerecht und unausführbar, da ohnehin die Landessteuern sehr hoch sind und eine Milderung zu wünschen wäre.

Die Erhebung der Steuer wegen Ausrüstung der Freiwilligen[3] verursacht gegenwärtig lebhafte Beschwerden. Es wäre sehr zu wünschen, wenn sie nicht zum Teil erlassen werden kann, daß man sie auf zwei Jahre verteile und ihre Erhebung nicht in den magern Sommermonaten vornehme, sondern sie bis zum Herbst aussetze.

Alle mir zu Gebot stehenden und verwendbaren Einnahmequellen überweise ich der Kasse des Grafen Solms, nur sind sie durch die Veränderung in der Verwaltung der provisorisch besetzten Länder bedeutend vermindert worden.

Ich empfehle der Aufmerksamkeit Ew. Exz. dringend die Angelegenheit wegen der Steuer zur Ausrüstung der Freiwilligen. Die Eingesessenen wollen alles auf exekutivische Beitreibung ankommen lassen, eine Maßregel, die zu vielem Geschrei Veranlassung gibt.

103. Stein an Hardenberg — Nassau, 7. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 270: Ausfertigung (eigenhändig).

Scheidung und neue Heiratspläne des Kronprinzen von Württemberg. Steins Ansichten dazu. Gute deutsche Gesinnung der Kronprinzen von Württemberg und Bayern. Thielmann und die sächsischen Truppen in Hessen.

---

[1] *Gedr. bei Sauer, Nassau 1813–1820 S. 10 f.*

[2] *Gottfried August Leonhard (seit 1824 von) Röntgen (1781–1865), nassauischer Diplomat. 1809 Geschäftsträger Nassaus beim Großherzogtum Berg, kam er 1810 nach Paris, begleitete später Marschall auf den Wiener Kongreß und nahm an den Verhandlungen über den 2. Pariser Frieden teil. Auch später war er noch in verschiedenen diplomatischen Missionen für das Herzogtum Nassau tätig.*

[3] *Vgl. dazu unten Nr. 107.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Je profite du départ du brave et bon Eichhorn pour vous faire part, mon Prince, des détails suivants sur les affaires les plus intéressantes.

Le prince royal de Wurtemberg m'envoya M. de Otterstaedt[1] pour me demander mon opinion sur ses rapports domestiques, qui prennent dans ce moment-ci quelque intérêt. Il vient de se séparer de la princesse de Bavière[2], du gré de son beau-frère le prince royal, dont il m'envoya la lettre qui contenait les expressions les plus amicales et l'assurance que ses sentiments ne seraient point changés par la dissolution des liens de parenté qui les avaient unis jusqu'ici.

Le prince royal était dans le cas de choisir entre la grande-duchesse Catherine[3] et l'archiduchesse Léopoldine[4]. La première paraissait rendre justice à son mérite, il craignait de s'attacher à une femme inquiète et herrschsüchtig, et d'offenser l'Autriche, comme Metternich lui avait parlé du mariage de cette princesse avec l'archiduc Charles comme d'une affaire faite. Il me fit demander mon opinion et je lui répondis que, la séparation étant faite, je lui conseillais d'épouser une femme von gesundem Verstand und gesundem Körper, die ihn glücklich macht und die ihm gesunde Kinder gibt; nichts sei verderblicher, als durch Ehen und Verbindungen mit fehlerhaften und gebrechlichen Geschlechtern das eigene tüchtige zu verderben und zu verunedeln. Ihm käme es auf Sukzession an und

---

[1] *Georg Ulrich Ludwig Joachim Friedrich Frhr. v. Otterstädt (1769–1850), ursprünglich preußischer Offizier, einer der Schöngeister aus dem Kreis der Rahel und Varnhagens. Von den aus Frankreich einströmenden Ideen stark beeindruckt, nahm er 1801 den Abschied und ging nach Frankreich. In den Freiheitskriegen stellte er sich der Zentralverwaltung der Verbündeten zur Verfügung und war im Generalgouvernement Mittelrhein tätig. Er erwarb sich das Vertrauen des Königs und des Kronprinzen von Württemberg, trat jedoch 1816 wieder in den Dienst Preußens, das er zunächst in Darmstadt und Wiesbaden, später auch in Baden und in der Schweiz vertrat.*

[2] *Prinzessin Karoline Auguste von Bayern (1792–1873), die spätere vierte Gattin des Kaisers Franz I. von Österreich. Ihre 1808 mit dem Kronprinzen von Württemberg geschlossene Ehe hatte nur formell bestanden und wurde im August 1814 annulliert.*

[3] *Katharina Pavlovna (s. Bd. III Nr. 498, Anm. 5), die seit Ende 1812 verwitwete Schwester des Zaren. Sie hatte im Frühjahr 1814 zunächst dem Erzherzog Karl Hoffnungen auf eine Ehe gemacht und an diesem auch von Metternich unterstützten Plan gegen die Widerstände ihrer Mutter und ihres Bruders so entschlossen festgehalten, daß man in Wien bis in den Herbst hinein das Zustandekommen dieser Verbindung für möglich hielt, obwohl inzwischen Gerüchte über eine Verlobung Katharinas mit dem Kronprinzen von Württemberg dorthin gelangt waren. Sie hatte ihn während ihres Englandaufenthaltes im Frühsommer 1814 kennengelernt, ihre Heirat war praktisch schon im August 1814 beschlossene Sache und erfolgte dann im Januar 1816. Erzherzog Karl vermählte sich im September 1815 mit Prinzessin Henriette von Nassau-Weilburg (1797 bis 1829). Recht ausführlich behandelt diese Dinge Jean de Bourgoing, Vom Wiener Kongreß (1943) S. 237 ff.*

[4] *Erzherzogin Leopoldine (1797–1826), die spätere Gattin des Kaisers Pedro I. von Brasilien.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

sei die Aussicht, daß der Prinz Paul[5] sein Nachfolger werde, höchst verderblich.

Le roi de Wurtemberg paraît favoriser l'idée du mariage avec la grande-duchesse Catherine. Il a envoyé la duchesse Louis[6] à Egra et lui a payé le voyage. En même temps il essaie de se rattacher à la France, où il envoie Zeppelin[7] qu'il vient de disgracier, et auquel il assura en lui indiquant sa nomination, qu'il n'y avait que lui qui jouissait de sa confiance. Le prince me fit également savoir qu'il se rendrait à Vienne et me fit demander mes idées sur la conduite à tenir. Ma réponse a été qu'il n'y avait qu'une marche à observer: celle de s'attacher à la cause allemande et à ceux qui l'avaient embrassée, à vous, mon Prince, à Münster etc., qui voulaient le bien.

Le p[rince] royal de Bavière me vit beaucoup pendant son séjour à Francfort le 25 juillet. Il me parut mécontent de prince royal de Wurtemberg. Il prétendait qu'il avait des sentiments haineux contre l'Autriche, qu'il était anmaßend. Je lui conseillais de ne point s'abandonner à ces sentiments d'aigreur, mais de rester en bonne intelligence avec son beau-frère. Il me parla en même temps de son attachement à la cause allemande, man müsse diejenigen, so sich nicht zu verständigen Maßregeln fügen wollten, mit Gewalt zwingen. Er wolle suchen zu verhindern, daß Montgelas nicht nach Wien komme.

Thielmann qui vient me voir me parla de la marche de son corps en Hesse. Il est à désirer qu'on puisse éviter cette mesure qui fera beaucoup crier contre la violence de la Prusse pendant que l'Autriche montre une condescendance qui va jusqu'à la mollesse. Thielmann empfiehlt sehr, daß man die Truppen nicht nach Sachsen zurückgehen lasse. Es wäre sehr zu wünschen, daß dessen Schicksal gleich in den ersten Tagen entschieden werde.

Eichhorn vous parlera sur Jasmund[8], sur Otterstaedt[9], sur Boetticher[10], sur

---

[5] *Prinz Paul Karl Friedrich August (1785–1852), der jüngere Bruder des Kronprinzen.*

[6] *Gemeint ist wohl die Gattin des Herzogs Ludwig von Württemberg, Henriette geb. Prinzessin von Nassau-Weilburg (1770–1857). In Eger hielt sich damals die Großfürstin Katharina auf (vgl. Fournier, Geheimpolizei S. 112).*

[7] *Ferdinand Ludwig Graf v. Zeppelin (1772–1829), zunächst österreichischer Offizier, seit 1801 im württemb. Dienst. 1807–1810 Gesandter in Paris, leitete er danach als Außenminister die württembergische Politik in der Zeit der Freiheitskriege, sein größter Erfolg war der Abschluß des Vertrags von Fulda am 2. November 1813. Im Juli 1814 wurde er wieder zum Gesandten in Paris ernannt, kehrte jedoch später ins Außenministerium zurück, von dem er 1819 zurücktrat.*

[8] *Ein Schriftsteller, der in württembergischem Dienst gestanden hatte, aus diesem jedoch unter etwas zweifelhaften Umständen ausgeschieden war. S. Weil, Congrès de Vienne I Nr. 143.*

[9] *S. oben Anm. 1.*

[10] *S. Bd. IV Nr. 277, Anm. 3.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

l'impudence de Kellermann[11], la situation des affaires à Francfort, l'esprit des habitants de la rive gauche.

[*Nachschrift:*] Solms a été le 5 d. c. chez moi, il vous aura écrit. Je me propose de partir le 6 septembre pour Vienne. Je vous prie de placer Jasmund, c'est un homme qui a une très jolie tournure; j'ai pour moi l'opinion de la princesse Taxis[12].

104. Stein an Menken[1] — Nassau, 8. August 1814

Stein-A. C I/11 n: Konzept (eigenhändig).

Das Schicksal seines Bruders Gottfried vom Stein[2].

Dünkelvoller und taktloser Leichtsinn, Flachheit und Sinnlichkeit und schlechte Gesellschaft scheinen die Grundzüge des Charakters des Herrn Salzer[3] auszumachen und die Ursachen seiner Verirrungen und seiner Vergehungen gewesen zu sein, und noch haben 22 Jahre des Unglücks jene Fehler nicht ganz ausgerottet. Seine Familie wünscht daher, daß er sich des Gebrauchs seines wahren Namens enthalte und ferner von ihr entfernt bleibe, sie wird übrigens fortfahren, für sein Auskommen zu sorgen[4]. Dieses bitte ich ihm zu eröffnen mit dem Zusatz, daß sein Schreiben d.d. 24. Juli[5] ganz unleserlich war, nur sein Wunsch, nach Hamburg zu gehen, ließ sich daraus erraten, nicht aber die Gründe, worauf er beruhte.

[11] *François Christoph Kellermann (1735–1820), Herzog von Valmy und Marschall von Frankreich. Er war 1814 auf die Seite Ludwigs XVIII. getreten und hatte sich nicht gescheut, das ihm früher als Dotation verliehene und von den Verbündeten beschlagnahmte Schloß Johannisberg zurückzuverlangen (vgl. Bd. IV Nr. 1133 und unten Nr. 145). Das berühmte Weingut ging dann in den Besitz Metternichs über, nachdem sich sowohl Stein wie Gneisenau Hoffnungen darauf gemacht hatten. Über das Mißverständnis, zu dem es darüber zwischen ihnen kam, s. unten Nr. 300, Nr. 325 und Nr. 330.*

[12] *S. unten Nr. 252, Anm. 1.*

[1] *Gottfried Menken (1768–1831), bedeutender Theologe, „der erste wahrhaft klassische Lebenszeuge der ‚Erweckungszeit' nicht nur in Bremen, sondern auch in ganz Nord-Deutschland" (Carl Büttner in: Brem. Biogr. des 19. Jhdts., 1912, S. 318), seit 1811 Pastor Primarius an St. Martin in Bremen.*

[2] *S. über ihn Bd. I Nr. 11, Anm. 1 und ebd. Nr. 276. Er lebte damals unter dem Namen Salzer in Bremen und hatte sich am 2. Januar 1814 mit der Bitte um Hilfe an seinen Bruder gewandt (vgl. Bd. IV Nr. 803, 994 und 1058). Delius, Smidt und Menken hatten dann auf Veranlassung Steins Verbindung mit ihm aufgenommen, ihn mehrfach besucht und Stein über seine Lebensumstände unterrichtet, ohne freilich seine Herkunft genau zu kennen. Vgl. zu diesem Brief noch die Antwortnotiz Steins auf einem Schreiben des Senators Smidt vom 25. Juli:* „d. 8. Aug. geantwortet, den Brief an H. Menken sub volante eingeschlossen und Herrn Smidt gebeten, dem H. Salzer den 1. Sept. 25 Louisdor auszuzahlen, seine Aufmerksamkeit auf das Betragen desselben fortzusetzen". *(Alle hier erwähnten Vorgänge im Stein-A. C I/11 n und o).*

[3] *Vgl. Anm. 2.*

[4] *Vgl. unten Nr. 200, Anm. 4.*

[5] *Stein-A. ebd. Gottfried vom Stein war zu dieser Zeit schon fast erblindet, seine Briefe sind in der Tat nahezu unleserlich. Ebenso wie hier hat Stein offenbar auch in den näch-*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Wünschenswert wäre es, Herrn Salzer in Verbindung mit einem Mann zu setzen, der den religiösen Sinn wieder in ihm erweckte, welchen seine frommen Eltern in ihm zu gründen und zu befestigen bemüht waren. Könnten Ew. Hochwürden einen Ihrer jüngeren theologischen Freunde bewegen, unter Ihrer Leitung diese moralische Kur vorzunehmen, so würden Sie sich ein großes Verdienst um Herrn Salzer und um seine brave Familie erwerben.

105. Stein an Repnin — Frankfurt, 8. August 1814

UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Politisches Dresden III f 1: Ausfertigung, Eingangsvermerk vom 30. September[!].

Stein untersagt aus Rücksicht auf den künftigen Landesherrn und die geplante deutsche Bundesverfassung Reformen im sächsischen Militärwesen.

Ew. Exz. habe ich die Ehre, auf die mir mit dem gefl. Schreiben vom 25. v. M. eingereichten Vorschläge zur Verminderung der Militärausgaben ganz ergebenst zu erwidern, daß, sofern sie auf die künftige anderweite Organisation des Militärs hinausgehen, ich mich darauf nicht einlassen kann, weil dieses ein Gegenstand ist, bei dem ich dem künftigen Landesherrn von Sachsen nicht vorgreifen kann und bei welchem vielleicht auch noch manche Rücksichten und Betrachtungen eintreten können, die von der künftigen allgemeinen Verfassung Deutschlands abhängen.
Was aber das Regulativ wegen der Landwehr anbetrifft, so scheint es mir desselben nicht zu bedürfen, sondern es kann dabei sein Bewenden behalten, daß der zum inneren Dienst nicht unverzüglich erforderliche Teil der Landwehr beurlaubt und die weitere Bestimmung in Hinsicht seiner gänzlichen Entlassung dem künftigen Landesherrn vorbehalten wird.
Ew. Exz. ersuche ich ganz ergebenst, hiernach überall zu verfahren.

106. Die Bürgerkapitäne der Stadt Frankfurt an Stein — [Frankfurt, etwa 8. August 1814]

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Ausfertigung, Eingangsvermerk vom 8. August. Druck: Alte Ausgabe V S. 30 f.

Dank für die Teilnahme Steins an den Verhandlungen über die neue Frankfurter Verfassung, besonders für seine Bemühungen, der Bürgerschaft einen stärkeren Einfluß im Stadtregiment zu sichern. Bitte um baldige Einführung der Verfassung[1].

---

sten Jahren einen direkten Briefwechsel mit seinem Bruder vermieden, zumindest scheint nur ein Schreiben von ihm an Gottfried vom Stein erhalten zu sein (dat. 6. März 1831). Vgl. jedoch die weiteren Briefe über das Schicksal „Salzers" in Bd. VI und VII dieser Ausgabe.

[1] *Über den Fortgang der Verfassungsverhandlungen s. unten Nr. 115.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

107. Marschall an Stein — Wiesbaden, 8. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 20: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 30 (Auszug).

Begründet ausführlich die zur Deckung der Kriegskosten angeordnete nachträgliche Besteuerung derjenigen, welche sich nicht an den freiwilligen Spenden beteiligt hatten[1]. Legt stärksten Wert auf Steins Urteil über die nassauische Staats- und Finanzverwaltung.

---

[1] *S. dazu Steins Schreiben vom 6. August (oben Nr. 102).*

108. Stein an Gagern — Nassau, 9. August 1814

Bundesarchiv Abt. Frankfurt, Freiherrlich v. Gagernsches Depositum, Nachlaß Hans Chr. v. Gagern K 4: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: W. Klötzer, Stein und Gagern Nr. 19.

Rücksendung von Schriftstücken. Ludens „Nemesis". Der Zeitpunkt für eine historische Darstellung der Jahre 1812–1814 ist nach Ansicht Steins noch nicht gekommen.

Ew. Exz. habe ich die Ehre, die Einlagen[1] dankbarlich wieder zurückzusenden. Herr Bürgermeister Overbeck[2] wird durch seinen Abgeordneten in Wien den Gang der Verhandlungen, wenn er begonnen hat, am sichersten erfahren. Noch läßt sich nicht viel davon sagen.

Herr Luden[3] ist ein vortrefflicher politischer Schriftsteller. Die ersten Hefte der „Nemesis" sind mir bekannt. Ich wünschte, er nähme vollständig alle bekanntgewordenen Aktenstücke darin auf.

Es wäre wohl ganz angenehm für Zeitgenossen, Geschichtsfreunde, Verleger usw., das Innere der Geschichte des Jahres 1812/13/14 zu wissen, nur scheint sich nicht leicht jemand hierzu auffinden zu lassen, aus sehr guten Gründen. Das einzige, was sich gegenwärtig tun läßt, [ist,] daß jeder das, was er weiß, niederschreibt und verschließt und drübersetzt: trigesimum prematur in annum.

---

[1] *Fehlen im Nachlaß Gagerns.*

[2] *Christian Adolf Overbeck (1755–1821), Bürgermeister von Lübeck.*

[3] *S. über ihn Bd. III Nr. 461, Anm. 7. Von seiner historisch-politischen Zeitschrift „Nemesis" erschienen 12 Bände (1814–1818). Dem hier ausgesprochenen positiven Urteil Steins sind seine weniger günstigen Äußerungen aus späterer Zeit entgegenzustellen, s. unten Nr. 371 und Nr. 592, Anm. 3.*

109. Stein an Hardenberg — Nassau, 9. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 41. 40: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 32 (gekürzt) mit falschem Empfänger: Kutuzov.

Stein drängt in der sächsischen Frage auf eine baldige Lösung zugunsten Preußens. Persönliche Angelegenheiten des Fürsten Repnin.

J'ai l'honneur de vous faire part, mon Prince, des lettres du p[rince] Rep-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

nin qu'il vient de m'envoyer par courrier[1]. Elles sont d'un très grand intérêt et contiennent des détails sur l'entrevue de la princesse Elisabeth[2] avec l'empereur, sur les mouvements qu'on se donne de tout côté pour rétablir le roi, surtout sur la correspondance de M. d'Uechtritz[3] avec le comte Einsiedel[4]. Le prince a agi avec beaucoup de prudence et de fermeté, et il mérite les plus grands éloges. Il serait à désirer que le roi lui donnât une marque de sa satisfaction et que le sort de la Saxe soit le plus tôt que possible irrévocablement décidé.

Nous voyons l'Autriche réoccuper ses anciennes provinces, disposer de l'Italie, la Bavière réunit Wurzbourg et Aschaffenbourg, le prince d'Orange annonce aux Belges qu'il sera leur souverain, et il n'y a que la Prusse qui continue d'être dans un état fluctuant, un état qu'il lui importe extrêmement de terminer. Ne pourrait-elle point du consentement de la Russie déclarer qu'elle veut exercer son droit de conquête sur la Saxe et la prendre comme dédommagement de ses pertes en Pologne etc. et imiter en cela l'exemple de la Bavière, du prince d'Orange etc.

La lettre de la princesse Repnin vous expliquera, mon Prince, sa position et ses vues. J'ai cru pouvoir l'assurer provisoirement qu'en tout événement elle ne perdrait rien au change, si même il deviendrait plus favorable à la Russie, ce qui pour le moment ne me paraît pas pouvoir arriver avant le printemps prochain, si même le tarif serait entièrement changé. Je vous prie de me donner sur cet objet une réponse qui puisse tranquilliser la princesse et offrir à son mari la certitude d'une récompense.

On pourrait, à ce qu'il me paraît, faire marcher l'affaire de l'occupation provisoire de la Saxe au nom de la Prusse avec celle des dotations qu'on destine à N[esselrode] etc.[5]

Veuillez me renvoyer les lettres que j'ai l'honneur [de] vous communiquer par une occasion sûre.

Je me propose d'être le 10 ou le 12 septembre à Vienne.

---

[1] *Die Briefe Repnins aus diesen Tagen befinden sich ebenfalls im PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 41. 40.*

[2] *Prinzessin Elisabeth von Sachsen (1736–1818), die Tante des Königs. Über ihre Unterredung mit dem Zaren s. auch Flathe, Geschichte Sachsens III S. 263.*

[3] *Der sächsische Gesandte in Stuttgart. Vgl. über ihn Bd. IV Nr. 705, Anm. 2.*

[4] *Vgl. Bd. IV Nr. 183, Anm. 9.*

[5] *Vgl. dazu oben Nr. 72.*

110. Humbracht an Stein — Frankfurt, 9. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VII. 6: Ausfertigung (mit Vermerk Frieses: „zu den Akten, da dieserhalb der Senat unmittelbar von S. Exz. beschieden worden. 11. September"[1]), Eingangsvermerk vom 11. August.
Druck: Alte Ausgabe V S. 31 f.

Überreicht eine Abschrift des Protestes der Stadt Frankfurt beim General-

---

[1] *S. unten Nr. 121.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Gouvernement gegen die Landsturm-Ordnung vom 1. August[2] *und die Ernennung des Grafen v. Ingelheim zum Bannerherrn von Frankfurt*[3].

[2] *Die Eingabe an das General-Gouvernement befindet sich gleichfalls in Rep. 114. VII. 6. Vgl. darüber Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 93 ff.*
[3] *S. oben Nr. 96.*

111. Repnin an Stein — Dresden, 9. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. IV. 3: Ausfertigung.

Versucht, die von Stein als übereilt verworfenen Reformmaßnahmen in Sachsen aus dem Bemühen zu rechtfertigen, den Übergang des Landes an Preußen vorzubereiten und zu erleichtern.

Ew. Exz. geehrten Erlaß vom 16. Juli[1] habe ich richtig empfangen und werde nicht unterlassen, die für die Staats-Einnahmen und -Ausgaben vorgeschlagenen Verbesserungen zu verschieben. Schon in einigen frühern Erlassen hatten Ew. Exz. bemerkt, daß solche Änderungen nicht ratsam seien, weil sie dem künftigen Beherrscher vorgreiflich und hinderlich seien[2]. Ich bitte um Erlaubnis anzuführen, daß wenigstens meine Absicht bei jenen Vorschlägen gerade die entgegengesetzte war.

In der Voraussetzung, daß der mir von Ew. Exz. vertraulich eröffnete Gedanke betreffend das künftige Los dieses Landes zur Reife und Vollziehung gedeihen werde, sollten eben jene allmählichen Änderungen zur Brücke und Übergang in das neue Verhältnis dienen und dem künftigen Beherrscher die Sache vielmehr erleichtern, indem sie sich den in seinem Lande bestehenden Einrichtungen näherten, ohne von den bisherigen hiesigen zu weit abzuweichen. Um dieses, welches heilsam schien, zu erreichen, wurden die Gesetze des Nachbarn zur Hand genommen, so viel als möglich berücksichtigt und manchmal im stillen — wie zum Beispiel bei einer neuen Judenordnung — wirklich als Richtschnur befolgt. Man hoffte dadurch dieses Land nach und nach an den Geist und die Sache zu gewöhnen, während man ihm hin und wieder noch die Form und die Namen ließ.

Ein solcher allmählicher Übergang, glaubte ich, würde — nachdem es einmal nicht wahrscheinlich ist, daß nach der Vereinigung die Einrichtungen und Gesetze durchaus bleiben werden wie sie vorher waren — einem plötzlichen, etwa mit mehr Schärfe und mit weniger Kunde bewirkten, vorzuziehen sein, und ich verhehle es Ew. Exz. nicht, daß ich hierbei die stille Hoffnung hegte, mir um das wahre Interesse jenes mutmaßlichen Beherrschers einiges Verdienst zu erwerben oder wenigstens meinen besten Willen zu zeigen, indem ich einerseits auf gelinde Weise unbeliebige Ein-

[1] *S. oben Nr. 82.*
[2] *S. oben Nr. 44 und die dort in Anm. 2 zusammengestellten Stücke.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

drücke zu verhüten suchte, andrerseits die kleine Ungunst der Beteiligten, die auch bei den besten Anstalten nicht zu vermeiden ist, lieber auf mich selbst nehmen wollte.

112. Stein an Marschall — Nassau, 10. August 1814

HStA Wiesbaden, 210. 3532: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Sauer, Nassau unter Marschall S. 87; Sauer, Nassau 1813—1820 S. 13 f.; Alte Ausgabe V S. 32 f. (gekürzt).

Gutachten über Marschalls Verfassungsdenkschrift. Notwendigkeit ständischer Verfassungen. Stein verlangt für die Stände außer der Teilnahme am Besteuerungsrecht auch noch das Recht zur Teilnahme an der Gesetzgebung. Grundrechte.

Verzeihen Ew. Exz., daß ich die Zurücksendung des P[ro]m[emoria] über eine ständische Verfassung verspätet[1]. Meine Absicht war, die Grafen Bassenheim[2] und Walderdorff[3], vielleicht auch den Fürst v. Neuwied[4], je nachdem ich ihn gestimmt gefunden hätte, zu sprechen. Graf B[assenheim] war bei mir, wir waren in unseren Ansichten einverstanden, und er wird sich hierüber gegen Ew. Exz. geäußert haben[5].

Eine ständische Verfassung ist äußerst wünschenswert, sie sichert die bürgerliche und politische Freiheit, sie erzeugt Gemeingeist, und durch ihn erlangt der verständige und sittliche Fürst eine große Gewalt über die geistigen und körperlichen Kräfte des Volks. Das Haus Nassau-Saarbrücken wird ein schönes Beispiel geben dem ganzen deutschen Vaterland, wenn es eine Verfassung dem Herzogtum gibt, worin man das Alte berücksichtigt, das Neue benutzt, um Willkür und Anarchie zu verbannen und Bürgerglück zu gründen. Europa nennt das Haus Nassau-Oranien als eine Stütze seiner Freiheit gegen die Übermacht der Spanier, dann der Franzosen.

Der Entwurf Ew. Exz. läßt in Ansehung der Zusammensetzung der Stände (§ 2 lit. a sq.), in Ansehung der Teilnahme am Besteuerungsrecht (§ 3) nichts zu erinnern[6]. Warum ihnen aber die Teilnahme an der Gesetzgebung entziehen? Ihr Rat über das, was allgemeines Landesinteresse ist, wird von großem Nutzen sein.

---

[1] *Vgl. den Brief Steins vom 6. August (oben Nr. 102).*
[2] *Friedrich Karl Rudolf Graf v. Waldbott-Bassenheim (1779–1830). Vgl. über ihn auch Bd. IV Nr. 758.*
[3] *Franz Philipp Graf v. Walderdorff (1740–1828), kurtrierischer und österreichischer Geheimer Rat, der Stein im Jahre 1816 beim Kampf um die Einberufung der Nassauer Landstände unterstützte. S. dazu unten Nr. 421.*
[4] *Johann August Karl Fürst von Wied-Neuwied (1779–1836), preuß. Generalleutnant.*
[5] *Vgl. dazu das Schreiben Bassenheims an Stein vom 21. August (unten Nr. 134) sowie auch den Brief Solms-Laubachs vom 13. August (unten Nr. 118).*
[6] *Vgl. Sauer, Nassau 1813–1820 S. 10 f.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Nach dem mir bekannten Entwurf über die zukünftige deutsche Verfassung[7]
a) will man den Ständen in den Territorien eine Teilnahme an der Gesetzgebung gestatten,
b) gewisse Rechte bestimmen, welche allen Deutschen beigelegt werden sollen. Diese Rechte sind:
1) Abzugsrecht, wenn man seine Militärpflicht erfüllt hat,
2) Habeas-Corpus-Akte,
3) Sicherheit des Eigentums, auch gegen Nachdruck, keine Konfiskationen,
4) Recht der Beschwerde,
5) Preßfreiheit unter gewissen Normen.
Ich schreibe heute dringend an Graf Solms, daß er eine abschlägliche Zahlung leiste[8]. Er erwartete, wie er mir sagte, die Einreichung der Spitalrechnungen. Lassen Ew. Exz. die Lieferanten und Kreditoren der gegenw[ärtigen] Anleihe lieber bis in den November warten, weil jetzt die Scheunen des Bauern leer sind. Nach der Ernte kann er besser zahlen, auch steigen die Getreidepreise.

113. Marschall an Stein — Wiesbaden, 10. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 20: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 34 f.

Antwort auf Steins Wünsche und Anregungen vom 10. August. Das Recht der Stände auf Teilnahme an der Gesetzgebung. Bedingungen für die Zulassung zur Herrenbank. Vorschlag einer Notabelnversammlung zur Vorberatung der Verfassung unter Teilnahme Steins, auf dessen Mitarbeit am Verfassungswerk nach wie vor der größte Wert gelegt wird. Die Opposition der Standesherren gegen die neue Regierung und Verwaltung.

Ew. Exz. Schreiben, künftige landständische Verfassung dieses Landes betreffend, habe ich richtig erhalten und von Dero Bemerkungen Gebrauch gemacht, um zur Redaktion der Konstituierungs-Urkunde zu schreiten. Ich finde nicht das mindeste Bedenken dabei, daß in dem Edikt des konstitutionellen Anteils der Landstände an der Gesetzgebung erwähnt werde. Es muß dieser nur auf eine solche Art bestimmt werden, daß die Grenzen zwischen Administrativ-Verfügungen und wahren[?] Gesetzen zweckmäßig gezogen werden. Bekanntlich ist diese Grenzlinie so leicht nicht zu

---

[7] *Vgl. §§ 6 und 7 von Hardenbergs (2.) Verfassungsentwurf (unten Nr. 758).*
[8] *Auf die von Nassau verausgabten Lazarettkosten, die zum Teil aus der Kasse der Verbündeten zurückvergütet wurden. S. dazu den ablehnenden Brief von Solms-Laubach vom 18. August bei Pertz, Stein IV S. 619 (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Karl vom Stein D 8). Vgl. jetzt auch: Helmut Pröbler, Die politische Freundschaft zwischen Freiherrn vom Stein und Friedrich zu Solms-Laubach von 1813–1822, in: Archiv f. hess. Gesch. NF 26 (1961) S. 109 f.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

ziehen, sie ist aber notwendig, damit die Staatsgewalt nicht zum Nachteil des Ganzen sich in ihrer notwendigen Tätigkeit gehemmt sehe.

Eine wichtige Frage, auf die ich bei der Redaktion des Ediktsentwurfs gestoßen bin, ist die Bestimmung der Qualifikation zum Votieren und Sitzen auf der adeligen Bank. Ich glaube, daß, um auf diese Bank aufgenommen zu werden, neben der adeligen Geburt der Besitz eines ansehnlichen Grundeigentums erfordert werden muß[1], das durch ein konstituiertes Fideikommiß sich in einer Hand befindet. Nicht jeder adelige Gutsbesitzer kann hierzu admittiert werden. Die Anzahl würde sonst zu groß. Erfordert man eine größere Grundrevenue, um auf der adeligen Bank zu sitzen, etwa von wenigstens 5000 fl., so würden sich in dem Herzogtum nur folgende Familien qualifiziert finden: 1) Solms-Braunfels, 2) Solms-Lich, 3) Wied-Runkel, 4) Neuwied, 5) Schaumburg, 6) Bassenheim, 7) Walderdorff, 8) Leyen, 9) Hatzfeld, 10) Stein, 11) Boos, 12) Preuschen. Erfordert man einen geringeren Güterbesitz, dann steigt die Zahl verhältnismäßig, die Auszeichnung aber verringert sich[2] für die dazu Berufenen. Daß man nicht zu viele berufe, scheint mir eine Rücksicht, die man unsern standesherrlichen Familien schuldig ist.

Dieser Punkt und noch viele andere ähnliche sollten mit den Angesehensten und Vernünftigsten vor allen Dingen diskutiert werden. Ich finde daher die mir hierher geäußerte Idee Ew. Exz., das Projekt zuerst mit wenigen Notabeln zu durchgehen, für sehr zweckmäßig. Könnte nicht eine solche Versammlung etwa zu Ems eingeleitet werden unter Mitwirkung Ew. Exz. selbst[3]? In wenigen Tagen könnte diese Versammlung stattfinden. Denn mein Projekt zum Edikt ist in ein paar Tagen, also noch vor Ende dieser Woche, ausgearbeitet, mit den statistischen Notizen begleitet und auf die Landeskenntnis gebaut, die mir mehrjährige Erfahrung an die Hand gegeben hat. Ich schmeichle mir daher, daß die Ausarbeitung gründlich gefunden werden wird.

Es ist mir leid gewesen, den Grafen von Bassenheim[4] bei seiner Durchreise hier nicht gesehen zu haben. Er gehört zu den vernünftigsten größeren Grundbesitzern im Lande, und wir haben uns mit ihm immer ganz gut verstanden.

Anders wird es sich mit unsern Standesherren verhalten[5]. Diese können

---

[1] *Von Stein durch Randstrich hervorgehoben.*

[2] *Von Stein durch Randstrich hervorgehoben, dabei die Randbemerkung:* „gut".

[3] *Von Stein ebenfalls durch Randstrich hervorgehoben, dazu die Bemerkung:* „gut, ich werde dabei erscheinen".

[4] *S. oben Nr. 112, Anm. 2.*

[5] *Vgl. dazu unten Nr. 118 und Nr. 134.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

sich nicht in die veränderte Lage der Dinge finden. Sie glauben oder tun so, als glaubten sie, die Regierung habe aus der Verbindung ihrer Territorien mit dem Herzogtum pekuniäre Vorteile gezogen, während ich aus den Rechnungen gerade das Gegenteil beweisen kann. Für uns hat die Verbindung dieser Standesgebiete mit dem Lande nur den Vorteil der Möglichkeit der Handhabung einer bessern Landespolizei in der Verhinderung von allerlei Unfug, den der Herr von ein paar Ämtern mitten in unserem Lande treiben kann, wenn er diese unabhängig für sich von uns besitzt, der Konzentrierung und zweckmäßigeren Entwicklung der militärischen Kräfte des Landes. Daß dieses ferner so bleibe, dabei ist weniger die Regierung als die ganze Gegend und das Vaterland interessiert, und die Herren Fürsten von Neuwied usw. tun sich selbst zu viele Ehre an, wenn sie glauben, es sei uns an der Herrschaft über ihre Hintersassen viel gelegen. Dieses sind Wahrheiten, die man nach meiner Überzeugung solchen Herren nicht oft und laut genug sagen kann. Sie suchen sich eine Wichtigkeit zu geben, die nur in ihrem Kopf und Umgebungen liegt.

Es fragt sich jetzt, ob Ew. Exz. die von mir projektierte Versammlung von Notabeln durch Ihre Verbindungen zusammenberufen wollen. In jedem Fall bin ich bereit, das entworfene Projekt mit Ihnen selbst Artikel für Artikel zu durchgehen und zu diskutieren, ehe ich es der höchsten Sanktion unterlege. Wir wünschten, etwas unter den jetzigen Verhältnissen Gutes zu liefern, und um dieses bewerten zu können, muß ich die Einsichten Ew. Exz. in Anspruch nehmen.

Wollen die Standesherren, oder vielmehr einige derselben, an der Sache keinen Anteil nehmen, das kann uns gleichgültig sein und wird uns nicht abhalten vorzuschreiten. Wohltaten braucht man niemand aufzudrängen.

114. [Stein] an die Bürgerkapitäne der Stadt Frankfurt

Frankfurt, 11. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Konzept (Friese, keine Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 11. August.

Dank für das Schreiben vom 8. August 1814 (oben Nr. 106). Verspricht, sich auch in Zukunft für die Interessen der Stadt einzusetzen. Seine Bemühungen um beschleunigte Einführung der neuen Verfassung.

Ich habe das letzte Schreiben der Herren Bürgerkapitäne der freien Stadt Frankfurt a. M. in betreff der hiesigen Konstitution erhalten und danke Ihnen verbindlichst für die mir darin geäußerten Gesinnungen. Die besondere Teilnahme, welche ich dem Wohl der Stadt Frankfurt gewidmet habe, gründet sich hauptsächlich auf den guten Geist und die rühmlichen Kraftäußerungen, welche sie in dem Kampfe für Deutschlands Befreiung vielfältig entwickelt hat, und ich bitte sie, in dieser Anerkenntnis zugleich die

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Bürgschaft zu finden, daß ich auch in Zukunft mit Vergnügen jede Gelegenheit ergreifen werde, zum Besten der Stadt nach meinen Kräften beizutragen. Ich habe daher auch das hohe General-Gouvernement wiederholentlich ersucht[1], die Einführung der Konstitution zu beschleunigen, und zu dem Ende auch das Nötige an die gemischte Kommission des Senats und Bürgerkollegiums gelangen lassen.

[1] *Vgl. dazu das folgende Stück.*

115. [Stein] an Hügel — Frankfurt, 11. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Konzept (Friese, keine Paraphe Steins), Abgangsvermerk: „eodem".

Unter Berufung auf das Schreiben der Bürgerkapitäne vom 8. August 1814 drängt Stein erneut auf baldige Einführung der Frankfurter Verfassung.

Ew. Exz. gebe ich mir die Ehre, ein Schreiben der hiesigen Bürgerkapitäne, welches ich vor einigen Tagen erhalten habe[1], ganz ergebenst in Abschrift mitzuteilen, woraus Dieselben gefälligst ersehen werden, daß sie nicht allein mit der neuen Konstitution für die hiesige Stadt völlig zufrieden sind, sondern auch die Beschleunigung ihrer Einführung dringend wünschen. Es ist dieses um so erheblicher, als die Bürgerkapitäne nach der alten Verfassung der Stadt eigentlich die Repräsentation der Bürgerschaft ausmachen[2] und ihre Stimme bei der Sache also von ganz besonderer Wichtigkeit ist. Die hohen verbündeten Souveräne haben ihre Willensmeinung, daß die Stadt eine eigene freie Verfassung erhalten solle, bereits sehr bestimmt ausgesprochen, und ich glaube, mich ihnen verantwortlich zu machen, wenn ich Ew. Exz. nicht so angelegentlich als ganz ergebenst hierdurch ersuche, die nötigen Befehle zu erteilen, daß schleunigst mit der Einführung der neuen Verfassung vorgegangen werde. Die gemischte Kommission ist von mir noch besonders veranlaßt worden, alles dazu vorzubereiten, damit der Sache kein Hindernis entgegenstehe[3].

[1] *S. oben Nr. 106.*

[2] *Vgl. zu dieser Bemerkung Steins seinen Brief an Hügel vom 21. August (unten Nr. 129).*

[3] *Auf Anordnung Steins teilte Friese am 11. August der gemischten Kommission eine Abschrift des Schreibens der Bürgerkapitäne mit und forderte sie zu beschleunigter Einführung der neuen Verfassung auf. Die Kommission antwortete hinhaltend und ließ durchblicken, daß der Annahme der von Stein überarbeiteten Konstitution noch Bedenken entgegenstünden. Darauf erwiderte Friese umgehend (13. August), daß die Kommission diese Bedenken zur Kenntnis Steins bringen möge, daß dieser jedoch kaum von der getroffenen Entscheidung abgehen würde, daß vor allem aber auch eine solche neuerliche Vorstellung die Einführung der Verfassung nicht aufschieben dürfe (alle diese Schreiben befinden sich im PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8). Über die hiermit in Zusammenhang stehende und wahrscheinlich auch von Hügel unterstützte Opposition des Rates gegen die Verfassungspläne Steins vgl. Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 91 ff. und S. 376 f. Zu den Differenzen zwischen Stein und Hügel s. auch das in den Anlagen abgedruckte Schreiben Hügels an Metternich vom 1. September 1814 (unten Nr. 759).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

116. Stein an Marianne vom Stein — Nassau, 11. August 1814

Stein-A. C I/12 d: Ausfertigung (eigenhändig).

Einladung nach Nassau. Die Entschädigungsangelegenheit. Tod W. F. v. Dalwigks.

Ich freue mich sehr, Dich zu sehen, meine liebe Marianne, und bemerke, daß ich den 5. September von hier abgehe, daß ich wünsche, Du möchtest auch nach meiner Abwesenheit noch meiner Frau Gesellschaft leisten.
Die Urkunde ist vollzogen und die Übergabe erfolgt; es ist eine schöne Akquisition, auch diese verdanken wir Dir[1].
Ist das Geld wegen Bachheim nach der Hergetschen Berechnung an Harnier eingezahlt? Ich wünschte, es geschähe.
Lebe wohl, meine liebe Marianne.
Dalwigk[2] war ein braver Mann; ich sah ihn noch in Paris, aber schwach und leidend.

117. Stein an Solms-Laubach — Nassau, 12. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VI. 4: Konzept (eigenhändig), Abgangsvermerk vom 12. August.

Die von Solms-Laubach übersandte Denkschrift über den Rhein-Oktroi beweist nach Steins Ansicht aufs neue die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung des deutschen Zollwesens.

Der mir von Ew. H[ochgeboren] mitgeteilte Aufsatz über den Rhein-Oktroi enthält allerdings manches Belehrende, und man wird ihn mit Nutzen bei den Unterhandlungen des Wiener Kongresses dazu anwenden können, um die Verderblichkeit des ehemaligen zerstückelten Zollwesens und die Nützlichkeit zu beweisen einer zusammenhängenden planmäßigen Verwaltung dieser Abgabe.

118. Solms-Laubach an Stein — Frankfurt, 13. August 1814

Stein-A. C I/21: Ausfertigung (eigenhändig).

Mißtrauen gegen die von den Fürsten ausgehende Verfassungsbewegung in den ehemaligen Rheinbundstaaten, da sie nur den Zweck habe, die in napoleonischer Zeit geschaffenen Verhältnisse soweit als möglich zu festigen, ohne die Macht der Landesherren ernsthaft zu beschränken.

Von allen Seiten kommt das Gerücht, als wollten die deutschen Souveräne vor dem Gewitter läuten und ihren Untertanen noch vor Zusammenberufung des Wiener Kongresses Verfassungen geben. Mehrere Umstände machen diesen Machiavellismus wahrscheinlich, und da ein Minister, der an Feinheit und Arglist von wenigen übertroffen wird, Ew. Exz. bereits

---

[1] *Vgl. oben Nr. 4, Anm. 6.*

[2] *Gemeint offenbar der 1814 verstorbene Wilhelm Friedrich Ernst v. Dalwigk, kurfürstl. hess. Oberstleutnant und Adjutant des Kurprinzen.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

einen Verfassungsentwurf übergeben hat, so scheint es mir keinem Zweifel unterworfen zu sein, daß man unter dem Schein der Freiheit das alte Werk so viel als möglich erhalten und den Usurpationen des Rheinbunds noch durch Heuchelei die Krone aufsetzen wolle. Ich bin von Verschiedenen befragt worden, wie man sich zu benehmen habe, wenn unsere Zwingherren eine Konstitution auftischen wollten, und meine Antwort ist immer gewesen:
man möge zur Sinnesänderung Glück wünschen, dabei aber erklären, verbindlich eine solche Verfassung anzunehmen, dazu sei man nicht geneigt, indem nur die Mächte, welche den Rheinbund vernichtet haben, konstitutionelle Bestimmungen in bezug auf dessen Opfer treffen können.
Wer die Theorien unserer Staatsrechtslehrer kennt, wird gewiß solchen süßklingenden Worten nicht trauen! Alle lehren mehr oder weniger die Veränderlichkeit des Staatszwecks und eignen dem Regenten das Recht zu, nach den Umständen die Verfassung zu modifizieren. Es hängt also bei solchen Grundsätzen nur von dem Verstand oder dem Willen der dirigierenden Personen ab, was heute garantiert wurde, morgen zu zerstören, und es würde mit den jetzt geschaffenen Verfassungen nicht besser gehen als es mit den badischen Konstitutions-Edikten für Standes- und Grundherren gegangen ist, welche der jetzige Großherzog mit zwei Federstrichen aufgehoben hat[1].
[*Die Diskussion um das Mainzer Stapelrecht. Vorbereitungen Solms-Laubachs zur Abreise nach Wien.*]

---

[1] *Gemeint sind die im Juli 1807 erlassenen Edikte (das 3. und 4. der sieben Konstitutionsedikte der Jahre 1807–09), die die Stellung der Mediatisierten und der ehemaligen Reichritterschaft verhältnismäßig großzügig geregelt hatten. Durch die Aufhebung der in ihnen garantierten Patrimonialjustiz im Mai 1813 waren sie in einem wesentlichen Teil außer Kraft gesetzt worden. S. dazu W. Andreas, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung 1802–1818, Bd. I (1913) S. 175 ff. und S. 346 ff.*

119. Stein an Einsiedel — Frankfurt, 14. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 27 Vol. 6: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 17. August; Sächs. LHA Dresden, Geh. Kab. Kanzlei 485 (neu 3065): Ausfertigung (übereinstimmend), Eingangsvermerk vom 24. August.
Druck: Flathe, Geschichte Sachsens III S. 267, Anm. 1 (Auszug); Vitzthum, Oppel S. 56 f. (gekürzt).

Zurückweisung verschiedener Beschwerden Einsiedels über Maßnahmen des sächsischen Generalgouvernements.

Ew. Exz. muß ich auf das gefällige Schreiben vom 26. v. M.[1] überlassen, sich wegen der für S. M. den König angewiesenen 30 000 Rtlr. an den Generalgouverneur von Sachsen, Herrn Fürsten v. Repnin, zu wenden.

---

[1] *PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 27 Vol. 6, wiedergegeben bei Vitzthum, Oppel S. 56.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Was den übrigen Inhalt dieses Schreibens anbetrifft, so gebe ich Ew. Exz. zu erwägen, daß die Eroberung von Sachsen und die Entfernung seines Königs das Resultat eines gerechten Krieges der hohen verbündeten Mächte mit Sachsen und vieler sehr blutiger Schlachten ist. Sachsen gehört vermöge des Eroberungsrechtes den hohen verbündeten Mächten, und die von ihnen angeordneten Behörden können weder die Einmischung des vorigen Königs in die Verwaltung dulden, noch dürfen sie dessen Familienverträge berücksichtigen[2]. Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich und König von Preußen haben ebenfalls ihr Silber nach der Münze gesendet, um ihre Untertanen bei Zahlung der Kriegskontribution zu erleichtern; in Sachsen wird es verwendet, um ein von der ehemaligen Regierung selbst kreiertes Kreditpapier aufrechtzuerhalten und dem Lande einem empfindlichen Verlust vorzubeugen. Seine Verwendung ist also ebenso zweckmäßig als gemeinnützig, und es war unrecht von dem Kommandanten auf dem Königstein und dem Verhältnis, in welches er aus den obigen Gründen gegen das von den hohen verbündeten Mächten eingesetzte Generalgouvernement getreten ist, entgegen, daß er nicht ohne Anfrage dessen Befehle befolgt hat.
Wegen der Marställe kann ich nur bei der von mir gegen den Herrn General v. Watzdorf gemachten Äußerung verbleiben[3].

120. Friese an Fürst Georg von Waldeck — Frankfurt, 14. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. II. 7: Konzept (eigenhändig)[1], Abgangsvermerk vom 14. August.

Übermittelt den Rat Steins, den Abschluß eines Subsidienvertrages mit Holland so lange zurückzustellen, bis auf dem Wiener Kongreß das künftige Verhältnis zwischen Holland und Deutschland bestimmt worden sei.

Ew. [Durchlaucht] gebe ich mir die Ehre, ganz gehorsamst anzuzeigen, daß der Herr Staatsminister Freiherr vom Stein Exz., welcher auf seine Güter nach dem Nassauischen verreist ist, mir Hochdero verehrliches Schreiben vom 4. d. M. mit dem Auftrage zugesandt hat, Ew. [Durchlaucht] darauf in seinem Namen bei seiner Abwesenheit zu erwidern, daß S. Exz. es zweckmäßig finden, daß der Ratifikation des Traktats mit Holland wegen

---

[2] *Danach wäre es unzulässig gewesen, das königliche Silbergerät zur Erhaltung des Landeskredits zu verpfänden.*

[3] *Nämlich die Marställe zur Kostenersparung zu verkaufen. Stein an Watzdorf, 6. Juli 1814, Ausfertigung Sächs. LHA Dresden, ebd.*

[1] *Dieser Brief geht auf folgende eigenhändige Antwortnotizen Steins auf dem Schreiben des Fürsten vom 4. August 1814 (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, ebd.) zurück:* „Er möchte Anstand nehmen bis zur Festsetzung der deutschen Angelegenheiten auf dem Wiener Kongreß. Hier würde die Teilnahme Deutschlands an der Verteidigung Hollands bestimmt werden, sein Traktat würde in Übereinstimmung kommen mit diesen Maßregeln."

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Überlassung eines Bataillons annoch bis zur Festsetzung der deutschen Angelegenheiten auf dem Wiener Kongreß Anstand gegeben werde.
Wird auf demselben, wie zu vermuten, die Teilnahme Deutschlands an der Verteidigung Hollands bestimmt, so wäre gegen den Traktat nichts einzuwenden, im entgegengesetzten Fall aber [würde] derselbe mit der allgemeinen Verfassung Deutschlands nicht übereinstimmen[2].

[2] *Vgl. zum Gegenstand des Briefes auch unten Nr. 135 und Nr. 175.*

121. Stein an den Rat der Stadt Frankfurt [Nassau, Mitte August 1814]

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 5: Konzept (Kanzleihand, eigenhändige Korrekturen und Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 19. August.

Zurückweisung der Einwände des Rats gegen die auf Anordnung Steins erlassene Landsturm-Ordnung für Frankfurt.

Einem Hochedlen Rat der Stadt Frankfurt habe ich auf sein verehrliches Schreiben vom 9. August[1] die Ehre zu erwidern, daß die in dem mir abschriftlich mitgeteilten Promemoria aufgeführten Gründe nicht von der Art sind, um dieserhalb die Landsturm-Verordnung Nr. 14 vom 1. August zu sistieren.
Die militärische Organisation der Stadt und Gebiet Frankfurt wurde entworfen und beschlossen während des Provisoriums, ehe die neue Konstitution vollzogen war, die ohnehin noch in diesem Augenblick aus mir unbekannter Ursache noch nicht ausgeführt worden ist. Es konnten also die getroffenen Maßregeln nicht von einer Ordnung der Dinge abhängig gemacht werden, die nicht existierte und die auch bis jetzt nur noch auf dem Papier steht[2].
Auf gleiche Weise ersuche ich Denselben, sich über die Ernennung des Herrn Grafen v. Ingelheim zum Bannerherrn in den zum Generalgouvernement Frankfurt gehörigen Landesteilen so lange zu beruhigen und von seiner Bestürzung sich zu erholen[3], bis auf dem Kongreß in Wien über diese allgemeinen deutschen Angelegenheiten entschieden sein wird.
Die Bürgergarde ist übrigens kein seit Jahrhunderten bestehendes Institut, sondern ein aus der fürstprimatischen Zeit herrührendes, ganz in französischen Grundsätzen und Ansichten organisiertes und uniformiertes[4]

[1] *S. oben Nr. 110.*
[2] *Der zweite Absatz von Stein eigenhändig. Die ursprüngliche Fassung lautete:* „Überhaupt muß ich mich sehr verwundern, daß ein Hochedler Rat bei der bisher bewiesenen Gleichgültigkeit in Hinsicht auf die Vollendung seiner eigenen Verfassung eine so große Eile bezeigt, in Angelegenheiten eingreifen zu wollen, die dermalen noch ganz außer seiner Sphäre liegen und über welche ihm während des jetzigen provisorischen Zustandes und bevor derselbe nicht sich selbst verfassungsmäßig konstituiert haben wird, gar keine Entscheidung zusteht."
[3] „und von seiner Bestürzung sich zu erholen": *eigenhändiger Zusatz Steins.*
[4] „und uniformiertes": *eigenhändiger Zusatz Steins.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Machwerk, welches längst hätte aufgelöst werden sollen und unter keiner Bedingung fortbestehen kann, weil es mit der Einrichtung des Landsturms unverträglich ist.

122. Stein an Thielmann — Nassau, 17. August 1814

Früher Archiv Schloß Kuckuckstein: Ausfertigung, Verbleib unbekannt[1].
Druck: Schmidt, Stein in Sachsen S. 104, danach Alte Ausgabe V S. 36 (Regest) und hier.

Hofft auf baldige Beilegung der Differenzen mit Kurhessen wegen dessen vorzeitiger Demobilisierung seiner Truppen[2]. Wünscht Thielmann vor seiner Abreise nach Wien noch einmal zu sehen.

Ew. Exz. danke ich auf das verbindlichste für die in Ihrem s[ehr] g[eehrten] Schreiben enthaltenen Mitteilungen — ich wünsche sehr, daß die Sache mit Hessen gütlich beigelegt werde zur Schonung des Landes, zur Erhaltung des Vertrauens und des wechselseitigen Wohlwollens in Deutschland, zur Vermeidung aller Gelegenheit zu Mißdeutungen, Anklagen usw. Ew. Exz. teilen gewiß diese Ansicht mit mir und werden sie unterstützen — und bald zu uns zurückkommen. Hierbei bin ich selbst interessiert. Ich wünsche Sie und Ihre liebenswürdige Familie vor meiner Abreise noch zu sehen.
Was die Mission des Herrn v. Z[eschau?][3] anbetrifft, so erinnere ich mich des Wortes: „Je serais bar de fer."
Alle Bewohner des hiesigen Tales grüßen Ew. Exz. herzlichst, und ich wiederhole die Versicherung meiner hochachtungsvollen Anhänglichkeit.
Das Manuskript habe ich mit vielem Interesse gelesen und sehe der Fortsetzung entgegen.

[1] *Das ehemalige Archiv Schloß Kuckuckstein gelangte nach dem Krieg in das Sächs. Landeshauptarchiv Dresden, doch konnten darin keine Stein-Briefe festgestellt werden (freundliche Mitteilung von Archivdirektor Dr. Schlechte).*
[2] *S. dazu Petersdorff, Thielmann S. 270 ff. und Flathe, Geschichte Sachsens III S. 271 f. sowie unten Nr. 131.*
[3] *Der General v. Zeschau war bereits Ende Juni nach Wien gereist, um dort für die Wiedereinsetzung des Königs von Sachsen zu wirken (Flathe, Geschichte Sachsens III S. 263).*

123. Hügel an Stein — Frankfurt, 17. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Ausfertigung.
Druck: Alte Ausgabe V S. 36 (Regest).

Verschleppung der von Stein geforderten schnellen Entscheidung über die Frankfurter Verfassung. Hügel erinnert daran, daß nach der auch Stein bekannten Ansicht Metternichs eine definitive Entscheidung über die Konstitution nicht vor der Regelung der deutschen Angelegenheiten durch den Wiener Kongreß möglich sei[1].

[1] *Vgl. dazu oben Nr. 86 und Nr. 87, Anm. 2. Über die weitere Entwicklung der Angelegenheit s. Schwemer, Geschichte Frankfurts I S. 95 ff. Dort ist auch die Dankadresse einer Reihe Frankfurter Bürger abgedruckt (S. 97 f.), in der die Bemühungen Steins um die Neubildung der Frankfurter Verfassung gewürdigt werden.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Bürokratische Winkelzüge und persönliche Gereiztheit über die drängenden Vorstöße Frieses. Ärger über die Erörterung der Sache im „Rheinischen Merkur" vom 4. und 12. August.

124. Stein an Marschall — Nassau, 19. August 1814

HStA Wiesbaden, 210. 3532: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Sauer, Nassau unter Marschall S. 88; Sauer, Nassau 1813—1820 S. 14; Alte Ausgabe V S. 37.

Billigt die in Marschalls Schreiben vom 10. August entwickelten Grundsätze über die Bedingungen der Zulassung zur Herrenbank. Nützlichkeit der vorgeschlagenen Notabelnversammlung. Erklärt sich zur Teilnahme daran bereit. Rät zu einer versöhnlichen Politik gegenüber den Standesherren.

Der von Ew. Exz. angenommene Bestimmungsgrund der Zulässigkeit auf der adligen und Herrenbank, adlige Geburt und eine Rente von 5000 fl. aus Grundstücken, die mit einer fideikommissarischen Eigenschaft gesetzlich versehen werden müssen, scheint mir der Sache sehr angemessen.

Die Berufung der Notabeln zu einer vorbereitenden Zusammenkunft müßte durch Ew. Exz. geschehen. Ich werde gewiß mit lebhaftem Interesse daran teilnehmen und ihr beiwohnen, auch die Prinzen von Wied und die Grafen Bassenheim und Walderdorff dringend auffordern, dabei zu erscheinen[1].

Die Standesherren sind mehr erbittert als der Reichsadel, unerachtet dieser durch die Entziehung des ausschließenden Rechtes auf zwei Kurfürstentümer, viele große Bistümer und des kumulativen auf die zwei Ritterorden mehr an Geld und Rechten verlor, als alle Regierungs- und nützlichen Rechte der sämtlichen Grafenbänke wert waren.

Die Abneigung der Standesherren wird jedoch gemildert werden können durch eine freundliche, zuvorkommende Behandlung der Herren und Diener, durch eine schleunige Befriedigung ihrer Forderungen an die Staatskassen. Könnten Sie diese mit Grundstücken abfinden, so würden sich manche Reibungen und Mißhelligkeiten vermeiden lassen.

Ich werde den 5. September nach Vollendung meiner Badekur von hier nach Wien abgehen, um dort den 16. oder 17. m. f. einzutreffen.

[1] *Vgl. oben Nr. 112, Nr. 113 und Nr. 118 sowie unten Nr. 134.*

125. F. A. v. Spiegel[1] an Stein — Berlin, 19. August 1814

Stein-A. C I/21: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 36 f.

Teilt ihm mit, daß er auf Veranlassung Hardenbergs zur Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten nach Wien kommen werde. Erbietet sich zur Behandlung dieser Fragen für das ganze Reich in Zusammenarbeit mit Stein. Freude, ihn wiederzusehen.

Ew. Exz. nicht hier in Berlin gefunden zu haben ist ein großes Herze-

[1] *Ferdinand August Graf v. Spiegel (1764–1835). S. über ihn Bd. I Nr. 18, Anm. 2 und Bd. IV Nr. 815, Anm. 4 sowie jetzt auch Walter Lipgens, Ferdinand August Graf*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

leid für mich, aber die Hoffnung, Hochsie in Wien beim Kongreß zu sehen, belebt mich mit großer Freude. Deshalb eile ich auch, die Nachricht mitzuteilen, daß der Herr Staatskanzler Fürst Hardenberg mir angetragen hat, die Reise nach Wien zu machen, ihm in publicis ecclesiasticis a consiliis zu sein. Dieser mir willkommene Antrag führt nun leicht dahin, daß ich zur Bearbeitung der katholischen Kirchenangelegenheiten im deutschen Konföderativstaate von seiten der hohen Mächte aufgefordert werde, wenn dieses Ew. Exz. Ihr Wille ist. Ich empfehle Hochihnen diesen Gegenstand und mein Individuum zur geneigten Erwägung. Wie herzergreifend Ew. Exz. sich über die traurige Lage der deutschen Kirchensachen gegen Domherrn von Gudenau geäußert haben[2], ist mir bekannt. Gudenau ist mit mir in Briefwechsel.

Sehnsuchtsvoll erwarte ich den Augenblick, Ew. Exz. wiederzusehen und über tausend und abermals tausend Dinge zu sprechen, auch überall Rede und Antwort zu stehen[3]. Daß ich zur Zeit Ew. Exz. Ihrer Anwesenheit in Frankfurt mich daselbst nicht eingefunden habe, daran ist Mangel an Nachricht schuld. Ich habe darüber meinem Bruder in Wien[4] bittere Vorwürfe gemacht.

Erhalten Ew. Exz. mir Ihre gewogenheitsvollen Gesinnungen wie vormals[5].

126. Thielmann an Stein — Marburg, 20. August 1814

Stein-A. C I/21: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Pertz, Stein IV S. 86 f.; Alte Ausgabe V S. 38.

Die legitimistischen Demonstrationen der sächsischen Offiziere. Die Lage seines eigenen Korps.

Ew. Exz. gütige Antwort habe ich richtig zu erhalten das Vergnügen gehabt. Ich lege hier ein Schreiben meines Freundes Carlowitz bei, welches über den Zustand der Dinge in Sachsen nicht viel Tröstliches enthält. Der

---

Spiegel, in: Westf. Lebensbilder IX, 1962, S. 52 ff. und ders., F. A. Graf Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat 1789–1835. Die Wende vom Staatskirchentum zur Kirchenfreiheit (Veröffentlichungen der Histor. Kommission Westfalens XVIII: Westfälische Biographien III) Münster 1964. Eine ebenfalls von W. Lipgens zu erwartende Edition der Briefe Spiegels an Stein steht vor der Fertigstellung und wird voraussichtlich 1964/65 erscheinen: Die Briefe und Denkschriften des Grafen F. A. v. Spiegel an den Frhr. vom Stein (Veröffentlichungen der Hist. Kommission Westfalens XIX).

[2] *S. unten Nr. 764 (Nachtrag).*

[3] *Spiegel denkt hier wohl vor allem an sein Verhalten in napoleonischer Zeit. Vgl. dazu die Vorwürfe Steins in seiner Antwort auf dieses Schreiben (unten Nr. 143) sowie Bd. IV Nr. 815, Anm. 4.*

[4] *Kaspar Philipp v. Spiegel (1776–1837), der in der Steinschen Zentralverwaltung als österreichischer Vertreter tätig gewesen war. S. über ihn auch Bd. I Nr. 18, Anm. 2.*

[5] *Das in der Alten Ausgabe hier gleich anschließend gedruckte Antwortkonzept Steins wird jetzt als eigenes Stück gebracht (unten Nr. 143).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Polizeidirektor Rosen hat sich nach anderen Briefen sehr ungeschickt in dieser Sache benommen[1]. Ich finde das Benehmen der Offiziere höchst strafbar[2], Repnin hat einen Tagesbefehl deswegen erlassen, ich würde aber an seiner Stelle sogleich einige aus den Listen der Armee gestrichen haben. Das schändliche Betragen der russischen Landwehr in Dresden trägt viel zur üblen Stimmung bei. Repnin hat sich kürzlich genötigt gesehen, einem Offizier die Epauletten abzureißen und ihn zu degradieren.

Meine hiesige Lage fängt an, sehr kritisch zu werden, es mangelt gänzlich an Futter, ich schicke Kurier über Kurier nach Kassel, erhalte aber keine Antwort und werde in 3 Tagen genötigt sein zu fouragieren, wenn nicht bald Maßregeln ergriffen werden. Übrigens unterlasse ich nichts, was die Last erleichtern kann, und bin auch mit allen Behörden im besten Einverständnis[3].

Dies, Ew. Exz., sind die Mitteilungen, die ich Ihnen zu machen habe, nebst meiner offiziellen Bitte um Geld, welche freilich in diesem armen Lande um so dringender wird; mein Trost ist, daß so dumme Streiche, wie die Handvoll Offiziere in Dresden gemacht hat, hier nicht vorgehen können[4], übrigens steht meine Hoffnung und meine Zuversicht auf dem Minister Stein, dem Gott bei so großen Gaben selbst diesen Namen nicht umsonst gab. Mit Freuden will ich als Gouverneur von Kamtschatka sterben, wenn nur Sachsen ein Sachsen bleibt.

[*Nachschrift:*] Die sächsischen mobilen Truppen kosten dem Lande jetzt 64 855 Rtlr. monatlich.

Dieselben würden im Lande mit voller Löhnung und Brotportion monatlich kosten 138 769 Rtlr.
oder gänzlich demobilisiert 91 674 Rtlr. monatlich,
indem selbst bei einer gänzlichen Demobilisierung die Rationen der Kavallerie immer bezahlt werden müßten.

127. Stein an [Blücher] Nassau, 21. August 1814

Im Besitz von Oberpostrat Karl Bergmann, Hamburg: Ausfertigung (eigenhändig).

Empfehlung für seinen Schwager Adolf v. Wallmoden, der, bisher in hannoverschen Diensten, in die preußische Armee eintreten will.

---

[1] *Er hatte eine Versammlung sächsischer Landstände in Leipzig, auf der Bittschriften zugunsten des Königs unterzeichnet werden sollten, gewaltsam auflösen lassen (Flathe, Geschichte Sachsens III S. 269).*

[2] *Diese hatten in einer Petition die Wiedereinsetzung des gefangenen Königs gefordert. Vgl. Flathe, Geschichte Sachsens III S. 270 f. sowie Petersdorff, Thielmann S. 273.*

[3] *Vgl. Petersdorff, Thielmann S. 270 ff.*

[4] *Am 2. September ereignete sich ähnliches auch in Marburg, vgl. darüber Petersdorff, Thielmann S. 274.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

128. Stein an [Hardenberg] Nassau, 21. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 269: Ausfertigung (eigenhändig).

Die Unruhe in Sachsen. Stein drängt auf baldige Übertragung der Verwaltung des ganzen Landes an Preußen. Die großen Schwierigkeiten, die sich aus der Erhaltung Sachsens für die künftige Einheit Deutschlands ergeben können.

Le général Thielmann aura l'honneur de vous communiquer des détails sur l'agitation qui continue à travailler les esprits en Saxe[1]. Il me paraît qu'il est de la plus haute importance de faire passer l'administration de ce pays entre les mains de la Prusse, tant que celle des Pays-Bas se trouve entre celles du prince d'Orange. Les esprits se calmeront parce qu'on verra que le sort du pays est fixé, le poids de l'entretien des troupes russes cessera et le gouvernement se trouvant confié à une puissance qui doit le conserver, l'opposition deviendra plus faible, plus timide, comme elle aura perdu toute espérance de réussir. Si la Russie et la Prusse prennent cette mesure, l'Autriche ne pourra le désapprouver, comme les intérêts de ces deux puissances exigent impérieusement une concentration des forces et la destruction d'un voisin malveillant et exaspéré pour toujours. Si on serait forcé par les circonstances de conserver le roi de Saxe, les mêmes difficultés qui s'élèvent dans le midi de l'Allemagne parce qu'on a consolidé la Bavière, se présenteront aussi dans le nord, et l'influence prépondérante de l'Autriche et de la Prusse, dont dépend l'unité et le salut de l'Allemagne, sera paralysée par les obstacles qu'opposera le cabinet saxon[2].

Il me paraît qu'il est de la plus haute importance, que la Russie et la Prusse déclarent maintenant vouloir faire usage de leur droit de conquête et disposer de la Saxe, et qu'un corps de troupes prussiennes relève dans ce pays les Russes, dont l'indiscipline et la violence exaspère les esprits.

[1] *S. oben Nr. 126.*

[2] *Vgl. hierzu Griewank, Wiener Kongreß S. 193 ff.*

129. Stein an Hügel [Nassau,] 21. August [1814]

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Konzept (eigenhändig), Abgangsvermerk: „eodem".
Druck: Alte Ausgabe V S. 41 (Bruchstück).

Stein berichtigt ein Mißverständnis über seine Ansicht von der Stellung der Bürgerkapitäne in der neuen Frankfurter Verfassung. Er lehnt weitere Garantien für die Katholiken ab und beharrt bei seinen Auffasungen in bezug auf das Wahlverfahren.

Die gemischte Kommission verbreitet sich ausführlich in ihrer Vorstellung d.d. 17. August, welche Ew. Exz. Ihrem s[ehr] v[erehrlichen] Schreiben d. eod.[1] beigefügt hatten, über eine in dem meinigen an Ew. Exz. unter

[1] *S. oben Nr. 123.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

dem 11. m. c. gerichteten enthaltene Äußerung, „daß die B[ürger]k[apitäne] eigentlich die Repräsentanten der Bürgerschaft ausmachten“[2].
Diese weitläufige Ausführung scheint mir vollkommen überflüssig und durch einen Mißverstand veranlaßt zu sein; überflüssig, weil das gedachte Schreiben an Ew. Exz. nicht an die städtische Behörde gerichtet war, weil es keinen Teil der Konstitution ausmacht und weil so wenig in dieser als in der Entscheidung d.d. 19. Juli irgend etwas die Befugnisse der Bürgerkapitäne Abänderndes enthalten ist. Wenn mein Schreiben d.d. 11. August der Bürgerkapitäne als Repräsentanten der Bürgerschaft erwähnt, so wird unter diesem Ausdruck nur ihre genaue Bekanntschaft mit der Meinung und den Gesinnungen ihrer Mitbürger verstanden, und es ist darin nicht die Rede von den konstitutionellen Rechten so wenig der Bürgerkapitäne als irgendeiner anderen städtischen Anstalt.
Die Bedenklichkeiten, so der kathol[ische] Relig[ions-]Teil in einer späteren Vorstellung d.d. 18. d. M. geäußert, nachdem er seine vollkommene Zufriedenheit in einem früheren ausgesprochen, sind mir bekannt, sie scheinen mir aber keine Rücksicht zu verdienen. Den kathol[ischen] Rel[igions-]Verw[andten] ist diejenige Teilnahme an den Magistratsstellen übertragen worden, die sie selbst wünschten. Sie sind hierdurch instand gesetzt, in den Gang der Verwaltung einzuwirken durch ihre gesetzliche Stellung und den dadurch erlangten Einfluß. Besondere Bestimmungen über einzelne Gegenstände durch eine dritte Behörde sind überflüssig, und der kathol[ische] Relig[ions-]Teil würde wohl tun, diese nicht nachzusuchen und alles vom vernünftigen Gebrauch seiner neuen Befugnisse und dem Sinn für Recht und Billigkeit seiner Mitbürger vertrauensvoll zu erwarten.
Ich zweifle, daß es dem Magistrat gelingen werde, mich zur Annahme seiner Ansichten zu bewegen über die in der Resolution d.d. 19. Juli enthaltene Abänderung der Wahlformen.

[2] *S. oben Nr. 115.*

130. Stein an Marschall — Nassau, 21. August 1814

HStA Wiesbaden, 210. 3532: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Sauer, Nassau unter Marschall S. 88 f.; Sauer, Nassau 1813—1820 S. 15; Alte Ausgabe V S. 41.

Einladung zu der von Marschall angeregten Besprechung über dessen ersten Verfassungsentwurf. Notwendigkeit, die öffentliche Meinung vorzubereiten. Die Haltung der Mediatisierten.

Ich werde Ew. Exz. auf die bestimmte Zeit mit vielem Vergnügen erwarten[1] und mit Ihnen den Entwurf des Organisationsedikts durchgehen[2]. Gut

[1] *Die Anfrage Marschalls, auf die Stein hier antwortet, ist nicht erhalten. Der Besuch kam offenbar nicht zustande.*
[2] *Dieser Entwurf war von dem nassauischen Präsidenten Ibell unter Berücksichtigung*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

bleibt es immer, die Menschen dazu vorzubereiten und sie zu belehren, allem Mißverstand zuvorzukommen, denn wie selten lassen [?] verstehen oder wollen die Menschen verstehen, besonders zu einer Zeit der Erbitterung und der aufgeregten Leidenschaft wie die gegenwärtige.
Ich glaube nicht, daß diejenigen unter den Mediatisierten, mit denen ich in Verbindung stehe, sich durch französischen Trug und List irreleiten lassen, am ersten läßt sich sowas von Bayern und Württemberg erwarten.

131. Stein an Thielmann — Nassau, 21. August 1814

Früher Archiv Schloß Kuckuckstein: Ausfertigung, Verbleib unbekannt[1].
Druck: Schmidt, Stein in Sachsen S. 104, danach Alte Ausgabe V S. 39 und hier.

Finanzielle Fragen. Steins Drängen auf Übergabe der Verwaltung Sachsens an Preußen. Die Differenzen mit Kurhessen. Österreich und Sachsen.

Meine Geldmittel sind gänzlich erschöpft, da ich über die Kassen des linken Rheinufers nicht mehr zu disponieren habe. Man versprach mir aus den belgischen Massen für Sachsen 500/m Franken, noch sind sie mir aber nicht zugekommen; ich schreibe deshalb nach Amsterdam, auf jeden Fall werde ich in Wien die Sache zur Entscheidung bringen.
Teilen Ew. Exz. die mir zugehenden Nachrichten an den Staatskanzler Hardenberg mit, ich dringe bei ihm darauf, daß die Administration von Sachsen an Preußen übergehe, so wie die Administration von Belgien an den Prinz von Oranien übertragen worden ist. In diesem Nu [?] schreibe ich an ihn und beziehe mich auf Ihre Mitteilungen[2].
Ich wünsche sehr, daß das sächsische Truppenkorps an den Rhein zurückmarschiere[3]; mobilisiert der Kurfürst seine Truppen, so fällt jeder Vorwand zur Besetzung des Landes hinweg, und das Geschrei über Anmaßung, Eigenmacht, etc. [fällt] dauernd fort.
Österreich wird für den König von S[achsen] nichts tun, seine Lage gegen Preußen und Rußland gestattet es nicht: es bedarf beider Mächte.

132. Gneisenau an Stein — Eilsen, 21. August 1814

Druck: Pertz, Stein IV S. 89 ff., danach Alte Ausgabe V S. 39 f. (gekürzt) und hier.

Erbittet Steins Unterstützung für seine Dotationswünsche. Hardenbergs Wertschätzung für Stein.

---

der Anregungen Steins vom 10. August ausgearbeitet worden. Er wurde Stein am 23. August übersandt, der unter dem 24. August sein Gutachten dazu abgab, s. unten Nr. 136. Vgl. Sauer, Nassau 1813–1820 S. 15 ff.

[1] *S. oben Nr. 122, Anm. 1.*
[2] *S. oben Nr. 128.*
[3] *S. oben Nr. 122 sowie unten Nr. 135.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

[*Empfehlung eines Majors v. Brockhausen zum Polizeidirektor in Dresden.*] Ew. Exz. sprachen bei unserem letzten Zusammensein in Paris gegen mich eine Zusage aus, die mich ebensosehr als ein Beweis Ihres Wohlwollens gegen mich erfreute, als sie mir, in Hinsicht auf meine zahlreiche Familie, von anderweitem hohen Wert sein muß. Ich bitte Ew. Exz., meiner eingedenk zu sein, bevor die Länderverteilung die Ausführung Ihrer wohlwollenden Zusage schwierig macht. Eine Besitzung am Rhein würde mir unter mehrerlei Rücksichten sehr wünschenswert sein[1].

Gott erhalte Ew. Exz.; Sie haben sich stets voran im Streit für die gute Sache befunden. Zwar rechne ich nicht sehr darauf, daß man Ihre Stimme bei dem Wiener Kongreß hören wird, aber die Arbeit ist erst zur Hälfte getan, und wir müssen unser Inneres ordnen. Dies wird weder in Österreich, noch Bayern, noch Württemberg geschehen, darum müssen wir in Preußen vorangehen mit gutem Beispiel, und daß dies geschehe, dafür kann niemand unabhängiger und kräftiger wirken als Ew. Exz. Der Staatskanzler hört auf Ihre Ratschläge und liebt Sie und ist offen und empfänglich für alle edleren Pläne. Das Gesindel um ihn werden Sie wohl verscheuchen.

[*Nachschrift:*] In wenigen Tagen gehe ich von hier nach Berlin ab.

133. Kočubej an Stein — Zarskoje Selo, 21. August 1814

Stein-A. C I/21: Ausfertigung (eigenhändig).

Erhofft einen starken Einfluß Steins bei der Regelung der deutschen Angelegenheiten durch den Wiener Kongreß, fürchtet jedoch, daß man in Paris die Chance zu kräftigen Maßnahmen vergeben habe und daß in Wien die Interessengegensätze unter den europäischen Mächten wieder aufbrechen werden. Unsicherheit über die Pläne Alexanders in Hinblick auf Polen. Persönliches. Fordert Stein zu einer historischen Darstellung der Ereignisse der letzten Jahre auf. Münster, Pozzo di Borgo, Romanzov.

134. Waldbott-Bassenheim an Stein — Frankfurt, 21. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Karl vom Stein D 8: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Pertz, Stein IV S. 622 f., danach Alte Ausgabe V S. 40 f.

Opposition des nassauischen Adels gegen die geplante Verfassung. Unterredung Bassenheims mit Marschall darüber.

Ew. Exz. Auftrag gemäß habe ich über die künftige landständische Verfassung des Herzogtums Nassau mit jenen Mitgliedern des Adels gesprochen, welche sich in der hiesigen Gegend befinden. Niemand wünscht eine solche Verfassung in dem gegenwärtigen Augenblick, man wünscht die allgemeinen Bestimmungen des Wiener Kongresses abzuwarten, damit diese

[1] *Gemeint ist der Johannisberg. S. dazu oben Nr. 103, Anm. 11.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Verfassung im Einklang mit dem großen Ganzen und nicht ohne Garantie sei, welche jetzt bei dem aus so vielen nicht verbundenen Teilen bestehenden Deutschland nicht denkbar sei. Man sieht eine freiwillige Annahme einer von Nassau vorgeschlagenen Konstitution als eine freiwillige Anerkennung der über uns durch fremde Gewalt usurpierten Hoheitsrechte an. Ew. Exz. werden sich in der Zwischenzeit die Ansichten der in ihrer Gegend wohnenden bedeutendsten Gutsbesitzer verschafft haben und also jetzt imstande sein, die allgemeinen Ideen des ganzen Adels des Herzogtums über diesen Gegenstand zu beurteilen.
Nach dem Wunsch Ew. Exz. habe ich mit Herrn v. Marschall gesprochen. Er will den großen Gutsbesitzern Virilstimmen geben, die kleineren sollen sich durch einen repräsentieren lassen, z. B. ein Gutsbesitzer, der 500 fl. Steuer zahlt, hat eine Stimme; fünf Edelleute, deren jeder 100 fl. steuert, haben eine Stimme miteinander. Es scheint mir allerdings, daß hierdurch beleidigende Abstufungen vermieden werden. Herr v. Marschall glaubt, daß die Standesherren gegen dieses Projekt sein werden, scheint es aber nicht von dem übrigen Adel zu erwarten. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich einen Hauptzweck dieser Operation darin suche, die Domänen schuldenfrei dem herzoglichen Hause auf jeden Fall zu sichern. Man wird die Erhaltung des Hofes ganz auf die Domänen, die Schulden und übrigen Staatslasten auf die Steuern werfen wollen.
Wenn ich meine Meinung offen sagen soll, so glaube ich, ohne alle anderen Gründe zu berücksichtigen, daß bei dem wechselseitigen Haß und Mißtrauen, welches zwischen dem unterjochten Adel und den kleinen Sultanen und ihren Wesiren herrscht, eine auf vernünftige Grundsätze gebaute Konstitution nicht ohne höheren imponierenden Einfluß zustande kommen könne.

135. Kleist an Stein — Aachen, 22. August 1814

Stein-A. C I/21: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Pertz, Stein IV S. 88 (Bruchstück), danach Alte Ausgabe V S. 41 f.

Die Differenzen mit Kurhessen wegen der vorzeitigen Demobilisierung der hessischen Truppen. Fragen der Rheinschiffahrt. Bitte an Stein, in Wien dafür einzutreten, daß das System der Werbungen in Deutschland verboten werde. Für den Fall des Erwerbs der Maasgrenze verlangt Kleist die ungeteilte Annexion von Lüttich.

Ew. Exz. geehrtes Schreiben vom 16. d. M. ist mir gestern abend zugekommen, und ich verfehle nicht, in ergebener Antwort zu erwidern, wie ich den an mich abgeschickten Major v. Dalwigk dahin beschieden habe, daß, sobald das hessische Armeekorps in der Art wieder organisiert sein würde, um darüber erforderlichenfalls disponieren zu können, das 3. deutsche Armeekorps sofort abmarschieren oder eine Geld-Vergütung erfolgen solle. Ew. Exz. können überzeugt sein, daß ich es mir zur Pflicht machen werde, Ihren Wünschen darin zuvorzukommen, und dem armen Hessenlande die

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

inkonsequente Handlungsweise des Kurfürsten nicht entgelten lassen werde, ich glaube aber, daß gegen denselben Ernst gezeigt werden müßte, um für die Zukunft dergleichen Schritte zu verhindern. Übrigens werden Ew. Exz. mich sehr verbinden, dem H. v. Dalwigk die Idee einer Exekution zu benehmen, denn wenn sich die Absicht darunter birgt, dem Kurfürsten sein unzeitiges Benehmen etwas fühlbar zu machen, so habe ich dennoch immer der Besetzung wegen mich dahin erklärt, daß die stattfindenden Umstände es erforderten, in Verbindung des Ganzen ein mobiles Korps zwischen Marburg[?] und Hersfeld kantonieren zu lassen, und mich gehütet, der Sache das Gehässige einer Exekution zu geben.

Es bleibt mir unbegreiflich wie [...][1], der nur in der Eigenschaft eines Konkommissars sich zu Mainz befindet, sich Eigenmächtigkeiten in Ansehung der Rheinschiffahrt erlauben kann; ich habe ihn überdies so deutlich und vernehmlich dahin instruiert, daß er sich um die Handhabung dieses Rhein-Oktroi gar nicht zu bekümmern, sondern nur die ihm zugewiesene Einnahme zu dem bewußten Zwecke zu berechnen hätte. Ich schreibe aber heute noch an den Obersten Klienseneck und gebe demselben auf, strenge darauf zu wachen, daß alle Mißverständnisse verhütet werden, und hoffe ich, daß Ew. Exz. mit keiner Klage über diesen Gegenstand sich weiter behelligt sehen werden.

Sorgen doch Ew. Exz. auf dem bevorstehenden Kongreß auch dafür, daß keine W e r b u n g e n mehr stattfinden. Es ist unerhört, daß diese Greuel wieder bei den Holländern und Belgiern ihren Anfang nehmen[2]. Es ist ganz dem jetzigen Zeitgeist zuwider und gibt zu einer Menge Mißhelligkeiten Anlaß.

Auch erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß, wenn die Maas die Grenze der am linken Rheinufer zu errichtenden preußischen Provinz machen sollte, es bei Entbehrung Venlos und Maastrichts durchaus notwendig sein dürfte, die Stadt L ü t t i c h ungeteilt zu behalten, ich habe mich davon an Ort und Stelle überzeugt. Es wäre für Preußen sowie für die Lütticher Einwohner selbst von großem Nachteil, wenn man hier den Fluß strikte als Grenze betrachten und dadurch die Stadt zwischen zwei Mächte teilen wollte.

136. Denkschrift Steins „Über eine ständische Verfassung im Herzogtum Nassau" Nassau, 24. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 20: Konzept (eigenhändig); HStA Wiesbaden, 210. 3532: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Sauer, Nassau unter Marschall S. 90 ff.; Sauer, Nassau 1813—1820 S. 16 ff. (beides nach der Ausfertigung); Thimme, Staatsschriften S. 124 (Auszug); Alte Ausgabe V S. 42 ff. (nach dem Konzept), danach Kleine Ausgabe Nr. 135 (gekürzt). Hier nach der Ausfertigung (wichtigere Abweichungen vom Konzept vermerkt).

Befugnisse der Stände. Ihre Teilnahme an der Landesgesetzgebung. Recht der Steuerbewilligung. Abstimmungsverfahren in der Ständeversammlung. Stein will

[1] *Unleserlicher Name.*
[2] *Vgl. oben Nr. 120 und unten Nr. 175.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

dem in der 1. Kammer (Herrenbank) vertretenen alteingesessenen Großgrundbesitz einen maßgeblichen Einfluß sichern. Er spricht sich für die Unabhängigkeit der Richter aus. Verlangt die Erteilung einer Anzahl von Kuriatstimmen für die Angehörigen der minderbegüterten und deshalb nicht zur 1. Kammer zugelassenen Reichsritterschaft.

Die wesentlichen Befugnisse[1] der Stände, so aus ihrer Bestimmung folgen[2], sind:

1) Teilnahme an der Verwilligung der Abgaben, Aufsicht auf deren Verwendung, so durch Einsicht der Landesrechnung, Prüfung der Verwendung des Erhobenen, Verantwortlichkeit der Verwendenden und Rechnungsführenden ausgeübt wird;

2) Recht, über Sicherheit des Eigentums und der persönlichen Freiheit gegen alle willkürlichen Eingriffe zu wachen;

3) Recht der Vorstellung gegen Mängel in der Verfassung und Verwaltung;

4) Teilnahme an der Gesetzgebung, so daß kein das Eigentum, die persönliche Freiheit[3] oder die Verfassung betreffendes Gesetz ohne Zustimmung der Stände gültig sei, wohingegen alle zur Ausübung und Anwendung der vorhandenen Gesetze nötigen Verfügungen dem Landesherrn allein überlassen bleiben;

5) Handhabung der innern Polizei der Versammlung nach Vorschrift einer von ihr entworfenen, vom Landesherrn genehmigten Ordnung[4];

6) Freiheit der Stände während der Versammlung von Verhaftungen ihrer Mitglieder, außer mit der Zustimmung der betreffenden Bank[5].

Der § 2 des Entwurfs enthält die Aufzählung der Rechte der Stände[6].

Die Bestimmung der Teilnahme an der Gesetzgebung ist abhängig gemacht von den Verhältnissen des Herzogtums zu dem zukünftigen deutschen Staatenbund.

Es erscheint aber notwendig und[7] ratsam, sich gleich über die Teilnahme der Stände an der innern Landesgesetzgebung auszusprechen, wenngleich diese den allgemeinen Bundesbeschlüssen untergeordnet bleibt, denn

1) diese Teilnahme ist gleich wohltätig für den Fürsten und den Untertanen, jener wird gegen Irrtum und Übereilung[8] gesichert durch eine freie Diskussion der Gegenstände der Gesetzgebung, die Stände und Untertanen werden über die Absichten und Bewegungsgründe des Verfahrens

---

[1] „wesentlichsten Rechte" *im Konzept.*

[2] „so aus ihrer Bestimmung folgen" *fehlt im Konzept.*

[3] *Statt* „die persönliche Freiheit" *im Konzept:* „oder die persönlichen Rechte der Untertanen".

[4] *Statt* „nach Vorschrift [...] genehmigten Ordnung" *im Konzept:* „durch sie selbst nach einem landesherrlich genehmigten Reglement".

[5] „außer mit der Zustimmung der betreffenden Bank" *fehlt im Konzept.*

[6] *S. Sauer, Nassau 1813–1820 S. 19, linke Spalte.*

[7] „notwendig und" *fehlt im Konzept.*

[8] „und Übereilung" *fehlt im Konzept.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

der Regierung[9] belehrt. Hiedurch entsteht Vertrauen in die Regierung und ein Gemeingeist, der zu Opfern und Hingebungen bereit ist, jeder sieht die Sache des Landes für seine eigene an. In der neuesten Zeit[10] erzeugte ihn Unwille über fremden Druck, in der Zukunft muß er eine Wirkung sein der Liebe zu einer[11] das Prinzip der Vervollkommnerung enthaltenden Verfassung.

2) Das Edikt wird ferner im gegenwärtigen Zeitpunkt erlassen, damit es ein Beispiel einer guten Landesverfassung darstelle[12] und einen Beweis gebe der [13] liberalen Grundsätze der Fürsten. Beide Zwecke werden aber nur unvollkommen erreicht, wenn man ein so wesentliches Recht als das der Teilnahme an der Gesetzgebung in der Reihe der ständischen Befugnisse vermißt.

Das Recht, Abgaben zu bewilligen[14], ist § 2 Nr. 3 den Ständen beigelegt[15]. Es könnte aber die Art, wie die Aufsicht auf die Verwendung ausgeübt werden soll, noch deutlicher ausgedrückt werden, wenn man festsetzt, „daß dem Landtag die Haupt- und Nebenrechnungen der Landeskassen mit Belegen zur Prüfung vorgelegt werden sollen und daß ihm die verwendenden und verrechnenden Behörden für ihr verfassungsmäßiges Betragen verantwortlich sind".

Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit sollen die einzelnen Stimmen in beiden Abteilungen, nämlich der der Erbstände und der der Landesdeputation[16] zusammengezählt und hiernach die Mehrheit der Stimmen ausgemittelt werden[17].

Diese Festsetzung zerstört das Gewicht, welches man den größeren alten Gutsbesitzern in der Verfassung durch Bildung einer Herrenbank beilegen zu wollen schien, und derjenige, der 412 fl. in einem Simplo gibt, ist einem Landesdeputierten[18], der 28 fl. steuert[19], gleichgesetzt. Soll die Herrenbank also nicht ein bloßes, eitles Wesen sein, so muß sie die Eigenschaften einer besonderen Bank erhalten. Sie zählt für sich und handelt selbständig mit der Bank der Landesdeputierten nach Analogie der alten landständischen Verfassungen in Deutschland[20].

---

[9] „des Verfahrens der Regierung" *fehlt im Konzept.*

[10] *Statt* „In der neuesten Zeit" *im Konzept:* „Daß der Deutsche eines solchen Gemeingeistes fähig ist, lehrt die neueste Zeit, hier".

[11] *Hier noch* „beglückenden" *im Konzept.*

[12] *Der Satz von* „Das Edikt" *bis* „darstelle" *lautet im Konzept:* „Das Edikt soll Deutschland ein Beispiel einer guten inneren Landesverfassung darbieten."

[13] *Hier noch* „edlen" *im Konzept.*

[14] „Das Recht der Teilnahme an Bewilligung der Abgaben" *im Konzept.*

[15] *S. Sauer, Nassau 1813–1820 S. 19, linke Spalte.*

[16] *Statt* „Landesdeputation" *im Konzept:* „Wahlstände".

[17] *§ 2 Absatz 3 des Entwurfes, s. Sauer, Nassau 1813–1820 S. 21, linke Spalte.*

[18] *Statt* „Landesdeputierten" *im Konzept:* „gewählten Stand".

[19] *Hier folgt im Konzept noch:* „also 16mal weniger".

[20] *Die zweite Hälfte dieses Absatzes lautet im Konzept:* „Soll also das der Herrenbank

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Besorgt man den Einfluß übelwollender, den Gang der Regierung lähmender Einwirkungen, so bestimme man:
1) daß die Bänke, nachdem jede ihren Beschluß gefaßt, unter Leitung des Präsidenten zusammentreten, um sich über einen gemeinschaftlichen Schluß zu vereinigen;
2) kann dieses nicht erreicht werden, so wählt jede Bank vier[21] Deputierte. Dieser Ausschuß entscheidet durch Mehrheit der Stimmen. Sind die Stimmen gleichzählig[22] geteilt, so entscheidet der Beitritt des Landesherrn mit ja oder nein zu der einen oder anderen Partei die offengebliebenen Punkte.
Die Ausschließung des sämtlichen im Herzogtum Nassau angesessenen Adels von der Herrenbank bis auf vier Familien[23] wird vielen Unwillen[24] erregen. Ansehnliche[25], aber hier wenig begüterte Familien sind zurückgesetzt[26], und man wird diese Reibung vermeiden[27], wenn man sämtlichen im Nassauischen angesessenen zur ehemaligen Reichsritterschaft gehörigen Familienhäuptern, so im Simplo wenigstens 100 fl. zahlen[28], vier vota curiata gibt. Die Anzahl der zur Herrenbank Berechtigten wäre also die § 4 aufgezählten Familien und vier Kuriatstimmen. Die Landesdeputierten würden alsdann verhältnismäßig, z. B. bis auf 30 vermehrt [werden] müssen[29].
Eine sehr wesentliche Bürgschaft der bürgerlichen und politischen[30] Freiheit besteht in der Inamovibilität der obersten Justizbehörden und in einer Habeas-Corpus-Akte, endlich in der Zusicherung, nur vor seinem ordentlichen Richter erscheinen zu dürfen[31]. Das Edikt ist als eine pragmatische Sanktion anzusehen und zu benennen[32].

---

beigelegte Vorzugsrecht nicht ein bloß scheinbares sein, so muß sie die Befugnisse eines Kollegiums, einer wirklichen Bank haben. Sie zählt für sich und verhandelt und vereinigt sich gütlich mit der Bank der Landesdeputierten. Die Erfahrung unserer alten landständischen Versammlungen beweist, daß dergleichen Einrichtungen gehen können."

[21] „drei" *im Konzept.*

[22] „gleichzählig" *fehlt im Konzept.*

[23] „bis auf vier Familien" *fehlt im Konzept.*

[24] *Statt* „Unwillen" *im Konzept:* „Mißmut".

[25] „Sehr ansehnliche" *im Konzept.*

[26] *Im Konzept:* „werden sich zurückgesetzt glauben".

[27] *Im Konzept:* „vermindern".

[28] *Statt* „100 fl. zahlen" *im Konzept:* „600 fl. steuern".

[29] *Im Konzept:* „Die Landesdeputierten müßten demnach bis auf 30 vermehrt werden."

[30] „und politischen" *fehlt im Konzept.*

[31] *Statt* „erscheinen zu dürfen" *im Konzept:* „und nicht von Kommissaren gerichtet zu werden".

[32] *Der Schlußsatz lautet im Konzept:* „Diese Bestimmungen müssen noch in dieses Edikt aufgenommen werden. Das Edikt selbst verdient den Namen einer pragmatischen Sanktion und müßte unter den Schutz des zukünftigen deutschen Staatenbundes gesetzt werden."

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

137. Stein an Marschall — Nassau, 25. August 1814

HStA Wiesbaden, 210 3532: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Sauer, Nassau unter Marschall S. 89 f.; Sauer, Nassau 1813—1820 S. 16; Alte Ausgabe V S. 44.

Übersendet seine Verfassungsdenkschrift vom 24. August 1814.

Der Entwurf zu einer ständischen Verfassung, welchen Ew. Exz. mir den 23. m. c. mitzuteilen die Güte hatten, ist ein Gegenstand von einem solchen Interesse, daß er die ganze Aufmerksamkeit der Bewohner des Herzogtums fortdauernd in Anspruch nimmt.
Meine Bemerkungen über seinen Inhalt habe ich die Ehre, Ew. Exz. in der Anlage mitzuteilen[1].

[1] *S. das vorhergehende Stück.*

138. Stein an Gagern — [Nassau,] 25. August 1814

Bundesarchiv Abt. Frankfurt, Freiherrlich v. Gagernsches Depositum, Nachlaß Hans Chr. v. Gagern K 4: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Pertz, Stein IV S. 107 (Bruchstück); Klötzer, Stein und Gagern Nr. 20.

Rücksendung von Schriftstücken. Warnt davor, den Gebietsansprüchen der Niederlande das deutsche Interesse zu opfern.

Ew. Exz. habe ich die Ehre, die Anlage[1] zurückzusenden. Gegenwärtig wird es schwierig sein, irgendeinen Schritt in Petersburg zu tun, da der Kaiser es in kurzem verlassen wird.
Die Sache kann ja auf sich bis zum Wiener Kongreß beruhen.
Ich bedauere, daß ich Ew. Exz. nicht sehen werde. Wenn Sie nach B[rüssel] kommen, versichern Sie S. K. H. meiner Ehrfurcht. Hüten Sie sich aber davor, über das Batavisieren das Germanisieren zu vergessen.

[1] *Fehlt im Nachlaß Gagerns.*

139. Kleist an Stein — Aachen, 30. August 1814

Stein-A. C I/21: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Pertz, Stein IV S. 88 f. (gekürzt); Alte Ausgabe V S. 44 f. (gekürzt).

Entrüstung über die Verhältnisse in Baden. Geringes Zutrauen zu dem bevorstehenden Kongreß. Hoffnung auf einen günstigen Einfluß Steins.

[*Rücksendung einer Denkschrift Varnbülers*[1]*: „Entwurf über die Befestigung der Grenze des südlichen Deutschland“.*]
Die Piece aus Baden[2] habe ich weiter nach Berlin befördert. Der Herr

[1] *Ferdinand Frhr. v. Varnbüler (1774–1830) nahm als württembergischer Generalquartiermeister im Jahre 1806 aus Gesundheitsgründen seinen Abschied und trat, als sein Gesuch um Reaktivierung 1813 abschlägig beschieden wurde, mit Genehmigung seines Königs als Oberst in österreichischen Dienst, um 1815 wieder auf seinen Posten als württembergischer Generalquartiermeister zurückzukehren.*
[2] *Nicht ermittelt.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Großherzog erscheint darin in einem Lichte, das ihn sehr verdunkelt, und er verdiente wahrlich, in diesem Dunkel zu verbleiben. Es ist mir ganz unbegreiflich, wie man dem kleinen Privatinteresse das Große aufopfern kann. Niemals wird Deutschland sich Ruhe und Sicherheit versprechen können, wenn diese Greuel fortdauern. Meine Hoffnung eines Besserwerdens gründet sich auf Ew. Exz. energischen Charakter, der diese Privatinteressen unschädlich zu machen suchen wird, und wenn ich gleich wenig Zutrauen zu dem Wiener Kongreß habe, so bin ich dennoch überzeugt, Ew. Exz. werden alles anwenden, um zum wenigsten das Übel zu mindern, wenn es leider nicht in Ihrer Kraft stehen sollte, es ganz zu heben.
Der Himmel verleihe Ew. Exz. Gesundheit und vor allen Dingen die gehörige G e d u l d zu diesem großen Werke, denn was werden da für Räsonnements und Ideen zum Vorschein kommen, die wahrlich einen lebhaften Mann in Verzweiflung bringen können!
[*Der Wunsch von Steins Schwager Wallmoden nach Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte der Herrschaft Gimborn-Neustadt*[3].]

140. Solms-Laubach an Stein — Wien, 31. August 1814

Stein-A. C I/21: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 45 (gekürzt).

Meldet seine Ankunft in Wien. Vorbesprechungen mit Humboldt über den Verfassungsentwurf Hardenbergs[1].

Am 28. d. bin ich hier angekommen. Was ich in den ersten Stunden meines Aufenthaltes in Erfahrung brachte, war, daß sich F[ürst] Metternich in Baden aufhalte und nur selten, bei dringenden Veranlassungen, in die Stadt komme. In Baden soll von Geschäften keine Rede sein. Am 29. besuchte ich Herrn v. Humboldt. Ihm war von den Ideen zur Grundlage, d. h. die Neufassung, welche mir F[ürst] Hardenberg unter dem 23. v. M. zugesandt hatte, noch nichts bekannt. Herr v. Humboldt bat um deren Mitteilung, welche geschehen ist, und will nun sehen, ob er gleichwohl (da ihm der Staatskanzler über diesen Gegenstand noch nicht geschrieben hat) dem F[ürst] Metternich deshalb eine Ouverture machen könne[2]? Mor-

---

[3] *Vgl. unten Nr. 403, Anm. 1.*

[1] *S. dazu oben Nr. 80 und unten Nr. 758 sowie Schmidt, Verfassungsfrage S. 187 f.*
[2] *Humboldt entschied sich dafür, zunächst keine offiziellen Gespräche mit Metternich über den Verfassungsplan zu führen, sondern genauere Instruktionen abzuwarten und lediglich Vorkonferenzen mit Solms-Laubach, Graf Hardenberg und Martens (s. Anm. 3) abzuhalten (vgl. Schmidt, Verfassungsfrage S. 192 ff. und Griewank, Wiener Kongreß S. 176 f.). Der Hauptgrund hierfür dürfte gewesen sein, daß er sehr starke Bedenken gegen den Entwurf hatte, besonders gegen die auf Anregung Steins in § 2 vorgesehene Ausschließung der wichtigsten Gebiete Österreichs und Preußens aus dem Bund. Vgl. sein Schreiben an Hardenberg vom 31. August 1814 bei Schmidt, Verfassungsfrage*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

gen werde ich wahrscheinlich erfahren, was geschehen ist, und nichts unterlassen, was an mir ist, um es doch wenigstens dahin zu bringen, daß mit dem hiesigen Kabinett der Plan vorläufig diskutiert werde. Hofrat Martens[3] ist hier, hat aber bis jetzt noch keine Feder ansetzen können, weil auch ihm dieser Plan ganz unbekannt ist. Gegen den 10. k. M. soll Graf Münster hier eintreffen, und es würde sehr gut und erwünscht sein, wenn Ew. Exz. Ihre Reise beschleunigen und um diese Zeit hier eintreffen könnten.

Der Staatskanzler soll nach einem Brief, welchen Graf St. Marsan[4] erhalten hat, schon am 2. September von Berlin abreisen wollen.

141. Marschall an Stein — Wiesbaden, 31. August 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 20: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 46 f.

Übersendet den auf Grund der Anregungen Steins überarbeiteten Verfassungsentwurf. Erklärt sich mit der von Stein vorgeschlagenen Abstimmung nach Bänken (Häusern) einverstanden, nur bei der Beratung von Steuergesetzen solle nach Köpfen abgestimmt werden, um eine Übervorteilung der die Hauptlast der Besteuerung tragenden mittleren Stände zu verhindern. Gründe gegen die von Stein gewünschte Vertretung des kleineren mediatisierten Reichsadels in der 1. Kammer.

Ew. Exz. übersende ich durch gegenwärtige Estafette den nach Ihren Bemerkungen modifizierten Entwurf der pragmatischen Sanktion über die Errichtung von Landständen für das Herzogtum[1]. Ew. Exz. werden alle Ihre Erinnerungen benutzt finden mit Ausnahme von zweien. Die Schwie-

---

S. 188 f. Der Entwurf Hardenbergs wurde Metternich und Humboldt erst am 3. September offiziell mitgeteilt, das Begleitschreiben an Metternich ist gekürzt gedruckt bei Ch. Dupuis, Le Ministère de Talleyrand en 1814, Bd. II (1920) S. 320 f. Vgl. auch Griewank, Wiener Kongreß S. 177.

[3] *Georg Friedrich v. Martens (1756–1821), hannoverscher Diplomat und Völkerrechtler, Professor an der Universität Göttingen seit 1783, 1808–1813 Staatsrat im Königreich Westfalen, seit 1814 wieder im hannoverschen Staatsdienst, zunächst als Geh. Kabinettsrat, dann als Bundestagsgesandter in Frankfurt. Berühmt geworden ist er durch seinen „Précis du droit des gens moderne" und seine noch heute unentbehrliche „Recueil des traités". In Wien hatte er Probleme der deutschen Bundesverfassung zu bearbeiten. Vgl. Fournier, Geheimpolizei S. 117 (Graf E. v. Hardenberg an Münster, Wien, 7. Sept. 1814).*

[4] *Antoine Marie Philippe Asinari, Marquis de Saint-Marsan (1761–1828), piemontesischer Diplomat. Er hat sich nach dem Anschluß Piemonts an Frankreich Napoleon zur Verfügung gestellt und war 1808–1813 Vertreter Frankreichs in Berlin gewesen, wo er dem geächteten Stein durch rechtzeitige Warnung die Flucht nach Österreich ermöglichte (vgl. Bd. III Nr. 211, Anm. 2). 1814 trat er wieder in den Dienst seines Heimatlandes, wurde dort Kriegsminister, vertrat Sardinien-Piemont auf dem Wiener Kongreß und übernahm danach das Außenministerium.*

[1] *Auch dieser Entwurf stammt von Ibell, er ist ebenfalls bei Sauer, Nassau 1813–1820 S. 19 ff. gedruckt.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

rigkeiten, die mir in dieser Hinsicht bei der näheren Prüfung aufgefallen sind, muß ich einer weiteren Prüfung Ew. Exz. überlassen.

Es findet nicht den mindesten Anstand, daß beide Bänke nach der Meinung Ew. Exz. abgesondert und jede Bank für sich abstimmt und die Stimmen nicht zusammengezählt werden und die angetragenen Konferenzen im Fall verschiedener Meinungen stattfinden[2]. Dieses ist auch an der neuen Redaktion gewahrt, allein ich glaube, daß wir diesen Modus nicht auf die Bewilligung der Abgaben ausdehnen dürfen, ohne die gerechtesten Klagen der Abgabenpflichtigen im Herzogtum zu erregen. Es verhalten sich nämlich die direkten Abgaben, die die Mitglieder der Herrenbank geben, zu denen, die auf die Mitglieder der Deputiertenbank und diejenigen, die von ihnen repräsentiert werden, fallen, ungefähr wie 1 zu 17. Zu dem Simplo Grund- und Güterbesteuerung im ungefähren Betrag von 180 000 zahlen die Mitglieder der Herrenbank ungefähr 10 000, die der Deputiertenbank 170 000 fl. Letztere würden also über ein Votieren in ihren Beutel mit Grund klagen, wenn man die Hälfte des Bewilligungsrechts der ersten Bank übertragen wollte.

Auch würde der Analogie der englischen und anderer repräsentativen Verfassungen entgegen gehandelt werden, wo die am meisten Steuerbaren die Abgaben bewilligen. Werden die Stimmen abgesondert in beiden Bänken gegeben und dann zusammengezählt, so bleibt immer noch ein entschiedenes Übergewicht im Verhältnis des Beitrags zur Steuer der Herrenbank, die dann in dem Verhältnis wie 1 zu 2 ungefähr in dem Bewilligungsrecht steht. Ich bin überzeugt, daß Ew. Exz. dieser Ansicht Ihren Beifall nicht versagen werden.

Bei der Bewilligung von Kuriatstimmen für den gering begüterten Adel[3] bin ich auch auf bedeutende Schwierigkeiten in der Applikation des Grundsatzes auf das in dem Herzogtum Gegebene gestoßen.

Soll nämlich unsere Deputiertenbank, wie es zu wünschen ist, nicht ganz aus ungebildeten und unwissenden Landleuten bestehen, so müssen wir darauf rechnen dürfen, daß Güterbesitzer von Adel zu Deputierten auf dieser Bank gewählt werden. Sowie wir dem gering begüterten Adel Kuriatstimmen einräumen, so bewirken wir, daß nicht nur die Teilnehmer an diesen Kuriatstimmen, sondern auch alle anderen Adeligen, die geringer begütert sind, als diese es gesetzmäßig sein müssen, auf der begüterten Bank nicht erscheinen, wenn ihre Mitbürger sie dazu durch Wahl rufen. Wir setzen also gegen die Absichten die Deputiertenbank, in der eigentlich die Repräsentation des Landes vorzüglich ruht, durch ihre Komposition zu tief herab und schließen den gebildeten Teil der Gutsbesitzer von derselben aus, denn wir haben wegen dem Mangel größerer Städte im Lande

---

[2] *Vgl. oben Nr. 136.*
[3] *Vgl. oben Nr. 136.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

keinen gebildeten begüterten Mittelstand. Auch die Distinktion zwischen altem Adel und anderem Adel, wenn man ersterem nur an den Kuriatstimmen Anteil gibt, wird in der Anwendung auf die vorhandenen Familien eine Menge unangenehmer Schwierigkeiten veranlassen, die der Sache nachteilig und der Regierung zuwider sein müssen.

Ich habe die vorhandenen adeligen Familien nochmals durchgangen, um zu prüfen, ob auch außer den vier dazu berufenen noch eine oder die andere in ähnlichen Verhältnissen stehende vorhanden sei. Ich habe aber nicht eine gefunden, die sich durch den Besitz von Grundherrschaften im Herzogtum mit den Familien Stein, Walderdorff, Hatzfeld und Leyen vergleichen könnte und glauben könnte, sie sei zurückgesetzt. Nur die Familien v. Booss, v. Preuschen, v. Wrede, v. Frankenstein, v. Gettenhorn, v. Sickingen haben Grundherrlichkeits-Herrschaften, diese sind aber mit den Besitzungen der vier oben genannten Familien nicht zu vergleichen und, wenn man etwa die Familie von Preuschen ausnimmt, unbedeutend. Überdies bleibt ja die Admission anderer Qualifizierter mit Bewilligung der Bank offen. Man kann also auch in der Folge allen billigen Wünschen einzelner entsprechen. Findet in diesem Augenblicke keine Vermehrung der adeligen Bank statt, so wird es auch zweckmäßig erscheinen, die Deputiertenbank nicht zu vermehren. Da die Deputierten Diäten erhalten, so ist auch aus diesem Grund zu wünschen, daß ihre Zahl nicht zu groß werde und sich dadurch die Kosten des Landtags nicht vermehren.

Ew. Exz. bitte ich nunmehr, die Anlage weiter zu prüfen und mir baldmöglichst zur Bewirkung[?] der definitiven Redaktion zurückzusenden. Meine Abreise ist auf den 4ten nachmittags bestimmt, und früher wünsche ich, diese wichtige Sache vollendet zu wissen.

Die Edikte, auf die sich die Sanktion bezieht, habe ich an gehörigem Ort den Bemerkungen Ew. Exz. gemäß angezogen, auch folgen die Edikte selbst zum Gebrauch Ew. Exz. hiebei.

Indem ich nichts so sehr wünsche, als daß die Verordnung oder vielmehr konstitutionelle neue Einrichtung das Wohl des Landes dauernd begründen und befördern möge, verharre ich [...].

142. Stein an K. A. F. v. Phull[1] [Nassau, August 1814]

Stein-A. C I/21: Konzept (eigenhändig) auf einem Briefe Phulls vom 17. August 1814.

Dank für die Übermittlung einer militärischen Denkschrift. Die Hauptaufgabe des Wiener Kongresses: Bildung einer kraftvollen deutschen Verfassung. Der französische Einfluß auf Süddeutschland soll möglichst ausgeschaltet werden.

---

[1] *Karl August Friedrich v. Phull (1767–1840), württembergischer Offizier, nicht zu verwechseln mit dem in Bd. III häufig genannten russischen General Karl Ludwig August v. Phull (1757–1826). Karl August v. Phull besuchte von 1777–1784 die Karlsschule in*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Ew. Exz. ersuche ich, S. K. H. meiner ehrfurchtsvollen Dankbarkeit für die geschehene Mitteilung der militärischen Denkschrift[2] zu versichern. Da gegenwärtig General Kleist und sein Generalstab beschäftigt sind, einen Verteidigungsplan für den Länderabschnitt zwischen Maas und Mosel auszuarbeiten, so würde ihnen die Einsicht des Memoires von dem größten Nutzen sein, und ich erbitte mir hierzu die Erlaubnis von S. K. Hoheit.

Das Hauptgeschäft des Wiener Kongresses wird die Bildung einer Verfassung für Deutschland sein, die innere gesetzliche Ordnung gründet und gegen fremden Einfluß und Gewalt sichert. Noch sind die hierüber gemachten Entwürfe nicht ganz reif. Wenn S. K. Hoheit nach Wien kommen, so werde ich das näher Vorbereitende Höchstdenselben vorlegen können, da ich den 5. m. f. dahin abgehen und wahrscheinlich vor S. K. Hoheit eintreffen werde.

Das Wesentlichste, worauf gegenwärtig zu achten sein wird, ist, zu verhindern, daß das französische Kabinett nicht wieder sich in deutsche Angelegenheiten mische und seinen alten Einfluß wieder gewinne, welches sehr zu besorgen ist. Nach mir zugekommenen Nachrichten haben wechselseitige Annäherungen zwischen dem Prinzen Eugen[3], Talleyrand, Montgelas, wozu der Aufenthalt des ersteren in Baden Gelegenheit anbietet, stattgefunden. Es heißt, man wolle Bayern vergrößern, ihm ein Protektorat über das südliche Deutschland beilegen und Österreich und Preußen von aller Teilnahme an den deutschen Angelegenheiten ausschließen. Diesen Ideen muß entgegengewirkt, Deutschland fest zusammengebunden werden, und es ist der beste Erfolg zu erwarten, wenn Ihre[!] Königliche Hoheit mit der ihm eigentümlichen Kraft diesen Zweck verfolgten und das Streben der Gutgesinnten unterstützten, der Schwankenden lenkten[4].

Stuttgart und trat dann in die württembergische Armee ein, in der er während der Feldzüge von 1790–1809 bis zum Generalleutnant avancierte. 1809 wurde er Generalgouverneur für die Eingliederung der neu erworbenen Gebiete, 1811 Kriegsminister, 1813 Feldzeugmeister. Seit 1816 vertrat er sein Land in Berlin und Hannover.

[2] *Gemeint ist die Denkschrift Varnbülers (s. oben Nr. 139, Anm. 1), die Phull auf Veranlassung des Kronprinzen von Württemberg Stein übersandt hatte. Sie ist offensichtlich schon sehr bald an Kleist weitergereicht worden, da dieser sie bereits am 30. August zurückschickte (s. oben Nr. 139).*

[3] *Eugen Beauharnais.*

[4] *Hier folgte im Konzept noch der dann von Stein gestrichene Satz:* „Man muß bei dem in der Proklamation des Feldmarschalls Kutuzovs namens des Kaisers und Königs ausgesprochenen Grundsatz stehen bleiben, daß die Deutschen ihre Verfassung selbst bilden müssen, und jede fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten ist abzulehnen." *(Proklamation von Kalisch, 25. März 1813).*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

143. Stein an F. A. v. Spiegel [Nassau, August 1814]

Stein-A. C I/21: Konzept (eigenhändig) auf dem Schreiben Spiegels vom 19. August 1814.
Druck: Pertz, Stein IV S. 75 (gekürzt); Alte Ausgabe V S. 37.

Heftige Vorwürfe über sein Verhalten während der napoleonischen Zeit.

Ew. Hochw. danke ich für Ihr gütiges in Dero S[chreiben] d.d. 19. Aug.[1] enthaltenes Andenken. Was die darin enthaltene Äußerung wegen einer Ihnen zu erteilenden Aufforderung betrifft, so kann ich Ihnen nicht verhehlen, daß Ihre Annahme der bischöflichen Würde aus den unbefugten und blutigen Händen des Verfolgers des heiligen Mannes, der das Oberhaupt der katholischen Kirche ist, und Ihr Hirtenbrief, wo Sie zur Feier der Schlacht von Dresden auffordern, Ihnen bei Ihren Glaubensgenossen und bei allen redlichen Deutschen einen unberechenbaren Schaden getan hat[2].

[1] *S. oben Nr. 125.*
[2] *Vgl. oben Nr. 125 und Bd. IV Nr. 815, Anm. 4.*

144. Stein an Marschall Nassau, 2. September 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 20: Konzept (eigenhändig); HStA Wiesbaden, 210. 3532: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Sauer, Nassau unter Marschall S. 96 f.; Sauer, Nassau 1813—1820 S. 23 (beides nach der Ausfertigung); Alte Ausgabe V S. 48 (nach dem Konzept). Hier nach der Ausfertigung (Abweichungen vermerkt).

Bemerkungen zum revidierten Verfassungsentwurf Marschalls. Billigt den vorgeschlagenen Abstimmungsmodus in Steuerfragen. Hält seine Bedenken gegen die Ausschließung des minderbemittelten kleinen Adels von der Herrenbank aufrecht. Einzelne kleinere Verbesserungsvorschläge.

Ew. Exz. danke ich ganz ergebenst für die gütige Mitteilung des Entwurfs zur pragmatischen Sanktion und habe die Ehre, folgendes zu bemerken:
1) Die von Denselben geäußerte Meinung, die Stimme der beiden Bänke in der Materie der Steuern und Abgaben[1] kopfweise (viritim) zu zählen, finde ich vollkommen gegründet[2].
2) Hingegen besorge ich, daß die Ausschließung der weniger im Herzogtum[3] begüterten Adligen von der Herrenbank vielen Unwillen erregen werde, der nachteilig auf den Gang der Geschäfte wirkt. Die so verstimmten adligen Individuen werden ohnehin sich zu Landesdeputierten nicht wählen lassen, und die Absicht, unter ihnen wahlfähige Subjekte zu erhalten, wird nicht erreicht[4].
3) ad § 2 Nr. 2 in fine voce „bei nicht stattfindender Vereinigung" usw.,

[1] *Im Konzept:* „in allem, was Abgabenverwilligung betrifft".
[2] *Vgl. die Ausführungen Marschalls in Nr. 141.*
[3] „im Herzogtum" *fehlt im Konzept.*
[4] *Dieser Satz lautet im Konzept:* „Die so gestimmten Individuen werden ohnehin sich nicht wählen lassen, der Zweck, mehr wahlfähige Subjekte zu erhalten, wird also verfehlt." *Vgl. dazu oben Nr. 141.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

würde die Bestimmung noch nötig sein[4], daß die landesherrliche Genehmigung in einfacher bejahender oder verneinender Form der Meinung der einen oder andern Partei erteilt werde. Hierdurch wird Stoff zu neuen Diskussionen vermieden und alle willkürlichen Abweichungen.
ad § 2 Nr. 3 versus finem[5] „die Handhabung der Polizei" etc. würde ich den Zusatz vorschlagen: „einer Ordnung über den inneren Geschäftsbetrieb und Organisation usw."

[4] *Das Folgende lautet im Konzept:* „daß die landesherrliche Entscheidung in Form einer einfachen bejahenden oder verneinenden Genehmigung erteilt werden solle, um nicht ein neues Feld zur Diskussion bei dieser Handlung zu eröffnen."
[5] *Eigentlich § 4, Abs. 3 versus finem, s. Sauer, Nassau 1813–1820 S. 23, rechte Spalte.*

145. Stein an Kellermann [Nassau,] 3. September 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 6: Konzept (eigenhändig).

Zurückweisung der Ansprüche Kellermanns auf den Johannisberg.

Le traité de paix ayant annulé les actes de dotation, celle par laquelle vous tenez le Johannisberg, l'est également. Les services pour lesquels vous croyez pouvoir réclamer une récompense ont été rendu à la France, c'est à elle à vous l'assigner et point à l'Allemagne à laquelle vous avez fait la guerre. Nous ne manquons point d'individus en Allemagne qui ont les droits les plus sacrés sur des propriétés disponibles, c'est pour eux que ce domaine est conservé et que j'ai fait donner les ordres positifs à l'administrateur[1].

[1] *Trotz dieser eindeutigen Abfuhr wandte sich Kellermann am 9. September 1814 noch einmal an Stein und versuchte, ihn von der Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche zu überzeugen. Stein antwortete darauf nicht mehr, sondern befahl lediglich dem Verwalter des Johannisbergs, auch nicht die geringsten Eingriffe Kellermanns in die Gutsgeschäfte zuzulassen. Vgl. auch oben Nr. 103, Anm. 11.*

146. Stein an Kleist Nassau, 4. September 1814

Stein-A. C I/28 Vol. 1: Konzept (eigenhändig) mit dem Vermerk Steins: „Abschrift dieses Schreibens habe ich dem General Thielmann mitgeteilt"[1]; PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 269: Abschrift; UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Politisches Dresden IV g 2: Abschrift.
Druck: Alte Ausgabe V S. 53.

Mißbilligt aufs schärfste die Demonstrationen der sächsischen Offiziere zugunsten ihres gefangenen Monarchen.

L'intervention de la force armée en matière politique est aux yeux des lois une démarche répréhensible[2]. La question sur le sort de la Saxe

[1] *Das Schreiben an Thielmann vom gleichen Datum ist gedruckt bei Schmidt, Stein in Sachsen S. 104 f. Die darin eingerückte Abschrift des Briefes an Kleist weicht stilistisch sehr stark von der Fassung des Konzeptes und dem damit bis auf die in Anm. 3 notierte Variante übereinstimmenden Wortlaut der beiden anderen Abschriften ab.*
[2] *Vgl. oben Nr. 126 und unten Nr. 153.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

ne peut être préjugée par les militaires[3] de ce pays, elle tient aux intérêts des puissances alliées, aux arrangements avec les pays conquis que les circonstances exigent, aux intérêts de l'Allemagne.
Le général Thielmann aurait dû refuser d'accepter les pétitions ci-jointes. Les chefs des corps qui les ont signées sont blâmables ou par l'esprit factieux qu'ils ont manifesté, ou par l'ignorance des devoirs de leur place qu'ils ont prouvée. Ils ne sont point liés par leur serment militaire à un roi détrôné par une guerre juste, ils n'auraient point dû se laisser guider par l'opinion du prince Maximilien[4] qui, par sa position, n'en a point à émettre aussi longtemps que son frère vit. Il me paraît qu'il est urgent d'éloigner ceux que le général Thielmann a indiqués, nommément le général Lecoq[5], homme faible, et le colonel Zezschwitz[6], homme intrigant — et de marquer aux autres chefs des corps combien leur conduite est répréhensible et blâmable.

[3] *So übereinstimmend in den Abschriften PrGStA und UB Basel, im Konzept und im Text des Briefes an Thielmann (s. Anm. 1):* „par des individus militaires".
[4] *Maximilian Maria Joseph (1759–1838), der jüngere Bruder des Königs, der 1830 zugunsten seines Sohnes Friedrich August II. (1797–1854, Mitregent 1830, König 1836) auf die Thronfolge verzichtete.*
[5] *Karl Christ. Erdmann Lecoq (1767–1830) kommandierte 1812 das sächsische Kontingent im russischen Feldzug, 1814 eine Division der in den Niederlanden stehenden sächsischen Truppen. Er trat eifrig für die Rückkehr seines gefangenen Königs ein und wurde deshalb von seinem Posten entfernt. Nach dem Krieg erwarb er sich große Verdienste um die Neubildung der sächsischen Armee.*
[6] *Johann Adolf v. Zezschwitz (1779–1845), Generalstabschef Thielmanns, später Kriegsminister.*

147. Marschall an Stein — Wiesbaden, 4. September 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 20: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 51 ff. (gekürzt).

Übersendet das Gesetz vom 2. September über die Einführung der Landstände im Herzogtum Nassau. Verteidigt noch einmal seinen Standpunkt in der Frage der Ausschließung des kleinen Reichsadels von der Herrenbank, verweist aber darauf, daß das Gesetz eine Entwicklung im Sinne einer Angleichung an Steins Standpunkt zulasse. Bevorstehende Abreise nach Wien.

Ew. Exz. Schreiben vom 2.[1] habe ich gestern gegen Mittag richtig durch die Frau v. Löw[2] erhalten, zu einer Zeit, wo der Abdruck der Redaktion, von der hier mehrere Exemplare folgen, schon vollendet war[3].
Dieses Werk, welches die Absicht der Fürsten dokumentiert, das Gute nach Kräften zu befördern, hat sicher Fehler und Unvollkommenheiten, die die Zeit, welche die Wirkungen desselben an das Licht rufen wird, verbessern muß. Alle guten Verfassungen sind Werke längerer Zeit-

[1] *S. oben Nr. 144.*
[2] *S. oben Nr. 42, Anm. 3.*
[3] *Ein Abdruck des Gesetzes liegt bei. S. Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau 1814 S. 67 ff.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

räume, Zufällen, aber auch den gefühlten Bedürfnissen der Völker verdanken sie ihre gegenwärtigen Gestalten. Lassen wir die Zeit auch auf die unsrige wirken. Das Wesentliche und die Elemente zur bessern Ausbildung liegen in ihr. Das übrige wird sich finden.

Was insbesondere die Bemerkungen Ew. Exz. zu der neuen nach Ihren Angaben modifizierten Redaktion anlangt, so hat es ad 2 seine vollkommene Richtigkeit, daß ein Teil unseres genug begüterten Adels damit, daß er nicht auf die Herrenbank schon jetzt gerufen ist, unzufrieden sein wird. Indessen zeigt schon der Schluß des vierten §, daß die Herrenbank nicht geschlossen ist und mit Zustimmung der schon vorhandenen Glieder noch andere berufen werden können. Auch die Kuriatstimmen können dann noch nachträglich eingeführt werden. Es ist so schwer, wie ich Ew. Exz. schon bemerkt zu haben glaube, die Grenzlinie zwischen unseren qualifizierten und nicht qualifizierten adeligen Gutsbesitzern zu ziehen, daß es besser scheint, die Linie werde künftig unter Mitwirkung der Herrenbank selbst gezogen und den Gliedern derselben werde eine Stimme über die eingeräumt, die noch in ihre Verbindung treten sollen.

In den Köpfen in Deutschland, besonders in denen der privilegierten Klassen, ist in diesem Augenblick eine solche Gärung, daß keiner weiß, auf welchen Platz er sich stellen und was er nicht in Anspruch nehmen soll. Nur nach Bestimmung der künftigen Gestalt, die Deutschland behalten soll, wird sich dieser Schwindelgeist legen, und dann erst darf die hiesige Regierung hoffen, auch diese Klasse zu befriedigen. Alles, was sie jetzt tut, wird derselben nicht gefallen, es sei auch noch so gut berechnet. Das muß uns über die Unzufriedenheit trösten, die unser Edikt sicher bei dem Adel erregen wird, und, ich bin es überzeugt, unter allen Umständen und auch mit noch günstigeren Bestimmungen erregt haben würde.

ad 3. Die nähere Bestimmung zu § 2 Abs. 2 am Ende würde mich veranlaßt haben, das Ganze nochmals umdrucken zu lassen, wenn man hier nicht von der Unterstellung ausginge, daß die von Ew. Exz. gewünschte nähere Bestimmung schon in der Absicht der Regierung liegt. Die Analogie anderer Verfassungen stimmt ohnehin mit der Bemerkung Ew. Exz. überein.

Ebenso ist die Bemerkung Ew. Exz. ad § 3 zum dritten Absatz ganz gegründet, inzwischen muß sich das schon bei der ersten Sitzung von selbst erledigen und das Reglement nicht nur die innere Polizei, sondern auch den Geschäftsbetrieb und die Organisation umfassen, z. B. Art der Stimmengebung, der Stimmenzählung, der Umfrage usw.

Dem Verlangen Ew. Exz. gemäß füge ich noch eine französische Übersetzung der Sanktion bei. Ich hoffe, Ew. Exz. werden dieselbe nicht mißraten finden.

Ich gehe heute noch nach Wien ab und hoffe, dort Ew. Exz. bald zu sehen.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Haben Sie mir etwas dorthin vor Ihrer Ankunft mitzuteilen, so bitte ich, es Hintere Schenkenstraße Nro. 65 im Fürstl. Batthyanyschen Hause an mich zu adressieren.

[*Übersendet einen Brief an Frau vom Stein, bittet um Empfehlung an Gräfin Kielmansegg.*]

[*Nachschrift:*] Daß Gagern von Brüssel zurück ist, haben Ew. Exz. wohl zu Engers erfahren.

148. Stein an L. v. Vincke — Nassau, 5. September 1814

StA Münster, Nachlaß L. v. Vincke Nr. 67: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Kochendörffer, Briefwechsel Nr. 34; Alte Ausgabe V S. 53 (gekürzt).

Befürwortet ein Anliegen (Dotationswunsch?) Tettenborns. Bevorstehende Abreise nach Wien.

Das Anliegen des Generals Tettenborn empfehle ich Ew. Hochwohlgeb. Er verdient Ihre Mitwirkung. Der Kaiser wünscht für ihn eine Belohnung, der König ist, wie mir der Staatskanzler gesagt hat, damit zufrieden.
Morgen gehe ich nach Wien ab. Gott erfülle die Wünsche aller Freunde Deutschlands.

149. Stein an Gervay[1] — Frankfurt, 6. September 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VII. Spez. 5 Vol. 2: Konzept (Friese, Paraphe und Vermerk Steins: „citissime"), Abgangsvermerk vom 7. September.

Teilt ihm mit, daß der Zar 1 Million Francs, die Rußland noch aus den Einkünften des Generalgouvernements Belgien zustehen, zu seiner Verfügung gestellt habe und daß er sie zur Erleichterung der Finanzlage Sachsens und zur Deckung russischer Lazarettkosten bestimmt habe. Bittet Gervay, je 500 000 fr. direkt an Thielmann und Solms-Laubach auszuzahlen.

---

[1] *S. oben Nr. 18, Anm. 2.*

150. Stein an Reuß-Greiz — Frankfurt, 7. September 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VII. 6: Konzept (Friese, Paraphe Steins), Abgangsvermerk vom 8. September.

Ersucht ihn um öffentliche Rechnungslegung über die von Frankfurt aufgebrachten Beiträge zur Volksbewaffnung.

Es ist mir angezeigt worden, daß von der hiesigen Stadt an 80 000 fl. zur Bewaffnung und Ausrüstung der Freiwilligen aufgebracht worden, über deren Verwendung bis jetzt noch nicht Rechnung abgelegt ist. Es ist um so notwendiger, daß dieses, und zwar durch die öffentlichen Blätter, recht bald geschehe, damit die Bürgerschaft davon Kenntnis erhalte und der Gemeingeist erhalten werde. Ew. Fürstl. Gnaden gebe ich mir daher die

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Ehre, ganz ergebenst zu ersuchen, die Behörde zu der baldigen Rechnungsablegung anzuhalten.
Der Überrest, der, wie ich höre, nicht ganz unbedeutend ist, kann zu den Bedürfnissen des hiesigen Landsturms verwandt werden, weshalb ich solchen zur Disposition des Bannerherrn, Herrn Grafen v. Ingelheim, stellen zu lassen bitte.

151. Stein an Frau vom Stein — Frankfurt, 7. September 1814

Stein-A. C I/12 f: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe V S. 54 (gekürzt).

Auf der Reise nach Wien.

Ich bin gestern um vier Uhr angekommen und reise morgen ab, meine Geduld wird nicht wenig durch den Überlauf aller Art auf die Probe gesetzt — so daß ich Gott danke, wenn ich fortkomme.
[*Der Rest des Briefes betrifft belanglose Einzelheiten über die Wiedereinrichtung des Schlosses in Nassau.*]

152. Stein an Gumprecht — Frankfurt, 7. September 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 8: Konzept (Friese, Unterschrift Steins), Mundierungsvermerk o. D., Abgangsvermerk vom 8. September; Österr. StA Wien, Abt. HHStA, StK Wiener Kongreß 16: Abschrift; PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 213: Abschrift.

Lehnt Verhandlungen über weitere Garantien für die Juden in der neuen Frankfurter Verfassung ab.

Den Herren Gumprecht und K[onsorten] erwidere ich auf die mir gestern eingereichte Vorstellung, daß ich in Betracht des Verhältnisses der israelitischen Glaubensgenossen in der Stadt keine Änderung oder nähere Bestimmung über die deshalb in der Konstitution gemachte Festsetzung treffen kann, sondern sie das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der konstitutionellen städtischen Behörden zu gewärtigen haben[1].

[1] *Stein bekräftigte diese Ansicht noch einmal in einem Schreiben an Hügel vom 14. Oktober 1814 (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, Rep. 114. VIII. Spez. 7 Vol. 6).*

153. Stein an [Hardenberg] — Prag, 12. September 1814

PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 269: Ausfertigung (eigenhändig).

Sein Briefwechsel mit Kleist und Thielmann über die Petition der sächsischen Offiziere zugunsten ihres Königs. Die Rolle des Prinzen Maximilian von Sachsen bei der Angelegenheit.

Le général Thielmann m'informa par sa lettre du 2 d.c.[1] que les officiers

[1] *Fehlt.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

saxons du corps d'armée sous ses ordres lui avaient remis des pétitions qu'il me communiqua, pour les remettre au général comte de Kleist. Je les lui fit parvenir avec la lettre ci-jointe du 4 septembre[2]. Sa réponse du [...][3] contient l'exposé des mesures qu'il se proposait de prendre. D'après la lettre du général Thielmann c'est une députation de Dresde qui s'est rendue, sans doute clandestinement à Prague, qui a obtenu des encouragements du prince Maximilien[4] de Saxe, et les a fait circuler parmi les officiers par le capitaine Langenau[5], frère du général, et, à la suite de cette démarche, les pétitionnaires ont pu faire cette démarche à la fois blâmable et inquiétante.

[2] *S. oben Nr. 146.*

[3] *Lücke im Text, einzusetzen wahrscheinlich:* „5 septembre". *Ein entsprechendes Schreiben Kleists an Stein von diesem Datum befindet sich im Stein-A. C I/21. Vgl. auch einen Brief Thielmanns an Stein vom 7. September 1814 (PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 269: Abschrift).*

[4] *S. oben Nr. 146, Anm. 4.*

[5] *Wilhelm Eduard Georg v. Langenau (1787–1860) machte als sächs. Offizier den Feldzug Napoleons gegen Rußland mit, geriet in Kriegsgefangenschaft, trat anschließend in österr. Dienst und war von 1813–1815 im Hauptquartier. Er wurde dann Diplomat und vertrat Österreich 1826–1846 in Kopenhagen. Über seinen Bruder s. Bd. IV Nr. 97, Anm. 1.*

154. Stein an Repnin — Prag, 12. September 1814

UB Basel, Nachlaß Merian-Falkach, Politisches Dresden I b 9: Ausfertigung (eigenhändig).

Die Petition der sächsischen Offiziere zugunsten ihres Königs. Mißbilligung der Aktion durch Stein. Seine Korrespondenz darüber mit Thielmann und Kleist.

Une démarche très répréhensible que les officiers saxons du corps du général Thielmann viennent de se permettre est peut-être déjà parvenue par ce dernier à la connaissance de Votre Excellence, je crois cependant devoir lui communiquer ma correspondance avec le général Kleist.

Le général Thielmann me fit savoir par sa lettre du 2 d.c.[1] qui m'arriva le 4 le soir, que les officiers généraux de son corps lui avaient présenté des pétitions contenant le vœu pour le retour du roi, en lui demandant de les mettre sous les yeux des puissances alliées. Le général attribua cette démarche aux intrigues du capitain Langenau[2], qui s'était rendu à Marbourg. Il me communiqua les pétitions et une lettre au comte Kleist. J'envoyais toutes ces pièces à ce dernier et je les accompagnais de la lettre ci-jointe. Sa réponse indique les mesures qu'il se propose de prendre, à la suite de laquelle MM. de Lecoq[3] et de Zezschwitz[4] se présenteront à Votre Excellence pour rendre compte de leur conduite. Elle me paraît

[1] *Fehlt.*

[2] *S. oben Nr. 153, Anm. 5.*

[3] *S. oben Nr. 146, Anm. 5.*

[4] *S. oben Nr. 146, Anm. 6.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

blâmable, comme un corps militaire et son chef ne doivent point être pétitionnaires sur des objets politiques, et si ces officiers se croient tenus au serment qu'ils ont prêté à leur ancien roi, ils ne doivent point se laisser salarier ni patenter par les alliés, mais ils doivent se retirer chez eux et quitter le service.
Je continue ce soir ma route pour Vienne, où j'espère arriver le 14 au soir, je loge im Wetzlarschen Haus in der Untern Breuner Straße[5].

[5] *Vgl. dazu unten Nr. 160, Anm. 3.*

155. Dohm an Stein — Pustleben, 14. September 1814

Stein-A. C I/14: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe VII S. 336 (Regest).

Erbittet Materialien zu seinen „Denkwürdigkeiten meiner Zeit", insbesondere zur Geschichte des deutschen Fürstenbundes und zur Lebensgeschichte Steins[1].

[1] *Vgl. oben Nr. 100.*

156. Bemerkungen Steins zu Hardenberg (2.) Entwurf der Grundlagen einer deutschen Bundesverfassung — [August/September 1814]

Stein-A. C I/27 a: Konzept (eigenhändig) auf einer Abschrift des Hardenbergschen Entwurfes mit dem Vermerk Steins: „Nach einer in Frankfurt im Juli 1814 gehabten Konferenz zwischen dem St[aats]k[anzler] Fürst Hardenberg, Graf Solms-Laubach und mir[1]"; ebd. Reinschrift (Kanzleihand, Paraphe Steins) und Abschrift (Kanzleihand, unvollständig); PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 174: Ausfertigung.
Druck: Pertz, Stein IV S. 49 ff. nach dem Konzept, danach Schmidt, Verfassungsfrage S. 173 ff. (beide zusammen mit dem Entwurf Hardenbergs); Alte Ausgabe V S. 48 ff. nach dem Konzept. Hier nach der Ausfertigung (Abweichungen vermerkt).

Ergänzende und kritische Ausführungen zu Hardenbergs Entwurf. Stärkere Hervorhebung der Forderung nach wirtschaftlicher Einheit des Bundesgebietes. Vermehrung des österreichischen Einflusses in der Leitung des Bundes. Andere Stimmenverteilung im Rat der Kreisobersten. Wunsch nach besserer Verankerung der landständischen Rechte in der Verfassung. Die Stellung der Niederlande zum Bund. Der bayrische Partikularismus.

[2]ad § 7. Wichtige, das Eigentum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze können ohne den Rat und die Zustimmung der Landstände nicht eingeführt werden.
ad § 8. Gemeinschaftliche Bundesangelegenheiten sind: Handels-Einschränkungen, Münzsachen, Zollwesen, Postwesen.
Diese Verwaltungsgegenstände können dem einzelnen Landesherrn nicht überlassen bleiben, ohne die Nachteile einer zerstückelten und das Ganze störenden Maßregel zu erzeugen. Ganz Deutschland wird in eine Menge kleiner Zolldistrikte, Postdistrikte usw. aufgelöst und der Nationalgewerbefleiß gelähmt werden. Die nachteiligen Folgen des zerstückelten Postwesens sind in den Denkschriften des Hauses Taxis dargestellt und aus der Erfahrung bekannt. Noch verderblicher für das große National-Verkehr

[1] *Vgl. oben Nr. 80.*
[2] *Dieser Bemerkung geht im Konzept und in der Abschrift noch voraus:* „[ad § 1.] Also keine Separatfrieden wie 1795/1796."

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

und das wechselseitige nachbarliche Verkehr sind die mannigfaltigen Zolllinien, so seit der Stiftung des Rheinbundes zwischen Bayern, Württemberg und Baden gezogen worden sind.

ad § 17. Die Art, wie die B[undes]o[rdnung] auf die Aufrechterhaltung des Bundesvertrages wirken soll, muß noch näher bestimmt werden. Ermahnungsschreiben, Anzeige am Bundestag, wo Verzug in der Gefahr ist, kräftige Maßregeln.

Diese beiden Obersten[3] könnten ihre Rechte dem K[ronprinzen] von W[ürttemberg] unter einem angemessenen Titel delegieren, er ist ein Fürst von den edelsten Gesinnungen.

ad § 20. Dem Kaiser von Österreich müßte das Präsidium, dem König von Preußen das Direktorium gegeben werden[4]. Herr v. Almendingen[5] unterscheidet mit Grund (p. 222)

Integritäts-Garantie, [die] allgemein gleichförmig über alle Bundesstaaten sich verbreitet, und

Verfassungs-Garantie, [die] sich modifiziert nach der Größe der Staaten (p. 230, 235) und bei diesen durch Vermittlung sich äußert, dahingegen kleine Staaten dem Bundesgericht unterworfen sind.

ad § 21. Wenn man die Stimmen der Bevölkerung proportioniert, so wird man den Anschein der Willkür vermeiden, der Maßstab des Einflusses folgt dem Maßstab der Bevölkerung, man könnte $^1/_2$ Million zur Einheit annehmen. Hiernach ergäbe sich der beikommende Maßstab[6].

ad § 22. Verhältnisse der Stände gegen Auswärtige betreffen teils Krieg und Frieden, teils andere staatsrechtliche, ökonomische, politische und Familien-Beziehungen. Die Behandlung der letzteren mit Auswärtigen kann ihnen überlassen bleiben.

ad § 23. Es ist sehr wichtig, daß die die Verfassung schützenden Elemente in dem Bundestag vermehrt werden, und dieses würde am besten geschehen durch Zulassung von Deputierten der Territorialstände. Besteht der Bundestag allein aus Fürsten, so ist die Bürgschaft für die Dauer der inneren Territorialverfassung gerade denjenigen anvertraut, die ein Interesse haben, sie zu untergraben und ihre eigene Gewalt auszudehnen. Läßt sich die Beiordnung von landständischen Deputierten nicht erreichen, so ist wenigstens die der Mediatisierten unerläßlich, denen die Reichsritterschaft gleichzusetzen ist, da sie mehr als die übrigen Mediatisierten verloren hat,

---

[3] *Hierzu Erläuterung am Rande von Ausfertigung und Reinschrift:* „Der oberrheinische: der Kaiser von Österreich und der Großherzog von Baden – der niederrheinische: der König von Preußen." *Vgl. unten Nr. 758.*

[4] *Hier folgt im Konzept noch:* „Zu der Erhöhung des Ansehens und des Glanzes der Bundesversammlung würde es beitragen, wenn Österreich sich durch einen der Erzherzöge vertreten ließe."

[5] *S. oben Nr. 59, Anm. 3.*

[6] *Dieser „Maßstab" fehlt in allen vorliegenden Fassungen. Auf dem Entwurf Harden-*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

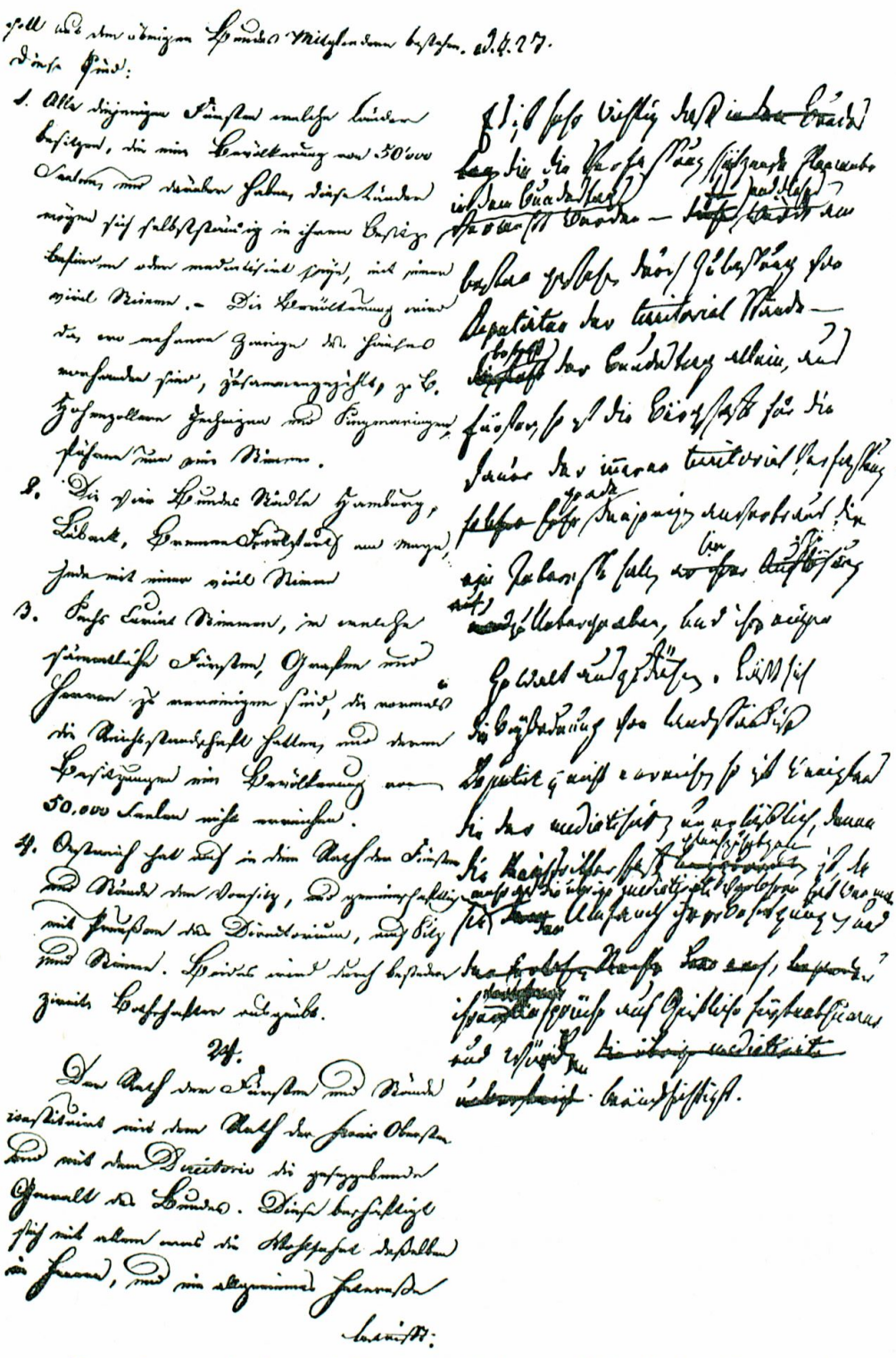

Bemerkungen Steins zu § 23 von Hardenbergs „41 Artikeln“ (Konzept). September 1814 (Nr. 156, Druck S. 142 f.).

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

wenn man den Umfang ihrer Besitzungen und ihre Ansprüche auf geistliche Fürstentümer und Würden berücksichtigt.
ad § 26. Oder besser: so wird die Angelegenheit vertagt und bei der nächsten Versammlung wieder vorgenommen.
ad § 27. Dieses Gericht wird nicht sehr zahlreich zu sein brauchen, da es der Sachen nur wenige sind, so dazu gelangen.
ad § 31. Dem Kreisobersten steht zu: Inspektionen in Friedenszeiten, Kommando in Kriegszeiten.
ad § 32. Kader und Reserven. Die Erbstände sind konskriptionsfrei, man darf von ihnen erwarten, daß sie freiwillig die Pflicht der Verteidigung des Vaterlandes erfüllen[7].
ad § 35. Die Fonds können sich bilden aus Beiträgen aus den Landesmitteln und aus allgemeinen, dem Bund gehörigen Einnahmequellen, zu den letzteren rechne ich den Rhein-Oktroi, Grenzzölle und Posten.
ad § 40. Die Aufnahme der vereinigten Niederlande in den deutschen Bund hat das Nachteilige, daß die inneren Verhältnisse durch den Zutritt einer fremden bedeutenden Macht noch zusammengesetzter werden, als sie es bereits sind. Ein Fürst, der 5 Millionen Einwohner und 16—20 Millionen Taler Einkünfte besitzt, dessen Land durch bedeutende Ströme durchwässert [ist] und eine ansehnliche Küste hat, wird einen selbständigen Gang gehen und einen kräftigeren Einfluß haben können als das mittelländische Bayern. Das Übergewicht des Einflusses wird also in Deutschland noch mehr zersplittert und das Zerren in den Geschäften noch vergrößert.
Ein enges Bündnis zwischen Deutschland und Holland abzuschließen, erfordert aber das Interesse beider Länder. Das letztere ist gegen Frankreich zu schwach, bedarf eines kräftigen Bundesgenossen, und die Nieder-

---

bergs, in dem jeweils eine Stimme vorgesehen war (vgl. unten Nr. 758), notierte Stein jedoch die von ihm vorgeschlagene Stimmenzahl für die Kreisdirektoren. Danach ergäbe sich folgendes Bild:

Preußen als Direktor	*1*	*Stimme (unverändert)*
Preußen als Dir. vom oberrheinisch-thüringischen Kreis	*4*	*Stimmen*
Preußen als Dir. vom niederrheinisch-westfälischen Kreis	*4*	*Stimmen*
Bayern als Dir. vom bayrisch-fränkischen Kreis	*6*	*Stimmen*
Hannover als Dir. vom niedersächsischen Kreis	*2*	*Stimmen*
Württemberg als Dir. vom schwäbischen Kreis	*2½*	*Stimmen*
Baden als Dir. vom oberrheinischen Kreis	*2*	*Stimmen*
Hessen-Kassel als Dir. vom obersächsisch-thüringischen Kreis	*1*	*Stimme (unverändert).*

Nicht angemerkt ist, wie viele Stimmen Stein Österreich zuweisen wollte. Eine ursprünglich neben „Österreich vom oberrheinischen Kreis" gesetzte „4" ist wieder gestrichen worden, als ob Stein in dieser zentralen Frage noch nicht ganz entschieden gewesen wäre. Fehlt deshalb vielleicht auch das Schema der Stimmenverteilung in der Ausfertigung?

[7] *Im Konzept noch ein „wozu" als Anmerkung zu Hardenbergs Vorschlag, den Kreisobersten Vollmacht über Zwangsmittel zuzuerkennen.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

lande sind für Deutschland die kräftigsten Schutzwehren gegen alle Angriffe auf das nördliche Deutschland[8].
Ich halte es für sehr bedenklich, Bayern eine bedeutende Besitzung auf dem linken Rheinufer anzuvertrauen, besonders Festungen. Die bayrische Politik neigt sich seit zwei Jahrhunderten nach Frankreich, der König, sein undeutscher Minister, mehrere seiner Beamten, sein Schwiegersohn[9], alle haben eine französische Richtung. Bayern will eine europäische Macht, keine untergeordnete deutsche Macht sein, es kann sich nur vergrößern auf Kosten von seinen Nachbarn, von Österreich und Preußen; mit jenem ist es seit Jahrhunderten in feindseligen Verhältnissen, diesem hat es seine Stammländer entrissen, und es entstehen nun, da es sein Grenznachbar ist, bereits jetzt mit ihm Reibungen. Es wird also immer geneigt sein zu versuchen, selbst mit Aufopferung entfernter unpassend gelegener Besitzungen sich gegen Osten oder Norden zu vergrößern und in dieser Absicht sich an Frankreich anzuschließen.
Bayern wird durch Berührung mit Frankreich im Krieg gefährlich, es verliert auch in den Verhältnissen des Friedens die Abhängigkeit vom deutschen Bund, in der es gesetzt ist, wenn es von ihm umschlossen ist oder wenn nur ein einzelner schwacher Teil dessen vorgeschoben ist.
Hält man Bayern in dieser umschlossenen Lage, so muß es seine Ansprüche auf Selbständigkeit oder überwiegenden Einfluß in Deutschland aufgeben. So umschlossen und überhöht, wie es jetzt ist, kann es sie nicht aufstellen, am wenigsten ausführen.

157. Stein an L. v. Vincke [Sommer 1814]

StA Münster, Nachlaß L. v. Vincke Nr. 67: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Kochendörffer, Briefwechsel Nr. 36.

Der Fall Reisach. Stein lehnt jede Verwendung zugunsten des Grafen ab und will nichts mehr mit ihm zu tun haben.

Ew. Hochwohlgeb. verdienen von mir nicht den geringsten Dank, wenn Sie dem Herrn Grafen v. Reisach Schutz angedeihen lassen.
Herr v. Reisach ist von seiner Regierung schwerer Verbrechen angeklagt. Sehr rechtliche Männer in Bayern beschuldigen ihn gleichfalls. Ich habe keine Befugnis, mich zwischen ihn und seinen Landesherrn zu stellen[1].
Da sein Kommissorium von mir zurückgenommen, so hat Herr v. R[eisach] keine Beziehung mehr zu mir, und ich muß Ew. Hochwohlgeb. ersuchen, mich mit allen diesen Mann betreffenden Äußerungen zu verschonen. Von seinen großen Verdiensten um die gute Sache ist mir übrigens nichts bekannt.

---

[8] *Hier endet die Abschrift im Stein-A. Im Schriftbild des Konzeptes ist hier auch ein deutlicher Unterschied zum Folgenden festzustellen; vielleicht sind die anschließenden Betrachtungen über die Stellung Bayerns in Deutschland etwas später zugesetzt.*
[9] *Eugen Beauharnais.*

[1] *Vgl. hierzu auch oben Nr. 39 sowie Bd. IV Nr. 106, Anm. 1.*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 5, Stuttgart 1964 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org